Die könige der Germanen

Felix Dahn, Friedel Dahn

Ger 365.29

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828

Die

Könige der Germanen.

Das Wesen

des ältesten Königthums der germanischen Stämme

und

seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

von

Felix Dahn.

Zehnter Band.

Die Thüringe.

Leipzig,
Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.
1907.

Digitized by Google

Ger 365.29

HARVARD COLLEGE
APR 1 1920
LIBRARY

Minot fund
(X, XI)

Digitized by Google

Vorwort.

Die Beschaffenheit der Quellen für die Thüringe schließt eine Darstellung dieses Stammes wie der Alamannen und Baiern aus: recht eigentlich in den Rahmen dieses Werkes würde freilich passen das thüringische Königreich des VI. Jahrhunderts: aber von diesem haben wir nahezu gar keine Nachricht: das ist um so mehr zu beklagen als die Gestaltung germanischen Königthums in einem Gebiet ohne romanische Unterthanen, daher auch ohne romanische Einrichtungen, gar anziehend wäre.

Aus späterer Zeit gewährt nur die Lex (unter Karl dem Großen) einige Einblicke in das Rechtsleben des Stammes: dagegen sind die Urkunden der folgenden Jahrhunderte, für welche die Kirchen und Klöster reichen Stoff bieten, gemäß der Methode und der Abgränzung dieses Werkes[1]) nicht heran zu ziehen: sind doch auch die urkundenreichsten Stifte — Fulda, Hersfeld — und das Erzbisthum Mainz nicht thüringisch, sondern hessisch: die Lage ihrer reichen Besitzungen und Rechte — so der viel umstrittenen Zehnten — in Thüringen kann die Behandlung hier nicht rechtfertigen; nur hin und wieder waren zur Beleuchtung des Wirthschaft- und des Kirchen-Wesens die Urkunden zu verwerthen, sofern sie thüringische Ländereien betreffen.

Unter solchen Umständen konnten die Klöster, die größten Grundherrn im Lande, nicht ganz außer Betracht bleiben, deßen Maß ja verschieden gewünscht werden kann. Die beiden Klöster

1) Band I. p. IX. 1861.

Digitized by Google

hatten vermöge ihres Großgrundeigens mehr reale Macht im Lande als das zuständige Erzbisthum.

Und es fehlte im Lande an einem Bischofssitz, den auch das hochgefeierte Kloster des heiligen Bonifatius in kirchlichen, stattlichen Cultur-Wirkungen zu ersetzen nicht vermochte: dieser Mangel wie der eines mächtigen landreichen Herzoggeschlechts hat ganz wesentlich dazu beigetragen, daß das Land und der Stamm in der Geschichte jener Jahrhunderte entfernt nicht die Rolle spielte wie etwa Baiern oder Schwaben. Die Machtstellung, welche die Mainzer Erzbischöfe im Lande, zumal in dem wichtigen Erfurt, einnahmen, eine politisch-weltliche, nicht kirchliche, konnte das fehlende Bisthum Erfurt nicht ersetzen.

Die „Localgeschichte", d. h. auch die Geschichte einzelner größerer Landestheile (Gaue, Felder, Wüstungen), liegt außerhalb der Aufgaben dieses Werkes: „die Literatur hierüber ist für Thüringen sehr reichhaltig, ja wohl am Entwickeltsten in ganz Deutschland": man kann sagen, die vielen „Localgeschichten" vertreten die äußerst ungenügend erhaltene Stammesgeschichte, welche den Gegenstand unserer Forschung bildet.

Breslau, 9. II. 1907.

Felix Dahn.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I. Vorgeschichte S. 1—28.

A. Die Namen S. 1—28. B. Die Herkunft S. 1—28.

a) Die Hermunduren S. 1—6.
b) Die Thüringe S. 6—10.
c) Die Thoringe links vom Rhein S. 10—14.
d) Die Angeln S. 14—20.
e) Die Warnen S. 20—28.

II. Aeußere Geschichte S. 28—59.

1. Bis zur Errichtung des Königreichs S. 28—35.
2. Das Königreich der Thüringe S. 35—51.
3. Thüringen unter der Herrschaft der Franken S. 51—59.

III. Verfassung. Recht. Zustände S. 59—181.

A. Das Land S. 59—79.

1. Allgemeines. Namen. Gliederungen S. 59—63.
2. Die Gränzen S. 63—66.
3. Pagus. Gau. Feld S. 67—69.
4. Grafschaft. Comitatus S. 69—70.
5. Marca S. 70—72.
6. Die Ansiedelung. Grundeigenverhältnisse S. 72—77.
7. Die Ortsnamen S. 77—79.

B. Das Volk S. 80—96.

1. Die Nationen S. 80—87.
   a) Germanen S. 80—82.
   b) Slaven S. 82—87.
2. Die Stände S. 87—96.
   a) Allgemeines. Die Namen S. 87—90.
   b) Die einzelnen Stände S. 90—96.
      α) Der Adel S. 90—92.
      β) Die Gemeinfreien S. 92.
      γ) Die Abhängigen und die Halbfreien S. 92—93.
      δ) Die Unfreien S. 93—96.

Digitized by Google

C. Die einzelnen Hoheitsrechte S. 96—178.

1. Gesetzgebung. Die Lex S. 96—103.
2. Amtshoheit S. 104—115.
a) Das Herzogthum S. 104—110.
b) Die übrigen Beamten S. 110—115.
3. Gerichtsbann S. 115—130.

I. Allgemeines. Gerichtsstätte. Gerichtspersonen S. 115—117.

II. Gerichtsverfahren. Beweismittel 117—119.

a) Eid. Eidhelfer S. 117—118.
b) Gottesurtheil S. 118.
c) Kampf S. 119.

III. Strafrecht S. 120—130.

a) Allgemeines S. 120.
b) Die Vergehen S. 120—125.
α) Diebstahl. Raub S. 121—122.
β) Menschenraub S. 121.
γ) Tödtung S. 121—122.
δ) Hausfriedensbruch S. 122.
ε) Gewaltverbrechen S. 122.
ζ) Körperverletzung S. 123—124.
η) Sachbeschädigung S. 124—125.
c) Die Strafen S. 125—130.
α) Bußen. Wergeld S. 125—127.
β) Friedensgeld S. 127—128.
γ) Delatura S. 128—130.

IV. Privatrecht S. 130—144.

1. Sachenrecht S. 130—134.
2. Forderungsrecht S. 134—138.
3. Familienrecht S. 138—139.
4. Erbrecht S. 139—144.
a) Familienerbrecht S. 139—143.
b) Letztwillige Verfügungen S. 143—144.

V. Wirthschaftsrecht. Cultur S. 144—147.

VI. Finanzhoheit S. 147—151.

a) Einnahmen S. 147—150.
b) Die Ausgaben S. 150—151.

VII. Kirchenhoheit. Kirchenwesen S. 151—178.

1. Das Heidenthum S. 151—153.
2. Die Bekehrung S. 153—160.
3. Kirchenvermögen 160—163.

Digitized by Google

A. Allgemeines. Das Grundeigen 160—163.

B. Die Zehnten und der Zehntstreit 164—178.

4. Bischöfe 168—169.
5. Kirchenzucht. Verweltlichung 169—170.
6. Klöster 171—175.
7. Heilige. Reliquien 175—176.
8. Der Pabst 177—178.

VIII. Vertretungshoheit 178.

D. Gesammteigenart. Königthum und Herzogthum 178—181.

Digitized by Google

Quellen. Litteratur.[1])

A. Quellen.

Acta, Gesta, Legenda, Miracula, Passio, Translatio, Vita.

Translatio St. Alexandri Wildeshusam a. 851 auctore Rudolfo Fuldensi (a. 863—865) et Meginharto (geſt. a. 888). Mon. Germ. hist. Scr. II. p. 673.

Vita St. Arnulfi ed. Krusch, Mon. Germ. hist. Scriptor. rer. Merovingicar. II. 1889. p. 436.

Vita St. Bilhildis ed. Gropp Wirceburgi. 1727.

Vita St. Bonifatii auctore Wilibaldo ed. Jaffé, Monumenta Moguntina III. 1866. p. 422—506.

— ed. Levison, ebenda (ſechs vitae) in usum scholarum. 1905.

— St. B. passio Jaffé III. p. 476.

Legenda St. Bonifatii libri II. Mencken, Scr. R. G. I. p. 833.

Vita St. Burchardi, geſt. a. 754 (auctore Egilwardo monacho [??] c. a. 1120) ed. Holder-Egger, Monum. Germ. hist. Scr. XV. 1. p. 50—62 f. nach Wattenbach I. S. 150. IX. Jahrh., aber „völlig werthlos".

Gesta episcoporum Halberstadensium a. 780—1208 (= Chronicon Halb. ed. Schatz 1839) ed. Weiland, Monum. Germ. hist. Script. XXIII. p. 78.

Vita St. Kiliani. A. S. ed. Bolland 8. VII. 2. p. 612 (ſ. aber Wattenbach I.[6] 139. Potthaſt I. S. 1414).

Vitae (duo) St. Kiliani ed. Emmerich, der h. Kilian 1896.

Vita St. Liutbirgae, geſt. a. 857—870 ed. (Auszug). Pertz, Monum. Germ. hist. Scriptores IV. p. 158.

Vita St. Radigundis, geſt. a. 587. Liber I. auctore anonymo, Liber II. auct. Baudonivia ed. Krusch, Monum. German. opera Ven. Fort. pedestria auctor. antiquiss IV. 2. 1885. Histor. Scriptores rerum Merovingicarum II. p. 374. 1889.

Vita St. Severi [Liutolfus de St. Severo] (geſt. c. a. 390) c. a. 850 ed. Jaffé III. p. 507.

Vita St. Severini auctore Eugippio ed. Friedrich, Kirchengeſchichte Deutſchlands I. 1867. p. 431—488.

— ed. Sauppe, Monumenta Germ. hist. Auctor. antiquissimor. I. 2. 1877.

Vita St. Wilibrordi (geſt. a. 738), auctore Alkunio (geſt. a. 804) ed. Wattenbach, Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum VI. p. 39—79. 1873.

1) Vgl. die Verzeichniſſe in den früheren Bänden.

Digitized by Google

Vita Liber II. ed. Dümmler, Monum. Germ. hist. Poetae Latini aevi Karolini I. p. 207.
— Testamentum ab Hontheim, Histor. Trevir. I. p. 99 ed. Hesse. Arnſtadts Vorzeit S. 11.

Adam von Bremen historia ecclesiastica (geſt. c. a. 1076) ed. Weiland Monum. Germ. hist. Scriptor. VII. 1846 (1876).
Aethelwearb, geſt. nach a. 974, Chronicon de rebus Anglicis. Libri I—IV. Monumenta historiae Britannicae I. 1848 p. 499—521.
Agathias, historiarum libri quinque ed. Niebuhr 1858.
Albert von Stade, Chronicon ab orbe cond. — a. 1256. (Annales Stadenses) ed. Lappenberg Mon. Germ. hist. Scriptor. XVI. p. 284.
Alfred King, Orosius ed. Boswoorth 1858.
Anonymus Valesianus ed. Mommsen, Monumenta Germaniae historica, auctor. antiquiss. Chronica minora I. 1. 1891.
Apollinaris Sidonius epistolae et carmina ed. Lütjohann, Monum. Germ. hist. auctorum antiquissimorum VIII. 1887.
Zaecaria ed. Bartolini documenti 1879.
Beda venerabilis (a. 673—735 [742?] Historia ecclesiastica gentis Anglorum, libri I—V. ed. Miller 1890 (ed. Holder²) ed. Monumenta historica Brittanniae I. 1848.
Böhmer, Regesta archiepiscoporum Maguntensium ed. Will. I. II. a. 742—1253, 1877—84.
Boczek, Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae I. a. 396—1199. 1836.
Brequigny-Pardessus, Diplomata. Chartae, Epistolae, Leges aliaque Instrumenta ad res gallo-francicas spectantia I. 1843.
Canuti regis constitutio de foresta c. 33 ed. Schmidt 1858 p. 320.
— ed. Liebermann, I. 1903. p. 626.
Julius Capitolinus (scriptores historiae Augustae) ed. Peter 1865.
Capitularia: Monumenta Germaniae hist. Legg. II. 1 ed. Boretius et Krause 1881 f.
Cassiodori Senatoris variarum libri XII. ed. Mommsen, Mon. Germ. hist. Auctores antiquissimi X. 1881.
Cassius Dio ed Dindorf I—V. 1863—1864.
Chronicon vetus ducum Brunsvicensium ed. Leibnitz II. p. 16.
— scriptores rerum Brunsvicensium I—III. 1707.
Chronik, Düringiſche, des Johannes Rothe ed. v. Liliencron 1859 (Thüringiſche Geſchichtsquellen III).
Chronicon abbatiae de Evesham Script. rer. Britannicar. medii aevi ed. W. Macray 1863.
Fredigarii Chronica ed. Krusch s. Fredigarii liber historiae Francorum 1889.
Chronicon Gothanum, Monum. Germ. hist. Legg. IV.
Chronicon Halberstadt. a. 780—1209 ed. Schatz 1839.
— ed. Weiland, Mon. Germ. hist. Scr. XXIII p. 78—123 (dazu Holder-Egger l. c. Scr. XXX p. 20.
Chronicon imperiale (früher Prosperi) ed. Th. Mommsen (Chronica Gallica

Digitized by Google

a. 452 Monum. German. hist. auctores antiquissimi IX. 1892 p. 631. 646—662.

Chronicon Marcellini comitis ed. Mommsen Mon. Germ. hist. Chronic. II. 1892.

Chronicon Marii Aventicensis ed. Mommsen Monumenta Germaniae historica. Chronica minora II. 1892.

Chronicon Nicolai de Siegen, ed. v. Wegele, Thüringische Geschichtsquellen II. 1855.

Chronicon Saxonum Quedlinburgense — a. 1025 ed. Pertz. Annales Quedlinburg. Mon. Germ. hist. Scr. III. p. 22—72.

Chronicon Thuring. ed. Schötten I.

Cincius, de re militari ed M. Hertz. 1842 (p. 17).

Codex Eberhardi I. II. ed. Th. von Sickel, Acta Carolina II. (In den Nachträgen II 68—74 viele Fälschungen).

Codex diplomaticus Fuldensis ed. Dronke 1850.

Codex diplomaticus rerum (Maguntiacarum a. 881—1300 ed. de Gudenus 1743.

Codex diplomaticus Thuringiae ed. Michelson 1854.

Concilium Erfurt. ed. Mon. Germ. hist. Legg. II. p. 18.

Gesta Dagoberti regis Francorum ed. Krusch, Script. rer. Merovingicar. II. 1889.

Diplomata Maguntina ed. Würdtwein 1788.

Dobenecker, Regesta Thuringiae I. II. (a. 1227. 1890—1900. (abgekürzt: D).

Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses Cassel 1844.

— Codex diplomaticus Fuldensis 1877.

Eberhardus Fuldensis monachus (c. a. 1150) Summaria traditionum Fuldensium s. donationum veterum St. Bonifatio legatorum ed. Schannat corpus traditionum Fuldensium p. 280—316.

Einharti vita Caroli Magni ed. Jaffé Monumenta Carolina IV. 1867.

St. Bonifatii et Lulli epistolae ed. Jaffé Monumenta Magontina III. 1866. p. 24.

Einharti epistolae ed. Jaffé Bibliotheca Germ.

Epistolae Fuldenses ed. Dümmler, Forschungen zur Deutschen Geschichte. V. 1865. a. 818—876.

Epistolae Pauli Verdunensis episcopi Desiderio Cadurcensi missa ed. Gundlach l. c. p. 209. Monum. Germ. hist. III. p. 209.

Epistola Sigiberti regis Desiderio Cadurcensi missa ed. Gundlach Monum. Germ. hist. Epistolar. III. p. 208.

Theodeberti I regis epistola Justiniano imperatori directa a. 534—547 epistolae Austrasicae ed. Gundlach. Monumenta Germaniae historica. Epistolar. III. 1892.

Erchampert, Breviarium ed. Pertz Monumenta Germaniae historica Scriptores II.

Eutropii Breviarium cum additamentis Pauli Landolfi ed. Droysen Monumeuta Germaniae historica. Auctor. antiquissimor. II. 1879.

Flodoard, historia Remensis a. 919—966 (gest. a. 966) ed. Pertz Mon. Germ. hist. Scr. III. p. 308 f.

Digitized by Google

Fredigarii Chronica ed. Krusch, Monumenta Germaniae historica Scriptores rerum Merovingicarum II. 1889.
— liber historiae Francorum 1889.
Die Traditionen des Hochſtifts Freiſing I. a. 744—926 ed. Bitterauf, Quellen und Erläuterungen zur baieriſchen und deutſchen Geſchichte 1905.
Gallia christiana ed. Sammarthanus et Piolin. Paris 1877.
Aulus Gellius commentarii noctium Atticarum ed. M. Hertz I. II. 1853. 1861.
Geographus Ravennas (Ravennatis Anouymi Cosmographia et Guidonis (a. 1118) Geographia ed. Pinder et Parthey 1860.
Gildas [a. 516—573] de excidio Bittanniae ed. Mommsen Monumenta Germaniae historica Auctorum antiquissimorum XIII. 4. Chronica minora 1898.
Goldast, Scriptores rerum Suevicarum I. p. 1—3.
Gregorius Turonensis historia ecclesiastia Francorum ed. Krusch, Monumenta Germaniae historica Scriptor. rer. Merovingicar. I. 1. 1884.
Gesta Episcoporum Halberstadtensium Monumenta Germaniae historica Scriptores XXIII. (a. 780—1208).
Hedani Diplomata a. 704; 771. Brequigny ad res Franco-Gallicas collecta ed. Pardessus II. p. 263. Dronke Codex II. p. 308. diplomat Fuldens. p. 21.
Hedani II. donatio a. 704. 1. V. Thüringiſche Geſchichtsquellen. Neue Folge I. 1883.
Heimskringla s. Snorri Sturluson.
Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum III. 1866. IV. 1867. VI. 1873.
Instrumenta ecclesiae Maguntinae. 11 Urkunden von a. 750—1155 in Gallia Christiana V. Instr. 441.
Jordanis Getica ed. Th. Mommsen Monum. Germ. hist. Auctores antiquis simi. V. 1. 1882.
Kalendarium Karoli Magni ed. Piper 1856.
Kalendarium Merseburgense ed. Hesse, Zeitſchrift für Archivkunde I. S. 103.
Lambertus Hersfeldensis, Annales ab O. C. — 1077 (geſt. nach 1077) ed. Holder-Egger Monum. Germ. hist. Scriptores. In usum scholarum 1894
Laterculus Veronensis ed. Seeck (notitia dignitatum) 1876.
Die leges nach den Ausgaben in den Monumenta Germaniae historica.
Lex Frisiorum (p. 47—58) [auch] ed. de Wal 1859.
Leibnitz, Scriptores rerum Brunsvicensium I—III. 1707.
Liber historiae Francorum ed. Krusch Monum. Germ. hist. Scriptores rerum Merovingicarum II. 1880.
Liebermann, die Geſetze der Angelſachſen I. 1903.
Liutolfus de Sancto Severo ed. Jaffé III. p. 516 (ſ. oben p. IX).
Lulli Breviarium ed. Wenck II. Urk. 13. p. 15 f.
Maaßen, eine römiſche Synode aus der Zeit zwiſchen a. 871—878. Münchener Sitzungsberichte 1878. S. 788.
Mainzer Urkunden von a. 745—1702 ed. Lümmings Reichsarchiv.
Mansi, collectio Concil. XII. XVIII. p. 362.
Martyrologium Fuldense ed. Levison, Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum 1905 p. 69.

Digitized by Google

Michelsen, Codex Thuringiae diplomaticus 1854.
Mommſen, römiſche Chronologie S. 318.
Monasticum Thuringicum seu Thuringia sacra 1737.
Monumenta Britannica historica ed. H. Petrie et I. Sharpe I. 1848.
Monumenta Epternacensia ed. Weiland. Mon. Germ. hist. Scr. XXIII. p. 55.
Monumenta S. vita Alexandri Scriptores II. p. 673.
— Liutbirgae IV. p. 158.
— Albert v. Stade XVI. p. 284.
— Annales Scr. I.
— Annalista Saxo VI. p. 542.
— XXIII. p. 78 (dazu XXX. p. 20).
— Poeta Saxo I.
— III. Thietmar v. Merſeburg.
— III. Widukind v. Corvei.
Monumenta Reinhardsbrunnensia, De ortu principum Thuringiae; Mon. Germ. hist. Script. l. c.
Monumenta Germaniae historica. Legum Sectio III. Concilia Tom. II. Pars I. a. 742—816 ed. Wermingboff.
Necrologiae Fuldenses ed. Bohmer fontes III. p. 155.
Nennius, Eulogium Britanniae sive historia Britonum, Monum. histor. Britanniae F. 1848. p. 47.
Historia Brittonum cum additamentis Nennii ed. Mommsen chronic. Monumenta Germaniae historica. Auctor. antiquiss. XIII. 1. 1894.
Nikolaus de Siegen continuatio seu additiones ad chronicon Lamberti Hersfeldensis 1077—1472.
— — — 1495, chronicon ecclesiasticum (Thuringicum sive Petrense a. 480—1494.
Notitia dignitatum ed. Böcking 1839—1859. Seeck 1876.
Notkeri Balbuli Martyrologium ed. Emmerich (Auszug in St. Kiliani vita 1896.
Origo gentis Langobardorum ed. Waitz Monum. German. histor. Scriptores rerum Langob et Italicar. 1878.
Orosius, historiarum adversus paganos libri VII. (— a. 417) ed. Zangemeister 1889.
Othloni vita St. Bonifatii ed. Jaffé Monumenta Magontina III. p. 490 ed. Levison Monum. Germ. Scriptores in usum scholarum 1905.
Paulus Diaconus, historia Langobardorum ed. Waitz Mon. Germ. hist. Script. rer. Langob. 1878.
Poeta Saxo ed. Pertz, Monum. Germ. hist. Scriptor. I. p. 227. ed. Jaffé Monumenta IV. 1867.
Polyptyque de l'abbaie de St. Remis de Rheims ed. Guérard XIII. p. 52.
Prokopius bellum Goticum ed. Haury 1905.
Ptolemaeus, Geographica ed. Müllenhoff, Germania antiqua 1873.
Reginonis Prumiensis chronicon geſt. a. 915 ed. Pertz Mon. Germ. Scr. I.
Rein, Thuringia sacra I. II. 1863. 1865.
Testamentum Remigii, geb. a. 437, Biſchof a. 459, geſt. a. 533. Flodoardus historia Remensis eccles I. ed. M. G. Scr. XIII p. 428 (nur das kürzere echt, das erweiterte Fälſchung).

Digitized by Google

Rhabanus Maurus, Martyrolog. c. a. 850 ed. Canisius Lectiones antiquae II. 2. p. 33[illegible]. vita Kiliani IV. 2. p. 644.
Rudolf von Fulda ed. Kurze Monumenta Germaniae historica 1891.
von Richthofen, (Karl), Friesische Rechtsquellen p. 351—357, abgekürzt: v. R. B. (Vater).
— (Karl Friedrich), Lex Angl. et Warnor. id est Thuring. Monum. Germ. hist. Legg. V., 1889, abgekürzt: v. R. S. (Sohn).
König Rother ed. Bahder 1884.
Rudolfus Fuldensis Annales Fuldenses ed. Kurze, Monum. Germ. hist. Scriptor. in usum scholarum 1891.
Sachsenspiegel, Landrecht ed. Homeyer I. 1861.
Saxo Grammaticus gest. a. 1204 ed. Alfred Holder 1886 (ed. Müller 1839).
Schannat, traditiones Fuldenses.
— Buchonia vetus.
— analecta Fuld.
— historia Fuld.
— codex probationum hist. Fuldensis.
— historia episcoporum Wormatensium. Codex probationum 1734.
— Concilia Germanica colleg. Schannat, Harzheim etc. 1759—1790.
Schöttgen et Kreyssig, diplomata et scr. I. 3. N. 5.
Ph. v. Sickel, acta Carolina I. 1867. II. 1868 p. 420.
Sidonius Apollinaris, gest. nach a. 479 (484?) ed. Luetjohann Monumenta Germaniae historica. Auctor. antiquiss. VIII. 1887.
Snorri Sturluson, Heimskringla ed. Finnur Jonsson 1893. a. 1171—1249.
Strabo, Geographica Liber VII. ed. Müllenhoff, Germania antiqua 1873.
Surius, de Sanctorum historiis. 27. Nov. VI. p. 612. vita St. Bilhildis).
Testamentum Wilibrordi a. 726. (Hesse, Arnstadts Vorzeit. S. 11).
Theganus, vita Hludovici Imperatoris ed. Pertz M. G. h. Scriptores II. (a. 813—835).
Thietmar von Merseburg, geb. a. 976, gest. a. 1018, Chronici libri VIII. ed. Lappenberg Monumenta Germaniae historica Script. III. (Hienach ed. Kurze in usum scholarum 1889).
Thuringia sacra Francof. 1737.
Thüringische Geschichtsquellen ed. von Liliencron I—III. 1859.
— — herausgegeben Namens des Vereins für thüringische Geschichts- und Alterthumskunde I—III. IV—VIII. 1854—59. N. T. I—V. 1883.
— — Neue Folge, I. 1883, III. 1. 2. 1903. II. 2. IV. 1905.
Thüringisch-sächsische Geschichts-Bibliothek ed. Mitzschke I. 3. 1889 f.
Traditiones et antiquitates Fuldenses ed. Dronke 1844.
Strebel, Franconia illustrata.
— Urkundenbuch der Stadt Arnstadt, Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde (seit a. 704) ed. Burkhardt 1883.
— — — Erfurt ed. K. Berger Halle 1889. (Histor. Commission der Provinz Sachsen).
Hennebergisches Urkundenbuch. Im Namen des henneberg. alterthumsforschenden Vereins ed. Schöppach (u. Andre) I—VII. 1842—77.
Reimer, hessisches Urkundenbuch I. II.
Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg I.

Digitized by Google

Urkundenbuch der Vögte von Weida I. II. (—1427) ed. B. Schmidt. 1885. 1872. a. 824.
Valerius Flaccus, Argonautica c. a. 80 n. Chr. ed. Schenkl 1871.
Varin, archives administratives de la ville de Reims I. 2.
Vegetius, de mulomedicina sive de arte veterinaria libri IV. (VI.) ed. Sambuc. Bazil. 1574. — Scriptores rei rusticae ed. Schneider 1794—97.
Vellejus Paterculus, historiae Romanae libri II.
—, ed. Halm 1876.
—, ed. Krause 1803.
Venantius Fortunatus, opera poetica ed. Leo Monumenta Germaniae historica auctor. antiquissimor. IV. 1. (de excidio Thoringiae), de Lupo duce, Condano Carm. VII. 7. 17. opera pedestria ed. Krusch l. c. IV. 2. 1881. 1885 (die vita St. Radigund. nicht von Venantius Fort.)
Vid sith ed. Grein, Bibliothek der angelsächsischen Poesie. I. 1857.
Widukind von Corvei a. 966—980 [?] res gestae Saxonicae sive Annalium libri III (a. 919—973) ed. G. Waitz in usum scholarum 1882.
Will, Regesta archiepiscopatus Magunt. I.

B. Litteratur.

Abel, Jahrbücher Karls des Großen I. 2. Auflage durch Simson 1888.
Adelung, Directorium: Chronologisches Verzeichniß der Quellen zur süd-sächsischen Geschichte (1747) 1802.
von Amira, Grundriß des germanischen Rechts[2]. Sonderabdruck aus Paul's Grundriß der germanischen Philologie[2]. 1897.
— Kritik der Monumenta Germ. historica Legum V. in von Sybels histor. Zeitschrift N. F. IV. S. 310 f. 1875.
Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen Deutscher Stämme. 1875.
—, Deutsche Urzeit. 1879.
—, Deutsche Geschichte, fränkische Zeit. 1881.
Ausfeld, Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit, zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen. 1879.
Bachmann, Wiener Sitzungs-Berichte XCI.
—, Geschichte Böhmens I. (Lamprecht, allgemeine Statengeschichte). 1905.
Bartolini, Santo Zaccaria papa. 1879.
Bellesheim, Kirchengeschichte von Schottland a. 400—1560. 1883.
—, — — Irland a. 432—1509. 1890.
Beseler, Erbverträge I. 1835. II. 1840.
Beugnot, histoire de la destruction du paganisme en Occident. 1855.
Biener(us), commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum I. 1787.
Bluhme, die gens Langobardorum und ihre Herkunft. 1868.
Boczek, Codex diplomaticus Moraviae I. 1836.
Bodmann, rheingauische Alterthümer I. 1819 (aber mit Ausscheidung der durch Herbert Meyer 1904 nachgewiesenen Fälschungen).
Boersch, von dem Untergang des thüringischen Königreichs (Marburg) 1821.
Böttger, Wohnsitze der Deutschen. 1877.

Digitized by Google

Böttger, Diöcesan- und Gau-Gränzen. 1875.
Bolze, über die älteste Geschichte der Thüringe. (Magdeburger Programm). 1859.
von Borch, das sächsische Freien-Wergeld. Forsch. z. D. Gesch. XXV. 1885. S. 579.
Braun, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diöcese Würzburg. 1889.
Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme, Pauls Grundriß III. 1900. S. 735—950.
Brosien, Karl der Große. 1885.
Brower, Fuldensium antiquitatum libri IV. Antwerpen 1612.
Brückner, Landeskunde des Herzogthums Meiningen. I. II.
—, der Rennstieg in seiner historischen Bedeutung. Neue Beiträge zur Gesch. deutschen Alterthums III.
—, Denkwürdigkeiten aus Frankens und Thüringens Geschichte I.
Brunner, das anglo-normannische Erbfolgesystem. 1869.
—, die Freilassung durch Schatzwurf. Historische Aufsätze für Waitz. 1886.
—, Deutsche Rechtsgeschichte. I². 1906.
—, zum ältesten Strafrecht der Culturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung gestellt von Theodor Mommsen. (Germanisch). 1905.
Bruns, Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart. 1848.
P. Cassel, über thüringische Ortsnamen, Berichte der Erfurter Akademie. II. III. 1854. 1856. 1858.
Conring de origine juris Germanici. 1665.
Dahl, Geschichte von Aschaffenburg.
Dahlmann, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte I. 1822.
Dahn, die Germanen. 1905.
Davoud-Oghlou, histoire de la législation des anciens Germains II. 1845. S. 193.
Demme, Nachrichten und Urkunden zur Geschichte von Hersfeld. I.
Derichsweiler, Geschichte Lothringens. Sammlung Göschen. Nr. 6. 1905.
Detlessen, die Entdeckung des germanischen Nordens im Alterthum, Sieglin, Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie. Heft 8. 1904.
Diez, etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen. 4. Ausgabe. 1878.
Dobenecker, Regesta Thuringiae. I. 1896.
—, Uebersichten der neuerdings erschienenen Literatur zur thüringischen Geschichte und Alterthumskunde. Zeitschrift für thür. Geschichte und Alterthumskunde. B. XIV. XIX. XX. etc.
—, die Bedeutung der thüringischen Geschichte und der gegenwärtige Stand ihrer Forschung. Zeitschrift für thüringische Geschichte und Alterthumsforschung. XIII. N. Folge V. 1887.
—, über Ursprung und Bedeutung der thüringischen Landgrafschaft. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte. XV. (Neue Folge VII). 1891. S. 326.
—, hat es in Thüringen einen Gau Winidon gegeben? a. a. O. S. 223.
von Domaszewski, die Chronologie des bellum Germanicum et Sarmaticum a. 166—175 n. Chr. Neue Heidelberger Jahrbücher V. 1895. S. 107 f.
Dopsch, zu den Fälschungen Eberhards von Fulda (saec. XII. med.) Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. XIV. 1893. p. 327.
Dreyer, de usu genuino juris Anglo-Saxonici. 1747. p. 206.
Dubos, historia critica monarchiae Francorum. IV.

Digitized by Google

Dümmler, Karolingische Miscellen, Forsch. zur D. Geschichte. VI. 1866. (Todtenbücher).
—, Geschichte des ostfränkischen Reiches. 2 I. 1. 1887.
—, über eine verschollene fuldische Briefsammlung des IX. Jahrhunderts. Forschungen zur Deutschen Geschichte. V. S. 370.
Dünzelmann, Untersuchung über die ersten unter Karlmann und Pippin gehaltenen Concilien. 1869.
—, zur Anordnung der Bonifazischen Briefe und der fränkischen Synoden. Forschungen zur D. Geschichte. XIII. 1873.
Duncker, Geschichte der Chatten. Z. für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge. XIII. 1888. (durch Wolff).
Ebeling, die deutschen Bischöfe. I. II. 1858.
Eckhart, commentarii de rebus Franciae orientalis. 1729.
Emmerich, der heilige Kilian. 1896.
Engelhardt, Nydam Mosefund. Kioebhavn 1865.
von Erckert, Wanderungen und Siedelungen der germanischen Stämme von der ältesten Zeit bis auf Karl den Großen. 1901.
K. F. Eichhorn, Deutsche Stats- und Rechts-Geschichte. 5. Ausgabe. 1843. I. S. 576.
Erhard, die angebliche Dagobertsche Stiftungs-Urkunde des Peters-Klosters zu Erfurt, a. 706, Zeitschrift für Archivkunde. I. 1834.
—, die Einwanderung der Germanen in Deutschland und die Urſitze der Indogermanen. Historische Vierteljahresschrift. 1905. 4.
Fabricius, die Besitznahme Badens durch die Römer. 1904.
von Falckenstein, thüringische Chronik. I. II. 1737.
Falk, Kirchen im Laienbesitz während des VII.—XI. Jahrhunderts. Forsch. z. D. Gesch. XXV. 1885.
Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre. II. 1878.
C. G. Fischer, der Tod Hermanfrids, letzten Königs des thüringischen Reiches, eine historische Kritik. Culm 1863. (unerreichbar).
Föringer, baierische Annalen. 1833.
Förstemann, die Deutschen Ortsnamen. 1865.
Foltz, Eberhard von Fulda und die Kaiserurkunden des Stifts. Forschungen zur Deutschen Geschichte. XVIII. S. 493.
Fraustadt, die Suevenstämme des mittleren Deutschlands. Archiv für sächsische Geschichte. I. 1863.
von Freyberg, Münchener gelehrte Anzeigen. 1836.
Gade, Geschichte des Fleckens Hoya. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. 1866/67. (Stift Bücken).
Galleti, Geschichte Thüringens. I. 1782.
Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer oder die Lex Angl. et Werinor. hoc est Thuringorum in ihrer Verwandtschaft mit der Lex Salica und Lex Ripuaria dargestellt. 1834.
de Geer, nieuwe Bijdragen vor Regtsgeleertheit. XV. S. 183.
— —, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1. VIII. p. 138.
Gegenbauer, Kloster Fulda, im Karoling. Zeitalter. I.
Geib, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. I.

Digitized by Google

Gengler, Grundriß der Deutschen Rechtsgeschichte. 1849. S. 165.
—, germanische Rechtsdenkmäler. 1875.
Gerber, Meditationes ad locum speculi saxonici. I. 52. 1847. p. 8.
Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit 5. 1881. II. III.
Gloël, de antiquis Thuringis. Halle'sche Doctorschrift. 1862.
—, zur Geschichte der alten Thüringer. Forschungen zur Deutschen Geschichte. IV.
Gnirs, das östliche Germanien und seine Verkehrs-Gebiete. Prager Studien für Geschichtswissenschaft. IV. 1898.
Griesinger-Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. X. 1823. S. 189.
Jakob Grimm, Deutsche Grammatik. II. S. 175. 1826.
— —, Deutsche Mythologie. 3. Ausgabe. 1854.
— —, Geschichte der Deutschen Sprache. Zweite Ausgabe. 1853.
— —, Deutsche Rechtsalterthümer, vierte vermehrte Ausgabe durch Heusler und Hübner. 1899.
Größler, der gemeinsame Umfang der Gaue Friesenfeld und Hasegau. 1874. Z. d. Harzvereins. 1873. (Vgl. 1874. 1875).
—, Die Besiedelung der Gaue Friesenfeld und Hasegau. 1875.
— (sorbisch-wendische Ansiedelungen). Zeitschrift des Harzvereins. VIII. 1875. S. 111.
—, Radigundis, Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Grafschaft Mansfeld. II. 1888.
—, der Sturz des thüringischen Königreichs im Jahre 531. Z. des Vereins für thüringische Geschichte. Neue Folge. XIX. 1899. S. 1—56.
Gropp, collectio scriptorum et rerum Wirceburgensium. I. Praefatio. C. II. p. XVI.
—, (deutsches) Leben Kilians und seiner Gefährten. 1738.
Grupen, Observationes. II. S. 399. (Nordschwaben).
Grupp, Kultur der alten Kelten und Germanen. 1905.
Mich. Haas, Geschichte des Slaven-Landes an der Aisch und den Ebrach-Flüßchen. I. II. 1819.
Hachenberg, Germania media. 3. Ausgabe. 1709.
Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches. (Pippin). 1863.
—, noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifatius. Forschungen zur D. Gesch. XV. (XXI). S. 116.
Haltaus, Kalendarium medii aevi. p. 131.
v. Hammerstein, der Bardengau.
Harttung, histor. diplomatische Forschungen. S. 242.
Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. I. 4. Aufl. 1904. II. 2. Aufl. 1900.
Hausbalter, die Gränze zwischen Mittel- und Nieder-Deutsch. 1883.
—, Mittheilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle. 1888.
Hegel, lateinische Wörter und deutsche Begriffe. Neues Archiv. XVIII. S. 217.
Hehn, das Salz. S. 30.
Th. v. Heigel, über die aus den ältesten Murbacher Annalen abgeleiteten Quellen. Forsch. z. D. Gesch. V. 1865. S. 399.
Hesse, Arnstadts Vorzeit. Testamentum Wilibrordi. 1842. S. 11.
Heimbach, Privatrecht der sächsischen Länder. 1848.
Hellmann, die Heirathen der Karolinger. 1905.

Digitized by Google

Herquet, specimen diplomatum Fuldensium.
L. Hertel, Thüringischer Sprachschatz und Sprachcarte.
Herzog, Geschichte des thüringischen Volkes.
Hesse, Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. I.
—, Arnstadts Vorzeit und Gegenwart. I. S. 79.
Heusler, Deutsche Verfassungs-Geschichte. 1905.
Heyd, Deutsche Geschichte. I. 1905.
Hilliger. der Schillingswerth der Eva Chamavorum und der Lex Frisiorum. Seeligers historische Vierteljahrsschrift. 1904. 4.
Hofer, die angebliche Dagobert'sche Stiftungsurkunde des Peter Klosters zu Erfurt, Zeitschrift für Archivkunde. I. p. 52.
Hoff, die Kenntnis Germaniens im Alterthum. Coesfeld 1890.
Hoffmann (Godofred), Specimen de origine et natura legum Germanicarum. 1715. p. 36. 76.
—, zur Geschichte des alten Thüringerreiches, Programm der h. Töchterschule zu Rathenow. 1872.
Homeyer, über die Heimat nach altdeutschem Recht. 1852.
Hontheim, historia Trevirensis. 1750. p. 100. (Diplomata Hedancia A. 704. 716).
Hoops, Waldbäume und Culturpflanzen im germanischen Alterthum. 1905.
Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken.
Jakob, Ortsnamen des Herzogthums Meiningen.
Illgen, Anhang zu Reichard, Germanien unter den Römern. 1824.
von Inama-Sternegg, Sallandstudien. Festgabe für Hanssen. 1889.
Jolly, Recht und Sitte (der Inder) Bühlers Grundriß der indoarischen Philologie. II. Heft 8. 1896. (Ordal).
Karch, die Legende der h. Bilihildis. 1869.
Kaufmann, Georg, Kritische Erörterungen zur Geschichte der Burgunden in Gallien. Forschungen zur Deutschen Geschichte. X. 1870.
—, Deutsche Geschichte. I. 1880. II. 1881.
Kiepert, Lehrbuch der alten Geographie. 1878.
Kirchhoff, Weisthümer der Stadt Erfurt, 1870.
—, Thüringen doch Hermunduren-Land. 1882.
Kirchmayr, der altdeutsche Volksstamm der Quaden. I. 1888. II. 1893.
Knitl, die Ortsnamen der Thüringer Umgegend. 1842.
Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit. 1863.
Knothe, zur Geschichte der Germanisation in der Ober-Lausitz. Archiv für sächs. Gesch. Neue Folge. II. p. 241.
Knüll, historische Geographie Deutschlands im Mittelalter. 1903.
Könnecke, das alte thüringische Königreich und sein Untergang a. 531. 1893.
Köpp, die Römer in Deutschland. 1905.
Krammer, kritische Untersuchungen zur Lex Salica. Neues Archiv XXX. 2. 1905.
Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht.
— über die Lex Angliorum et Werniorum. Falcks Eranien, 3. Lieferung. 1828. S. 122.
Kretschmer, historische Geographie von Mittel-Europa. 1904.
Kroschel, Programm des Gymnasiums zu Arnstadt. 1872.
Kühlenthal, Geschichte des Deutschen Zehntens. 1879.

Digitized by Google

Laband, Magdeburger Rechtsquellen.
Lamprecht, zur Socialgeschichte der deutschen Urzeit, Festgabe für Hanssen. 1889.
— fränkische Wanderungen und Ansiedelungen. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. IV.
Landau, die Territorien. 1854.
Lappenberg, Geschichte von England. I. 1834. S. 10, 95, 201.
von Ledebur, Nordthüringen und die Hermunduren oder Thüringer. 1842.
— — allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen States. XIII. 1834. S. 77.
Leibnitz, Annales Imperii occ. I. p. 237.
Leo, Vorlesungen zur Geschichte des Deutschen Volkes und Reiches. 1854.
Lepsius, Geschichte der Bischöfe von Naumburg. 1846.
Lewis, de origine facultatis heredibus jure germanico concesae prohibendi alienationes rerum immobilium.
Lex Angliorum et Werinorum ed. Herold, originum ac Germanicarum antiquitatum libri. 1557.
— ed. Merkel, Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum. 1581.
— ed. Karl Friedrich von Richthofen. Monum. German. Legum. V. p. 103.
Lindemann, corpus grammaticorum Latinorum veterum I. II.
Lippert, der Tod König Hermanfrids. Z. für thüring. Gesch. N. F. VIII. S. 16.
— zur Geschichte der heiligen Radigunde a. a. O. S. 16 f.
— — die Sprache in den „Thüringer Gedichten" des Venantius Fortunatus, Z. für Thüring. Geschichte. VII. 1891.
— Beiträge zur ältesten Geschichte der Thüringe, Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte. Neue Folge. XI. S. 267. 1883. XII. S. 91. 1884.
Lohmeyer, die Hauptgesetze der germanischen Flußnamengebung. 1905.
Longnon, Géographie de la Gaule à l'époque de Grégoire de Tours. 1857.
Lorenz, die thüringische Katastrophe vom Jahre 531. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte. XV. S. 335.
Lot, fidèles ou vassaux. 1904.
Luden, Geschichte des Deutschen Volkes. III. 1827 (S. 384).
Ludewig, Reliq. Th. S. 154—174 quomodo Saxones primo venerunt in terram Saxoniae (unzugänglich).
Majer, Germaniens Urverfassung. 1798.
Manso, Geschichte des ostgotischen Reiches. 1824.
Martene, diplomatum amplissima collectio I. p. 22.
v. Martitz, das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels S. 110.
Matthias, über Pytheas von Massilia und die ältesten Nachrichten von den Germanen. Berliner Programm 1901. 1902.
— über die Wohnsitze und den Namen der Kimbern. Programm des Louisen-Gymnasiums zu Berlin. 1904.
Konrad von Maurer, kritische Ueberschau II. S. 410.
Ernst Mayer, die angeblichen Fälschungen des Dragoni. 1905.
von Medem, die Bann- und Verwünschungs-Formeln. Zeitschr. f. Archiv-Kunde. 1834.
Mehlis, Markomannen und Bajuvaren, Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Baierns. V. 1882.
— Hermunduren und Thüringer, Ausland 1881. IV. S. 28.

Digitized by Google

Meitzen, die Ausbreitung der Deutschen und ihre Besiedelung der Slavengebiete. Jahrbücher für National-Oekonomie und Statistik. XXXII. S. 10. 1879.
— Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen. Festgabe für Hanssen. 1889.
Menke, s. v. Spruners histor. Handatlas.
P. Meyer, Strabboniana. 1890.
Meyer und Rackwitz, der Helmegau. Mittheil. d. Vereins für Erdkunde. 1888. 1889.
Meyer, zur Wüstungen-Carte der Grafschaft Honstein-Lohra-Clettenberg, Z. des Harzvereins. IV.
Michelsen, Rechtsdenkmäler aus Thüringen. I.
Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, herausgegeben von dem thüringisch-sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums. I—V. 1822—1827.
Neue Mittheilungen ed. Förstemann. VI—VIII, von VIII. ab ed. Zacher, von IX. ab Spel. I—XV. 1834—1882. XVI.
Mogk, Literaturgeschichte (germanische) in Pauls Grundriß. II. 1. 1893, S. 538 f.
Molhuysen, Over-Ysselsche Almanac. 1841.
— Bijdragen vor vaterland. Geschiedeniss. III. 66.
Moller, Isagoge ad historiam Cherson. Cimbr. I. 1691. p. 260.
Th. Mommsen, römische Geschichte. V. S. 209—215.
Much, die Herkunft der Quaden. 1895. S. 20—34.
Müllenhoff, schleswig-holsteinische Sagen. I.
— nordalbingische Studien. 1844.
— Deutsche Alterthumskunde I—IV. (II. S. 91, 98, 341) 1870—1890.
— Zeitschrift IX. S. 226. XI. S. 291.
— Zeitschrift für D. Alterthum. IX. S. 226. XI. S. 275, 291. XIV. S. 216.
Hermann Müller, die Marken des Vaterlands. 1837.
— der Lex Salica Alter und Heimath. 1840.
Müller, Deutsche Münzgeschichte bis zur Ottonenzeit. 1860.
Medderich, wirthschaftsgeographische Verhältnisse im ostfälischen Hügel- und Tief-Land. Forschungen zur Deutschen Landes-Kunde. 1902.
Misard, des poésies de st. Radegonde attribuées jusqu'ici à Fortunat. Revue historique XXXVII. livr. 78. Mai-Juniheft 1888 (ganz verfehlt!)
Oelsner, Samo, Allgem. Deutsche Biographie. XXX. S. 369. Z. d. Vereins für thüring. Gesch. VI. S. 36.
Oesterreicher, neue Beiträge zur Geschichte. II. 2. Beilage.
Osenbrüggen, der Hausfriede.
Pichler, Austria Romana. I—III. 1905.
Palacky, Geschichte von Böhmen. I.
Paulsen, de antiqui populorum juris hereditarii nexu cum statu eorum civili. 1834.
Pistorius, Scriptores. III. p. 498, 549.
Plath, Jahrbuch der Alterthumsfreunde im Rheinlande. XCV. S. 121 (Basinus).
Prinzinger, die Markmannen-Baiern-Wanderungen. Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien XIV. 1884.
W. v. Raumer, Charten und Stammtafeln I. 1837.
Regel, geographisches Handbuch: „Thüringen". I. II. 1895.
Reichard, Germanien unter den Römern, Anhang von Ilgen. 1824.

Digitized by Google

Reichardt, Versuch einer Geschichte der Meißnischen Lande in den ältesten Zeiten. Programm von Annaberg 1895.
Rein, Thuringia sacra I. 1863.
Reininger (St. Wilibrord). Archiv d. histor. Vereins für Unterfranken XVIII.
Reuß, Archiv des histor. Vereins für Unterfranken IV. 3. S. 166.
Reyscher, Zeitschrift für Deutsches Recht VI. S. 266 f.
Richter (Gustav), Annalen der Deutschen Geschichte im Mittelalter. I, des fränkischen Reichs im Zeitalter der Merovinger. 1873. II, der Karolinger ed. Horst-Kohl. 1887.
Richter-Dove, Kirchenrecht. 7. Auflage.
(Karl von) Richthofen (Vater). Friesische Rechtsquellen (abgekürzt v. R. R.).
— zur Lex Saxonum. Beilage V: das sächsische Nordthüringen und die Lex Thuringorum. S. 407—418.
K. Fr. von Richthofen, Praefatio ad Legem Monum. Germ. Legg. V. p. 103 f. (v. R. R.).
— ad L. Frisionum p. 92 ed. Leovard.
Riemann, Geschichte des Königreichs Thüringen. 1825.
Rössig, Commentatio ad titulos VI. priores Legis Angl. et Werinor. 1785.
Roethe, in Mommsen zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. 1905.
Roger, l'enseignement des lettres classiques d'Ausone à Alkuin. 1905.
Rothe (— a. 1440), Chronik von Thüringen (chronicon Thuringiae vernaculum [Monachus Isenacensis] ed. R. v. Liliencron, Thüringische Geschichtsquellen. III. 1859.
Rübel, fränkisches Eroberungs- und Siedelungs-System im Ripuarier- und Alamannenlande. Münchener allgemeine Zeitung 1905. N. 97, 98.
Rückert, de commercio regum Francorum cum Imperatoribus.
Sachse, Handbuch des Sächsischen Privatrechts. 1824.
Sagittarius, antiquitates regni Thuringici. 1685.
Sachse, Grundlagen.
Sandhaas, germanistische Abhandlungen S. 169.
Schaebel, Plinius der Jüngere und Cassiodorus Senator. Darmstädter Programm.
Schafarick, slavische Alterth. I.
Schannat, Diöcesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia. 1727.
— historia Fuldensis. 1729.
Schaumann, Götting. gel. Anzeigen. 1841. S. 212.
Schlüter, die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen. 1903.
Schmauß, Anfänge der Geschichte der Franken. Bamberger Programm. 1902.
Schmidt (Bernhard), Thüringische Ortsnamen. Meininger Tageblatt. XXXIX. N. 352
G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt.
Ludwig Schmidt, älteste Geschichte der Langobarden. 1884.
— Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung in Siegelin, Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie. Heft 7. 1904. S. 30 f.
— die Hermunduren, Histor. Vierteljahrsschrift. 1900.
Schönborn, de causa et lite decumana inter Thuringos et archiepiscopos Moguntinos. 1866.
Schöttgen, Inventarium diplomaticum historiae Saxoniae superioris 1747.

Digitized by Google

Schottin, die Slaven in Thüringen. Programm, Bautzen 1884.
Schreiber, Geschichte Baierns I. II. 1889, 1891.
R. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland I. S. 117.
— zur Kunde deutscher Volksrechte. Zeitschr. für Rechtsgeschichte² VII. S. 19.
— — Schröder, die Ausbreitung der salischen Franken. Forsch. zur Deutschen Geschichte XIX. S. 137.
— Deutsche Rechtsgeschichte⁴. 1902.
Schultes, directorium diplomaticum I. 1820. II. 1825.
Schultes und Riemann, Ortsnamen des Herzogthums Coburg.
E. O. Schulze, Kolonisierung und Germanisirung der Gebiete zwischen Elbe und Saale. 1896.
Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte. 1789. II.
Schwappach, Forst- und Jagd-Geschichte Deutschlands. 1884.
Schwarz, Einleitung in die Pommersche und Rugianische Justiz-Historie. 1735. p. 16.
— Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saale-Gegenden.
Schweder, meiningische Ortsnamen aus altdeutschen Personennamen. 1887.
Seeliger, die sociale u. politische Bedeutung d. Grundherrschaft im Mittelalter. 1906.
Seelmann, Ptolemaeus und die Sitze der Semnonen, Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XII. S. 40.
— die Ortsnamen-Endung „-leben" ebenda S. 20.
— Nordthüringen, Jahrbuch S. 1.
— das nordische Heruler-Reich, ebenda S. 53.
— der Hassegau und die Hocstoburg S. 58.
— zur Geschichte der Deutschen Volksstämme Norddeutschlands und Dänemarks im Alterthum und Mittelalter. 1887.
— Niederdeutsche Jahrbücher XII. 1886, 1887.
von Selchow, Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. 1778. p. 273.
Serarius, Moguntiarum rerum libri IV. 1611. ed. Joannes 1722.
Theodor von Sickel, das Todesjahr des h. Bonifatius. Wiener Sitzungsberichte. B. 47. 1864.
— — Erläuterungen zu den Regesten in Acta regum et Imperatorum Karoling. I. p. 409—433.
— — Acta Carolina II. p. 220.
Wilhelm, Sickel Forschungen zur D. Gesch. IX. S. 413.
— — das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger. Savigny's Zeitschrift², german. Abtheil. 1905.
Siegert, Grundlagen zur ältesten Geschichte des baierischen Hauptvolksstammes und seiner Fürsten. 1854.
Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen.
— über die Absetzung des Abtes Ratger und die Wahl des Abtes Eigil von Fulda. Ludwig der Fromme. Exkurs.
Sohm, Proceß der Lex Salica.
Sommerlad, das Wirthschaftsprogramm der Kirche im Mittelalter. 1903.
— die wirthschaftliche Thätigkeit der Kirche in Deutschland II. 1905.
Stamminger, Franconia Sancta I. 1881.
Stechele, Z. d. Vereins für thür. Gesch. u. Alterth. V und IX. 299, 305.
Stein (Friedrich), die Völkerstämme der Germanen nach römischer Darstellung. 1896.

Digitized by Google

Stein, Oſtfranken im X. Jahrh. Forſchungen z. Deutſchen Geſchichte XXIV. S. 150.
Steinler, der pagus Orla.
Stobbe, Geſchichte der Deutſchen Rechtsquellen. 1860. I. S. 173, 177.
— Beiträge zur Geſchichte des Deutſchen Rechts S. 83, 87.
Storch, Thüringen und der Harz 1. 1839.
Struvii historia juris civilis. 1733. p. 363.
v. Sybel, Jahrbücher des Vereins der Alterthumsfreunde im Rheinland. 1844.
Tangl, Zeitſchrift des Vereins für heſſiſche Geſchichte. Neue Folge. 27. B. 1903.
Tentzel, hennebergiſche Zehnten, in Reinharts Sammlung ſeltner Schriften. I. p. 63.
Tenzel, supplementum hist. Gothanae II. 1702. p. 333.
Teuffel, Geſchichte der römiſchen Literatur. 3. Aufl. 1875.
Thorbecke, Caſſiodorus Senator. Heidelberger Programm 1867.
von Uslar-Gleichen, das Geſchlecht Wittekinds des Großen 1902.
Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis VII.
— Codex probationum N. I.
Vaissette, abregé de l'histoire générale du Languedoc I.
Vanſſa, Geſchichte Nieder- und Ober-Oeſterreichs I. (bis a. 1283). Allgemeine Statengeſchichte ed. Lamprecht. 1905.
Varges, der deutſche Handel von der Urzeit bis zur Entſtehung des Frankenreichs. Programm von Ruhrort. 1903.
Varin, archives administratives de la ville de Reims I. 2.
Veltmann, Funde von Römermünzen im freien Germanien. 1886.
Waitz, Deutſche Verfaſſung. Geſchichte I—IV.
— über die angebliche Mark in Oſtfranken. Forſchungen zur Deutſchen Geſchichte. III. 1. S. 155.
— das alte Recht der Saliſchen Franken. (1846.)
— Forſchungen zur Deutſchen Geſchichte IV. S. 233.
— Göttinger gelehrte Anzeigen. 1850. S. 340. 1869 (Lex Saxonum).
— über das Schickſal Thüringens nach Burchards Tode. Jahrbücher Heinrichs I. 4. Excurs.
Walter, Deutſche Rechtsgeſchichte I. S. 185. II. S. 233.
Wauters, table chronologique I. 27.
Weiland, die Angeln. Feſtgabe für Hanſſen. 1889.
Weinhold, Beiträge zu den Deutſchen Kriegsalterthümern. Sitzungsberichte der Berliner Akademie, philoſ.-hiſtor. Claſſe II. VI. 1891.
Weiſe, die ſlaviſchen Anſiedelungen im Herzogthum Sachſen-Altenburg. Eiſenberger Programm 1883.
Weißler, Geſchichte der Rechtsanwaltſchaft. 1905.
Wenck, das fränkiſche Reich nach dem Vertrag von Verdun. 1851.
Werminghoff, eine gefälſchte Synodal-Urkunde von angeblich a. 839. Neues Archiv XXX. 2. 1905.
— Geſchichte der Kirchenverfaſſung Deutſchlands im Mittelalter I. 1905.
Werneburg, Mittheilungen des Vereins für die Geſchichte und Alterth. von Erfurt IX. 198.
— die Wohnſitze der Cherusker und die Herkunft der Thüringe. Jahrbücher der k. Akademie gemeinnütziger Wiſſenſchaften zu Erfurt. Neue Folge. X. 1880. XI. 1883.

Digitized by Google

Werneburg, die Namen der Ortschaften und Wüstenein Thüringens.
v. Wersebe, Völker und Völkerbündnisse. 1826.
— — Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, Unstrut, Weser, Werra. 1829.
— — über die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken in Hesse's Beiträgen zu der deutschen Geschichte des Mittelalters I. 1. 2. 1834. 1836.
Wiarda, Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes. 1808.
von Wietersheim, zur Vorgeschichte Deutscher Nation. 1852.
— über die Urbewohner im heutigen Sachsen. Webers Arch. für sächs. Geschichte. III.
von Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung. 2. Auflage. 1880.
Wigand, Femgericht Westfalens. 1825.
— Pertz Archiv IV. S. 346.
Wilda, Strafrecht der Germanen. 1842. S. 105, 308, 358, 746.
Wilhelm, Mittheilungen a. d. Gebiet historisch-antiquarischer Forschung. III. 1823.
Wimmer, Kloster Metten. Passauer theol. Monatsschrift II. 1892.
— Geschichte des Deutschen Bodens mit seinem Pflanzen- und Thier-Leben. 1905.
Wislicenus, die Geschichte der Elbgermanen. 1868. (dazu Dahn, Bausteine II.)
— die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda. Kiel 1897 (Doctorschrift), dazu Dobenecker, Zeitschrift d. Vereins für thür. Gesch. XIX. Neue Folge. XI. 1899.
Wittich, die wirthschaftliche Kultur der Deutschen zur Zeit Caesars. Historische Zeitschrift 1897.
Woltmann, die Germanen und die Renaissance in Italien. 1906.
Würdtwein, Mittheil. des Vereins für die Gesch. u. Alterth. Erfurts. X. S. 143.
Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena I—VIII. Neue Folge I—III. 1854—1882.
Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme. 1837.
Zibermayr, das älteste Traditionsbuch des Hochstifts Passau. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXVI. 3. 1905.
Zimmerle, Stammgutsystem.
Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Auflage. 1858.

Abkürzungen.

A. S.	= Acta Sanctorum ed. Bolland.
D.	= Dobenecker.
Dr.	= Dronke.
M. G. h. Script.	= Monumenta Germaniae historica Scriptores.
v. R. S.	= von Richthofen, Sohn.
v. R. V.	= von Richthofen, Vater.
Schannat	= historia Fuldensis 1729 (s. auch Diocesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia 1727).
Z.	= Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. I—VIII. Neue Folge. I f. 1854.

Berichtigung zu S. 108: Die »comites« sind nach dem Sprachgebrauch der Zeit doch wohl Grafen.

Digitized by Google

Die Thüringe.

I. Vorgeschichte.

A. Die Namen. B. Die Herkunft.

a) Die Hermunduren.

Die Hermunduren sind die späteren Thüringe[1]. Hermunduren ist nicht der Name einer einzelnen Völkerschaft, wie z. B. Sugambern, sondern, nach den weiten Landen, die sie erfüllten[2], zwar nicht Bezeichnung eines Stammes[3], einer Hauptgruppe, wie Franken, Alamannen[4], wohl aber einer Mittelgruppe, wie Salier, Ripuarier: sie bevölkern zahlreichere Gaue, als einer bloßen Völkerschaft zu eignen pflegen[5]. Damit stimmt trefflich die Bedeutung von Hermun —, Irmin —: groß, allgemein, ähnlich wie bei Ala-mannen[6].

Ihr Name wird zuerst genannt zum Jahre 2 v. Chr., wann Theile des Volkes (aus den Römern unbekannt gebliebenen Gründen) aus der bisherigen Heimath aufgebrochen waren und umherziehend ein anderes Land suchten: sie wurden von Domitius Ahenobarbus in einen Theil des Markomannenlandes — damals noch nicht in Böhmen[7], sondern am obern Main —[8] angesiedelt[9].)

1) So schon Zeuß S. 102, 367. J. Grimm, Geschichte der Deutschen Sprache II. S. 597. Gengler, Rechtsdenkmäler S. 104. Bolze S. 3. — Vgl. von Wietersheim-Dahn I. S. 252—354.

2) S. unten „Land".

3) So Zeuß S. 355.

4) Dahn, Deutsche Geschichte Ia. S. 69, 196, 272, 450, 608. Ib. S. 20, 24, 30. Urgeschichte I. S. 359, 576. v. Wietersheim-Dahn I. S. 160 f. Die Germanen S. 26. Geschweige ein „Gesammt-Name" für alle herminonischen Sueben Waitz S. 13.

5) Richtig Bremer S. 941.

6) Könige IX. 1. S. 10.

7) Wie Kirchhoff S. 6.

8) Könige IX. 2. S. 1.

9) Cassius Dio LV. 10. a. Ἑρμουνδούρους ἐκ τῆς οἰκείας οὐκ οἰδ' ὅπως ἐξαναστάντας καὶ κατὰ ζήτησιν ἄλλης γῆς πλανομένους ὑπολαβὼν ἐν μέρει τῆς Μαρκομαννίδος κατῴκισε.

Digitized by Google

Vermuthlich lag dieser Bewegung auch hier Landnoth [1]) zu Grunde: daher auch hier die Auswanderung nicht das ganze Volk traf, das vielmehr ganz überwiegend in den alten Sitzen verblieb [2]), sondern, wie gewöhnlich in solchen Fällen (Kimbern, Vandälen), nur einen, vielleicht durch das Los (?) bestimmten Theil [3]).

Die Hermunduren sind Herminonen [4]): diese Zugehörigkeit steht fest: aber die zweite Lautverschiebung ergriff die Hermunduren schon mit geringerer Kraft und Allgemeinheit als Alamannen und Baiern [5]). Daß „zur Zeit der großen Wanderungen" — also im III. und IV. Jahrhundert — alle Herminonen Hermunduren genannt worden seien [6]), ist nicht richtig und kann doch nicht bewiesen werden durch den Geographen von Ravenna im VII. Jahrhundert (c. a. 670), der meint, Thuringia habe früher Germania geheißen [7]). Freilich hatte das Land der Hermunduren eine Zeit lang zur römischen „Germania" gehört. Ebenso irrig zählt man [8]) die Markomannen zu den Thüringen [9]).

Der erste Theil des zusammengesetzten Namens Hermun-duren ist auch der erste Theil, die Stammsylbe des Namens Hermin-onen [10]). Bestritten ist, ob bei Ermun, Irmin an den Gott der Wege am Himmel und auf Erden zu denken ist: Irmines-Wagen soll der Stern Arcturus sein, der große Bär, oder ein Stern in diesem, wie Irmings-Straat die Milchstraße [11]). Eine der vier das angelsächsische England durchkreuzenden Straßen — die von Süd nach Nord — heißt Erminga-Straete; eine andere, Vaetlinga-Straet, von Dover nach Cardigan, hat ihr Gegenbild am Himmel in der Milchstraße: diese, die „Vatlanstraet", wird vom Wagen eines Gottes befahren. In genialer Aus-

---

1) Dahn, Landnoth S. 3 f.

2) Vgl. Zeuß S. 105.

3) Ebenso Bremer a. a. O.

4) J. Grimm, Geschichte der Deutschen Sprache I. S. 415. Müllenhoff IV. 2. S. 116—124, 442, 466, 519, 588. Dahn, D. Gesch. I. S. 38.

5) Deutsche Geschichte I. S. 272.

6) Waitz II. S. 13.

7) S. darüber unten „Land", die „Namen".

8) Zeuß S. 355.

9) Dagegen Könige IX. 2. S. 99.

10) J. Grimm, Deutsche Mythologie I. S. 106, 107, 325. Geschichte der D. Sprache I. S. 415. Dahn, D. G. I. S. 69.

11) J. Grimm, D. Mythol. I. S. 107, 325, 335, 414. Gesch. d. D. Sprache S. 414: dagegen, aber nicht überzeugend, Müllenhoff, D. Alterthumskunde IV. 1. S. 117.

Digitized by Google

führung hat Jakob Grimm diese Doppelwege am Himmel und auf Erden verfolgt und beleuchtet, auch die Heldengestalten der Thüringe (nicht Sachsens) Irnfrid und Iring aus dem Nibelungenlied herangezogen und auf alte Götter zurückgeführt. Auch der Name des siegreichen Führers der Sachsen in der Sage bei Widukind: Hadu-gast, „Kampf-Gast", hat mythischen Klang. Abzulehnen aber ist ein Zusammenhang des mit dem Schwert gebahnten Weges[1]) mit Irings Weg am Himmel.

Unzweifelhaft ist „Hermun" das auch in Irmin-Sul enthaltene Eigenschaftswort, das „gesammt", „allgemein" ausdrückt[2]): zahlreich sind die Belege für ermin = universalis, magnus, nordisch, angelsächsisch, althochdeutsch[3]): auch Ortsnamen mit „Ermen" sind häufig an der Werra. Hieher gehört auch das in Westfalen und im sächsischen Hessen noch vor Kurzem erklungene Volkslied: „Hermen, sla dermen" (lermen). Der Name der Hermunduren erweist sich so ganz entsprechend gebildet wie der der Alamannen (Könige IX. 1. S. 3) und drückt ebenso die Zusammenfassung mehrerer kleiner Verbände — Völkerschaften und Gaue — zu einer großen Einheit aus[4]).

Es ist nun aber durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Bedeutung „groß", „allgemein" auch in dem Namen des Gottes Irmin und, sofern ein Zusammenhang besteht, auch in dem der Herminonen enthalten ist: will man[5]) doch Irmin geradezu als Verstärkung fassen wie Thr- oder Törr- im Nordischen. Aber gotischer Anklang ist nicht[6]) in Hermen-frid, Hermin-gisil zu finden, so wenig wie in Herminonen.

Es ist sicher nicht ohne Bedeutung, daß die Namen Irmin-frid, Iro, Iring in Geschichte (König Herminfrid) und Sage (Nibelungenlied, lang vorher bei Widukind) widerklingen: auch ein König der mit den Thüringen (später) verschmolzenen Warnen heißt Hermen-gisil (s. unten Warnen). Widukind[7]) hat einen reichen Kranz solcher Ueberlieferungen aufgereiht: freilich, was die Götterverehrung (Mars,

1) Bei Widukind c. 13.

2) universalis columna, quasi sustinens omnia. Rudolf. Fuldens Annales ed. Kurze, Monumenta Germaniae historica, Scriptores ed. Kurze 1891 in usum scholarum. Dahn, D. G. Ia. S. 69. Ib. S. 295.

3) Bei J. Grimm S. 327, 329. Gesch. d. D. Sprache S. 415.

4) Vgl. über die bald vorangestellte, bald fehlende Aspirata und den e = ai-Vocal Zeuß S. 102.

5) J. Grimm a. a. O. S. 414.

6) Mit J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 422.

7) I. 9 f.

Digitized by Google

Hercules, Sol) anlangt, sächsischer: aber Iring ist thüringischer Nationalheld und die Irminsul wohl beiden Völkern gemein. Widukind, der selbst seine Nachrichten von Iring als zweifelig hinstellt, findet es immerhin bedeutsam, daß bis auf seine Zeit (a. 966—980) die Milchstraße nach Iring benannt werde: das bezeuge seinen hohen Ruhm.

Bestritten ist auch des zweiten Worttheils Bedeutung: — duri, woraus später Tur-ingi, Thur-ingi. Man [1]) erinnert an altnordisch þora, audere, wagen, þor, audacia, und deutet dann Hermun-duri als multum audentes. Diese Sylbe und Bedeutung steckt auch in dem Personen-Namen Thurvarus (al. Tharuarus) bei Jordanes [2]); an „thörig" ist nicht [3]) zu denken wegen »inertes ac stulti« von den Cheruskern bei Tacitus: die Hermunduren sind aber nicht Cherusker [4]) und der Neck-Witz von den „Thöringen" ist spät mittelalterlich [5]): daß die Glosse zum Sachsenspiegel [6]) aus den Thüringen „Wenden und Thoren" macht, kommt doch nicht in Betracht.

Innerhalb der Gesammtgruppe begegnen Gaue mit Sondernamen: wie innerhalb des Alamannen-Namens [7]): zwar Ἐὐμόνδοροι bei Strabo [8]) ist nur verschrieben für Ἑρμόνδοροι, wie schon Casaubonus bemerkt hat. Wohl aber sind eine hermunduri sche Sondergruppe — nordöstlichste Gaue — (oder Nachbarn?) die Τευριοχαῖμαι (gebildet wie Βαιοχαῖμοι bei Ptolemäus [9]), nördlich der Sudeten: Ptolemäus c. a. 150 n. Chr. [10]): ὑπερ τὰ Σούδητα ὄρη Τευριοχαῖμαι. Ohne Zweifel ist der Name zusammengesetzt aus einem Volksnamen und dem Namen der Heimath dieses Volkes, ebenso wie Βαινοχαῖμαι und Boio-heim [11]). Gewiß sind diese Τεύριοι die in Hermunduri und = Thuringi steckenden Duri, Thuri [12]), deren anlautender stimmloser Reibelaut nach dem „Verner'schen Gesetz" [13]) zum stimmhaften Reibe-

1) Zeuß S. 103.
2) Getica c. 20 p. 85. Müllenhoff bei Mommsen, Jord. p. 155.
3) Mit J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 414.
4) Wie Gaupp S. 44. Storch p. XII.
5) S. unten „Volk". 6) III. 44.
7) Könige IX. 1. S. 22.
8) VII. 1. p. 291.
9) Könige IX. 2. S. 3.
10) II. 11, 23 ed. Müllenhoff p. 129.
11) l. c. 18. Könige IX. 2. S. 10.
12) Vgl. Zeuß S. 103. Keine Wort-Erklärung bei Frauſtadt a. a. O. S. 44.
13) Anders J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 415.

Digitized by Google

laute und dann zur Media geworden ist[1]). Allzu gewaltsam doch will[2]) man in Teurio-chaimi Ziu-vari finden.

Die schwankende Schreibart — t, th, d — der Römer darf uns nicht beirren: Cassiodor, „mit den deutschen(?) Lauten vertrauter"[3]), schreibt Thoring, Ptolemäus Τεύριο —, althochdeutsch lautet der Name During: daraus schließt man wohl mit Recht auf Th als das Richtige. All das ist echt germanisch: es besteht also gar kein Grund, hier[4]) eine keltische Völkerschaft anzusetzen, die dem Lande, dem haim, den Namen gegeben habe wie die Boier dem Boio-heim: es ist Alles ohne keltischen Einschlag — den Turones von der fernen Loire! — auf gut germanisch zu erklären; auch in den Personen- und Orts-Namen findet sich keine Spur von keltischem.

Die Hermunduren gehören aber wie zu den Herminonen so zu den Sueben[5]), wie Semnonen, Markomannen, Alamannen, Langobarden. Daher sind sie bei den Römern häufig unter diesem Sammelnamen wie unter dem der Herminonen einbegriffen[6]). Daher erklärt sich auch, daß in Gegenden, in denen man die Hermunduren genannt zu finden erwarten muß, zwischen Harz, Thüringer-Wald, Werra und Elbe[7]) statt ihrer „Sueben" genannt werden. So in den Jahren 12—9 v. Chr. in den Feldzügen des älteren Drusus vom Rhein über die Saale bis zur Elbe, wo Dio Cassius (LV. 12) nur „Sueben", keine Hermunduren neben Markomannen nennt. So lösen sich scheinbare Widersprüche in den Quellen[8]) und ersparen sich angebliche Hin- und Her-Wanderungen[9]) gerade desjenigen Volkes, das — neben den Chatten — am Wenigsten seine alten Sitze von der Urzeit bis heute geändert hat.

Ebenso stehen bei Vellejus Paterculus[10]) neben Cheruskern, Su-

1) Bremer S. 941; zustimmend — mündlich — Freund Siebs.

2) Müllenhoff IV. 2. S. 96.

3) Zeuß S. 354.

4) Mit Bremer S. 778.

5) Ueber diese s. Könige I. S. 102. VIII. S. 2 f. v. Wietersheim-Dahn I. S. 45, 179. v. Wietersheim, Vorgeschichte deutscher Nation 1852.

6) Beide decken sich aber nicht wie Weiland S. 138.

7) Strabo VII. 1. Vellejus II. 106. Tacitus Germania c. 41. Stein S. 21—23. Gengler, Rechtsdenkmäler S. 7. Cassius Dio LV. 12. Urgeschichte II. S. 48. IV. S. 97, 99.

8) Ueber solche Bremer S. 939.

9) So z. B. bei Much, Paul B. S. 22 f.

10) II. 105. 106 Florus a. 100 und Orosius a. 417 kommen hiefür nicht in Betracht; Vellejus setzt sie westlich der Elb-Mündung.

Digitized by Google

gambern, Semnonen und Langobarden in dem Lande von der Ems bis zur Weser und Elbe nur „Sueben", nicht Hermunduren [1]), während doch Semnonen und Langobarden selbst Sueben sind: die von Drusus a. 12—9 v. Chr. bekämpften Sueben umfaßten auch die Hermunduren. Doch ist die Zugehörigkeit nicht so zu denken [2]), als ob erst spät — nach Drusus — die „Constituirung" unter dem Namen „Hermunduren" erfolgt sei: vielmehr ist dieser eben so alt wie der Gesammtname Sueben: beide Namen verhalten sich wie Theil (Hermunduren) und Ganzes (Sueben) und bestehen von Anfang neben einander.

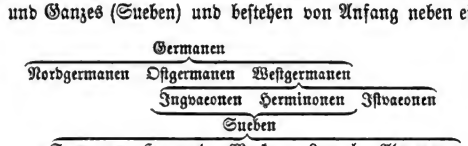

Man kann daher nicht sagen [3]) „Drusus hatte die damals noch Sueben genannten Hermunduren unterworfen": die Hermunduren waren von jeher Sueben gewesen und blieben so genannt so lang die Bezeichnung überhaupt lebte: nur den Römern ist der Sondername später bekannt geworden als der schon von Cäsar angeführte Gruppen-Name der Sueben, unter welchem ihnen die Hermunduren bis a. 2 v. Chr. verhüllt geblieben waren.

Abstammung von den ingväonischen Cheruskern ist nicht [4]) anzunehmen: beide werden neben einander genannt und ebenso wenig sind [5]) Hermunduren und Langobarden zu identificiren oder [6]) jene und Alamannen [7]).

b) Die Thüringe.

Zuerst wird der neue Name genannt von Paulus Vegetius [8]), der bei Aufzählung der kriegstüchtigsten Pferde den ersten Rang den hun-

1) VI. § 21. 15.
2) Mit Bremer S. 939.
3) Mit Bremer S. 340.
4) Mit Bolze S. 3.
5) Mit v. Amira S. 313.
6) Mit Stein S. 23.
7) Vermuthungen über die Sueben bei Ludwig Schmidt: S. 30 f.: „es fehlt freilich oft an sicherer Grundlage". S. meine „Landnoth".
8) De mulo-medicina sive de arte veterinaria libri IV/(VI.) ed. Sambuc Basil 1574. Scriptores rei rusticae ed. Schneider 1794—97.

Digitized by Google

niſchen, den zweiten den thüringiſchen und burgundiſchen, den dritten den frieſiſchen einräumt[1]), wie noch mehr als hundert Jahre ſpäter Theoderich (Caſſiodor) die thüringiſchen Roſſe rühmt[2]). Nun iſt freilich die Lebenszeit des Schriftſtellers nicht genau feſtzuſtellen: immerhin iſt er früher anzuſetzen als a. 451, wann Apollinaris Sidonius (a. 430—488) die Thüringe im Heer Attila's nennt[3]). So iſt denn wohl ſchon vor a. 451 der neue Name auch den Römern bekannt geworden, bevor Apollinaris ihn nennt[4]).

Die dichteriſch-rhetoriſche Aufzählung hat wenig Werth: das Haupt-Volk, die Hunnen, ſteht nicht an der Spitze, andere Namen hat das Metrum geboten und ebenſo aller Namen Reihenfolge: den ungewohnten Namen ſchrieb man Thogingus: (der Hermunduren konnte nicht gedacht werden, da ihr alter Name durch den neuen erſetzt war) aber nicht an die links-rheiniſchen Thoringe[5]) iſt dabei zu denken (ſo weit nordweſtlich in Gallien gelangte Attila nicht[6]). Mehr als dieſe Aufzählung beweiſt die Natur der Sache: der Weg Attila's von der untern Donau an den Rhein führte nothwendig durch thüringiſch Gebiet.

Kleine, aber werthvolle Ausbeute gewährt über dieſe Dinge das **Widsides-Lied**: entſtanden um a. 580, leuchtet es allein in eine dunkle Sagenwelt des IV. und V. Jahrhunderts. Richtig wird hier des Oſtgoten Ermanarich Gebiet öſtlich von den Angeln geſetzt. Vers 8: **eastan of Ongle Eormanrices**: halb mythiſch ſind die Helden Billing (über die Warnen, Wernum, V. 25). Die Swaeſen

---

1) IV. 6, 2 ad bellum longe primo Hunniscorum docetur utilitas patientiae. Toringos deinde et Burgundiones injuriae tolerantes, tertio loco Frigiscos.

2) Danach vielleicht Jordanes Getica c. 3 gens Suehans (sic) ... quae velut Thyringi equis utuntur eximiis.

3) Nicolai S. 812: „vermuthlich im IV. oder V. Jahrhundert", Teuffel S. 106: „vielleicht um einige Jahrzehnte jünger als Flavius Vegetius Renatus unter Theodoſius I. a. 379—395": das wäre alſo etwa a. 425.

4) Carmen VII 5 v. 323

— pugnacem Rugum comitante Gelono,
Gepïda trux sequitur, Scyrum Burgundio cogit
Chunus, Bellonotus, Neurus, Bastarna, Toringus
Bructerus ulvosa vel quem Nicer abluit unda.

5) S. unten.

6) Ueber die damaligen Sitze der Angeln und Warnen Dahn, D. Geſch. I a. S. 613. Bellonötus iſt nicht bello nôtus: S. Valerius Flaccus VI. 160 Ballo notus.

Digitized by Google

(V. 22) können in dieſer Nachbarſchaft nicht alamanniſche Schwaben ſein, nur nördliche Sueben: räumlich in der Aufzählung weit — um 9 Zeilen — getrennt erſcheinen die „Dyringe“ unter Wod (Wodan) während die Angeln (V. 35), »Ongle«, neben den Dänen ſtehen: weiter werden (V. 44) Angeln und Swaefen neben einander geſtellt, ebenſo, wohl vom Stabreim beherrſcht V. 61, 59, weßhalb wohl auch (V. 65) die Dyringe nochmal neben den „Drowenden“ auftauchen. Dann erſcheinen (V. 86) beſondere Oſt-Thyringe: die Amothinge neben ihnen ſind gewiß nicht[1]) die Amalungen, da ja die Oſtgoten Ermanrichs ſchon früher genannt ſind und ſpäter wiederkehren[2]). Unrichtig führt man[3]) gegen Geſchichte, Geographie und Sprache die Thüringe auf die gotiſchen Thervinge zurück: nur die Thuringi des ſogenannten Aethicus zwiſchen „Goten“ und gleichfalls gotiſchen Herulern ſind wohl die Thervinge[4]): aber die Zuſammenhänge mit den Goten[5]) ſind unerachtet obiger Stellen des Widsidesliedes[6]) doch allzuwenig geſtützt: denn die Turkilinge Odovakars[7]) ſind nicht „Turilinge“: keine Handſchrift der drei ſie nennenden Stellen des Jordanes gewährt dies und die fernen Thüringe ſind in dem Heimathſitz Odovakers weder bezeugt noch zu vermuthen. Ebenſo irrig iſt die Gleichſtellung mit den Juthungen[8]) und ſprachlich unmöglich die Erklärung von Thüringen als Gebirgsland[9]). Uebereinſtimmend ſetzen alle Berichte aus jenen Jahrhunderten die Thüringe dahin, wo wir ſie heute noch finden d. h. in den Sitzen der alten Hermunduren: ſo Jordanes in der viel umſtrittenen Stelle[10]). Damit übereinſtimmend noch (c. a. 670—680) der Geograph von Ravenna[11]). Und ungefähr anderthalb Jahrhunderte

---

1) Wie J. Grimm, Geſchichte der D. Sprache I. wollte.

2) v. 109, 111, 113.

3) J. Grimm, Geſch. d. D. Sprache I. S. 415. Gloel, de origine p. 1. Siegert, Grundlagen S. 147. Lebebur, Nordthüringen 1842.

4) Vgl. Müllenhoff III. S. 227, 257.

5) Bei J. Grimm a. a. O. S. 416.

6) p. 320, 322, 323.

7) Könige II. S. 37.

8) ſ. v. Wietersheim-Dahn II. S. 384. Könige IX. 1. S. 34.

9) Wie Werſebe nach Adelung ſ. Knochenhauer S. 2. — Irrig behauptet Gaupp, das alte Recht S. 70 Abſtammung von den Cheruskern.

10) Getica c. 55. regio illa Suavorum ab Oriente Baibaros habet, ab Occidente Francos, a Meridie Burgundzones, a Septentrione Thuringos. Irrig Werneburg S. 92.

11) IV 25 ad faciem patriae Francorum Rhinensium est patria quae

Digitized by Google

früher, dreißig Jahre vor Jordanes nennt die freilich arg verwirrte Völkertafel von a. 520, in Gallien aufgezeichnet[1]), den Thoringus zwischen Burgunden und Langobarden. Man kann also nicht sagen, wie man wohl pflegt, Sachsen, Friesen, Chatten, Thüringe seien gar nicht gewandert: Theile der ersten beiden sind ja nach Britannien, die letzten in die batavische Insel, ins Markomannenland[2]) und über den „Wald" gewandert.

Gleichzeitig mit Jordanes kennt Prokop (c. a. 555) die Θόριγγοι als Nachbarn der Franken: seine Angabe, diese Heimathsitze habe ihnen Augustus eingeräumt[3]) geht zurück auf eine der häufigen Ursprungs- und Wander-Sagen der Germanen, gemischt mit der Fabelwelt antiker Schriftsteller, die ja z. B. den Burgunden sogar römische Abstammung zuschrieben[4]). Vielleicht aber lebt in der Sage Erinnerung fort an Verträge, die allerdings, wie wir sahen, gerade unter Augustus die Hermunduren in Frieden und Freundschaft mit Rom abgeschlossen hatten, zwar nicht unter Verleihung, aber unter Anerkennung des Landbesitzes der neuen Bundesgenossen: wahrscheinlich aber ist dabei an linksrheinische Thoringe[5]) zu denken.

Die zweifellose Zurückführung von „Thüringe" auf „Hermunduri" wird durch die Schwankungen in der Schreibung der Römer (t, th, d) nicht beirrt: Cassiodor, mit den deutschen (soll heißen: „germanischen") Lauten vertrauter[6]), schreibt Thoring, der Grieche Ptolemäus Τεύριο, althochdeutsch heißt es During: so wird th das Aeltere sein[7]). Man[8]) vermuthet einen Stammhelden Thurus als Ahn der Thüringe: allein der Δούρας bei Cassius Dio[9]) ist gar nicht Germane, sondern Dake, und der ältere Name Hermunduri könnte eher einen Ahnennamen Ir-

---

dicitur Thuringia, quae antiquitus Germania nuncupatur quae propinquatur et patriae Saxonum.

1) Müllenhoff, Germania p. 164.

2) Oben S. 1.

3) S. unten Thoringe.

4) v. Wietersheim-Dahn I. S. 257, 537, 565. Prokop b. Got. ed. Haury I. 12 Μετὰ δὲ αὐτοὺς (Φράγγους) ἐς τὰ προ᾽ανίσχοντα ἥλιον Θόριγγοι βάρβαροι, ὅντος Αὐγούστου πρώτου βασιλέως, ἱδρύσαντο.

5) „Dessen anlautender stimmloser Reibelaut (nach dem Verner'schen Gesetz) zum stimmhaften Reibelaut und dann zur Media geworden ist." (Siebs.)

6) Müllenhoff IV. 2. S. 477.

7) So treffend Zeuß S. 354.

8) J. Grimm a. a. O. S. 539.

9) 67, 6.

Digitized by Google

min voraussetzen, wenn nicht das germanische erman — irmin — ein öfters bezeugtes Kompositionsglied im Sinne von „all“ (universalis) mächtig“ oder vgl. wäre, vgl. Irminsûl = columna universalis, Ermana-rîch „der Allherrschende“, irmingot „gewaltiger Gott“ u. s. w. Im VIII. Jahrhundert heißt der Sohn des Thüringen-Herzogs Heden Tiring = Thüring[1]).

Die Einheit von Hermunduren und Thüringen ist neuerlich mit Unrecht bestritten worden[2]).

c) Die Thoringe links vom Rhein.

Schwierigkeiten machen die Berichte der Quellen über linksrheinische, niederrheinische Thoringe[3]). Es geht schlechterdings nicht an[4]), sie als Erfindungen Gregors von Tours einfach zu streichen: die Lesart Tungrorum ist zu schwach beglaubigt[5]): die Handschriften bieten bald Thoringi, bald Thuringi, Thoringia und Thuringia[6]). Es ist denkbar, daß Gregor nur die mitteldeutschen Thüringe gekannt hat, — auch Fredigar verlegt die Thoringe Gregor's hierher — daß aber gleichwohl die von Chlodovech (a. 491) Besiegten[7]) die linksrheinischen waren[8]). Die Linksrheinischen meint Gregor in allen Stellen, in denen er von der Einwanderung der Franken aus Pannonien über den Rhein erzählt[9]): auch Chlogio's castrum Dispargum, in terminum (sic) Thoringorum[10]) ist, wo immer es lag[11]), links vom Rheine zu

1) Diploma Hedeni s. unten.

2) Von Werneburg a. a. O.: das Schwächste an seiner Beweisführung sind die ungestümen, jeder Methode baren Wortableitungen und Worterklärungen: so von loh, mar, hagen, strut. Die ungarischen Panduren sollen S. 88 die Hermunduren sein: „Pan-duren“! Seine Ausführungen sind durchaus widerlegt von Kirchhoff.

3) „Dorringe“ Bolze S. 25. Richtig Lippert II.

4) Mit R. Schröder, Ausbreitung. Richtig Lippert II. S. 313.

5) Börsch S. 15. Anders Abelung S. 6. Bolze S. 13.

6) Vgl. Krusch bei Gregor I. p. 77, 80, 89, 107, 111, 114, 115, 116, 117, 147, 201.

7) Greg. II. 12, 27.

8) So richtig Lippert II. S. 313. So auch Krusch, Fredigar III. c. 9 p. 95; anders Waitz, das alte Recht der salischen Franken S. 49; daselbst die älteren Erklärungsversuche. Vgl. Kirchhoff S. 54. Ueber die Abweichung der Gesta von Gregor Bolze, Thüringe S. 14.

9) II. 9: Franci ... transacto Rheno Thoringiam transmeasse. Nicht Moeno, wie Valesius gegen alle Handschriften wollte.

10) Longnon p. 619.

11) II. 10 p. 77.

Digitized by Google

suchen: und das muß daher auch von den von Chlodovech a. 491 Unterworfenen[1]) gelten. Dagegen nur auf die Mittel-Deutschen paßt was er von dem Thüringer-König Bisinus und dessen Nachfolgern[2]) erzählt. Zweifelig ist es bei den (sagenhaften) Grausamkeiten der Thüringe gegen die Franken[3]) und bei dem Bracchio genere Thoringus[4]): die Feldzüge der Söhne Clodovech's[5]) gehen ohne Zweifel gegen die Thüringe an der Unstrut[6]).

Der ungefähr gleichzeitige Prokop[7]) bestätigt diese linksrheinischen Thoringe in Gallien als Nachbarn der „Arborycher" d. h. der Aremoricaner in der Bretagne: freilich verwechselt auch er sie mit den mitteldeutschen, da er als Nachbarn seiner Thüringe Burgunden, Suaben und Alamannen nennt.

Andere bestreiten — mit Unrecht — linksrheinische Thoringe überhaupt[8]). Wieder Andre[9]) leugnen nicht die Möglichkeit einer Landschaft Thoringia links des Rheins in Toxandria, auf der Insel der Bataver oder bei Tongern, nur — und das mit Recht —, daß unsere Lex dort gegolten. Man meint wohl, Gregor habe nur die Mitteldeutschen gekannt. Chlodovech hat aber nicht diese, nur die Linksrheinischen unterworfen; er hätte damals — a. 491, vor Unterwerfung der Alamannen — nicht, so fern den Sitzen seiner Macht, an der Unstrut, Krieg führen können. Gregor denkt wie richtig bei König Bisinus, so irrig bei der Wanderung der[10]) Franken und bei Chlodovechs Kämpfen[11]) an die Mitteldeutschen. Bei den Linksrheinischen hat aber niemals unsere Lex Angliorum et Werinorum im V. (!) oder IX. Jahrhundert gegolten[12]).

---

1) Greg., Tur. II. 27.

2) S. unten, das „Königreich der Thuringe".

3) III. 7. 4) V. 12.

5) III. 9. IV. 9.

6) Ueber die Flüsse Regge und Bruchterbach, Nebenflüsse der Vecht, und Bac, angeblich Nab s. Börsch S. 3 b.

7) Bellum Goticum ed. Haury I. 12.

8) So v. R. V. Legg. III. p. 639; zur Lex Saxonum S. 416. — Richters Jahrbücher X. 1841. — Gloel, Forschungen zur D. Gesch. IV. S. 233. — Leo, Vorlesungen I. S. 238, 256, 297.

9) So v. R. S. p. 118.

10) Ganz grund- halt- und boden-los ist die Annahme Quitzmanns, Abstammung (1857 S. 98) eines Bündnisses Chlodovechs mit den — Baiern (!): daher rühre deren bevorzugte Stellung unter den Merovingen.

11) II. 27.

12) Wie Hermann Müller, Lex Salica. Molhuysen, Almanak 1843. Bij-

Digitized by Google

Aus diesen Widersprüchen in Quellen und Litteratur bietet einen — neuen — Ausweg die Annahme von über den Rhein ausgewanderten Gauen der mitteldeutschen Thüringe, wie ja zweifellos chattische Gaue nach Holland, andere thüringische zur Zeit des Augustus ins Markomannenland am oberen Main gewandert sind (oben). Prokop scheint diese linksrheinischen zu meinen bei der Landvergebung durch Augustus[1]), während Jordanes (s. oben) das von den Mitteldeutschen berichtet; aber an der Unstrut hatte Augustus schwerlich über Land zu verfügen.

Die Gleichnamigkeit — Thüringe und Thoringe — steht nicht im Wege, sondern bestätigt: auch die ausgewanderten Chatten hießen Chattu-vari[2]). Sind die Grausamkeiten der Thüringe gegen die Franken mehr als fränkische Sage, so sind vielleicht Einfälle der nächst benachbarten Thoringe[3]) gemeint[4]). Diese aus Mitteldeutschland an die Meeresküste gewanderten Thüringe sind vielleicht nichts andres als die meeranwohnenden Warnen = Thüringe des Prokop (s. unten Warnen). Man[5]) führt auch Ortsnamen in jenen Gegenden an, die auf die („thüringischen") Angeln weisen sollen: aber dies wie die Berufung auf Dordrecht, Dorstade und der Nachweis thüringischer Flußnamen[6]) Bac = Nab (??) und Regen nahe der Yssel ist allzu unsicher: die wirkliche Nab kennt Venantius Fortunatus[7]).

Ergebniß: die linksrheinischen Thoringe sind ausgewanderte Gaue der mitteldeutschen Thüringe: jene, die Thoringe, nicht diese, Thüringe, hat Chlodovech unterworfen, aber diese, die Thüringe, nicht jene, Thoringe, haben Bisinus und dessen Söhne beherrscht[8]): bei diesen, den Thüringen, nicht bei jenen, Thoringen, hat die Lex Angliorum et Warinorum, id est Thuringorum (nicht Thoringorum) gegolten.

---

dragen III. Waitz, das alte Recht S. 46 f. J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache II. S. 606; vgl. Dahn, D. G. Ia. 34, 37, 43.

1) J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 419.

2) Dahn, D. G. Ia. S. 64, 67, 72, 80, 90, 107, 198. II. 6, 8, 19.

3) Jedesfalles vor Chlodovech. So richtig Lippert Z. IX. aber irrig die Mitteldeutschen.

4) Danach ist D. G. Ib. S. 33 Urgesch. III. S. 48 zu beschränken.

5) Hermann Müller und Molhuysen bei v. R. S. p. 118.

6) Geogr. Ravennas IV. 28.

7) De excidio Thuringiae ed. Leo, Mon. Germ. hist. auctor. antiquiss. IV. 1. 1881.

8) Anders, aber ganz sicher irrig Waitz a. a. O. Richtig Bolze S. 13 f.

Digitized by Google

Bestätigend für diese Auffassung ist das Zeugniß des „Widsides-Liedes“ von c. a. 580, das „Thyringas“ und „East-Thyringas“ ganz in unsrem Sinn unterscheidet[1]). Die Thoringe haben diesen Namen in der mitteldeutschen Heimat erhalten und dann bei der Auswanderung — wie die Chattuvaren von den Chatten — über den Rhein nach „Toxandrien“ mitgebracht[2]). Ganz willkürlich sieht man[3]) in diesen Thoringen einen a. 451 zurückgebliebenen „salischen“[4]) Heerhaufen Attila's (und die Weiber und Kinder?): so weit nordwestlich sind die Hunnen in Gallien gar nicht gekommen. Wohl aber kennt wie das Widsides-Lied noch die mittelhochdeutsche Kunstdichtung „West-Thüringe“ nahe bei Belgien[5]). Und auch hier wie in der Heimath werden als ihre Nachbarn Warnen genannt[6]).

---

1) v. 320, 17. v. 322, 16. Thyringas 323, 30 East-Thyringas ... mid East-Thyringum ic was and mid Eolum (Erolum??); nach a. 568 [Alboins Zug nach Italien] ten Brink bei Paul II. 1. S. 538.

2) Allerlei glaubhafte und unglaubhafte Vermuthungen über Einwanderungen hier bei J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 418.

3) Arnold II. 1. S. 61.

4) Bornhak S. 186.

5) König Rother v. 4829. c. a. 1140:

„Dorrungen unde Brâbant,
Freesen unde Holland
Gaf he vier hêren die mit ihm waren“;

über Spuren solcher Zuzügler am Rhein mehrfach Bolze S. 25.

6) S. unten; vgl. Kirchhoff S. 54. Freund Siebs erklärt, in höchst dankenswerther Weise obige Annahme bekräftigend, den Gau Thuringasnes als: Thuringas-Nes, von Näße, d. h. ein thüringischer Gau am Wasser, am Rhein oder an der See. Es ist also an dem handschriftlichen Thuringas-nes festzuhalten und die Lesung Thuringawes bei D. I. p. 7 zu verwerfen. Vgl. Waitz, Götting. gel. Anzeigen 1850 (Testament Wilibrords). „Die Form *Thuringasnes* ist zweifellos als eine Wortzusammensetzung aufzufassen, denn *-nes* wäre als Suffix undenkbar, als selbständiges Wort aber ist es wohlbezeugt; auch ist die Genitivform *Thuringas* in der Komposition durch das im 11. Jahrh. vorkommende *Thuringes gibutli* (bei Braunschweig) und durch Formen wie *Duringesrod*, *Duringesstat* u. s. w. gestützt, zumal sowohl im altsächsischen als im englisch-friesischen Sprachgebiete *-as* (altengl. *-æs*, *-as*) neben *-es* als Genitivendung gebräuchlich ist. Das Wort *næs* findet sich in altenglischen Ortsnamen öfters, und zwar wird es meist als Appellativ in der Bedeutung „Insel“ gefühlt, z. B. *Tucingnæs* 778; adjecto uno piscatorio on Tæmise fluvio ubi dicitur *Fiscnæs* 801; *Herces næs; earna næs* „Adlerinsel“; *on scearpan næsse* „Scharfeninsel“; *Hrones næs* „Wallfischinsel?“. Weiterhin meint das Wort dann „Land (im Gegensatze zum Wasser), Grund und Boden“, z. B. *niðer under næssas*. Schon diese Form mit *-ss-* lehrt, daß wir keinen Zusammenhang mit mndl. *nese* ndl. *neus* u. s. w. „Nase“

Digitized by Google

d) Die Angeln.

Es giebt zwei weit von einander getrennte Landschaften dieses Namens in Deutschland: eine in Schleswig, die andere in Thüringen: es frägt sich, welche die ältere ist, welche der Völkerschaft den Namen gegeben hat: denn hier heißt nicht das Land von dem Volk, wie z. B. Schwaben (Sueben), England von den Angeln, sondern das Volk von dem Land, von der Landbeschaffenheit: es könnte noch mehr so benannte Landstriche geben, da das Wort Winkel, Haken, Hamen = Angel bedeutet: angelsächsisch ongel, altnordisch ǫngull [1]), so in Halogaland [2]): also ist unter dem Wort nicht nothwendig stets dasselbe Volk zu verstehen: es sind ausgewanderte und daheim in Schleswig verbliebene Angeln zu unterscheiden.

Nach den angelsächsischen Quellen [Beda [3]), König Alfred [4])] war die Heimath der in Britannien einwandernden Angeln auf der Kimbrischen Halbinsel [5]) zwischen Sachsen und Jüten nördlich von Schleswig: die mitteldeutschen Angeln kommen dabei nicht in Frage. Nach Andern [6]) war das mitteldeutsche Land die Heimath, der Gau Englide, so benannt von seiner Lage, in dem Winkel — „Angel" —, zwischen Unstrut und Saale [7]). Ein Theil des Volkes soll hier wohnen geblieben

---

anzunehmen haben, wie er öfters behauptet wird; vielmehr erklärt sich der german. Wortstamm **nassa-* ungezwungen als „das Nasse, Benetzte (scil. Land)" und verhält sich im Konsonantismus zu niederdeutsch *nat* „naß", wie etwa goth. *gawiss* „gewiß" zu *witan* „wissen": die vorgerm. Form ist als **nod-tó-* „benetzt" anzusetzen. Neben diesem Stamme **nassa-* haben wir vielleicht eine Weiterbildung **nassjô-* anzunehmen, die zu der umgelauteten Form *nesse* im Mittelniederländischen geführt hat. Jedesfalls ist die ganze Wortgruppe in der Bedeutung „Insel, Land" über das germanische Sprachgebiet verbreitet, und hierfür mögen noch der Name *Nesse* (Insel *Nes* in der Vecht; 10. Jahrh.), *Nesse* (bei Leer in Ostfriesland) sowie das altisländische Wort *nes* als Belege angeführt sein." (Siebs brieflich.) Aber auch Arnstadt in Thüringen liegt a. 726 (Testament Willibrords von Utrecht) in pago Thuringasnes. Urkundenbuch der Stadt Arnstadt p. 2. Thüring. Geschichtsquellen I. Neue Folge. 1883. Vgl. Belze S. 10. (Darin müßte dann eine Uebertragung des Namens auf Thüringen gesehen werden.)

1) Müllenhoff IV. 2. S. 464.
2) Heimskringla III. 454.
3) (Beda) I. 15.
4) Orosius ed. Bosworth I. 1858.
5) Saxo Grammaticus ed. Erasmus Müller, p. 5 (Velschow 1839).
6) Zeuß S. 153, 496. Leo, reditudines p. 101. Müllenhoff a. a. O. S. 465.
7) D. G. Ib. S. 581.

Digitized by Google

ſein, als ein anderer Theil auswanderte, auf der Kimbriſchen Halbinſel zwiſchen der Schlei und dem Flensburger Buſen abermals im Winkel — „Angel“ — gelegene Sitze fand und nun Land und Volk hienach benannt ward [1]): wahrlich, eine ſeltſame Wiederholung! Viel näher liegt doch die Annahme, die urſprüngliche Heimath war das nördliche Angeln: von da Auswandernde trugen den alten Namen wie nach Britannien ſo nach Thüringen, nach der Landſchaft „Englide“ [2]). Nach Andern [3]) ſind die Angeln ſelbſt „duriſcher“ d. h. hermunduriſcher Abkunft, daher ſei im Angelſächſiſchen „Thüringiſches“ zu vermuthen, was aber völlig unerweislich.

Ptolemäus c. a. 150 ſtellt ſeine Angeln — er weiß, daß ſie Sueben ſind: Σουήβους Ἀγγείλους nennt er ſie [4]) — allerdings nur an die Elbe, aber auf der Kimbriſchen Halbinſel iſt er wenig zu Hauſe [5]). Dagegen Tacitus kennt ſchon fünfzig Jahre früher die Angeln auf der Kimbriſchen Halbinſel als Nachbarn der Warnen [6]). Gegen die mitteldeutſche Urheimath der Angeln ſpricht auch das neben dieſen Angeln liegende „Frieſenfeld“: ſollen etwa auch die Frieſen aus dem Binnenland erſt an das Meer gewandert ſein? Spuren von Angeln-Ortsnamen in frieſiſchen Landen hat man behauptet [7]), aber nicht ausreichend dargewieſen: Andere [8]) ſuchen die Angeln in der Altmark.

Ob Notitia dignitatum c. a. 370 [9]) Anglivarii oder Amsivarii zu leſen, iſt nicht zu entſcheiden: jenes wäre richtig — wie Chattu-varii — gebildet [10]). Keinesfalls aber iſt [11]) die Gleichung Anglivarii = Angrivarii anzuſetzen: vielmehr iſt Angli ſtatt Angri verſchrieben. Die Sitze

1) Zeuß S. 495.

2) Aehnlich auch Bluhme, gens Langobardorum p. 10; vgl. Gengler, Rechtsdenkmäler S. 104: „Zuzug nordgermaniſcher [aber nicht ſkandinaviſcher!] Völkerſchaften“. Vgl. Weiland, die Angeln, Feſtgabe für Hanſſen 1889.

3) J. Grimm, Geſch. d. D. Sprache S. 458.

4) II. 11. p. 127. Kirchhoff S. 44.

5) Vgl. Zeuß S. 495, Müllenhoff a. a. O. S. 465, J. Grimm, Geſch. d. D. Spr. I. S. 345, 458. Wieder anders Weiland S. 130, der in ihnen Theile der Hermunduren findet, welche die Wanderung nach Schleswig nicht mitgemacht hätten und ſo mit Warnen und Thüringen verſchmolzen ſeien.

6) Germania c. 40. D. G. Ia. S. 111 und meine Carte dazu. Dahlmann S. 431.

7) Hermann Müller S. 103, Molhuyſen a. a. O.; ſ. darüber R. S. 118.

8) v. Ledebur, Archiv 1834 S. 77.

9) ed. Böcking c. 4. I. p. 18, 20, 195, 1413.

10) Oben S. 2. D. G. Ia. S. 64, 67, 72, 98, 107.

11) Mit Bluhme, gens Langobardorum S. 26.

Digitized by Google

der in Thüringen von Schleswig her eingewanderten Angeln sind, wie wir sahen (oben S. 14), durch den Gau Engilin sicher an der Werra bezeugt[1]): ohne Grund werden diese Angeln von den Einwanderern aus Schleswig unterschieden[2]). Unter den „andern Völkern", welchen die Frankenkönige Sitze neben den Nord-Sueven, Warnen, anwiesen[3]), sind wohl auch die Angeln zu verstehen[4]).

Die Vermuthungen über die Nachbarvölklein der Angeln auf der Kimbrischen Halbinsel — vielleicht zum Theil nur Gaunamen — sind so manchfaltig wie werthlos: Sigulonen[5]), Saberlingen, Kobanden, Chalusen, Wardeinen, Reudingen (von Ried = Sumpf oder vom Reuden?[6]), Avionen (von Aue = Werder?) bei Ptolemäus und Tacitus, sie mögen später in dem Namen der Sachsen, einer Hauptgruppe (s. oben S. 14), aufgegangen sein: aber jedesfalles bildeten deren einen viel wichtigeren Bestandtheil die volkreichen Chauken[7]). Unzweifelhaft sind die in Britannien eingewanderten nicht aus Thüringen, sondern aus Schleswig gekommen (der schmale Gau Englide hätte nicht solche Menschenmassen liefern können), wie[8]) die Einwanderer auch später noch gut wußten und bezeugten[9]). Beowulf kennt weder Angeln noch Sachsen, wohl[10]) aber der Wanderer beide. Prokop c. a. 550[11]) kennt natürlich schon Angeln auf der Insel, in die sie seit Mitte des V. Jahrhunderts eingewandert waren. Und im VIII. Jahrhundert (a. 732—741) läßt Bonifatius in seinem Brief an die „Angeln" (d. h. an die Angeln und Sachsen in Britannien) die Sachsen auf dem Festland zu jenen

---

1) v. R. S. p. 111. Zweifelnd Kirchhoff S. 53. Eichhorn I. § 147 (er meinte freilich, die Untersuchung sei resultatlos).

2) So von Seelmann S. 4 f. Weiland S. 130. Stein S. 21 f.

3) Greg. Tur. V. 15, wörtlich ihm folgend Paul. Diacon. II. 6. Urgesch. III. S. 528.

4) So schon Zeuß S. 364.

5) Nicht Angulonen, wie Seelmann S. 43.

6) Müllenhoff, vielfach wechselnd: nordalbingische Studien I. S. 117, in Schmidt's Z. f. Geschichte VIII. S. 226. Alterthumskunde IV. 2. S. 462. J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 716.

7) Dahn, D. Gesch. Ia. S. 40, 58. Ib. S. 60, 70, 107, 110. v. Wietersheim-Dahn I. 37, 65, 78.

8) J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 458.

9) Beda I. 15 de Anglis, hoc est illa patria, quae Angulus dicitur ... inter provincias Jutarum et Saxonum. Saxo Grammaticus I. 1.

10) Widsid v. 35. Ueber eastan of Ongle Mogh S. 544.

11) l. G. IV. 20.

Digitized by Google

sprechen: „wir sind Eines Blutes und Gebeins“ [1]). Ganz beweislos und undenkbar sind die Annahmen [2]), der Merowing Theudibert I. (a. 534—548) habe über Theile Englands (!) geherrscht, in seinem Brief an Justinian sei statt Pannonia Britannia zu lesen [3]): aber Pannonien war unentbehrlich bei der Drohung eines Angriffs auf Byzanz! Die der Gesandtschaft beigegebenen Angeln sollen Engländer gewesen sein: aber nirgends ist eine Spur merovingischer Herrschaft über England bezeugt, ja solche Herrschaft ist, in Ermangelung einer merovingischen Flotte, ganz undenkbar. Die (unverwerthbare) Aufzählung der Völker bei Nennius [4]) stellt Sachsen und Thüringe zusammen, geschweigt aber der Angeln [5]).

Es besteht kein Grund, die Angaben Beda's über die Vertheilung der drei Völkerschaften über die Insel zu bezweifeln, (dagegen eitel fabelhaft ist der sogen. Nennius) [6]), „wonach von den drei stärkeren Völkerschaften Germaniens: 'Sachsen, Angeln, Jüten' die Jüten die Kent-Männer und die auf und gegenüber der Insel Wight wurden und die Jüten in Wessex: von den Sachsen, jetzt Alt-Sachsen, kamen die in Essex, Sussex und Wessex, von den Angeln d. h. den Männern aus der Landschaft, welche Angeln heißt und seit jener Zeit unbewohnt zwischen den Landen der Jüten und der Sachsen liegt, stammen die Ost-Angeln, Mittel-Angeln, Merkier, alles Geschlecht der Nord-Humbrier und die übrigen Angeln.“

Auch die Angeln, wie so zahlreiche andere Völkerschaften der Germanen [7]), führten ihr Königsgeschlecht — das von Hengist und Horsa — auf Woden, Wotan zurück.

Woden
Wecta
Witta
Wictigils
Hengist ⌒ Horsa [8])

1) Bonif. epistolae ed. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum III. N. 39. p. 107. 2) Weilands S. 154.

3) S. dagegen die Lesarten bei Gundlach brieflich an Weiland S. 155.

4) Historia Britonum ed. Mommsen, Monum. Germ. hist. Chronica III. 1. p. 160 a. 1894. 5) vgl. Monum. histor. Britanniae I. 1848 p. 120.

6) Ed. Mommsen l. c.

7) Das wußte schon Beda l. c. I. 15 de cujus stirpe multarum provinciarum regium genus originem duxit. Könige I. S. 24, II. S. 53. D. G. Ia. 215. Urgesch. I.² S. 105.

8) Beda I. 15. vgl. Aelhelwarb's Chronicon l. c. p. 502 f. Hengist et

Digitized by Google

Man[1]) findet Spuren der Namen dieſer Völker in den Namen von Flüſſen, Gauen, Orten auf dem Feſtland: ſo der Angeln in Engel-Gau mit den Orten Feld-, Holz-, Kirch- und Weſter-Engel, Angel-Hauſen, Anglide, der Warnen im Werngau (wobei aber auch Angul, Winkel, in Frage kommt), im Flüßchen Wern, in den Orten Wernfeld, Ober- und Nieder-Wern, Werning-Hauſen; viel ſpäter iſt wohl Thüringhauſen, nachdem dieſer Name den der Hermunduren abgelöſt hatte, entſtanden: ja, drei kleine Zuflüſſe der Helme heißen nach den drei Völkerſchaften: die Thüra bei dem Ort Thüringen, die Werna bei dem Ort Wern, die Sachſa bei dem Städtlein Sachſa, in der Nähe Ober- und Nieder-Sachswerfen (Werfen = Erhöhung, Aufwurf). Man[2]) führt die Ortsnamen auf -leben auf die angliſch-warniſche Einwanderung zurück, da ſie ſonſt nur in Schleswig-Holſtein vorkommen[3]). So liegen bei Werna gleich zwei: Gudersleben und Wolfsleben. Zwar iſt es mißlich, gewiſſe Ortsnamen[4]) gewiſſen Stämmen ausſchließend zuzutheilen, z. B. -ingen nur den Alamannen: vgl. die vielen baieriſchen -ingen[5]): ſo ſind auch -bach, -feld, -hauſen, -heim durchaus nicht „charakteriſtiſch“ — ſoll heißen: „ausſchließend“ — fränkiſch, -ach, -brunn, -hofen durchaus nicht — ſo wenig wie -ingen — „charakteriſtiſch“ alamanniſch. Allein in dieſem Fall iſt die Beweisführung ſchlußbündig, da „-leben“ wirklich ausſchließlich in Gegenden warniſcher Beſiedelung begegnet.

Horsa filii Uuyrhtelsi, avus eorum Victa et proavus eorum Uuithar, atavus quidem eorum Vuothen, qui et rex multitudinis barbarorum; vgl. Dahlmann S. 359 Voden, den wir Odhin nennen.

1) Arnold II. 1. S. 64 f.

2) Arnold II. 1. S. 63. Kirchhoff S. 50. Zuerſt hervorgehoben in Dänemark von Selig Caſſel, wiſſenſchaftliche Berichte I. Erfurt 1854 S. 220, aber nicht zu Schlüſſen verwerthet, nur zu alten Bezeichnungen gelangt er; vgl. Förſtemann, Ortsnamen S. 107; Gerland, Zeitſchrift für vergleichende Sprachforſchung X. 1861 S. 219; -leben iſt gewiß eher Erbe, Erbgut (Förſtemann) als Aue von λείβω, λειμών wie Gerland; vgl. J. Grimm, R. A.[4] S. 365 bu-leve, rade-leve, tot-leib; nördlich der Unſtrut der Gau Nordthüringen mit -leben Caſſel S. 163—225, 247; mit Recht beſchränkt er ſeine zahlreichen (gegen 300) -leben auf Nordthüringen, es iſt aber weder ſächſiſch noch fränkiſch noch — ſo wenig wie -lauba = Laubwald — ſlaviſch [wie Leibnitz und Zeuß: ſind doch alle Vorderſylben von -leba germaniſch], ſondern eben angliſch: -leben auf Thüringen Land beſchränkt: es entſpricht ungefähr mansio, aber nicht etwa ſprachlich.

3) Frauſtadt S. 44.

4) Nach Arnold's Vorgang.

5) Bei Dahn, Bauſteine II. S. 374.

Digitized by Google

Mischung von Hermunduren mit den von Schleswig her zugewanderten Angeln nehmen auch Andre[1]) wohl an: aber mit Unterschätzung des Hermundurischen und Verkennung des Fortlebens in dem Namen Thüringen. Oder man[2]) versetzt die Angeln nach Holstein, die Warnen an die Warne in Mecklenburg. Während die Einen[3]) sie für „thüringische Gaue" erklären, wollen Andre[4]) sie als Thüringe überall nicht gelten lassen: gewiß waren sie das ursprünglich nicht: sie sind aber in der Folge mit ihnen zu Einem Stamm verwachsen und dem gemäß heißt die Lex richtig L. A. et W. id est Thuringorum: wenn nicht, warum wurde sie in der Handschrift so benannt? (S. unten: Gesetzgebung.) Verwandtschaft der Angeln mit den Chauken soll[5]) beweisen die beiden gemeinsame Zahl von 36 Eidhelfern: sie ist anzunehmen, da die Angeln den Sachsen sehr nahe stehn und die Chauken in den Sachsen aufgegangen sind: aber jenes Zusammentreffen der auch sonst wiederkehrenden Zahl kann es nicht beweisen. Nahe Verwandtschaft von Sachsen und Angeln beweist auch die beiden gemeinsame National-Waffe, der Sahs[6]). Ob aber Adam von Bremen beide verwechselt, wenn er Angeln auf beide Seiten der Rhein-Mündung setzt[7]), ist doch zweifelig. Nach den Einen[8]) werden die Hermunduren von den Angeln zersprengt: sie sitzen aber heute noch in Thüringen: nach Andern[9]) heißen die Thüringe von dem schweizerischen Thurgau (!): erst erobern die Angeln Thüringen, dann die Warnen das anglische Thüringen (!). Zu spät in's IV.—V. Jahrhundert setzt man[10]) die Einwanderung der Angeln, aber andrerseits kann man diese zugewanderten nicht das Kernvolk der alten Hermunduren nennen[11]).

1) Arnold II. 1. S. 63.
2) Adelung, Directorium S. 34.
3) Eckart, Francia Orientalis I. p. 39.
4) Von Amira S. 313.
5) Nach Lappenberg I. S. 63.
6) Widukind a. a. O.
7) Kirchhoff S. 54.
8) Wislicenus S. 22 f.
9) Wernburg.
10) Arnold, fränkische Zeit S. 6.
11) Wie Kirchhoff S. 4 f. Ortsnamen von Angeln und Warnen den Thüringen benachbart im Osten und im Westen Lippert II. S. 311.

Digitized by Google

e) Die Warnen.

Die Urſitze der Warnen werden wie die der Angeln auf der kimbriſchen Halbinſel, in Nordſchleswig und Südjütland, geſucht. Von hier aus wanderte ein Theil nach Thüringen[1]) wie die Angeln nach Britannien. Vielleicht zählten auch ſie zu den „Nordvölkern", deren Zug und Druck gen Süden c. a. 160 den „Markomannenkrieg"[2]) herbeiführte: indeß waren dieſe „Nordvölker" meiſtens Goten[3]).

Der Warnen Name ſoll dort in Warnitz, Warnaes noch forttönen[4]): wie ſie das Widſiths-Lied[5]) c. a. 568—580 hier als „Vernas" kennt: auch dies Lied ſtellt neben ſeine „Engle" — Angeln — „Svaeſe" und das ſind ſicher keine Schwaben (ſ. unten). Fährt aber der Wanderer fort: „and mid Aenenum", ſo iſt dabei gewiß nicht[6]) an die Aniona der Lex Bajuvariorum[7]) zu denken und nicht ein Beweis für den Zuſammenhang von Schwaben, Angeln und Baiern zu finden.

Die Warnen werden zuerſt genannt[8]) von Plinius a. 77 n. Chr.[9]), der ſie aber unrichtig zu ſeinen „Vandiliern" ſtellt, ſtatt zu den Ingvaeonen: dann von Tacitus (a. 99)[10]) richtig zu den Angeln auf das linke Elbufer und von Ptolemaeus (a. 150)[11]) zu den Teutonen im Nordweſten und den Sueben (Semnonen) im Süden. Man wird annehmen dürfen, daß — wie die oft erörterte Regel — auch dieſe

---

1) Umgekehrt Müllenhoff a. a. O. S. 465. Nordalb. Studien I. S. 129. Kirchhoff S. 51.

2) S. v. Wietersheim-Dahn I. S. 118—129. D. G. Ia. S. 428.

3) Urgeſch. I.[2] S. 148. II. S. 171.

4) Ueber das promontorium Varinorum ſ. Müllenhoff, nordalbingiſche Studien I. S. 129. Kirchhoff S. 51. v. Erkert X giebt die älteſten Sitze der Angeln und Warnen, nicht aber die ſpäteren, richtig, zwiſchen Saale und Mulde, an. Vgl. Prokop II. 15 und IV. 20.

5) v. 25, 59, über deſſen Völkertafel beſonders Mogk bei Paul, Grundriß; vgl. Müllenhoff a. a. O. S. 152, 163.

6) Mit J. Grimm, Geſch. d. D. Spr. S. 356.

7) Könige IX. 2. S. 122.

8) Ueber den Namen (— von varjan? —) und die verſchiedenen Schreibungen bei Lateinern und Griechen: Werini in Οὐϊρούννοι, Warnen in Ἀδαρνοι ſtatt Ἀδαρνοι, Φαραδεινοί ſ. Zeuß S. 363. J. Grimm a. a. O. S. 330. Ein Gott Warns J. Grimm, D. Mythologie S. 1205 zu I. 120 iſt Selbſttäuſchung.

9) ed. Müllenhoff IV. 99. p. 93, Burgundiones, Varini, Carini, Guttones.

10) German. c. 40.

11) Ed. Müllenhoff II. 11. p. 128 Οὐϊρούνοι, Ἀδαρνοι.

Digitized by Google

Völkerschaft nicht im Ganzen die alten Sitze verlassen hat, nur Theile gen Süden zu den Hermunduren wanderten: so erklären sich die viel später noch im Widhsides-Lied c. a. 570[1]) an der Nordsee wohnenden, von den mitteldeutschen verschiedenen Warnen: denn die Warnen an der Nordsee, gegenüber den britischen Inseln, von denen Prokop c. a. 560 die schöne Sage von dem Todtenschiff und die von der „kämpfenden Braut" erzählt, aber auch werthlose Fabeleien über jene Inseln[2]), können unmöglich Nachbarn der mitteldeutschen Thüringe, werden also in der alten „kimbrischen" Heimath Verbliebene sein.

Ob der Auszug von Warnen an die Rheinmündungen erst aus Thüringen[3]) oder unmittelbar aus Schleswig[4]) geschah, steht dahin. Aber die c. a. 594 gegen die Franken empörten Warnen[5]) sind nicht die rheinischen[6]), sondern, wie der Zusammenhang der Erzählung darthut, — von jenen weiß Fredigar nicht —, die thüringischen: und ebenso wenig hat in dem rheinischen längst, wohl schon unter Chlodovech, von den Franken c. a. 490 aufgesogenen Königreich unsere Lex gegolten, wie man[7]) wegen der constitutio König Kanut's (s. unten, Gesetz) meint. Nach Andern[8]) sind Rhein-Thoringe und Rhein-Warnen dasselbe. Die Warnensage bei Prokop[9]) müßte c. a. 550 spielen, aber damals gab es weder mehr ein Rhein-Thoringer noch ein Rhein-Warnen Reich. Ganz willkürlich läßt man[10]) Prokop Warnen und Thüringe verwechseln.

Geographisch höchst verworren ist der hieher gehörige Bericht Prokop's[11]) von den Herulern, welche (a. 500—510?) von der untern Donau „nach den äußersten Enden der Erde" wandern[12]), und zwar

---

1) V. 322, 6 Wärnum, 322, 10 Engle und Svaefe, 322, 16 Thyringas (ihre Könige Vôd und Billing).

2) B. Goticum IV. 20. J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. II. S. 605.

3) Wie Bolze S. 10.

4) Wie Kirchhoff S. 56.

5) Fredigar IV. 15.

6) Wie Kirchhoff a. a. O.

7) Hermann Müller, Lex Salica S. 122. Kirchhoff a. a. O.

8) Müllenhoff, nordalbing. Studien I. S. 116, 130 f., ebenso Waitz S. 76.

9) IV. 20.

10) Wersebe und Hoffmann.

11) l. c. II. 15. Könige II. S. 4 f. Dahn, Prokop S. 121 f.

12) Ueber diesen Zug der Heruler aus Pannonien nach Schonen Weiland S. 141, 157; aus Seeland sollen sie c. a. 450 (?) durch die Dänen verdrängt worden sein, J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. I. S. 330.

Digitized by Google

durch alle „Sklabenen“(Slaven)-Lande über weite unbewohnte Strecken [1]) — damals saßen aber zwischen Donau und Nordsee noch keine Slaven! — zu den Warnen, dann überziehn sie die „Völkerschaften“ der Dänen: — alle diese Barbaren brauchen nicht Gewalt gegen die Wanderer. Und jetzt erst — nach dem Zug gegen die Dänen in der Ostsee — gelangen sie an die Nordsee und schiffen sich ein nach der „Insel Thule“, wo sie endlich bleiben. Diese Berichte, weniger Sagen, als fabulirende Kunstdichtung in der Weise des Wanderer-Liedes, gewähren keine Ausbeute für die Forschung.

Da jedoch die besten alten Quellen — Plinius, Ptolemaeus, Tacitus — die Warnen hoch im Norden ansetzen, die später im VI. bis IX. Jahrhundert nachweisbar neben den Thüringen wohnen im „Wernigowe“, „Werinofeld“ [2]), wird man bei ihnen, den Nachbarn der Angeln in den „kimbrischen“ Sitzen, wie bei diesen theilweise Auswanderung annehmen müssen.

Zur Zeit des Krieges Theoderichs des Großen c. a. 506 gegen Chlodovech [3]) bestand noch ein besonderes Königreich der Warnen neben dem der Thüringe: erst später, wohl nach der fränkischen Eroberung Thüringens (a. 534) vollzog sich die Verschmelzung beider Völkerschaften. Aber andrerseits war dieser König der Warnen wohl nicht auf den schmalen Gau „Werinofeld“ beschränkt [4]), dessen Waffenhilfe gegen Chlodovech doch kaum in's Gewicht gefallen wäre.

Die an der See verbliebenen Warnen traf jener (fabelhafte) Zug der Heruler [5]). Dagegen die Warnen, zu denen der Langobarde Risiulf von der Donau her flüchtete [6]), sind die mitteldeutschen Nachbarn der Thüringe, und deren König wird von Theoderich neben dem benachbarten Thüringer-König aufgeboten [7]). Hinwider die Prokop zugegangene Sage setzt meeranwohnende Warnen, setzt ihnen gegenüber liegende britische Inseln und die Franken als Oberherren und als Nachbarn [8])

1) So waren also die Heruler nicht Nachbarn der Thüringe wie D. p. II.

2) Pagi Grapfeld et Vueringevve Schannat, traditiones a. 771 N. 53. Veringevve in villa Binuxfeld Dobenecker C. N. 634 a. 889; im IX. Jahrhundert werden häufig Güter im Werino-gowe, Werino-feld vergabt D. (= Dobenecker) A. c. 5.

3) Cassiodor. Var. III. 3.

4) Wie von Amira S. 313.

5) Oben S. 21. Prokop II. 15.

6) Prokop III. 35.

7) Könige II. 147. Urgesch. I.² S. 245.

8) Hierüber besonders Hoops S. 566—582.

Digitized by Google

voraus. Dies schließt Verwechselung[1]) von Rhein und Elbe bei Prokop aus. Die echte Volkssage ward freilich überwuchert durch phantastisches Gerank: so durch die Erfindungen über die Pikten-Mauer und ihre Scheidung des Klima's in Britannien.

In jenen Jahrzehnten sind wie von jeher Heruler, auch Warnen und Thüringe häufig, aus der Heimath gelöst, in römischen Kriegsdienst getreten und haben zumal unter Narses in Italien gefochten: so unter einem Gefolgsherrn Theudibald, Sohn des gewaltigen warnischen Kriegshelden Wakar[2]). Einen Warnen, Theudis, finden wir im Dienst Theoderichs des Großen als dessen Statthalter im spanischen Westgotenreich[3]); ein Sproß des thüringischen Königsgeschlechts ist byzantinischer Heerführer geworden. (S. unten.)

Die in Thüringen von Norden her eingewanderten Warnen[4]) sind uns gar willkommene Hilfsscharen in Bekämpfung eines alten und immer noch herrschenden Irrthums, nämlich der Auffassung der c. a. 570 hier eingewanderten sogenannten (Nord-)Schwaben als alamannischer Schwaben: es sind aber vielmehr aus Norden eingewanderte Sueben, d. h. eben die Warnen, die, wie dargewiesen, ohne Zweifel aus dem Norden in die thüringisch-sächsischen Gaue eingezogen sind. Es ward gezeigt[5]), wie an Stelle der 26000 Sachsen, die a. 568 mit den Langobarden nach Italien gezogen waren, in jene sächsisch-thüringischen Gränzlande[6]) „Nor-Suabi" einwanderten, die man bisher fast ausnahmslos für „nach Norden gewanderte alamannische Schwaben" gehalten hat.

Für diese Annahme fällt schwer in's Gewicht, daß außer Sachsen, Angeln, Warnen auch noch eine andere Völkerschaft aus dem Norden in jene Landschaften einwanderte, die Haruden, des Ptolemäus Χαροῦδες, die ebenfalls auf der Kimbrischen Halbinsel heimisch und, ebenfalls Sueben, eben „Nordsueben", schon zur Zeit Cäsars Mannschaften bis nach Gallien zu den Sueben Ariovists entsandt hatten[7]).

---

1) Die Zeuß S. 362 annahm.

2) Agathias I. 21 Οὐάκχαρος ὁ Οὔαρνος τὸ γένος ἀνὴρ ἐν τοῖς μάλιστα δεινός τε καὶ φιλοπόλεμος ... ὁ παῖς ἐκείνου Θευδίβαλδος ἅμα τοῖς ἑπομένοις Οὔαρνοις.

3) Könige V. S. 120.

4) Ueber ihre Sitze hier Kirchhoff S. 51.

5) Urgesch. III. S. 528. D. G. Ib. S. 135.

6) S. unten zu a. 534.

7) Könige I. S. 101.

Digitized by Google

In Thüringen siedeln sie unter Wahrung ihres Namens westlich von den Nord-Sueben[1]).

Es handelt sich dabei um Nordthüringen, das ja allein von den Franken nach der Zerstörung des Reiches den Sachsen überlassen ward, weßhalb einige Handschriften genauer sagen[2]): „unsere vorderen, die her zu lande quamen und die Nord-Düringe vertriben".

Wir sehen also seit den Tagen der Kimbern zahlreiche Völkerschaften aus jenem Nordland nach Süden wandern, während eine Wanderung vom Lech an die Saale ganz allein stünde. Freilich ist die Verwechselung sehr alt: schon die oberdeutsche Umgestaltung der Sage bei Widukind läßt an die Stelle der Sachsen die Schwaben treten[3]).

Die „Schwaben", nach denen der „Schwabengau" heißt, waren auch solche „Nordschwaben": wären sie Alamannen, müßte doch die Sprache davon zeugen: davon ist aber nichts zu spüren. Uebrigens hat auch diese Auswanderung wie so manche andere (s. oben S. 20, 21) durchaus nicht die ganze Völkerschaft der Warnen ergriffen: noch im VI. Jahrhundert kennt sie das Widhsides-Lied an der Eider, auch dort wie später in Thüringen als Nachbarn der (ebenfalls nicht insgesammt) ausgewanderten Angeln (oben S. 15 f.): sie sollen die Myrginge jenes Liedes sein, das Myrginge = Svaefe, d. h. Sueben, und Engle (Angeln) scheidet: nur jene, nicht die Angeln, sind Sueben[4]).

Offa, der sagenhafte König der Angeln, hat am Fifeldor, d. h. der Eider, mit diesen Svaefen, d. h. Nord-Sueben, zu kämpfen[5]).

Alsbald auf die Unterwerfung der Thüringe (a. 531) folgte, wenn sie nicht gleichzeitig geschah, die der benachbarten Warnen[6]), wie der Brief Theudibert's I. (a. 533—548) an Justinian zeigt[7]); an Ala-

---

1) Annales Fuldenses a. 852. Monum. Germ. hist. Scriptor. I. p. 368 transiens per Harudos, Suabos et Hosingos.

2) III. 44.

3) S. J. Grimm, D. Mythol. I. S. 332. Goldast, Scriptores rerum Suevicarum p. 1 f.

4) Vgl. Müllenhoff II. S. 99. Anders Seelmann S. 57.

5) Müllenhoff, Beowulf S. 73. Schleswig-holsteinsche Sagen N. 1, 2, 3, 345.

6) Könige IX. 2. S. 28.

7) Zeuß S. 360. Urgesch. III. S. 360.

Digitized by Google

mannen ist dabei nicht mit der herrschenden Meinung[1]) zu denken. Wir sahen, diese Nordsueben sind gleich nach dem Aufbruch der mit den Langobarden nach Italien ziehenden Sachsen (a. 568) unter Verstattung des Königs Sigibert I. (a. 561—575) in die von diesen geräumten Gebiete eingezogen. Die Angabe[2]), die außer Sigibert einen König Chlothachar als Verleiher nennt, ist, wie noch nicht bemerkt, irrig: Chlothachar I. starb schon a. 561 und Chlothachar II. ward erst a. 584 König[3]). Da nun jene Sachsen (a. 572), mit den Langobarden entzweit, in die alte Heimath zurückkehrten, aber die mit königlicher Erlaubniß eingewanderten Nordsueben nicht wichen — die Frankenkönige griffen nicht ein —, kam es zu blutigen Kämpfen, in denen jene Sachsen fast aufgerieben wurden. Als Grund der Rückwanderung nimmt man[4]) an die Verweigerung des Grundsatzes des Personalitätsrechts: die Langobarden sollen die Sachsen als „wargangi" behandelt haben; vielleicht aber ist eher an Verweigerung des erwarteten Maßes an politischer Selbstständigkeit durch die langobardischen Herzoge zu denken, die damals an Stelle des Königthums getreten waren[5]). Die jetzt daheim heiß umstrittenen Lande waren die von Sachsen erst seit a. 531 besetzten nordthüringischen Lande nördlich der Bode. Daher heißen die hier siedelnden Nord-Sueben Suebi trans*b*adani[6]). Dieser wiederholte Wechsel der Bevölkerung: Thüringe, Sachsen seit a. 531, Nordsueben (= Warnen) seit a. 568, abermals Sachsen a. 572 hatte zur Folge jene Unklarheit in den Bezeichnungen, die wir beklagen: so konnte es geschehn, daß die Nordsueben geradezu Sachsen genannt wurden[7]), doch waren sie in Wahrheit *ursprünglich* nicht Sachsen, daher sie ein andres Recht haben als die wahren Sachsen[8]). Im Lauf der Zeit haben sie sich aber ohne Zweifel eng an die Sachsen geschlossen, ja mit diesen verschmolzen[9]) (wie ja auch die seit a. 531 nicht zahlreich neben den Sachsen übrig gebliebenen Nordthüringe), da-

1) z. B. Arnold II. S. 138.

2) Bei Gregor. Turon. V. 15, wiederholt bei Paul. Diacon. II. 6.

3) Urgesch. III. S. 164—291.

4) Bluhme, gens Langob. S. 31.

5) Dahn, Urgesch. IV. S. 211 f.

6) Widukind a. a. O., nicht transpadani(!).

7) Annales Mettenses I. p. 330 a. 748 Saxones quos Nordosquavis vocant.

8) Widukind Corb. ed. Pertz. Monum. Germ. hist. Scriptor. I. 1839. p. 634 aliis legibus quam Saxones utuntur.

9) Zeuß S. 363.

Digitized by Google

her sie auch a. 748 mit den Sachsen verbündet gegen Pippin kämpfen. Es wird mithin thatsächlich keinen großen Unterschied machen, läßt man sie[1]) in den Nordthüringen oder in den Sachsen aufgehn: sie sind (später) „Niederdeutsche" wie die Angeln und die Sachsen[2]).

Unerweislich ist die Annahme, die Warnen seien gerade und nur in den Angeln „aufgegangen"[3]). Aber nah muß die Verwandtschaft gewesen sein; das thut die Rechtseinheit der gemeinschaftlichen „Lex" dar, die doch nicht blos auf Willkür der Gesetzgebung Karl's beruht bei der strengen Wahrung des Personalitäts-Princips, in dem die Germanen jener Jahrhunderte das Wesentlichste ihrer Freiheit erblickten. Karl, der sogar den bezwungenen Sachsen ihr „Sachsenrecht" beließ, hätte keiner jener beiden Völkerschaften das fremde Recht der andern aufdrängen können. Um alle Gruppen der betheiligten Bevölkerungen sicher zu umfassen, häufte man in der Lex: Angeln, Warnen, Thüringe (s. unten Gesetzgebung).

Ueber die Landtheilung der siegreichen Sachsen von a. 531 mit den Nord-Thüringen und die sich hierauf gründende Eintheilung der vier Stände — Adel, Gemeinfreie („die Gebüre"), Liten und Unfreie berichtet im Ganzen richtig Widukind[4]), die Warnen nennt er nicht. Unerweisbar sind Warnen am Main[5]), richtiger an Saale und Werra[6]).

Der Gau Suevon heißt von diesen Nord-Sueben. Diese erhoben sich gegen Ende des Jahrhunderts (a. 595) gegen die fränkische Herrschaft (Childibert's II. a. 575—596), erlitten aber so schwere Niederlagen, „daß ihrer Wenige übrig blieben"[7]). [Das erklärt ausreichend ihr Aufgehen[8]) in den so viel volkreicheren thüringischen Nachbarn[9]): daher die Ueberschrift des Gesetzes].

---

1) Wie Zeuß a. a. O.

2) Richtig von Amira S. 17. Vgl. Brunner I. S. 46.

3) Möller S. 84.

4) I. 14.

5) D. p. 2.

6) Vgl. die fränkische Völkertafel aus Gallien (c. a. 520) bei Müllenhoff, Abhandlungen der Berliner Akademie 1862, 1863; (später noch Bachmann, Wiener Sitz.-Ber. 1891. S. 864). An der untern Saale und Elbe D. p. II. v. R. S. Legg. V. p. 112; „im Mansfeldischen" Adelung S. 7.

7) Fredigar c. 15. Urgeschichte III. S. 530: unrichtig verstand Waitz II. S. 76 darunter die linksrheinischen Thoringe.

8) So auch Heusler S. 18.

9) Nicht Cheruskern, wie Gaupp a. a. O. S. unten, Gesetzgebung.

Digitized by Google

Erſt im VIII. Jahrhundert wieder unter Pippin (a. 748) finden wir dieſe Nordoſquavi (sic) unter dem (irrigen) Namen Sachſen in Waffen gegen die Franken: „mit Hilfe des wilden Volkes der Slaven, die ihm alleſammt, 100000 Mann ſtark(?), zu Hilfe zogen, wurden ſie zum Gehorſam unterworfen", wie ſich ſpäter Karl anderer Slaven gegen die Sachſen bediente[1]).

Man wird, zuſammenfaſſend und abſchließend, ſagen dürfen: beide von Norden eingewanderte Völkerſchaften oder vielmehr Theile von beiden, urſprünglich nicht hermunduriſch, wurden zuerſt Nachbarn, dann Angegliederte[2]) der Thüringe: ſie theilten daher die Unterwerfung des Königreichs durch die Franken[3]). Aber unrichtig iſt die Gleichung[4]) Angeln + Warnen = Thüringe: denn beide füllten zuſammen nur ein par Gaue des alten Hermunduren-Landes, geſchweige das „ganze innere Deutſchland"[5]): vielmehr blieb die Hauptmaſſe der Thüringe hermunduriſch.

Hohes Anſehn der Angeln und Warnen will man[6]) daraus folgern, daß beider Namen ſo häufig in Perſonen-Namen begegnen: Angilbert, Werinheri, Engilhart, Warnibald[7]): allein außer den beiden Völkernamen haben auch Wörter anderer Bedeutung von angul (ſ. oben S. 15 f.) und warn (warjan) dabei mitgeſpielt. An die Varini und Charini des Plinius[8]), die „wehrenden" und die „heerenden" im Sinne von Cäſar[9]) iſt dabei ſicher nicht[10]) zu denken. Die Geringſchätzung andrerſeits, die in den Worten des Jordanes[11]) zu liegen ſcheint, gründet lediglich in ſeiner einſeitigen Verherrlichung der Goten und findet ſonſt nirgend Beſtätigung. Ueber den Leumund der Thüringe im Beſonderen ſ. unten „Volk".

---

1) Urgeſch. III. S. 1105.

2) Verbündete, nach Dobenecker I. p. 1.

3) Dahn, D. Geſch. Ib. S. 113, 581, ſ. unten.

4) Bei Müllenhoff IV. 2. S. 466.

5) Wie Müllenhoff a. a. O., richtig Zeuß S. 465.

6) Müllenhoff IV. 2. S. 466.

7) S. die allerdings zahlreichen Namen bei Förſtemann[2] I. S. 110, 1539, zumal mit Wern.

8) IV. § 99. 9) B. G. IV. 1.

10) Mit Müllenhoff II. S. 117. IV. 2. S. 370, 466.

11) Getica c. 44 vir ... Varnorum stirpe genitus, longe a Gotici sanguinis nobilitate sejunctus, ideo nec libertatem (sic) studens nec patrono fidem servans.

Digitized by Google

Ueberzeugend hat man[1]) neuerdings die schon früher[2]) aufgestellte Gleichung: Hermunduren = Thüringe dargethan[3]).

II. Aeußere Geschichte.

1. Bis zur Errichtung des Königreichs.

Ueber die früheste Nennung der Hermunduren oben S. 1. Zunächst hören wir dann wieder von ihnen bei dem Feldzug des Tiberius vom Jahre 5 n. Chr.: Strabo berichtet[4]): „suebische Völkerschaften wie Hermunduren und Langobarden wohnen nicht nur auf dem linken, auch auf dem rechten Ufer der Elbe, und jetzt (— in Folge des Angriffs des Tiberius —) sind diese beiden völlig auf das rechte Ufer hinüber geflüchtet". Das war ein Irrthum[5]), wohl veranlaßt durch das vorübergehende Ausweichen einer Heerschar — die Römer glaubten gern, was ihnen günstig! —: wir wissen, daß damals nach wie vor die Hermunduren = Thüringe (oben S. 1 f.) das Land links der Elbe bis an den Main bewohnten und bis heute bewohnen.

Die seltsame Nachricht von der Verleihung ihrer mitteldeutschen Sitze durch Augustus (oben S. 9) findet sich wiederholt bei Prokop für die linksrheinischen Thoringe (oben S. 11), wo — in den schon lange römischen Landen — sie ja weit eher glaublich[6]); freilich spricht Prokop gleich darauf von den Mitteldeutschen, denn er giebt ihnen zu Nachbarn Burgunden, Suaben und Alamannen. Es waren wohl schon die Feldzüge des älteren Drusus gewesen, welche die Hermunduren zur abhängigen Bundesgenossenschaft gebracht hatten; und diese Abhängigkeit wurde verstärkt in den Jahren 5 und 6 n. Chr., als das Ziel der römischen Statskunst: „Germanien bis zur Elbe römische Provinz"[7])

---

1) Kirchhoff, 1882.

2) Von Zeuß, Lebebur, Rettberg.

3) Gegen Werneburg; aber auch Kirchhoff ist nicht immer beizupflichten, zumal was die linksrheinischen Thoringe und die Warnen anlangt. Ueber Angeln und Warnen und ihr Verhältniß zu den Thüringen treffend Lippert Z. II. S. 302 f.

4) VII. 290 ed. Müllenhoff, Germania antiqua p. 66.

5) Bluhme, gens Langob. S. 19 meint, Strabo und die Römer hätten dabei Elbe und Saale verwechselt(?).

6) B. G. I. 12 Μετὰ δὲ αὐτοὺς (Φράγγονες) und Ἀρβορύχους (d. h. Bretonen in Aremorica) ἐς τὰ πρὸς ἀνίσχοντα ἥλιον Θόριγγοι βάρβαροι, δόντος Αὐγούστου πρώτου βασιλέως ἱδρύσαντο; vgl. Bolze S. 14, anders Bachmann, Böhmen I. S. 40.

7) D. G. Ia. S. 365 f. Urgesch. II. S. 63.

Digitized by Google

erreicht schien. Wie sie sich während der fast[1]) allgemeinen Erhebung gegen Rom (a. 9—16 n. Chr.) verhielten, erhellt nicht. Aus ihrem Kampf unter König Vibilius[2]) gegen Marbods Nachfolger Katwalda[3]) folgt für ihr damaliges (a. 19 n. Chr.) Verhältniß zu Rom nichts, weil aus der zweideutigen Statskunst — den „artes" — des Tiberius nicht zu ersehen ist, wie er sich zu diesem Feinde Marbods gestellt hatte, den er nach dessen Sturz ebenso in Zuflucht — und Gewahrsam! — nahm[4]). Das Gleiche gilt von dem feindlichen Verhalten der Hermunduren gegen das sogenannte „**regnum Vannianum**", jenes künstliche, kurzlebige Gebilde, das die römische Statskunst durch Zusammenfassung der verwaisten Gefolgschaften Marbods und Katwalda's unter einem (jetzt erst zum „König" gemachten) Quaden Namens Vannius an der March geschaffen hatte[5]) und dessen Bedeutung vielfach überschätzt wird[6]). Der nämliche Hermunduren-König Vibilius mit des Vannius eigenen Neffen im Bunde besiegte diesen und zwang ihn, ebenfalls bei den Römern Zuflucht zu suchen: Kaiser Claudius hatte sich des ehemaligen Schützlings trotz wiederholter Bitten nicht mit den Waffen angenommen, nur ihm für den Fall der Vertreibung Aufnahme zugesagt: so lag in dem Vorgehn der Hermunduren gegen den — nicht mehr geschützten — „Schützling" kaum Feindseligkeit gegen Rom. Aus der Bekämpfung der beiden Königreiche durch die Hermunduren darf man nicht auf deren Abneigung gegen das „Königthum" schließen — hatten sie doch selbst einen König: jene beiden Herrscher waren nicht nationale altgermanische Könige, sondern wohl nur Werkzeuge Roms gewesen. Dagegen zwingt nichts, Vibilius[7]) nur für den „König" jener ausgewanderten Schar, nicht des Volks der Hermunduren zu halten.

Jedesfalles haben die Hermunduren in der Folge friedlichen Verkehr mit den Römern gepflogen, mit denen sie im Südwesten am

---

1) S. aber Urgesch. II. S. 69: nicht betheiligten sich die Markomannen, die Friesen, die Chauken und nicht einmal alle Gaue der Cherusker: ob alle Gaue der Hermunduren?

2) Gewiß nicht der Amtsname „Waibel" wie J. Grimm.

3) Tacitus, Annal. II. 63. Könige IX. 2. S. 15 f.

4) D. G. Ia. S. 388. Könige IX. 2. S. 17.

5) Tacitus, Annalen II. 63. XII. 291.

6) D. G. Ia. S. 62. Könige IX. 2. S. 10.

7) Wie Bremer S. 941.

Digitized by Google

limes gränzten[1]). Tacitus nennt sie c. a. 100 den Römern treu[2]), und was er für seine Zeit von ihrem regelmäßigen Handelsverkehr auf dem Markt zu Augsburg berichtet, setzt dauernden Frieden und freundliche Beziehungen voraus, wie sie auch ausdrücklich bezeugt werden: „deßhalb („weil sie den Römern treu") wurden sie allein unter den Germanen nicht blos zum Handelsverkehr am Ufer zugelassen, sondern auch im Inneren und in der glänzendsten Colonie Rhätiens: wo sie wollen und ohne Ueberwachung (passim sine custode) dürfen sie die Gränze überschreiten, und während wir den andern Völkerschaften nur unsere Waffen und Lager[3]) zeigen, haben wir ihnen unsere Häuser und Villen geöffnet, ohne daß sie Habgier danach zeigen". Das „passim" bedeutet den Gegensatz zu der sonst streng geübten Ueberwachung der Zoll- und Gränz-Linie, die nur an bestimmten befestigten Durchlässen und mit bewaffneter Begleitung überschritten werden durfte, — ein Hauptzweck des limes[4]). Es befremdet daher, die befreundeten Hermunduren als Beispiel gewählt zu sehen in der Formel für eine römische Kriegserklärung bei Cincius[5]). Dieser Cincius kann nicht wohl, wie man allgemein annimmt, C. Alimentus sein, der Zeitgenosse (und Gefangene) Hannibals c. a. 210, zu dessen Tagen die Römer von den rechtsrheinischen Germanen noch nicht wußten, sondern ist der jüngere Namensgenosse unter Augustus[6]), der Zeitgenosse der großen germani-

---

1) Urgesch. II. S. 427 und meine Carten daselbst.

2) Germania c. 41 gens fida Romanis, daher die obigen Auffassungen.

3) Am limes.

4) D. Gesch. Ia. S. 455. Urgesch. II. S. 422—463.

5) De re militari bei Aulus Gellius noctes Atticae XVI. 4 unter Antoninus Pius c. a. 150 quod populus Hermunduˇus (sic) hominesque populi Hermunduli (sic) adversus populum Romanum bellum fecere deliqueruntque quodque populus Romanus cum populo Hermundulo hominibusque Hermundulis (sic) bellum jussit ob eam rem ego populusque Romanus populo Hermundulo hominibusque Hermundulis (sic) bellum dico facioque. Die Veroneser Völkertafel schreibt auch Ἑρμουνδουλοί statt -δουροί Müllenhoff III. S. 317 und stellt sie tumultuarisch nach Markomannen, Vandalen (!), Quaden und Wenden? = Βεριδί, Βενιδοι: leider ist die Zeit schwer bestimmbar: III. Jahrhundert? Laterculus Veronensis Seeck XIII. 27 gentes barbarae quae pullularunt sub imperatoribus p. 251 Hermundubi (sic). In den excerpta Julii Honorii ed. Müllenhoff p. 162 (zwischen Gothii und Gipedi) Duli, also getrennt von Hermun wie Bardi von Lango. Belze S. 4 hält jene Formel für eine wirkliche Kriegserklärung und den Schreibfehler duli für eine Völkerschaft in Helvetien (!).

6) Vgl. Teuffel S. 191. Nicolai S. 180.

Digitized by Google

schen Kriege, die jenen Namen zuerst den Römern näher bekannt gemacht hatten[1]).

Bald nach jenen Kämpfen der Hermunduren im Südosten wird (a. 58/59) ein Krieg an ihrer Westgränze berichtet[2]), von dem wir ausnahmsweise einmal die besondere Ursache („Außer der Leidenschaft, Alles mit den Waffen zu entscheiden", meint Tacitus) erfahren.

Es handelte sich um den Besitz der Salzquellen eines Gränzflusses. Nach des Tacitus Ausdruck hätte der Fluß selbst Salz geführt[3]). Der Römer erfuhr, daß auch mythologische Vorstellungen den Besitz jenes Gebietes den Germanen werthvoll machten: „solche Gelände (mit Salzquellen), glauben sie, seien dem Himmel (d. h. den Göttern) am Nächsten, und die Bitten der Sterblichen werden von den Göttern nirgend so nahe vernommen. Daher komme durch die Huld der Götter in jenem Fluß und in jenen Wäldern das Salz zu Tage, nicht, wie sonst bei den Völkern, durch trocknendes Angespül der See, sondern indem die Welle über einen Haufen glimmenden Holzes geschüttet wird: und so gerinnt das Salz aus den sich feindlichen Elementen, Feuer und Wasser." Man streitet lebhaft, welcher Fluß als Gränzfluß hier in Frage komme. Früher ward auch die fränkische Saale[4]) herangezogen: in neuerer Zeit entscheidet man sich wohl mit Recht für die Werra[5]). Mehrere Salzquellen rinnen in dieser Gegend: Salza, Salzungen; doch ziehn Andre[6]) Sooden und Allendorf vor.

1) Zu dieser Frage schreibt mir Freund Norden: „L. Cohn in den neuen Jahrbüchern für das classische Alterthum V. 1901 S. 322 stellt die Ansicht auf, unter Cincius sei der des hannibalischen Krieges zu verstehn und Gellius habe in dem Citat aus Cincius für irgend ein anderes von diesem genanntes Volk vielmehr die Hermunduren eingesetzt, von deren Aufstand in der Zeit Marc Aurels, die auch diejenige des Gellius ist, wir ja Kunde haben (gemeint ist die Theilnahme an dem Markomannenkrieg, s. unten; Dahn). Ich (d. h. Norden) halte die Hypothese nicht für sehr wahrscheinlich, da mir die Annahme, Gellius habe suo Marte ein anderes Volk an die Stelle gesetzt, zu der großen Genauigkeit, mit der dieser Schriftsteller in seinen Citaten verfährt, nicht zu stimmen scheint."

2) Tacitus, Annalen XIII. 57. Dahn, D. G. Ia. S. 31.

3) Illo in amne salem provenire, flumen gignendo salem fecundum.

4) Sogar die sächsische: Illgen bei Reichhard 1824.

5) So Landau, Hessengau S. 20. Müllenhoff IV. S. 407. Bremer S. 94. Auch Kiepert. Kirchhoff S. 12. Bolze S. 7. Ich kehre nach langem Schwanken Urgesch. I. S. 20 II. S. 119 zu der Werra zurück. — Ueber diesen Krieg ferner lehrreich Duncker, Z. für hessische Geschichte und Landeskunde XIII. 1888 S. 323. Wenck II. S. 93. Gegenbaur, Fulda II. S. 1. Franstatt, „die Werra oder die fränkische Saale".

6) Landau, Hessengau S. 20. Müllenhoff a. a. O.

Digitized by Google

Aus Anlaß dieses Krieges erfahren wir von einem (auch sonst bezeugten) sacralen Kriegsgebrauch der Germanen: die Chatten hatten vor der Entscheidungsschlacht für den Fall ihres Sieges alle Gefangnen und alle Beute in einem Gelübde „Mars und Mercur" — sagt der Römer — geweiht: es sind Ziu und Wotan[1]). Daß diese Hauptgötter allen Germanen gemeinsam waren, zumal auch den Sueben, zu denen beide Völker zählten, steht fest und wird hier nur bestätigt. Da nun aber die Hermunduren siegten, wandten sie Gelübde und Drohung zurück und tödteten alle Gefangenen, auch die Rosse, und zerschlugen die erbeuteten Waffen[2]). Wenigstens thaten so, vermuthlich gemäß einem ähnlichen Gelübde, die Kimbern nach ihrem Sieg über die Römer bei Arausio (6. X. a. 105 vor Chr.), wo die Gefangenen den Göttern geopfert, Gold, Silber, die erbeuteten Rosse in den Rhône versenkt, Panzer und Schwerte zerschlagen wurden[3]). Auch der Nydamer Moor-Fund[4]) weist absichtlich zerbrochene Waffenstücke und einen zerschlagenen Pferde-Schädel auf, die in einem angebohrten Kahn versenkt worden waren[5]).

Nach diesem Sieg scheinen die Hermunduren ihre Gränze über das Werra-Thal und über die bestrittenen Gebiete hinaus auf Kosten der Chatten vorgeschoben zu haben.

Die friedliche Haltung gegenüber Rom konnte aber nicht bewahrt bleiben, als ein halb Jahrhundert nach Tacitus die gewaltige Bewegung, die von den Römern nach dem Hauptvolk der „Markomannenkrieg" genannt wurde, alle Völkerschaften von den Gränzen Illyricums bis nach Gallien gegen das Reich vereinte[6]). Ueber Ursache, Verlauf und für die Germanen günstige Ergebnisse dieser Kämpfe ward anderwärts ausführlich gehandelt[7]): der Stoß der „Nordvölker", d. h. der von der Ostsee gegen die Donau wandernden gotischen Völkerschaften hatte die Donau-Germanen aus „Landnoth" über den Strom auf das rechte, das römische, Ufer gedrängt, und sie erzwangen durch blutige Kämpfe — trotz manchfacher Niederlagen — schließlich die Anerkennung einer

1) Dahn, Walhall 9. Aufl. S. 35, 73.
2) Könige IX. 1. S. 617. 2. S. 462.
3) Strabo VII. 2. Orosius V. 16. Urgesch. II. S. 6.
4) Im Museum der nordischen Alterthümer zu Kopenhagen.
5) Engelhardt, Nydam Mosefund. Kioebnhaven 1865.
6) Julius Capitolinus, vita M. Antonini (Aurelii) XXII. 1. XXVII.
7) v. Wietersheim-Dahn I. S. 118—129. D. G. Ia. S. 428—447. Urgesch. II. S. 170.

Digitized by Google

erheblichen Gebietserweiterung. Unter den Völkerschaften dieses Krieges werden von Capitolinus auch wiederholt die Hermunduren genannt[1]), neben den Variſten in der Oberpfalz[2]), zum Zeichen, wie dieſe mächtige Fluth, „die ſchwerſte Gefahr für das Reich ſeit Hannibal," ihre Wellen weit nach Nordweſten warf. Die Hermunduren hatten alſo — damals wenigſtens — ihre Sitze ſoweit gen Südoſten vorgeſchoben, daß ſie in dieſem Kampf um die Donau-Ufer als Angreifer in Betracht kamen, iſt auch ihr Platz in der Reihenfolge der von Capitolinus angeführten Völkerſchaften ſchwerlich richtig gewählt[3]). Er meint, hätte Marc Aurel noch Ein Jahr gelebt, würde er aus ihnen allen, d. h. ihren Ländern, Provinzen gemacht haben(?). Nachbarn der Markomannen und Quaden (jetzt in Böhmen) und der Variſten (in der Oberpfalz) waren ſie freilich wie der „Sarmaten" im Oſten, dies allerdings ein ebenſo unbeſtimmter Name wie der der Sueben, die hier abermals — begriffswidrig — neben Markomannen, Quaden und Hermunduren genannt werden. Von dem trotz mancher Siege der Römer für die Donau-Germanen günſtigen Friedensſchluß — der Gebietserweiterung[4]) — zogen die Hermunduren ſchwerlich gleiche Vortheile wie Markomannen und Quaden, da ſie ſo tief im Südoſten Land nicht eigneten.

Nun werden ſie erſt nach faſt zwei Jahrhunderten wieder genannt[5]) zur Zeit des Vandalenkönigs Viſumer und des Oſtgotenkönigs Geberich[6]), und zwar als nördliche Nachbarn der Vandalen, was zwar gewiß richtig, aber für uns nicht eben lehrreich iſt.

Hier begegnet nun ihr Name zum letzten Mal: aber nicht ſie ſelbſt ſind verſchwunden, eben nur ihr Name: oder vielmehr er iſt weitergebildet worden in dem neuen Namen für das alte Volk: „Thüringe", der etwa ein Jahrhundert ſpäter auftaucht (oben S. 6) unter

1) Was Wislicenus S. 22 überſah.

2) Könige IX. 2. S. 9.

3) Julius Capitolinus XXII. gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspiraverant, ut Marcomanni, Varistae, Hermunduri et Quadi, Suevi, Sarmatae, Lacringes (Dacringes?) et Burei (sic), Vandalique cum Victualis (sic), Osi, Bessi, Cabotes, Roxolani, Basdarnae (sic), Halani, Peucini, Costoboci XXVII bellum cum Marcomannis, Hermunduris, Sarmatis, Quadis etiam egit.

4) D. G. Ia. S. 428. Urgeſch. II. S. 170.

5) Von Jordanes, Getica ed. Th. Mommsen XXII. 114: auch hier leſen manche Handſchriften, denen Mommſen folgt, Hermundolus.

6) c. a. 337. Könige I. S. 142. II. S. 55.

Digitized by Google

den Völkerſcharen, die Attila aus Deutſchland mit ſich fortwälzt. Erinnerung an ſolche Heeresfolge der Thüringe gegenüber „Etzel“ liegt vielleicht in der Darſtellung des Nibelungenliedes von der Waffenpflicht des thüringiſchen Nationalhelden Iring[1]) für Etzel gegen die Burgunden. Seine Scharen ſind „Düringe“, er ſelbſt iſt Markgraf von Dänemark[2]). Daß gerade der Zug Attila's die Thüringe „wieder zum Schwärmen gebracht habe“ bis gegen Paſſau (ſ. unten), iſt eine beweisloſe Behauptung[3]).

Mehr Fabel als Sage iſt die Verfolgung des Rückzugs der Hunnen durch Aetius bis nach „Toringia“, d. h. Thüringen[4]).

Da wir dieſe Thüringe mit dem genau entſprechenden Namen in den genau entſprechenden Sitzen der Hermunduren, ebenfalls Sueben, ebenfalls Herminonen, finden, ſind Vermuthungen[5]) über „politiſche“ — ſoll heißen: ſtammthümliche — Verſchiedenheiten nicht nur überflüſſig, ſondern ausgeſchloſſen: weder Auswanderung der Hermunduren (mit obiger [S. 1 f.] Ausnahme) noch Einwanderung Unbenannter (nicht von Angeln, Warnen und Sachſen), die ſich dann nach „Teurio-hem“ — und woher dieſer Name? — Turinge genannt hätten, iſt[6]) anzunehmen. Man vergleicht füglich die Weiterbildung Thuringi aus -Duri mit Bructuari aus Brukteri, Flaminge von Flamen, Friesiski von Frieſen, Chattuari von Chatti. (Aber die „Schleſinger“ heißen von den vandaliſchen Silingen.) Auch das ſteht mit der Gleichung Hermunduri = Thüringe nicht in Widerſpruch, vielmehr in Einklang, daß zu Ende des V. Jahrhunderts Thüringe bei Paſſau auftauchen[7]), ganz wie wir früher (oben S. 32) Hermunduren neben andern Sueben an der Donau kämpfen ſahen. Daß ſie aber ihre Sitze bei Regensburg nicht aufgegeben hatten, bezeugt der gotiſche Philoſoph Athanarid bei dem Geographen von Ravenna, ſonſt ein übler Zeuge, aber hier durch die Umſtände beglaubigt[8]), der c. a. 675 den Regen einen Fluß in Thüringen nennt. Die An-

1) S. oben S. 3.

2) Abenteuer XXXV.

3) Arnolds II. 1. S. 66; dagegen auch Kirchhoff S. 39.

4) Bei Fredigar II. 53. p. 74.

5) Mehr will wohl auch Bremer S. 942 nicht aufſtellen.

6) Mit Bremer a. a. O.

7) Eugippius, vita St. Severini c. 27, 31.

8) Ed. Pinder und Parthey 1860. IV. 25 per Turingorum patriam ... transeunt plurima flumina, inter cetera quae dicuntur Bac et Reganum, quae in Danubio (sic) merguntur: Bac = Nab? So Zeuß S. 355. Oder mißverſtanden aus Bacennis?

Digitized by Google

gaben des Jordanes[1]) über ihre Wohnsitze im VI. Jahrhundert werden mit Unrecht bestritten[2]). Man kann nicht[3]) erst den Thüringen im Gegensatz zu den Hermunduren „Ausbreitung" bis an die Donau zuschreiben: wir sahen diese gegen Katwald, Vibilius, im Markomannenkrieg an der Donau auftreten; jetzt, bei Passau (c. a. 470—482), handelt es sich gar nicht um Ausbreitung, Einwanderung, Niederlassung, nur um Raubfahrt[4]): daher sie ihre Gefangenen mit sich fortschleppen (in captivitatem deducti), nicht als Unterworfene im Lande belassen[5]); daß aber gerade diese Raubzüge Odovakar zur Räumung von Noricum bewogen[6]), ist unerweislich. Siegreiche Ausbreitung der Thüringe nach Süden im V. Jahrhundert bis auf Theoderich wird auch durchaus nicht bewiesen durch die angeblichen „triumphi", die Cassiodor[7]) in einem höflichen Schreiben sie feiern läßt. Wir erfahren seit jenen Raubfahrten gegen Passau nichts mehr von dem Volk, bis zu Anfang des VI. Jahrhunderts ein Königreich der „Thüringe" auftaucht: daß dies aber fast ganz Deutschland umfaßte — und Franken, Alamannen, Friesen, Sachsen und Baiern? — ist eine arge Uebertreibung[8]).

2. Das Königreich der Thüringe.

a. 470(?)—531.

Nach der Aufgabe dieses Werkes wäre die Darstellung des regnum Thuringorum ganz besonders Sache dieses Bandes: denn gar lehrreich wäre es, zu untersuchen, wie ein solches Stammes-Königthum[9]), etwa dem alamannischen um a. 496 entsprechend[10]), ohne römische Ueberlieferungen und Unterthanen, sich rein germanisch gestaltet hätte im Unterschied von allen Goten, von Franken, von Burgunden, auch von Alamannen und Baiern: leider macht das karge Gerieſel der Quellen[11]), die in ein par Zeilen bei Cassiodor und bei Venantius be-

---

1) Getica c. 55.
2) S. oben. Mommsen hat sie in seinen Text aufgenommen.
3) Mit Zeuß S. 355.
4) irruere, depraedatio besorgt Sanct Severin c. 27, 31. Anders Bolze S. 8.
5) Vgl. D. G. Ia. S. 613. Könige II. S. 31.
6) Kirchhoff S. 30.
7) IV. 1.
8) Müllenhoffs IV. 2. S. 465.
9) S. Könige I. S. 35.
10) Könige IX. 1. S. 49.
11) Die Literatur dagegen — blos über das Jahr 531 — ist überreich: Lo-

Digitized by Google

ſtehen, den Verſuch ſolcher Darſtellung unmöglich: Rückſchlüſſe aber aus der auch gar unergiebigen karolingiſchen Lex ſind wegen des Zeitunterſchiedes bei wiſſenſchaftlicher Methode[1] unſtatthaft.

Schon von der Entſtehung dieſes Königthums ſind wir nicht unterrichtet: als zuerſt ein Hermunduren-König, jener Vibilius[2], auftritt, werden Andere nicht neben ihm genannt, was ihr Vorhandenſein durchaus nicht ausſchließt: ſpäter wenigſtens ſtehen auch hier wie bei allen bisher betrachteten Völkerſchaften[3] mehrere — drei — Könige neben einander.

Zu Ende des V. Jahrhunderts erſcheint aber nur Ein König dieſes ganzen Reiches, Biſinus: er iſt nicht ſagenhaft, ſondern geſchichtlich bezeugt[4].

Sage dagegen iſt das Meiſte, was von ſeiner Gemahlin Baſina — ſchon dieſer Gleichklang der Namen iſt verdächtig — und dem Meroving Childerich I., dem Vater Chlodovechs, erzählt wird[5].

Aus ſeinem Reich in Nordgallien von einer Gegenpartei vertrieben ſoll Childerich bei Biſinus[6] Zuflucht gefunden haben. Ein echtes Stück aus der vielfach wiederkehrenden Freundſchafts-Sage iſt dabei „der treue Wiomad", den er zurückläßt, ſeine Rückkehr in der Stimmung des Volkes vorzubereiten und ihm durch Ueberſendung der Hälfte einer zwiſchen ihnen getheilten Münze das Zeichen zur Wiederkehr zu geben. Zu dem in Gallien wieder Herrſchenden flieht Baſina, „weil ſie ihn als den Herrlichſten aller Helden erkannt": auch über's Weltmeer, meint ſie, wäre ſie ihm nachgefolgt. Dieſer echt epiſchen Wendung entſpricht der Traum in ihrer Hochzeitnacht (— in der Chlodovech gezeugt wird —) von dem gewaltigen, aber raſch abnehmenden Geſchlecht, das ſie gebähren wird. (Ward hier das Geſicht Daniels entlehnt?)

---

renz S. 339 zählt von Sagittarius bis Nebe 81 Schriften auf: ich habe nur die in dem Literaturverzeichniß angeführten einſehn können.

1) Vorwort zu Band I.

2) Er war rex: Tacitus, Annalen II. 63, dux heißt er XII. 29 nur als Heerführer.

3) v. Wietersheim-Dahn I. S. 15, 29, 168, 179. II. S. 245. Die Germanen S. 20 f.

4) Ganz grundlos nimmt Gloel zwei Könige dieſes Namens, a. 450 und a. 510, an: Forſchungen zur Deutſchen Geſchichte IV. S. 207, 237.

5) Gregor. Tur. II. 12. Fredigar III. 11. 12. D. G. Ib. S. 246. Junghans (1857) S. 40. Kauffmann, Forſch. z. D. Geſch. VIII. S. 137. Dahn, Urgeſch. III. S. 42. D. G. Ib. S. 46.

6) Eitel Fabel iſt ſeine Flucht nach Byzanz.

Digitized by Google

Ist dies unzweifelhaft Sage, so hat man doch im Eifer der Sagenforschung auch geschichtlich Beglaubigtes in eitel Sage aufgelöst [1]).

Es konnte aber Gregor von Tours — er schrieb nur einige Jahrzehnte nach Chlodovech — den Franken nicht einen unrichtigen Namen von Chlodovechs Mutter [2]) aufdringen.

Das „Traumgesicht" bei Fredigar [3]) setzt den Niedergang der Merowingen voraus, ist also erst im VII. Jahrhundert entstanden.

Der König der Thüringe Bisinus aber — und zwar der mitteldeutschen, nicht [4]) der linksrheinischen Thoringe — ist unanfechtbar bezeugt als Großvater Radigundens [5]).

Dagegen weder Geschichte noch Sage, eitel Fabelerfindung ist die Flucht der Wittwe Chlodio's, des Vaters Childerichs, mit ihren drei Söhnen nach Thüringen, wohl nur Spiegelbild der Flucht Basina's [6]). Ganz werthlos ist die vita Basini [7]). Nicht unterzubringen wäre in dieser Zeit ein Thuringen-König Fisut, dessen Tochter Raicunda (sic) etwa a. 500—520 die erste Gemahlin des Langobardenkönigs Wacho war [8]): da aber eine Handschrift (statt Fisut) Pisen bietet [9]), ist es erlaubt, an Bisinus zu denken. Man [10]) hält Bisin für den König der a. 480 Passau bedrängenden Thüringe: aber bei dieser Streifschar ist gar kein König erwähnt oder nothwendig anwesend.

Will man [11]) aus der heillos verderbten Stelle des Chronic. Gothanum folgern, Bisin (hier heißt er Pissa, in der Origo Pisud, lies Pisin) habe eine Gattin »menia« [sic: Vordersylbe scheint weggefallen] gehabt, die später (nach Bisins Tod?) Mutter des Langobardenkönigs

---

1) Ueber Bisinus außer Venant. Fortun. Origo gentis Langob. Chronic. Gothanum. D. G. I b. S. 48. Urgesch. III. S. 42, 43.

2) Er nennt sie II. 12.

3) c. 12 f. Krusch.

4) Wie Bolze S. 10.

5) Vita ed. Krusch, Monum. Germ. histor. Auctores antiq. IV. 2. p. 38. S. unten.

6) Sagittarius, antiquitates regni Thuring. p. 154.

7) Acta Sanctor. Bolland. III Juli p. 701; vgl. D. G. I b. S. 45, 48. Urgesch. III. S. 42.

8) Origo gentis Langob. p. 4.

9) Historia Langob. Codicis Gothani p. 9 nennt den Namen nur der Tochter.

10) Lippert II. S. 272.

11) Wie Lippert II. S. 270.

Digitized by Google

Audoin[1]) wurde, so steht dies der (früheren) Ehe mit Basina nicht im Wege, auch wenn man nicht mit der Sage „bösliche Verlassung“ annehmen will[2]). Die Legende Sanct Basins, erst im IX. Jahrhundert entstanden, ist ebenso geschichtswidrig wie abgeschmackt[3]). Das Chronicon Trunchinienſe[4]) stammt vollends aus a. 1167!

Auf Bisinus folgten — vor a. 508 — die drei Söhne: Herminfrid (der älteſte?), Baderich und Berthachar, wahrscheinlich einfach vermöge und gemäß der rein privatrechtlichen Behandlung der Thronfolge wie bei Franken und Baiern[5]), wie auch gemäß dem thüringischen Privat-Erbrecht[6]). Ausdrücklich spricht Gregor von Tours ihnen allen Dreien das Königthum zu[7]): es war also nicht ein Verhältniß wie bei jenen drei amalischen Brüdern[8]), von denen nur Einer König war und hieß[9]). Und zwar ist die Theilung der Herrschaft räumlich gewesen: das erhellt — bisher unbemerkt — aus dem Plan des Bruders Herminfrid, zusammen mit dem Merovinger Theuderich I., den Bruder Baderich zu tödten und ſich in deſſen Landgebiet (regionem illam) zu theilen, welche Art der Theilung auch allein der privatrechtlichen Erbtheilung entspricht: diese würde gleiche Theile erheischen; aber darüber setzten sich Könige, z. B. der Franken, hinweg. Vielleicht war Herminfrid

---

1) Des Vaters Alboins. S. diese meine Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie und Urgeschichte IV. S. 199.

2)

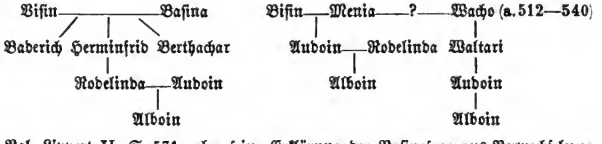

Vgl. Lippert II. S. 571: aber seine Erklärung der Basinasage aus Verwechselung mit Rodelinda ist nicht überzeugend.

3) Vgl. Wattenbach[7], Potthaſt und Lippert II.

4) ed. de Smel Corpus Chronicor. Flandr. I. p. 591.

5) Könige VII. 3. S. 418. VIII. 6. S. 55. IX. 1. S. 723. IX. 2. S. 612.

6) S. unten Privatrecht.

7) Greg. Tur. III. 4 porro tunc apud Thoringos tres fratres *regnum* illius gentis retinebant.

8) Jordanes, Getica c. 38.

9) Könige II. S. 61, 110.

Digitized by Google

der Mächtigste[1]) — wie der Aelteste?[2]) —: ihm vermählt der Gotenkönig seine Nichte Amalaberga, Tochter seiner Schwester Amalafrida[3]). Zwei Briefe Theoderichs werfen allein einiges Licht auf diese Verhältnisse[4]): die Zeitbestimmung für beide schwankt von a. 500 bis a. 506[5]). In dem andern Schreiben — jedesfalls vor dem Angriff Chlodovechs von a. 507 — wird der Name des Thüringerkönigs sowenig genannt[6]) wie die der Heruler- und der Warnen-Könige, an welche gleichlautende

---

1) Den Umfang von Herminfrids Reich festzustellen, ist nach dem Stand der Quellen nicht möglich: vgl. die verschiedenen Meinungen, d. h. Vermuthungen bei Wenck, v. Wersebe, Ledebur, Cassel S. 216: jedesfalles hatte es auch das (spätere) damals a. 531 den Sachsen abgetretene Nordthüringen, die „provincia", nicht nur den (späteren) pagus, dieses Namens umfaßt.

2) Andere (Gloel, Hoffmann, Lippert II. S. 275) meinen der Mittlere, da Gregor hier wie bei Franken und Burgunden die Altersfolge eingehalten haben werde.

3) Aus erster Ehe: diese ward in zweiter dem Vandalenkönig Thrasamund (Mommsen p. XXXV nennt die Schwester irrig Amalaswintha: so hieß Theoderichs Tochter) vermählt (Könige I. S. 161), der beiden andern Könige ganz geschweigend. S. Dahn, ein Schreibfehler Mommsens, Allgemeine Zeitung 1906: daselbst der berichtigte Stammbaum. Hoffmann übersieht völlig die erste Ehe Amalafrida's: Theodahad und Amalaberga sind nicht Kinder aus der zweiten Ehe mit dem Vandalenkönig Thrasamund.

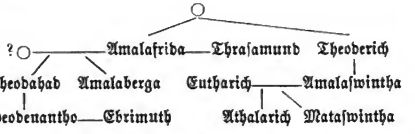

4) Cassiodor. Variar. III. 3. IV. 1.

5) Ich halte fest an a. 506 wie schon Könige II. S. 147, Urgesch. I. S. 244, wie Manso S. 328, Thorbecke S. 59, Schädel S. 13, Huschberg S. 658, Arnold, fränkische Zeit S. 100, Wauters, table chronologique, Mommsen, Cassiodor p. XXXV; dagegen c. a. 500 Gloel, a. 502 Dubos, a. 498 Vaissette, vor a. 500 Bouquet II. p. 181, zu a. 498 Pardessus, Diplom I. p. 33, Aschbach S. 166, Kaufmann, D. Gesch. II. S. 66, Schöttgen und Dobenecker p. 1 vor a. 500, Richter, Annalen I. S. 39, Lippert, Zeitschrift des Vereins für Thüring. XI. S. 267. XII. S. 91, Beiträge II. S. 265. Ueber den Zeitpunkt der Ehen Amalafrida's, Amalaberga's, Amalaswintha's, Theudigoto's und Ostrogoto's scharfsinnig Lippert II. S. 265: alle vor a. 510, zwischen a. 506 und 510; er zweifelt, ob der Brief Theoderichs an Bisinus oder einen von dessen Söhnen gerichtet war: der Brief an Herminfrid ist viel höflicher als der an die drei Könige.

6) Nach Bolze, Thüringer S. 14 ist es noch Bisinus.

Digitized by Google

Schreiben[1]) gerichtet werden: er ist aber vermuthlich gemeint, wie er in dem andern Schreiben genannt ist. Ganz unmöglich ist die Annahme[2]), die drei Könige seien die drei Söhne des Basinus: diese sind alle drei als Thüringe sicher bezeugt[3]). Dagegen durchaus nicht bezeugt als „Wandergenossen" der Thüringe[4]) sind die (gotischen!) Heruler.

Von „Wanderungen" der Thüringe wissen wir in diesen Jahrhunderten nicht, während die Heruler die unstätesten Germanen sind. In jenem Brief fordert Theoderich die drei Könige zu gemeinsamem Schutz des Westgoten Alarich II. vor Chlodovech auf, wie er in gleichem Sinne an seinen Eidam Gundobad, den König der Burgunden, schreibt[5]). Mit Schärfe zeichnet und bekämpft er die dämonische Art des Merovingen, der wider alles Völkerrecht seine Nachbarn bedroht und durch alle fünf „eidlich verbündete" Könige in die Schranken des Rechts zurückgewiesen werden soll: die in den drei gleichlautenden Briefen Aufgeforderten sollen mit den Gesandten Theoderichs und Gundobads zu gleichem Zweck Gesandte an Chlodovech zu schicken: die drei Könige werden ermahnt, nunmehr Alarich die reichen Geschenke seines Vaters Eurich zu vergelten, der sie oft vor drohenden Angriffen benachbarter Völker — wahrscheinlich auch damals schon der Franken — beschützt habe. Die Menge der sich in Eurichs Palast drängenden Gesandten vieler Könige und Völker wird geschildert von Apollinaris Sidonius[6]). Es fehlten also auch thüringische nicht darunter. Wir wissen nicht, ob diese gemischte Gesandtschaft abgegangen ist: keinesfalles hat sie dauernde Erfolge gehabt: doch führt man[7]) die Zusammenkunft Chlodovechs mit Alarich II. bei Amboise a. 505 [?][8]) — der Gote hat sie vorgeschlagen — auf diese Vermittlung zurück. Der andere Brief[9]) bezieht sich auf Herminfrids Vermählung mit Theoderichs Nichte[10]).

1) Cassiodor. Variar. III. 3.

2) Seelmanns S. 25 und Weilands S. 143, Riemanns S. 177, Leo's Vorlesungen S. 243, 355, Bornhaks, Franken S. 268.

3) Ebenso irrig verlegt Hoops die Sitze der drei Könige an den Niederrhein.

4) Wie Weiland a. a. O., der auch, dem weit verbreiteten Irrthum Baumanns folgend — s. Könige IX. 1. S. 12 —, die Alamannen für die Semnonen hält.

5) Cassiodor. Variar. III. 2 a. 506/7.

6) Epist. VIII. 3, 9. IV. 20. Ausführliches Könige V. S. 88, 99.

7) Fauriel II. S. 51. Richter, Annalen I. S. 39. Bolze S. 16.

8) Gregor. Tur. II. 35.

9) Cassiodor. Variar. IV. 1. nach Mommsen a. 507—511.

10) Oben S. 39. Irrig nennt sie Schwester der Anonymus Valesianus ed.

Digitized by Google

Er bekundet ſtarkes Selbſtgefühl des Beherrſchers von Rom und Italien gegenüber dem barbariſchen Thüringen: „ihr, die ihr von königlichem Geſchlechte ſtammt, ſollt jetzt weiterhin ſtrahlen durch den Glanz des amaliſchen Blutes[1]). Wir ſchicken euch einen Schmuck des Hofes und Hauſes“ (des thüringiſchen, nicht des oſtgotiſchen) „eine Erhöhung der Sippe, einen Troſt treuen Rathes“ — alſo politiſchen Einfluß ſoll die Amalungentochter üben! — die holdeſte Süße der Ehe: ſie ſoll die Herrſchaft mit euch theilen und euer Volk mit beſſerer Unterweiſung ordnen. (Daß ſich das nicht auf Bekehrung zum Chriſtenthum beziehen kann, darüber ſ. unten „Bekehrung“: die Gotin war Arianerin: Caſſiodor würde in dem Uebertritt zu dieſer Ketzerei kaum einen Fortſchritt gefunden haben!) „Das glückliche Thüringen wird beſitzen, was Italien herangezogen, ein Mädchen, in den Wiſſenſchaften gebildet, herrlich nicht nur durch ihre Abſtammung, auch durch frauliche Würde, auf daß euer Vaterland erglänze durch ihre Sitte wie durch ſeine Triumphe.“ (Ueber dieſe „rhetoriſche Antitheſe“ oben S. 35.) Wir haben daher für einen freilich unſchätzbaren Gegenſtand gleichwohl gemäß der Sitte der Völker“ (d. h. der germaniſchen) von eueren Geſandten entgegen genommen den zugeſandten Preis“ (pretia destinata, d. h. den Muntſchatz: Theoderich war Muntwalt ſeiner verwittweten Schweſter und deren Tochter). Folgt das Lob der herrlichen, ſilberweißen als Muntſchatz geſandten Roſſe, „wie hochzeitliche ſein müſſen“: auch früher ſchon werden die thüringiſchen Roſſe gerühmt. „Auch wir ſchicken würdige Geſchenke, aber nicht vergleichbar (!) mit der Gabe, die wir in dieſem Mädchen geſpendet“[2]). Für uns iſt das Wichtigſte in dieſem Brief das Zeugniß, daß ſchon die Ahnen Herminfrids wie er ſelbſt[3]) den Königſtab der

---

Mommsen, Chronica minora I. 1. p. 324; richtig Paulus Contin. Eutropii ed. Droysen, Monum. German. hist. auctor. antiquiss. II. 1879.

1) Variar. III. 3. Ut qui de regia stirpe descenditis, nunc etiam longius claritate *Hamali* sanguinis fulgeatis: ſo Mommſen ſtatt des imperialis faſt aller Handſchriften, was doch der Gegenſatz zu regia zu verlangen ſcheint: imperialis wohl weniger wegen jener adoptio per arma, durch die Theoderich zum Waffenſohn des Kaiſers erhoben worden war (Könige II. S. 73), als wegen der Zugehörigkeit ſeines Reiches zum Imperium (Könige II. S. 139); andrerſeits iſt eher wahrſcheinlich, daß ein Schreiber aus (dem ihm unverſtändlichen) Hamalus imperialis machte als umgekehrt.

2) Vgl. Tacitus, Germ. c. 14. Bauſteine VI. S. 165. Roſſe wurden ſo häufig als Geſchenke gegeben, daß den Goten Ein Wort Pferd und Gabe bedeutete.

3) Daß er bei Prokop B. Got. I. 12 nur ἀρχων, nicht βασιλεὺς Θορίγγων

Digitized by Google

Thüringe getragen, wenn nicht von jeher, doch schon geraume Zeit: Bisinus [1]) herrschte gleichzeitig mit dem Vater Chlodovechs, also a. 457—481 und darüber hinaus; Eurich (oben S. 40) von a. 466—485.

Der Wunsch, mit dem der Brief schließt: „mögen die göttlichen Mächte mit euerer Ehe sein“ [2]) ist, was die göttlichen Mächte betrifft, so unbestimmt gehalten, daß seine Fassung sowohl dem christlichen Glauben Theoderichs als dem doch höchst wahrscheinlich (— die Thüringe waren noch zwei Jahrhunderte später Heiden —) heidnischen Herminfrids entsprach: daß man damals bei fürstlichen Ehen sich über den Unterschied der Bekenntnisse hinwegsetzte, zeigt die Ehe Chlodovechs mit Hrothehild. Die guten Wünsche Theoderichs für diese Verbindung sollten aber so wenig in Erfüllung gehn wie alle Pläne seiner idealistischen Friedenspolitik, in der er eine allzu wenig rechtlich gefestigte Schutzgewalt über die schwächeren Germanenstaten — Westgoten, Burgunden, Thüringe, Warnen, Heruler — zur Abwehr der Merovingen mehr anstrebte als erreichte [3]): kaum begründet sein Ausdruck: „conjuratae nobis gentes“ [4]), sicher die Annahme eidlich bekräftigter Waffenhilfs-Verträge: sein Werk sollte ihn nur um 30 Jahre überleben, das Werk Chlodovechs — Frankreich — lebt noch nach 1400 Jahren.

Noch bei Lebzeiten Theoderichs — a. 516 — brachen unter den thüringischen Königen Familien-Frevel aus, die an die Merovingischen gemahnen, ist auch vielfach Uebertreibung, Sage, Erfindung in Abzug zu bringen.

So die Fabeln über die Frevel im Haus auch der Amaler, (— der vergiftete Abendmalskelch der arianischen Amaler —) der Mord im burgundischen Königshaus, die Bluttrache Hrothehildens. Die geschichtlichen Bluttaten der Merovingen färbten ab in der Phantasie der Zeitgenossen. So machte die Ueberlieferung aus Theoderichs Nichte eine Tochter Chlodovechs [5]), welche ihren Gatten Herminfrid antreibt, ihren Halb-Bruder Theuderich I. nicht als König der Franken anzuerkennen, den sie, weil Bastard, als ihren Knecht (!) in Anspruch nimmt: — im Widerspruch mit aller Rechtsanschauung der Zeit: daher

---

heißt, entspricht völlig seinem allgemeinen Sprachgebrauch für germanische Könige, s. Könige II. S. 265.

1) D. G. I b. S. 45.

2) Assint vestro conjugio divina.

3) Vgl. Könige II. S. 144. Urgesch. I. S. 244.

4) l. c. III. 1.

5) Der in der Sage Huga heißt, Annales Quedlinburg. Scriptor. III. p. 31.

Digitized by Google

nicht echte Volkssage, die stets die Rechtszustände der Zeit getreulich abspiegelt, sondern willkürliche Erfindung, wobei der Haß zwischen Katholiken und Arianern, in viel geringerem Maß zwischen Christen und Heiden, die üppig wuchernde Phantasie vergiftet.

Nach den Berichten von Gregor (III. 4) und Fredigar (III. 30) tödtet Herminfrid „mit offner Gewalt" (vi opprimens) zuerst Berthachar[1]).

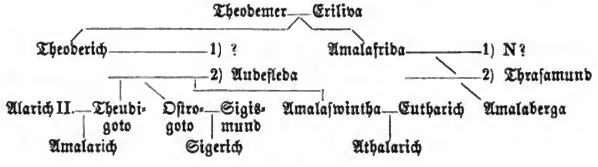

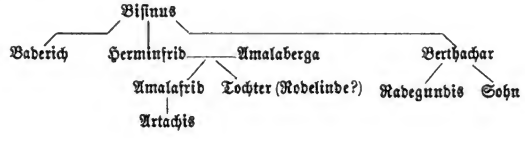

Geschichtlicher Stammbaum.

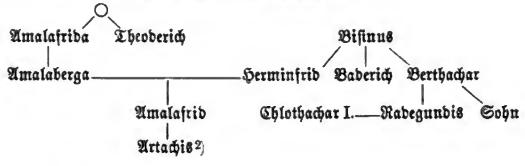

1) Vgl. Gloel, Forsch. z. D. Gesch. IV. S. 208 f. mit mancher scharfsinnigen, aber unerweislichen Vermuthung: so über einen mißlungenen Angriff Theuderichs auf Herminfrid schon a. 516; anders Bornhak S. 258. Am Besten über diese Morde im Königshaus, zwischen Gloel und Hoffmann richtend, Lippert II. S. 280: er hätte für seine richtige Annahme von Realtheilung unter den Brüdern noch oben S. 38 anführen können. Er hält Herminfrids Schuld mit Recht für unvereinbar mit Radegundens Worten.

2) Aus einem im Namen Radegundens verfaßten Gedicht des Venantius geht hervor, daß Amalafrid einen Sohn Artachis hatte (Mutter unbekannt), sowie daß zuerst Radegundens Vater, dann dessen Bruder Baderich erlag. Venant. Fortun. appendix carmen III. p. 278.

Digitized by Google

Sagenhafter Stammbaum.

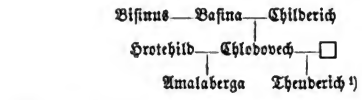

Die Ermordung Berthachars durch Herminfrid wird sehr unwahrscheinlich durch die freundliche Beurtheilung des — angeblichen — Mörders durch des Ermordeten Tochter Radegundis: sie, welche die Ermordung ihres Bruders durch den Gatten Chlothachar so schwer empfand, daß sie diesen deßhalb verließ, würde nicht „das schöne Antlitz" des Mörders ihres Vaters gerühmt haben[2]).

Echt sagenhaft[3]), nicht Erfindung von Kunstdichtung, ist dagegen der so häufig in den Sagen verschiedener Völker wiederkehrende Zug, daß die ehrgeizige Königin den Gemahl zum Kampf gegen die Mitkönige antreibt[4]), indem sie ihm den Tisch nur zur Hälfte deckt („halbes Reich, halb gedeckt")[5]).

Nun bewegt Herminfrid durch geheime Boten Theuderich I. von Austrasien zu gemeinsamem Angriff auf Baderich unter dem Versprechen, dessen Reich nach dem Sieg mit jenem zu theilen: aber nachdem sie beide Baderich geschlagen und (im Kampf?) getödtet (a. 516?)[6]), weigert sich Herminfrid, sein Wort zu halten, und bittre Feindschaft entsteht zwischen beiden. Doch wagte Theuderich erst nach Theoderichs Tod

---

1) Fredigar III. 32 Ermenfridus Bertharium interfecit. Instigante uxore Ermenfridi nequissima nomen (sic) Amalaberga et Baderici (sic) germanum suum cum solatio Theuderici interfecit. ipsi (sic) vero a Theudiberto filium (sic) Theuderici interfectus est. Regnum Toringorum Francorum dicione (sic) subactum est.

2) De excidio Thuringiae v. 78 seu patre de pulchro ludit in ore rubor: den Mord kannte sie v. 51 exstinctus. D. G. Ib. S. 112.

3) Aber irrig glaubt Bolze, Thüringe S. 16 all die fränkischen Verläumdungen Amalaberga's.

4) Ohne jeden Anhalt beschuldigt Hoffmann Theoderich den Großen, er habe durch Amalaberga die Ermordung der beiden Brüder betrieben: das sei die „melior institutio" Thüringens gewesen, die der Oheim der Nichte aufgegeben habe(!) — Die ältere Literatur über die Zeit der Schreiben Theoderichs (III. 3) — 16 Namen — bei Lippert II. S. 307. Ganz unmöglich gehen die thüringischen „triumphi" in jenem Schreiben auf Siege der Thüringe über die Franken, in Kriegen, die gar nicht stattgefunden haben!

5) Greg. Tur. III. 4.

6) Bolze, Thüringe S. 18 a. 515—522.

Digitized by Google

(a. 526) den Angriff auf dessen Verschwägerten, a. 531[1]). Nun verbündete er sich mit den heidnischen Sachsen[2]), indem er ihnen einen Theil des zu erobernden thüringischen Landes versprach: sein Bruder Chlothachar I. schloß sich dem Feldzug an; daß dieser aber getrennt in Südthüringen[3]), in Baiern (!)[4]) geschlagen habe, ist nirgends, auch bei Fortunatus[5]) nicht bezeugt[6]).

Von hier ab bis zu Untergang und Theilung des Reiches wird es immer schwieriger, Geschichte, Sage, Kunstdichtung zu scheiden: sehr früh hat sich die Sage der Darstellung bemächtigt, so schon bei Gregor[7]), der doch nur 30 Jahre später schrieb.

So ist sagenhaft die dreimalige Wiederholung trügerischer Versprechungen von Landtheilungen: zwischen Theuderich und Herminfried, Theuderich und Chlothachar, Theuderich und den Sachsen, ähnlich bei der Eroberung Britanniens durch Angeln und Sachsen: auch das Verbergen der Sahse unter den Mänteln der Sachsen wird von der Sage wiederholt[8]). Ueber den wirklichen Hergang bei dem Feldzug er-

1) Nicht schon a. 527 wie Bornhak.

2) Gloel a. a. O. S. 219, 223.

3) Gloel S. 233.

4) Quitzmann S. 101.

5) VI. 2.

6) Gregor. Tur. III. 4, 7, 8. Urgesch. III. S. 77. D. G. Ib. S. 113. Die sächsische Sage (im Gegensatz zu der fränkischen) bei Widukind Corb. I. 9—13. Annales Quedlinburgenses Monum. Germ. hist. Scriptor. III. p. 22. S. unten. Ueber den Verlauf der Kämpfe gar ausführlich Größler XIX. S. 5 mit rührender Heimathliebe: aber Aimoin („selbstständigen Werth hat er durchaus nicht", Wattenbach[7] 1904 S. 466) aus dem XI. und vollends die Chronica ducum Brunsvicensium aus dem XIII. Jahrhundert durchgängig als „Quellen" verwerthen ist nicht zulässig. Der Widerstand der Thüringe wird so lang — vier Schlachten, Feldzug vom Frühling bis in den October — und heldenhaft (Herminfrid führt die Seinen selbst in den Kampf) als möglich gestaltet, allzuviel den kargen Quellen abgepreßt: späte Namen wie „Reideck" „Siegerstadt" beweisen für die Kampf-Plätze gar nichts. Sogar den thüringischen Königsmantel, gelblichbraun, mit Perlen und Smaragden, will man gefunden haben. Die „Verpflegung" machte einem Frankenheer in Feindesland wenig Sorge. Umsichtig und besonnen ist die Darstellung bei Lippert, Beiträge I. II. Daselbst auch vollständige Aufzählung der Quellen und der Literatur von Sagittarius, Riemann, v. Wersebe, Bolze, Gloel, L. Hoffmann.

7) III. 4. 7. V. 15.

8) Vgl. Fredigar p. 276. D. G. Ib. S. 48. Unverwerthbar Albert von Stade, Monum. Germ. hist. Scriptor. XVI. p. 311 f. c. a. 1250. Werthvoll trotz aller Sagenhaftigkeit (— aber echte sächsische Volkssage —) Widukind Corb. l. c. III. p. 417 bis a. 980.

Digitized by Google

fahren wir gar wenig: zuerſt, ſo heißt es, kämpfen Franken und Thüringe allein in dreitägiger Schlacht im Gau Maerſten anderthalb Stunden ſüdweſtlich von Hannover, dann an der Ocker: nach ſchweren Verluſten gewinnen jene die Sachſen zu Hilfe gegen das Verſprechen — der König und zwölf ſeiner Edelſten leiſten den Eid — ihnen alles Land bis zum Zuſammenfluß von Saale und Unſtrut zu überlaſſen, d. h. ganz Nordthüringen: hier haben wir wieder geſchichtlichen Boden unter den Füßen; denn Nordthüringen ward wirklich den Sachſen überlaſſen (zumal das Land der Angeln und Warnen, ſ. oben S. 14, 20), wie noch Herr Eike von Repgowe bezeugt. Aber ſagenhaft ſind gleich wieder Züge aus den Kämpfen: ſo die Fallgruben, welche die Thüringe mit Raſen bedecken, in welche die fränkiſchen Reiter „ſehr entrüſtet“ (!) (valde indignati) ihre Roſſe ſtürzen ſehn, ſo die Brücke von Leichen, auf der die Franken über die Unſtrut ſetzen[1]).

Sächſiſche Sage iſt es wohl nur, welche die Sachſen hiebei über See kommen und im Lande Hadelu (Hadu, Kampf) landen läßt: dann waren es wohl Chauken, die in der Sachſen-Gruppe aufgegangen waren[2]).

Herminfrid iſt aus dem eroberten Scheidungen entkommen[3]), wird aber ſpäter von Theuderich zu friedlicher Verhandlung nach Zülpich[4]) verlockt und dort von der Mauer geſtürzt und getödtet[5]). Anders die ſächſiſche Ueberlieferung bei Widukind, die gar reichlich echteſte Sagenbildung aufweiſt: ſo die Berathung der fränkiſchen Heerführer, ob ſie nach den ſchweren Verluſten bei Ronneberg heimkehren oder den Feldzug fortſetzen ſollten, die hervorgehobnen Perſönlichkeiten (Waldrich), Hathagat (Hadu-gaſt), der Beſchluß, die Sachſen gegen jenes Land-Verſprechen zu Hilfe zu rufen, die Bewunderung der ſtolzen, kriege-

1) v. Werſebe, die Vertheilung Thüringens zwiſchen Franken und Sachſen. Bolze, die Sachſen vor Karl dem Großen S. 10. v. R. V. zur Lex Saxonum p. 402. Auch nach Gregor. Tur. III. 7 werden die Thüringe bis an die Unſtrut verfolgt, danach Fredigar c. 22 p. 277. D. G. Ib. S. 114. Urgeſch. III. S. 77.

2) Manchfaltige Vermuthungen über dieſe Sagen, auch Verwechſelung mit der Meerfahrt nach Britannien bei J. Grimm, Geſch. d. D. Spr. S. 447. Auch Widukind weiß gewiß (pro certo novimus), daß ſie in Hadu-Laun gelandet.

3) Die Gedichte des Venantius an dux Lupus und domesticus Condanus VII. 7—9. 16, auf die man für die Kämpfe verweiſt, ſprechen nur von Dänen und Sachſen und König Sigibert.

4) Wenig begründet iſt Lipperts (S. 5) Vermuthung: Saubach ſtatt Zülpich.

5) Von Theuderich berichtet Gregor als Gerücht (nach der ſpäten historia epitomata c. 33 von Theuderichs Sohn Theudibert), auch zwei Kinder Herminfrids ſollen dabei ermordet worden ſein. D. G. Ib. S. 112. Conring c. VIII p. 37 nennt die Ermordung Herminfrids ein scelus felix!

Digitized by Google

rischen Sachsen im wallenden Hargelock und im Waffenschmuck durch die Franken — offenbar eine Lieblings-Schilderung des eifrigen Sachsen Widukind![1]) — „die langen Speere, die kleinen Schilde, die großen Messer an der Seite". Alsbald werden den Franken diese übergewaltigen Bundesgenossen unheimlich. Sagenhaft ist der Heerführer der Sachsen, in dem Sturm auf die brennende Burg fallen 6000 Sachsen (2/3 des Heeres: 9000 Speere wären mehr als ein par Gefolgschaften). Der Knecht Herminfrids Iring[2]) überbringt dessen Friedensbitten und alle Königsschätze und setzt durch, daß Theuderich sich mit den Thüringen versöhnt und mit ihnen die gefürchteten Sachsen aus dem Lande werfen will: echt sagenhaft ist nun die Geschichte, wie ein Thüring einem Sachsen, der ihm einen verflogenen Falken wieder giebt, die den Sachsen drohende Gefahr verräth, worauf diese allein in der Nacht (des ersten Oktobers) die Stadt erstürmen, geführt von ihrem Helden Hadugast: es folgt die Schilderung des Sieges- und Opfer-Festes der Sachsen (s. unten Bekehrung), der Tödtung Herminfrids im Zelt Theuderichs durch den bestochenen Iring, der aber, von Reue ergriffen, auch Theuderich tödtet und, sich mit dem Schwert Bahn brechend, entflieht. „Es steht beim Leser", meint Widukind treuherzig, ob dem Glauben beizumessen ist: aber wir müssen jedesfalls staunen, daß Irings Name so berühmt geworden, daß bis heute die Milchstraße nach ihm genannt wird"[3]). Ein vielfach in den Sagen verschiedener Völker wiederkehrender Zug ist die List, mit welcher ein Sachse einem Thüring eine Handvoll Erde abkauft, und dann soviel Land in Anspruch nimmt als er mit dem Staub der gekauften Erde überstreuen kann.

Noch das Anno-Lied von c. a. 1120 kennt wesentliche Züge der alten Sage.

„Ein Duringin do der siddi was,
Daz si mihhili mezzir hiezin „sahs",
Der di rekkin manigiz druogin,
Damidi si di Duringe sluogin
Mit untrûwin ceinir sprâchin,
Di ci vridin si gelobet havidin:
Von den mezzerin alsô wahsin
Wurden si geheizin Sahsin."

1) I. 9 mirati sunt Franci praestantes corpore et animo viros, mirati sunt et novum habitum, arma quoque et diffusos scapulas caesarie et supra omnia ingentem animi constantiam („die Stäte").

2) S. oben S. 3.

3) I. 12. 13. Oben S. 3. J. Grimm, D. Mythol. S. 214 f., über diese mythische Gestalt S. 188.

Digitized by Google

Amalaberga entkam mit ihren zwei Kindern nach Italien, wo damals ihre Base Amalaswintha die Regentschaft führte.

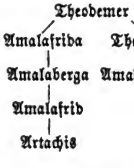

Ihr Sohn Amalafrid war dort in Ravenna mit Vitigis von Belisar gefangen und nach Byzanz gebracht worden, wird aber in der Folge von Justinian als byzantinischer Feldherr gegen die Gepiden verwendet[1]). Ihre Tochter wird dem Langobarden-König Audoin vermählt[2]); war sie die Mutter von Audoins Sohn Alboin, was aber ungewiß, so hieß sie Rodelinda.

Chlothachar I., der neben Theuderich zu Felde gezogen war, nahm die jugendliche Tochter Berthachars Radegundis als Gefangene[3]) mit sich und erhob sie später zu seiner Gemahlin: daß es um ihren Besitz schier zum Kampf zwischen den Brüdern gekommen wäre, ist poetische Erfindung oder doch Uebertreibung: war sie doch noch ein Kind (infantula, parvula), als sie gefangen ward[4]), also nicht Königin von Thüringen[5]); an Verlosung der Gefangenen ist trotz des Ausdrucks in sortem Chlothacharii nicht zu denken: sors ist, wie früher gezeigt, = pars. Da Chlothachar ihren mitgefangenen Bruder in zartem Alter ermordete, verließ sie ihn und ging (d. h. floh), von ihren (d. h. des Königs) domestici verfolgt[6]), in das von ihr gegründete Kloster zu Poitiers. Ihr Freund, der Bischof der Stadt, Venantius Fortunatus, hat uns in einem tief empfundenen Trauergedicht[7]) einzelne werthvolle

1) Urgeschichte I. S. 567 a. 551/52? So Lippert Z. VII. S. 23. Vgl. Ludwig Schmidt (Dissert.) S. 56.

2) Prokop, B. Got. IV. 25.

3) Gegen Größers und Abbé Schnebelins Annahme, daß Radegunde nicht sogleich nach der Niederlage von den Franken gefangen fortgeführt, sondern mit Amalaberga nach Ravenna entflohen und erst später nach Gallien gekommen sei, sprechen entscheidend die Quellen: byzantinische reges (statt fränkischer!) gab es doch nicht!

4) Vita St. Rad. II. 3. p. 38.

5) Wie Potthast II. S. 1540. 6) II. 6.

7) De excidio Thuringiae, Monum. German. histor. Auctor. antiquiss. ed. Leo IV. 1. 1881.

Digitized by Google

Nachrichten über den Untergang des Königreiches und Königsgeschlechts überliefert: die „Epistola“ ist im Namen Radegundens, in deren Namen er spricht, gerichtet an ihren Vetter Amalafrid[1]), für den sie eine menschlich schöne Freundschaft zeigt, wohlthuend im Gegensatz zu dem sonst so verpriesterten Dunstkreis, in dem sie und Fortunatus leben[2]); sie starb a. 587[3]). Leider erfahren wir über Palast und Hofwesen zu Scheidungen auch bei Venantius nur Selbstverständliches: so daß auch dort die Menge der Diener sich drängte[4]): der Bau der Königsburg, der, mit Metall bedacht, stolz emporragte, ward von den Siegern verbrannt.

Das für die Geschichte von Land und Volk Wichtigste ist die durch Berichte und bis heute fortwirkende Thatsachen geschichtlich beglaubigte Theilung Thüringens unter verbleibenden Thüringen im Süden, einziehenden Sachsen im Norden, auch — in minderem Maß — colonisirenden Franken im Westen.

Die nach dem Vertrag in Nordthüringen einwandernden Sachsen nahmen das Land zwischen Unstrut und Bode[5]): das Land zwischen Unstrut, Saale, Mulde und Elbe blieb aber nicht etwa unabhängig, sondern gehörte ebenfalls zum Gebiet des Frankenreichs, bis hier von Osten her Slaven eindrangen, die dem Frankenkönig nicht unterthan waren[6]).

Die Sachsen nahmen gegenüber den im Lande belassenen Thüringen eine herrschende Stellung ein: Theuderich hatte ihnen das Land frei

---

1) Oben S. 48. Ueber die beiden vitae von Venantius und von Baudonivia Wattenbach I.[6] S. 102. Der Versuch Nisards und Größlers, die Fürstin für die Dichterin zu erklären, scheitert völlig an der Identität der Sprache: aber der unfehlbare Nisard hat nicht einmal die Ausgabe in den Monumenta eingesehen, deren Indices jene Identität schlagend beweisen.

2) Ueberschwänglich über beide Pröbst, Programm der Realschule zu Weimar 1873, dagegen Lippert, Beiträge, Z. d. Vereins für thüring. Geschichte N. F. VII. S. 22; über das zweifelige Amalafridus adest bei Venant. VIII. 1. v. 23 ebenda S. 25: aber die Radegundens-Capellen in Baiern und Oesterreich sind doch nicht Spuren ihrer (angeblichen) Flucht.

3) Ihr sogenanntes „Testament“, in Wahrheit eine Verfügung unter Lebenden, Diplomata regum Meroving. N. 7. a. 584—587 ed. Heinrich Pertz 1872 Greg. Tur. IX. 42; s. unten, Klosterwesen.

4) De excidio V. 13 p. 271: clara ministrorum stipata corona potentum.

5) Brosien S. 30. Gloel S. 219—222, 228 f. Nach Sachsse, Grundlagen S. 202, 212 zwischen Bode, Selke, Wipper und Saale.

6) Ueber eine angeblich auf jene Landtheilung geprägte Münze(!) s. die Literatur (Schlegel, von Mellen, Sagittarius) bei Adelung, Directorium S. 6.

Digitized by Google

von Schatzung überlaſſen, während die Thüringe von der belaſſenen Scholle einen Schweine-Zehnt zu entrichten hatten, den ſie noch ſpät im Mittelalter an den Deutſchen König zahlten [1]).

Voll glaubhaft berichtet Rudolf von Fulda [2]), daß Theuderich das den Thüringen abgenommene Land den Sachſen überließ [3]), die das öſtliche Gebiet Colonen, „jeglichem unter beſtimmtem Zins zu bewirthſchaften", übergaben: dieſe coloni waren ohne Zweifel die bisherigen thüringiſchen Eigenthümer, die man nun als Leten, dem ſächſiſchen Herrn zinspflichtig, auf der Scholle beließ. Das übrige Land nahmen die Sachſen ſelbſt in („unmittelbaren") Beſitz und zwar, indem ſie die Franken im Süden hatten und jenen Theil der Thüringe, den der vorhergehende feindliche Wirbelſturm nicht berührt hatte: das Bett der Unſtrut trennte ſie [4]).

Die ſächſiſche Abſtammung der Nordthüringe beweiſen Recht und Mundart [5]), nur der Hausbau iſt der thüringiſche verblieben [6]).

Außer den Sachſen wurden in dieſen entvölkerten Landen Heſſen und Frieſen angeſiedelt im Haſſe-Gau und im Friſone-Feld [7]).

Es ſcheint, der Südweſten des Landes wurde unmittelbar in fränkiſche Verwaltung genommen, der Nordoſten zwar auch zu einer

1) S. unten, die Stände, Leten: Widukind I. 14 Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt societate Francorum atque amicitia usi. parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa reliquias pulsae gentis tributis condemnaverunt, — das ſind privatrechtliche Zinſe der Leten an den ſächſiſchen „Obereigenthümer" — unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur: Adel, Gemeinfreie, Leten. Annales Quedlinburgenses l. c. III. p. 32. Thietmar. Merseburg. (a. 718—976) ed. Lappenberg l. c. p. 773. Annalista Saxo, nach a. 1158, ed. Waitz, Scr. V. p. 649 zu 1002, 1046 p. 687.

2) Translatio St. Alexandria a. 851, geſchrieben a. 863—865.

3) Es giebt daher eine beſondere *gens* nordthüring. Vita Liudgeri, Monum. Germ. hist. Scr. II. p. 424.

4) l. c. Script. II. p. 674. VII p. 285. Widuk. Corb. III. p. 424 Vastatis indigenis (sc. Thuringis) et ad internecionem paene deletis terram eorum (rex) victoribus (Saxonibus) delegavit. qui eam maxime quae respicit orientem colonis tradebant singulisque pro sua sorte sub tributo exercendam. caetera vero loca ipsi possederunt a meridie quidem Francos habentes et partem Thuringorum, quos praecedens hostilis turbo non tetigit alveoque fluminis Unstrote diremuntur; (v. R. S. p. 113).

5) Vgl. Arnold II. 1. S. 50.

6) Landau, Correſpondenz-Blatt 1859 September.

7) Ueber den Schwaben(Sueven)-Gau ſ. oben (Kirchhoff S. 35). Paulus Diac. II. 6.

Digitized by Google

Provinz des Reiches[1]) gemacht, aber wie Alamannien und Baiern[2]), eingeborenen (??) Herzogen (s. unten) als Reichsbeamten zur Verwaltung überwiesen, die sich dann freilich zur Zeit der Schwäche der Merovingen wie jene beiden gegen die fränkische Oberherrschaft erhoben[3]).

Anderwärts[4]) ward gezeigt, wie entscheidend die Unterwerfung der Thüringe für die Stellung der anderen germanischen Stämme rechts vom Rhein werden mußte: schon der Sohn Theuderichs I., Theudibert I., kann in dem Brief an Justinian[5]) rühmen: „nachdem durch die Gnade unseres Gottes" — das durfte bei dem frommen Meroving nicht fehlen! — „die Thüringe glücklich unterworfen, ihre Landschaften erworben und ihre Könige vernichtet sind, hat die Hoheit (majestas) des Volkes der Nordschwaben (s. oben S. 23) vor uns den Nacken gebeugt, Sachsen, Jüten (und, fügen wir bei, bald darauf die Baiern), haben sich uns freiwillig ergeben": in der That hatten die fränkischen Heere nun neben Alamannien eine zweite Angriffsgrundlage gewonnen.

3. Thüringen unter der Herrschaft der Franken.

Abgerissen, stückhaft ist auch das Kärgliche, was wir von dem Stamm seit der Unterwerfung in der merovingischen und in der arnulfingischen Zeit bis zur Auflösung des Frankenreiches erfahren, zumal von dem für uns Wichtigsten: der Einsetzung und der Geschichte des Herzogthums.

Vermuthlich erfolgte die Einsetzung wie bei Alamannen[6]) und Baiern[7]) alsbald nach der Unterwerfung: es ist unerweisbar und unwahrscheinlich, daß[8]) erst Dagobert I. in Radulf den ersten Herzog bestellt habe, also hundert Jahre nach der Einverleibung: wer soll in der Zwischenzeit z. B. den Heerbann befehligt haben im Lande? Die Stellung des thüringischen Herzogs gegenüber einerseits dem König, andrerseits dem Stamm war wohl ähnlich der des alamannischen und der des

1) Anders, scheint es, Größler, Z. XIX. S. 18 f.

2) Könige IX. 1. IX. 2.

3) Wie jener Radulf, Urgesch. III. S. 630, s. unten.

4) Könige IX. 2. S. 29.

5) D. G. Ib. S. 112. Urgesch. III. S. 75. Könige IX. 2. S. 28. Arnold II. 1. S. 128. Der doch wohl mehr als eine bloße Schulübung der ars dictandi war, wie Gundlach in seiner Ausgabe in den Monumenten.

6) Könige IX. 1. S. 697.

7) Könige IX. 2. S. 33.

8) Wie Arnold II. 1. S. 144 und Andre meinen. Fredigar c. 77 sagt das durchaus nicht.

Digitized by Google

baierischen: das über diese Gesagte gilt wohl so ziemlich auch von jenem: der König und später die Hausmeier sahen ihn vor Allem als fränkischen Beamten an wie den dux einer gallischen provincia, wie Burgund oder Aquitanien, jedoch mit weitgehender Selbstständigkeit, wie eines Vice-Königs: der Titel war illuster vir, z. B. Hedenus dux[1]).

Es ist wie bei den Agilolfingen[2]) nicht auszumachen, ob der nach dem Untergang des Königthums — unter diesem war für ein Herzogthum nicht Raum gewesen — neu eingesetzte Herzog ein Einheimischer oder ein Franke war: für jenes spricht eher die Erhebung des Stammes unter Herzog Radulf gegen die Franken, für dieses die — aber recht unsichere! — gewaltsame Bekehrung des Volkes zum römisch-fränkischen Christenthum, welche den Abfall des Volkes zu den heidnischen Sachsen[3]) bewirkt haben soll: die letzten Herzoge aus Radulfs Geschlecht (Gozbert, Heden I. und II.) waren eifrige Christen[4]). Man weiß aber weder, ob die Vorgänger Radulfs (mit einer gewissen, durch Königliche Ernennung [wie in Baiern] beschränkten Erblichkeit) aus Einem Geschlecht hervorgegangen waren, noch ob alle Nachfolger Radulfs (c. a. 630) bis zum Erlöschen des Herzogamts dessen Nachkommen waren.

War ein einheimisches Geschlecht eingesetzt worden[5]), so sollte die Erfahrung mit Radulf lehren (— wie in Alamannien und Baiern? —), wie gefährlich es war, Einheimische in die Doppelstellung als Beamter und als Stammeshaupt zugleich zu erheben[6]).

Schon bald nach der Unterwerfung, im Jahre 555/6, erfolgte eine Empörung — wir erfahren nicht, unter wessen Führung? — gegen die fränkische Herrschaft, und zwar im Bunde mit den Feinden von a. 531: den Sachsen[7]): sie scheiterte und Chlothachar I. durchzog unter starkem Blutvergießen das ganze Land[8]).

Die in Thüringen eingewanderten Sachsen[9]) scheinen in den

---

1) D. I. p. 6. a. 716.

2) Könige IX. 2. S. 33.

3) S. unten, Bekehrung.

4) S. unten, Kirchenwesen.

5) So Heusler S. 75 und viele Andere.

6) Könige IX. 1. S. 696. IX. 2. S. 45.

7) Histor. Francor. c. 27 p. 286 quod solatium Saxonibus praebuissent.

8) Greg. Tur. IV. 9. 10. Fredigar III. c. 51. p. 107. Marius Aventic. Chronicon ad. a. 555 ed. Mommsen, Chron. Marcellini comitis ebenda; falsch ist die Anführung aus Venant. Fortun. IV. 2. 3. bei Zeuß S. 357; vgl. Urgesch. III. S. 106.

9) So vermuthet Kirchhoff S. 35.

Digitized by Google

neuen Sitzen, zumal wohl nach dieser Niederlage, kein Behagen gefunden zu haben: ein Theil von ihnen, 26000 Köpfe — also keineswegs Alle — schloß sich schon zwei Jahre darauf (a. 568) den nach Italien wandernden Langobarden an: die blutigen Wirren, die durch ihre Rückkehr von dort (a. 572) in ihre alte, einstweilen (a. 569) von Andern bevölkerte Heimath herbeigeführt wurden, sind bereits besprochen (oben S. 49 f.). Diese thüringischen Sachsen sind es, die — als Unterthanen des Reichs — a. 612 wie die Thüringe von Theudibert II. gegen seinen Bruder Theuderich II. aufgeboten werden[1]).

Die Thüringe finden sich nun in ihre Abhängigkeit, bis um die Mitte des Jahrhunderts alle rechtsrheinischen Stämme sich von den schwachen Merovingen und ihren hadernden Hausmeiern losreißen. Um so mehr war solche Bewegung in Thüringen berechtigt, als sich das Frankenreich damals vollständig unfähig erwies, das Land gegen die Raubzüge, nicht nur gegen gewaltige Niederlassungen, von Slaven (a. 630, 631) verschiedener Stämme: Wenden Samo's[2]) und Sorben, zu schützen[3]).

Es ist ein Zeichen der Schwäche des Stammes und des Königs, daß beide zur Abwehr nicht genügen, vielmehr sächsische Nachbarn — es sind freie Sachsen, die in Nordthüringen sind ohne weiteren Vertrag dem fränkischen Heerbann pflichtig — vertragsmäßig, unter Gegenleistung, zu jenem Zweck heran ziehn müssen: jene Sachsen übernehmen es eidlich, in heidnischer Schwurform bei den Waffen[4]) (— angeblich, aber gewiß irrig, vertreten sie alle Sachsen, die doch nicht zinspflichtig waren —) gegen Erlaß einer Jahresschatzung von 500 Kühen, die ihnen schon Chlothachar I. auferlegt hatte, die Einfälle jener Slaven allein, d. h. ohne Hilfe des Reichs abzuwehren (aber natürlich unter Mitwirkung der bedrohten Thüringe).

Aber auch die Sachsen vermögen das nicht zu leisten: von Paris aus vermochten die Merovingen diese Ostlande nicht mehr zu schützen: das war wohl einer der Gründe[5]), aus denen Dagobert I. seinen jungen Sohn Sigibert II. zum Sonderkönig von Austrasien in Metz bestellte[6]).

1) Fredigar IV. c. 38 p. 139. Urgesch. III. S. 589.

2) D. G. Ib. S. 190. Urgesch. III. S. 650.

3) Hier zuerst genannt a. 631 Fredigar IV. c. 68. 74 p. 154. Gesta Dagoberti c. 30 p. 412.

4) Sacramentis ut eorum mos erat super arma patratis. Fredigar IV. c. 74. Gesta Dagoberti c. 30 p. 412.

5) Urgesch. III. S. 611.

6) Fredigar c. 87. IV. c. 74. Gesta Dagoberti l. c.

Digitized by Google

Aber Abhilfe brachte erst Radulf, der Sohn Chamars (unentscheidbar, ob Thüring oder Franke). Chamar ist weder ein fränkischer, noch ein thüringischer Name[1]). Radulf kommt bei allen Stämmen vor, ist oft mit Rudolf verwechselt: aber nicht Eins: rad ist Rath, hrud ist Ruhm[2]).

König Dagobert hatte ihn a. 630 als Herzog (schwerlich als ersten s. oben S. 52) eingesetzt[3]). Er erzielte Erfolge gegen die Wenden aus eigener Kraft[4]). Aber alsbald nach Dagoberts Tod (a. 638) erhob er sich so selbstständig auch gegen den Frankenkönig, daß sich die Unbotmäßigkeit zu offner Empörung steigerte a. 640[5]). Der Versuch des jugendlichen Königs Sigibert, mit einem starken, auch aus Südgallien aufgebotenen Heer die Unterwerfung zu erzwingen, endete mit einer schweren Niederlage bei dem Sturm auf eine (Holz-?)Burg an der Unstrut[6]).

Die Ueberlieferung[7]) ist stark sagenhaft gefärbt: so der Verrath „der Mainzer" und mancher „duces", worin doch vielleicht die Wahrheit Ausdruck findet, daß die fränkischen Großen die Erhebung eines ihrer Genossen nicht gebeugt zu sehen wünschten durch den Sieg des hiedurch gestärkten Königthums. Vielleicht liegen hier die Wurzeln der Roland-Sage von dem Verräther Ganelon von Mainz. Heimliches Einverständniß mancher Vornehmen im Heer mit dem Empörer wird als Ursache der Niederlage angegeben. Der freie Abzug des schwer geschlagenen Heeres mußte erkauft werden durch einen Vertrag, nach welchem der Herzog zwar den Worten nach Sigiberts Königthum anerkannte, thatsächlich aber selbst wie ein König (ad modum regis) im Lande waltete[8]). Er verbündete sich nun mit den bisher von ihm bekämpften Wenden, selbstverständlich gegen den Frankenkönig. Unrichtig verbindet man mit diesem unglücklichen Feldzug einen erfolgreichen wider einen angeblichen Herzog der Baiern „Faro", der „mit seinem Volk"

1) Er fehlt bei Förstemann.

2) S. unten, Herzogthum.

3) Urgesch. III. S. 640.

4) Fredigar IV. c. 77 p. 159.

5) Urgesch. III. S. 649.

6) In der Steinklebe, östlich von Kloster Meinleben? Wilhelm, Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschung. III. Naumburg 1823 S. 651.

7) Bei Fredigar IV. c. 87.

8) l. c. c. 87 Radulfus superbia allatus (sic) ad modum regem (sic) se in Thoringia esse cinsebat (sic) ... in verbis tamen Sigiberto (sic) regimini non denegans, nam in factis forteter (sic) ejusdem resistebat dominacionem (sic).

Digitized by Google

auf Seite des Thürings getreten sei: dieser Faro war allerdings ein Agilolfing, Sohn des von König Dagobert I. (a. 624) getödteten Chlodovald: aber dieser war so wenig wie sein Sohn Herzog: das war damals Theodo [1]), jene beiden werden niemals duces genannt oder sonst als Haupt des Stammes bezeichnet: der Zug der Franken nach Thüringen, vermuthlich über Mainz, ging nicht nach Südosten, nach Baiern, das sie gar nicht berührten, sondern nach Norden an die Unstrut: der „populus" Faro's, der dabei „gänzlich" getödtet oder gefangen ward, kann doch nicht das ganze Volk der Baiern gewesen sein, sondern war die Schar seiner Anhänger [2]).

Lehrreich über die damaligen statsrechtlichen Auffassungen ist die Begründung — oder Beschönigung — des Ungehorsams dieser Herzoge damit, daß thatsächlich im Frankenreich in jenen Jahrzehnten (a. 640 bis 690) die Hausmeier, nicht mehr die merovingischen Könige, herrschten: die Herzoge erklärten aber, nur diesen, nicht jenen — ihnen höchstens gleichstehenden Beamten — den Treueeid geschworen zu haben: der Abstraction des „Reiches" wird in all diesen Jahrhunderten keine Statsgewalt eingeräumt, nur Personen Unterthanschaft geschuldet: daher Radulf vor Allem dem arnulfingischen Hausmeier Ansigisel den Gehorsam verweigert [3]).

Den Merovingen sollte es denn auch nicht mehr gelingen, die drei Herzoge von Alamannien, Baiern und Thüringen zur Unterwürfigkeit zurückzuzwingen [4]), ja auch die Erfolge Pippins des Mittleren gegen diese sind erfunden oder doch mächtig übertrieben von späteren Lobpreisern des Arnulfingen-Geschlechts: erst Karl der Hammer brachte Thüringen wieder zu strafferer Abhängigkeit, deren er bei seinen Feldzügen gegen die Sachsen a. 718, 721 (722?), bei denen er (a. 718) bis an die Weser vordrang, nothwendig bedurfte [5]).

Auch Karlmann zog wider die Sachsen, „die in Thüringen geheert hatten" [6]), also wohl durch Thüringen: deßgleich Pippin a. 748: „er zog durch Thüringen und erreichte das Gebiet jener Sachsen, die man

---

1) Könige IX. 2. S. 39.

2) Fredigar c. 87. D. G. Ib. S. 201. Könige IX. 2. S. 39.

3) S. den sogenannten Erchampert Mon. Germ. histor. Scriptor. II. p. 328. Dahn, D. G. II. S. 217.

4) Könige IX. 1. S. 682. IX. 2. S. 39.

5) Urgesch. III. S. 772, 780.

6) Othloh, vita St. Bonif. ed. Levison c. 41 p. 155.

Digitized by Google

Nordschwaben nennt[1]). Wir sehen, Thüringen war seit Karl Martell so gesicherter Besitz des Reiches, daß das Land damals zum Angriffs-Ausgang gegen die Sachsen, wie später Jahrhunderte lang gegen allerlei slavische Horden, dienen konnte.

Auch die nun alsbald (a. 723) einsetzende Bekehrungsthätigkeit des heiligen Bonifatius — zumal aber deren Erfolge! — setzten die gesicherte Herrschaft der Franken im Lande voraus[2]).

In der Zeit Karls des Großen wird seltener des Stammes denn — eben als Angriffsstützpunkt — des Landes Erwähnung gethan. Im Jahre 782 fielen wieder einmal räubernde Slaven — diesmal Sorben — in das reichere und wohl gepflegte Land: sie hatten nicht weiten Weg: denn sie hatten seit lange das alt-hermunduriſche Land zwischen Elbe und Saale besiedelt (s. oben S. 53). Im Jahre 784 zog Karl durch Thüringen gegen die ostfalischen Sachsen an der Elbe[3]). Im Jahre 786 verführte ein thüringischer Graf Hardrad „fast alle" Thüringe zu einer Verschwörung gegen das Leben des Königs[4]), der man mit Unrecht stammthümliche Beweggründe, wie Losreißung vom Reich untergelegt hat: es waren persönliche, es muß durchaus nicht Sage sein, daß den Anlaß zur Empörung die Weigerung eines thüringischen Großen gab, seine einem Franken (Graf Meginhard) verlobte Tochter diesem zuzuführen. Auch die Härte der Königin Fastrada wird als Grund der Unzufriedenheit angegeben[5]). Welchem Theil von Thüringen die Verschwörer angehörten, erhellt nicht: sie heißen bald Thüringe, bald Ostfranken[6]).

Ohne Grund versteht man[7]) unter Thüringen mehr als Thüringen:

---

1) Nordo-Squavos s. oben S. 24. Annal. Mettenses a. 748. Mon. Germ. hist. Scriptor. I. p. 320.

2) S. unten, Kirchenwesen, Bekehrung. Ueber die Nachfolger Radulfs bis zum Erlöschen des Herzogamtes c. 720 s. Amtshoheit, Herzogthum. Die Urkunden von Karlmann I. von c. a. 744 werden trotz der irrigen Bezeichnung als „rex" mit Recht als echt vertheidigt: s. Schöttgen et Kreyssig I. 3. Dronke, Trad. N. 79 vita Sturmi, Mon. Germ. hist. Scriptor. II. p. 370.

3) Urgesch. III. S. 997.

4) Urgesch. III. S. 799.

5) Urgesch. III. S. 999: Planung der Verschwörung a. 785, Entdeckung und Bestrafung a. 786. Annales Laur. Einhardi. Nazar. Einhardi vita K. c. 20.

6) Annal. Lauriss. major a. 785 in partibus Austriae. Annal. Alamann. Annal. Nazar. a. 786; nach v. R. S. p. 115 dem nordöstlichen, Angeln- und Warnen-Land.

7) Knochenhauer S. 7.

Digitized by Google

Anschluß anderer Landschaften[1]) ist nicht nachweisbar: die Bewegung ging von einzelnen Großen, nicht vom ganzen Stamm aus[2]): jene beriefen sich im Proceß darauf, dem König noch den Fidelitäts-Eid nicht geleistet zu haben, worauf Karl dies im ganzen Reich schleunig nachholen ließ[3]). Gegen die Absicht der Losreißung vom Reich entscheidet, daß ein Bastard Karls, Pippin, das Haupt der Verschwörung war, die blutig[4]) unterdrückt wurde[5]).

Der Umstand, daß Karl bei seinen Zügen gegen die Sachsen nicht Thüringen, sondern das Rheinland zum Ausgangspunkt wählte — bei denen wider die Sorben[6]) gings durch Thüringen[7]) — kann nicht[8]) Unsicherheit seiner Herrschaft über dies Land beweisen, indem jene Adelsverschwörung unter einem arnulfingischen Prinzen die einzige Bewegung blieb, die vorkam.

Thüringen ward bei den merovingischen Landtheilungen[9]), entsprechend bei den karolingischen, naturgemäß als ein Stück von Austrasien behandelt und dem Herrscher über dieses „Ostland“[10]) zugetheilt.

So erhielt bei der Reichstheilung von a. 741 Karlmann „Auster“, d. h. das ganze Ostland: dabei werden Alamannien und Thüringen besonders genannt[11]). Empfahl Bonifatius die Christen in Thüringen a. 741 dem Bastard Karls, Grippo, so hat er wohl dessen Nachfolge in diesen Landen vorausgesetzt[12]): aber Anschluß an den Empörer hat man Bonifatius mit Unrecht Schuld gegeben: sein Brief ist an alle drei Brüder gerichtet[13]).

Nach der geplanten Erbtheilung von a. 806 sollte der älteste

---

1) Wenck II. S. 336. Luden IV. S. 340. Adelung, Directorium S. 33.

2) Die Annalen sagen allerdings universos Thuringos: aber *et* proximos suos.

3) Urgesch. III. S. 999. D. G. I b. S. 536. Könige VIII. 6. S. 21. Die ältere Literatur bei Adelung, Directorium S. 33.

4) Anders freilich die Annalen.

5) Urgesch. a. a. O.

6) (a. 784) a. 789 ziehen diese mit gegen die Welzen.

7) Adelung, Directorium S. 32 f.

8) Wie Knochenhauer S. 7.

9) So unter Brunichild, Theuderich und Theudibert a. 613. Fredigar IV. 38. 40. p. 139.

10) S. über Francia orientalis in verschiedenen Bedeutungen unten: „Land“, „Namen“.

11) Urgesch. III. S. 828.

12) Vgl. Hahn, Jahrbücher ad h. a.; anders Dobenecker p. 8 N. 17.

13) So richtig Dobenecker a. a. O.

Digitized by Google

Sohn, Karl, erhalten: „Auſter“ — dann werden noch beſonders genannt Thüringen, — das Land der Sachſen, der Frieſen und den baieriſchen Nordgau, woraus erhellt, daß Auſter nicht auch dieſe Oſtländer, ſondern Oſtfranken, Francia orientalis mit dem Hauptort Wirzburg bedeutet: dazu aber auch Neuſter[1]).

Nach der Erbtheilung von a. 831 ſoll Ludwig II. erhalten außer Baiern ganz Thüringen, Ripuarien, Geldern, Sachſen, Friesland, Flandern, Haſpengau[2]). Ebenſo bei der Theilung zu Worms Lothar a. 839 das Herzogthum — ducatum Thuringiae, nur ein räumlicher, kein Amtsbegriff — cum marchis suis, die hier zum erſten Mal genannt werden[3]).

Deßgleichen theilt der Vertrag von Verdun a. 843 Ludwig II. zu: außer Norica (provincia), d. h. Baiern, die ihm ſchon a. 833 von ſeinem Vater zugedachten Lande Alamannien, Thüringen, „Auſtraſien“, d. h. „Oſtfranken“ (ſ. oben S. 57), Sachſen und Avarenland (als Zubehör — „Mark“ — von Baiern)[4]).

Bei der geplanten Reichstheilung von a. 865 ſoll Ludwig III. erhalten Thüringen, Oſtfranken, Sachſen und die zugehörigen ſchatzungspflichtigen Nachbarlande, d. h. zumal die „Sorben-Mark“[5]).

Dieſer geographiſchen Lage nach war die wichtigſte Aufgabe des Stammes die Fernhaltung oder aber die Germaniſirung der ſchlimmen ſlaviſchen Nachbarn[6]): ſie wurde nicht gelöſt: das Vordringen der Slaven, „Wenden“, zumal der Sorben, Czechen, Obotriten, Polen über Elbe und Saale weit hinaus nach Weſten bis tief in das Mainland (Bamberg) erfolgte ſchon ſeit Anfang des VII. Jahrhunderts im Zuſammenhang mit jenen Raubfahrten, über welche die fränkiſchen Annalen unaufhörlich klagen und die, wenn nicht ſcharf abgewehrt, zu Niederlaſſungen, in der Folge zu vertragsmäßigen Anſiedelungen von Freien, Halbfreien, unfreien Kriegsgefangenen im Lande führten[7]): die Niederlage Dagoberts und das darauf folgende Bündniß Radulfs mit ſeinen ſlaviſchen Nachbarn ward wohl ein bedeutſamer Wendepunkt hierin. Häufiger aber als gewaltſames Eindringen ſchob die Slavengränze

1) Capitular. I. p. 127.
2) Cap. II. p. 24. 3) l. c. p. 373.
4) l. c. II. p. 324.
5) Adonis Chronicon contin. Monum. Germ. histor. Scriptor. II. p. 324.
6) Ueber dieſe Bedeutung Thüringens für das fränkiſche und ſpäter für das deutſche Reich ſ. Knochenhauer S. 11.
7) S. unten, Volk.

Digitized by Google

ſtilles, ſo zu ſagen heimliches Einſchleichen vereinzelter Geſchlechter vor: „ſie ſtahlen ſich ein wie Diebe: man weiß nicht, wie und wann ſie kamen“ [1]), im Kreiſe Helmſtädt tragen zwölf vom hundert der Ortſchaften ſlaviſche Namen: die Traditionen von Hersfeld und von Fulda zeigen in Thüringen [2]) zahlreiche mit Slaven beſetzte Hufen: an Einem Ort 14, 30 [3]). Dieſe Erfolge der Slaven hängen mit einer ungünſtigen Geſtaltung der Machtverhältniſſe in Thüringen zuſammen, die für die Deutſche Verfaſſungs-Geſchichte in umfaſſendem Sinn verhängnißvoll werden ſollte: es hat ſich ſeit dem Untergang des Königreichs a. 531 hier im Herzen des Reiches nie wieder eine ſtärkere einheimiſche Macht entfaltet: „ſo folgten auf die Babenberger die Konradiner und auf dieſe abermals ein fränkiſches Geſchlecht: Thüringen ſelbſt hatte alſo kein genügend kräftiges einheimiſches Geſchlecht, das für würdig [4]) genug befunden wurde, die Führung und die Vertheidigung des Landes zu übernehmen“ [5]). Die Folge war, daß in Ermanglung einer Schwerkraft im Innern die beiden Markgrafen im Südoſten und im Nordoſten das Reich unter ſich getheilt haben [6]).

III. Verfaſſung. Recht. Zuſtände.

A. Das Land.

1. Allgemeines. Namen. Gliederungen.

„Thüringen“ wird bald im weiteren, das ganze Gebiet des Stammes umfaſſenden Sinne gebraucht [7]), unlogiſch neben Grabfeld, Werngau und Anderem, bald in engerem Sinne = Thüring-Gau: es heißt provincia, gleichbedeutend regio [8]).

---

1) Hauck II.² S. 339.

2) Scholtin zählt 158 ſlaviſche Namen für Ortſchaften, Berge, Wälder, Flüſſe und Bäche in Thüringen auf.

3) Eberhard c. 43. S. unten: Land, Volk.

4) Und, fügen wir bei, ſtark.

5) Dobeneder p. 73 N. 304.

6) S. oben Vorwort. Werthvoll über die Gründe ſpäter und vielfach ungünſtiger Entwickelung der Cultur und der ſtatlichen Verhältniſſe in Thüringen Wegele in dem Vorwort zu den Reinhardsbrunner Annalen 1854 S. V f.

7) Vgl. Schannat, Traditiones N. 63: in regione Thuringorum.

8) Vita St. Radegundis ed. Krusch c. 2 p. 365 Radegundis natione barbara de regione Thoringa. Vita St. Bonifatii ed. Levison l. c. p. 98 omnibus in illa regione nobilibus populi ejusdem regionis. Othloh vita St.

Digitized by Google

Auch der Gau Nordthüringen ist nur ein Theil des nördlichen Thüringen im weiteren Sinne[1]), conprovincia erscheint nur in einer spätgefälschten Urkunde[2]). Ungenau und schwankend — geographisch und politisch — ist der Sprachgebrauch in den Schreiben der Päbste und der Bekehrer. Zumal auch der Sprachgebrauch Francia orientalis, Austria, Austrasia, Australium pars, Australium pars Francorum, Teutonica Francia, pagus Austriae[3]), pagus orientalium Francorum, orientalis Francia, so heißt wechselnd in den mehreren Leben Sanct Kilians das Land um Wirzburg[4]). Der pagus Buchoniae — der alten Bukinobanten[5]) — liegt jetzt in „Franciae partibus".

Seit c. a. 750 wird hier der Name Thüringen verdrängt durch Francia[6]): so nannte man[7]) c. a. 780 den thüringischen Heerbann geradezu den ostfränkischen. So gelangt Bonifatius aus Baiern und Germania = Francia nach Thuringia[8]).

Pabst Gregor III. erweist sich zwischen a. 737 und a. 739 auffallend genau unterrichtet auch über die Namen kleinerer Gliederungen in diesen Gegenden: er stellt neben Thüringe und Hessen Borthari[9]), Nestresi[10]), Wedrecii[11]), Sudnodi (?), Lognai, Logani[12]), Graffeldi[13]). Provincia bezeichnet bald das ganze Stammesgebiet, bald dessen ein

---

Bonif. ed. Levison c. 41 p. 155; ebenso provincia: in provincia Thyringorum Epistolae Bonif. N. 116. Nach Nord-Thüringen wird ein Baier verkauft, Aribo, Könige IX. 2. S. 467.

1) Kirchhoff S. 32. So schon Abt Bessel, Chronik von Gottweih S. 719.

2) Dronke, Codex de Fuld. N. 74. Schannat, Traditiones N. 69. Kiliani, Vita minor c. 9. 11. v. major c. 2. 4. 7. 19.

3) Rhabanus p. 43 in pago Austriae et castro nomine Wirziburg (8 Idus Julii).

4) Ueber diesen Namen die verschiedenen Ansichten bei Emmerich S. 92.

5) Könige IX. 1. S. 16.

6) Notker pagus Austriae id est novae Franciae. Wilibald, vita St. Bonif. c. a. 760 Francia orientalis. Dümmler I. S. 206.

7) Einhart, Annal.

8) Wilibald, vita B. c. 5 p. 446. Bonif. epistolae 45 p. 293 (offenbar römisch gedacht) tam de Germaniae, sed et in Bajovariorum provincia. Vgl. Wenck, das fränkische Reich nach dem Vertrag von Verdun 1851, S. 373.

9) Nicht von der Wora in Hessen, wie Adelung, Directorium S. 20: es sind die Brukterer, Zeuß S. 92, s. die Belege S. 353.

10) Von der Nister?

11) Wedrevii, von der Wetter?

12) Von der Lahn. Wenck, Landesgeschichte II. S. 253.

13) Vom Grabfeld.

Digitized by Google

in ſich geſchloſſnes Stück: ſo iſt auch provinciola (= regio) nicht eine kleine Provinz, ſondern (hier) ein Theil davon, der dem (Mark-)Grafen Fakgolf[1] zu Eigenthum gehört.

Die Gliederung des Landes neben praefecturiae = Grafſchaften in quaesturae[2] iſt nicht der Gegenwart entnommen, ſondern gelehrte Erinnerung. Vici und villae haben die gleiche Bedeutung wie bei Alamannen und Baiern[3]: civitates, vici und castella ſind die Hauptwohnplätze im Lande[4]. Eine vergabte Landſchaft (regio) beſteht aus villulae und deren compertinentiae[5]. Vicus publicus, auch villa basilica[6] (d. h. ſtatlich, fiscaliſch) und villa ſtehen gleich bedeutend[7]. Eine bloße villa war anfänglich Salzungen[8]. Züchſen heißt bald Dorf, villa, Hofgut, bald Mark[9].

In einer villa, d. h. in deren zugehörigem Land befinden ſich zwölf wüſt liegende Hufen[10]. Fulda, urſprünglich villa, wird erſt ſpäter curia regia und civitas[11].

Zu einer villa (Urſpringen) gehören villulae und viculi als appenditia[12], die Falſchheit der Urkunde ſteht nicht entgegen: man fälſchte »secundum veritatem«, d. h. im Stil der echten Urkunden der Zeit. Ein vicus publicus, d. h. fiscalis iſt auch a. 800 Miliza, Milz[13]. Arialis iſt Hofſtatt[14]. Eine area kann auch eine Hufe als Zubehör haben[15], ariola iſt kleine area[16].

In ein castrum an der Unſtrut flüchtet Herminfrid (oben S. 46),

---

1) a. 811? Dronke, Cod. d. Fuld. N. 578 (suae proprietatis et juris).

2) Bei Rudolf von Fulda ad a. 852. Monum. Germ. hist. Scr. I. p. 368.

3) Könige IX. 1. S. 106, 110. IX. 2. S. 73.

4) Vita St. Wilibrordi c. 11.

5) Dronke l. c. N. 578 (a. 811?). Eine regio iſt auch die Buchonia, Brower p. 5.

6) Piſtorius III. p. 561.

7) Schannat N. 184.

8) In finibus Turingiae v. Sickel, Acta Karolina II. p. 368; falſch Dronke N. 615 mit: in terminis Turingiae; echt ebenda Codex N. 537.

9) Schannat N. 481 a. 856.

10) Dronke, Codex N. 523 a. 839.

11) Schannat, Buchonia N. 40.

12) Dronke N. 527.

13) Dronke, Cod. d. Fuld. N. 157.

14) Arialis id est hovastat Dronke, Cod. d. Fuld. N. 190 a. 772—802; N. 353 a. 817: weder bei Alamannen noch Baiern.

15) Dronke, Cod. N. 520.

16) Schannat N. 302 a. 819. II. p. 18.

Digitized by Google

ebenso Radulf in eine von ihm an diesem Fluß erbaute Burg [1]). Ein wohl viel früher errichtetes als genanntes castellum ist Saalfeld [2]). Nennt Widukind wiederholt Scithingi, heute Burg-Scheidungen urbs, so überträgt er die Städte seiner Zeit auf jenes Jahrhundert: es war eine mit (Stein-?) Mauern umhegte Veste, vor der das offne oppidum, die Vorstadt weniger Häuser, lag [3].

Als castellum des thüringischen, nicht fränkischen, Herzogs Heden wird zum 1. V. 704 [4]) Wirzburg (Virteburch) genannt, wo eine Landesversammlung gehalten wird [5]). Daß erst damals die Thüringe so weit südwestlich vorgedrungen seien, ist nicht (mit Manchen) anzunehmen, da schon die Hermunduren des Tacitus den Markt zu Augsburg besuchten. Die Burg, das castellum, zu Wirzburg auf dem Marienberg am linken Main-Ufer ist viel älter als die civitas, das oppidum, das später aus einzelnen Ansiedelungen unter Uebertragung des Namens auf dem rechten Ufer erwuchs [6]). Hammelburg heißt c. a. 777 fiscus regius, aber schon a. 716 castellum [7]), wo Gericht gehalten wird [8]).

Buraburg, der geplante Bischoffitz, heißt nur oppidum, Erfurt sogar nur locus [9]), aber zugleich jam olim urbs paganorum (Gauleute) rusticorum [10]), der Sprachgebrauch unterscheidet nicht scharf locus, oppidum, urbs, castellum. In Erfurt als einem Hauptort des Landes werden geistliche und weltliche Große zu Provinzialsynoden und Landtagen versammelt [11]). Erfurt war auch abgesehn vom Handel [12]) der wichtigste Ort im Lande: Bonifaz hatte hier den Bischoffitz errichten wollen: es ward verhängnißvoll für das Land, daß dies unterblieb und statt dessen das ferne Erzbisthum Mainz die kirchliche Oberleitung erhielt [13]). Die fabelhafte Meroviges-Burg bei Erfurt soll von dem

---

1) Fredigar IV. c. 87 p. 164.
2) Dronke N. 286 a. 899.
3) Widukind I. 9. III. 45: oppidum foras murum.
4) Im gleichen Jahr heißt Arnstadt nur locus, dann curtis.
5) Actum publice in castello V.
6) So auch Emmerich S. 93.
7) Schannat, Trad. N. 51. Hontheim p. 111.
8) Publice agitur a. 716 Weiland l. c. 60.
9) Der farbloseste Ausdruck, z. B. für Ordrup Othlonis vita St. Bonif. p. 489. Willibald p. 33. Vgl. Größler, Z. XIX. S. 12.
10) Mon. Germ. hist. Epistolae III. p. 299.
11) Annales Fuldenses a. 852.
12) Könige VIII. 5. S. 43.
13) S. Vorwort und Kirchenwesen.

Digitized by Google

ebenso fabelhaften König Merovech[1]) erbaut sein[2]). Dagegen heißt Mühlberg castellum[3]). Municipium (l. c.) ist nur gelehrter Canzelei-Ausdruck[4]).

2. Die Gränzen.

Man darf sich durch den geringen Umfang des heute „Thüringen" genannten Landes nicht zu falschen Schlüssen auf das Gebiet der Hermunduren verleiten lassen: diese erfüllten alles Land von der Westgränze[5]) Böhmens quer durch das Königreich Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, die „fränkischen" Kreise Baierns bis an den Main[6]): ja auch auf dem linken Main-Ufer noch war die Veste Marienberg bei Wirzburg eine hermundurische Herzogs-Pfalz[7]).

Daß die Ausdehnung bis an den Main erst im VIII. Jahrhundert erfolgt sei[8]), ist deßhalb nicht wahrscheinlich, weil die Hermunduren schon zur Zeit des Tacitus ganz regelmäßig den Markt von Augsburg besuchten (oben S. 30): auch waren die Bewegungen der Bevölkerungen im inneren Deutschland damals schon zu Ruhe gekommen. Die große Volkszahl der Thüringe wird auch dadurch dargethan, daß ihre Mundart im baierischen Franken, in Sachsen, in Schlesien[9]) Hauptbestandtheil der Sprache ist, was in Schlesien freilich auf mittelalterlicher Colonisation beruht. Schlesien war niemals „hermundurisch"[10]). Tacitus (c. 41) konnte nur durch Irrthum die Elbe bei den Hermunduren entspringen lassen[11]). In römischer Zeit sollten die Hermunduren sogar

1) Könige VII. 1. S. 42.

2) Dürringsche Chronik S. 122.

3) Monumenta Epternacensia ed. Weiland Monum. Germ. histor. Script. XXIII. p. 20. Diploma Hedeni p. 1. Es muß also damals doch befestigt gewesen sein.

4) Ueber Burg-Wardeien Dobenecker N. 286 a. 899.

5) Aber in Böhmen wohnten nie Hermunduren, wie Franstadt S. 33, 38.

6) Nicht nur bis an die Wetterau, wie Bremer S. 940.

7) Unten „Bekehrung", „Herzogthum". Vita I. St. Kilian. Waitz II. 2. S. 413. v. Daniels S. 576. Daß sich Thüringen nach Nord, Süd und West vor Alters viel weiter erstreckt hat, betont auch v. R. S. p. 112: nur im Osten sei stets die Saale die Gränze gewesen(?).

8) Waitz II. 2. S. 413. v. Daniels I. S. 578. Brunner II. S. 157.

9) Weinhold.

10) Wie Lebebur a. a. O.; gegen seine bis Schlesien reichenden „Turonen" als Thüringe S. 54 auch Kirchhoff S. 43.

11) Vortrefflich über Tacitus, Ptolemäus, Dio Cassius Kirchhoff S. 17 (Verwechselung mit der Saale?). Paulus Diaconus II. 10 läßt Thüringen bis an

Digitized by Google

die Elbe überschritten haben. Diese Angabe Strabo's[1]) wird aber mit Recht bestritten[2]), es handelte sich wohl nur um zeitweiliges Ausweichen vor dem Angriff des Tiberius. Der Augenzeuge Vellejus läßt sie nur bis an die Elbe reichen[3]). Im Mittelalter reichte ihr Name nicht über die Saale[4]). Die Ostgränze bildeten im V. Jahrhundert und bis a. 531 die Elbe, das Erzgebirg und der Böhmerwald: aber seit a. 531 wurden diese Lande von den nach Westen vordringenden Slaven besetzt. Die Saale in ihrem Mittellauf wird als Gränze zwischen Thüringen und Sorben unter Karl dem Großen bezeichnet von Einhart[5]): in welcher Weise diese Slavisierung geschah, wissen wir nicht: man[6]) vermuthet, daß sie zuerst nur in lockeren Haufen, erst später zu geschlossenen Ansiedelungen eingedrungen sind.

Die Hermunduren hatten also die Saale, aber nicht das böhmische Waldgebirge überschritten, das sie seit Marbod[7]) von den Markomannen wie früher von den keltischen Boiern schied.

Im Mittelalter breiteten sich dann die Thüringe wieder über den slavisch gewordenen Osten bis an die Elbe aus[8]), aber nicht ist anzunehmen, daß unter der Decke slavischer Ansiedelungen und Herrschaft a. 531—1000 althermundurische Bevölkerung von jeher wohnen geblieben sei: außer Thüringen waren es Franken, Schwaben, auch Vlamen, welche diese Lande wieder germanisirten: die Mundart ist wesentlich thüringisch, auch in Schlesien[9]).

---

die Elbe reichen: er läßt Sigibert I. die Avaren in Thüringen an der Elbe schlagen a. 562. Ueber die Gränzen besonders D. p. I—XIV. Ueber die Elbe Dio Cassius LV. 1. Müllenhoff IV. 2. S. 476. Ueber die Siedelungen zwischen Main und Elbe Kirchhoff S. 8.

1) VII. 290, oben S. 1.

2) Zeuß S. 103. Bremer S. 940. Oben S. 2. Vgl. L. Schmidt S. 35.

3) II. 106 ad flumen Albem, qui Semnonum Hermundurorumque fines praeter fluit.

4) Knochenhauer S. 109. v. R. S. 3 meint, Albis stehe für Sala, was aber abzulehnen.

5) Vita K. c. 15. Kirchhoff S. 28. Poeta Saxo ad a. 782. Monum. Germ. hist. Script. II. p. 426 gens quoque Slavorum, Sorabi cognomine dicta, vicinas sibi Saxonum terras populando atque Thuringorum fecundos fructibus agros qui medias Sorabi terras camposque jacentes inhabitant inter fluvios: hinc volvitur amnis qui Sala nomen habet, fluit Albis latior inde.

6) S. Müllenhoff a. a. O. und D. sowie unten „Volk".

7) Könige IX. 2. S. 35.

8) Nach D. p. XI noch weiter gen Osten.

9) Weinhold a. a. O.

Digitized by Google

Die viel umstrittene Stelle des Jordanes (c. 550) gewährt über die Thüringe jedesfalls sofern das Richtige, als sie diese nördlich von den Alamannen ansetzt[1]).

Im Süden gränzen sie nach seiner wirren Angabe am Thüringerwald[2]) mit den „Sueben"; aber sie waren ja selbst Sueben! Nach Abzug der Markomannen nach Böhmen waren die Hermunduren hier die nächst Gränzenden, nur kurze Zeit durch die Burgunden[3]) eingeengt.

Die Süd- besser Südwest-Gränze ist also der Kamm des Thüringer Waldes: auch im Mittelalter[4]). Die Raubzüge bis gegen Passau zur Zeit Sanct Severins gingen wohl von den südlichsten Gauen aus: sie bezweckten nicht Ansiedelung[5]).

Die Westgränze ist die Ostgränze der Chatten: die Ausbreitung über die Werra ward von den Hermunduren schon im ersten Jahrhundert nach Chr. versucht (oben S. 32), viel später erst gelang sie, wohl unter dem Druck der von Osten andrängenden Slaven. Aber durchaus nicht haben die Czechen die Markomannen aus Böhmen verdrängt[6]).

Im Westen gränzen sie also mit den Hessen (Franken) am herkynischen Wald[7]), die sie aber im Süden in der Richtung auf den Main überflügeln, ohne doch den limes mit ihrer Süd-West-Spitze unmittelbar zu erreichen wie auch nicht bei Regensburg[8]).

Hat sie auch im Einzelnen und zeitweise geschwankt, regelmäßig gilt noch im Mittelalter[9]) die Werra als Scheide der Thüringe und der Hessen wie einst der Hermunduren und der Chatten: Gerstungen und Salzungen liegen in confinio Thuringiae et Hassiae, in fini-

---

1) Könige IX. 2. S. 58.

2) Wo zuerst heißt jener Wald „Loiba", die Laube?

3) S. diese Urgeschichte IV. S. 104. Könige XI.

4) Annalista Saxo a. 1078. Mon. Germ. hist. Scr. VI. p. 713 silva quae Thuringiam dirimit a. Francis D. p. V.

5) Oben S. 35.

6) Wie Arnold II. 1. S. 43.

7) Cäsar, B. G. VI. 10. D. p. VII.

8) S. meine Carte zur D. G. Ib. D. p. VII. So auch Bremer S. 940; anders J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 415. Ueber die Westgränze = der Ostgränze der Chatten D. p. VII, die Nordgränze = der Südgränze der Sachsen p. IX, über die Südostgränze p. XIII.

9) a. 1074 Lambert von Hersfeld. Monum. German. histor. Scriptor. V. p. 207.

Digitized by Google

bus, in terminis Thuringiae[1]). Damit ist doch vereinbar[2]), daß zur Zeit Prokops (c. a. 550)[3]) die Thüringe bis an die rheinischen Franken reichten[4]).

Die Nordgränze ihres Gebietes, die Südgränze der Sachsen, bildet der Harz[5]). So heißt es auch im Leben der heiligen Luitbirga, gest. c. a. 860: „in dem Gau, der der Harzs (sic) heißt, der Sachsen und Thüringe scheidet“[6]). Bestritten ist die Lage der silva Bakenis[7]), die Cherusker (später Sachsen) und Sueben, d. h. hier Chatten trennt (vielleicht auch Hermunduren): ob Harz oder[8]) Thüringerwald? richtig vielmehr das ganze deutsche Mittelgebirg[9]).

Ueber die Teurio-Chaimen in ihrem Nordwesten s. oben S. 9 f., sie sind wohl zu den „Duren“ gehörige Gaue, nicht fremde Nachbarn. Dagegen ihre Nachbarn im Südosten, nordwestlich von Regensburg, die Varisten[10]), zählen zu den Markomannen. Zusammenfassend und im Allgemeinen kann man also als Gränzen nennen: die Werra im Westen, die Elbe im Osten, der Thüringer Wald im Süden, der Harz im Norden[11]).

Als Gränz-Marken dienen auch hier Berge: so die „Gleichen“, »similes montes«, von Andern Steinberg und Bernberg genannt[12]), Bäume, hier ohne eingeschnittne Zeichen[13]), Wasserläufe (fluvioli), des „Königs Weg“ durch zwei Hage, ein schmales Eichicht (Treuiches Eichi)[14]).

---

1) S. die Stellen bei v. R. S. p. 113 über das politische, dagegen das stammthümliche Verhältniß der Hessen zu den Franken D. G. Ib. S. 33, zumal im Grabfeld und im Hessigau. Dagegen Brosien, S. 29: „die Thüringe im heutigen Hessen“ (?).

2) Anders v. R. S. a. a. O.

3) B. Got. IV. 12.

4) Aber der Geographus Ravennas (c. a. 670) ist nicht hiefür mit v. R. S. a. a. O. heranzuziehn.

5) Nordöstlich hievon wohl nicht weit über die Saale-Mündung hinaus. (So Bremer S. 940,) wenn sie auch auf deren Ost- wie West-Ufer wohnten.

6) Monum. German. histor. Script. IV. p. 159.

7) Bei Cäsar, B. G. VI. 10.

8) Wie Werneburg S. 15.

9) Kirchhoff S. 4. Ueber die Cherusker auf beiden Seiten der Werra Kirchhoff S. 6.

10) S. Könige IX. 2. S. 9 und meine Carte zur Deutschen Geschichte Ib.

11) Zeuß S. 103. J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 415.

12) Schannat a. 867 N. 505.

13) Vgl. Könige IX. 2. S. 425.

14) Dronke, Cod. de Fuld. 165 a. 801. Wenck, Urkundenbuch III. 16.

Digitized by Google

3. Pagus. Gau. Feld.

Dieſe Gliederung, nicht nur von Land, auch von Leuten — ein Gau der Chatten wandert aus — iſt bei den Weſtgermanen uralt[1]) und auch hier nicht erſt von den Franken eingeführt. Die Bezeichnungen ſind ſchwankend, auch widerſpruchsvoll: ſelten wird das geſammte Land logiſch richtig getheilt in 1) provincia, 2) pagus, 3) villa, vicus, 4) castrum, castellum[2]). Ebenſo haben marca und feld gar oft wechſelnde Bedeutungen (ſ. unten) und weil pagus auch wohl = provincia, iſt feld, weil = pagus, auch wohl = provincia.

In ungenauer Redeweiſe mag ſo auch ganz Thüringen wie regio ſo pagus heißen[3]). Zweifelhaft iſt daher zuweilen, ob pagus Thuringiae ganz Thüringen meint oder nur den Theil, der Thüring-Gau heißt[4]).

„Feld" (mit ſeinen Zuſammenſetzungen) bezeichnet oft einen Gau, aber auch wohl mehr als Einen Gau umfaſſende Gebiete: Grabfeld, Eichfeld, Meineveld, etwa den Helmgau und Engilingau[5]), zumal in den zu Sachſen und Slaven ſich dehnenden Gebieten. Dabei heißt das Feld oft von der Bevölkerung: ſo Frieſonofeld von den Frieſen, Warinofeld von den Warnen (c. a. 800)[6]); Freſonofeld wird doch einfacher als Frisonum campus gedeutet denn mit der künſtlichen Erklärung[7]), als „Feld der Angeln", weil die Sachſen nicht ſächſiſch ſprechende Nachbarn — alſo auch die Angeln — Frieſen genannt hätten (warum?), ſo daß Anglii, Hohſingi (von Hoh-Seaburg) und

1) D. G. Ia. S. 185. Könige I. S. 13.

2) Wilibald, v. St. Bonif. c. 6 Thyringia ... per populum, pagos ac vicos. D. N. 287 a. 881—9 *provincia* Thuringorum in *pago*, ... Engelheim in *villa* Bichelingin.

3) Gesta Dagoberti c. 31 p. 412 Toringam (sic) et reliquos pagos. Dronke, Cod. de Fuld. N. 75 a. 785 [nur interpolirt, nicht falſch] villa Fargula in pago Thuringiae N. 46, pagus Thuringas-nes, ſ. oben Thoringe, v. R. S. p. 115.

4) Böttger, Diöceſen- und Gau-Gränzen IV. S. 409. Wenck, Urkundenbuch N. 7. Lull ſchenkt Fulda Güter in pago Thuringiae: Codex diplomaticus rerum Moguntiac. N. 1 a. 786.

5) v. R. S. p. 112, der die (6) thüringiſchen Gaue aufzählt, in denen die „Lex" nicht galt.

6) Dahn, D. G. Ib. S. 227. Urgeſch. III. S. 1111. Hverinofeld v. R. V. zur Lex Saxonum. Die Namen Gau und Feld ſtehen nebeneinander: Vollfeld, Iſgau, Grabfeld, Badanachgau.

7) Von Zeuß S. 363.

Digitized by Google

Frieſen des Freſonofeldes daſſelbe waren [1]). „Feld“ ſteht nicht in beſtimmtem Größenverhältniß zu Gau, iſt thatſächlich meiſt größer, beruht aber in verſchiedenen Fällen auf verſchiedenen geſchichtlichen Entſtehungsgründen.

Aber der ſpäte (a. 901) Name Haſſegau ſoll nicht von den Heſſen [2]), ſondern von Hoh-Seo-Burg (a. 780 Hoh-se-gowe a. 745) heißen [3]). Der Winidon-Gau, nur in Einer lücken- und fehlerhaften Urkunde von a. 979 (27. September) [4]) durch Mißverſtändniß geleſen, ſcheint „aus der thüringiſchen Gaugeographie zu ſtreichen“ [5]).

Aber Frankenhauſen, Haßfurt, Haſſenhauſen, Haßwald heißen doch, wie Friſonofeld, Waren-Gau, von den Völkerſchaften: man [6]) ſieht in dieſen eingeſprengten Anſiedelungen jene „anderen Völker“, die Sigibert und Chlothachar neben den Nord-Sueben hieher ſollen verpflanzt oder doch zugelaſſen haben [7]).

Größere provinciae ſind in mehrere Gaue gegliedert [8]): in Thüringen etwa in 20 [9]). Und größere Gaue in kleinere Untergaue, z. B. das Tullifeld des Grabfelds [10]): „feld“ iſt auch ſonſt häufig hier zu Lande, z. B. Goßfeld, Tuntenfeld [11]).

Auch hier wie in Alamannien und Baiern [12]) finden wir einen Oſter-, Weſter-, Nord-Gau und (ſelten) Süd-Thüringen [13]).

Andere Gaue heißen wie anderwärts [14]) nach Flüſſen: ſo liegt

---

1) A. a. O. S. 364 [??].

2) Gewiß nicht von den Chauken, wie Weiland S. 143.

3) Kurze, Annales Fuldenses a. 852.

4) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre § 87 und v. Sickel, Mittheil. d. Inſtituts für öſterreich. Geſch.-Forſchung, Ergänzungsheft II. 172.

5) Dobenecker, Z. f. thüring. Geſch. Neue Folge VII. 1891. S. 223. Vgl. Folz, Mon. Germ. D. O. II. N. 201.

6) Arnold II. 1. S. 135.

7) Urgeſch. III. S. 600.

8) Aber darunter ganz kleine: Wenck II. S. 463, 471. Auf die Namen: provincia, regio, pagus, marca, feld kommt auch für die Größe nichts an.

9) Nicht in 86, Böttger, Wohnſitze S. XVI. Gaukarte S. 68, 77.

10) D. p. VI.

11) Schannat, Trad. Fuld. N. 63; über die confinia des weſtlichen Grabfelds Schannat, Buchonia N. 154, des öſtlichen p. 390.

12) Könige IX. 1. S. 86. IX. 2. S. 68.

13) a. 877 Dobenecker N. 264.

14) Könige IX. 2. S. 69. Ueber die Gliederung des Rechts in Nord-Thüringen, d. h. Angeln und Warnen, und Süd-, d. h. thüringiſches Thüringen ſ. unten „Lex“ und Brunner I. S. 255.

Digitized by Google

Hammelburg im „Saale-Gau“ [1]). Der älteſte genannte iſt der Alt-Gavi [2]). Die Namen auch geringer Gaue leben wie die der größeren und der Gebiete von Völkerſchaften fort in der Volksſprache und gelangen aus den Berichten der Bekehrer ſogar nach Rom zur Kenntniß Gregors: ſein Brief von a. 737—739 nennt nicht nur Thuringos und Heſſos, Angros (Angrivarios), Harudos (pagus Hardge) [3]), Hohſingos, auch Niſtreſios (von der Niſter), Wedrecios (Wetteraner), Lognaos (Lahngau), Bortharos (Brukterer), Suduodos (Südgauer), Niſtharſos [4]).

Interpoliert iſt die Aufzählung der ſechs Gaue in der Urkunde Ludwigs I. vom 2. IX. a. 814 [5]).

4. Grafſchaft. Comitatus.

Bei dem Stand unſerer Quellen ſind wir über die Verfaſſungszuſtände in Thüringen vor der fränkiſchen Zeit ſo wenig unterrichtet, daß wir kaum entſcheiden können, ob vor Errichtung des Reiches Biſins Gau-Könige oder Gau-Grafen beſtanden, ob die uralten Gaue — etwa damals ſchon „Felder?“ — ſich mit Grafſchaften deckten oder ob — was wahrſcheinlicher — wie anderwärts, z. B. im Sachſen-Land, erſt die Franken „Grafen“ eingeführt haben: ſolche können neben den alten thüringiſchen „Adalingen“, dem „Volksadel“ [6]), recht wohl in den „principes“, „nobiles“, dem „senatus“ der kirchlichen Schreiben, der Päbſte, Biſchöfe, Bekehrer (ſ. unten, Bekehrung) verborgen ſein: jedoch ſichere Spuren von Grafen und Grafſchaften treffen wir erſt in der ſpäteren Zeit der Frankenherrſchaft: zu Ende des VIII. Jahrhunderts wurden auch hier [7]) Grafſchaften bereits nach ihren Grafen benannt [8]), vgl. „die

---

1) Hontheim p. 111.

2) a. 775 (Wenck III. N. 6.

3) Dronke N. 100. Annales Fuld. a. 852. Vom Harz?

4) An der Diemel? Böttger III. S. 122. Rettberg I. S. 592. Die neuerlich aufgebrachte Gleichung Gau = Tauſendſchaft wiederholt auch L. Schmidt S. 35.

5) Gesta episcoporum Halberstadt. Monum. German. histor. Scriptor. XXIII. p. 80.

6) Könige IX. 2. S. 115.

7) Wie Könige IX. 1. S. 89. IX. 2. S. 69.

8) Aber N. 40 bei Wenck, Urkundenbuch iſt eine ſpäte Fälſchung aus dem XI. Jahrhundert; aus a. 870 Grafſchaft Kriſtans Schannat N. 515; andere Fälle in marca ... pago ... comitatu Adalbrechtes et in captura ... Dronke, Cod. N. 631 a. 889; in pago F. in comitatu Ostgozi in villa Logena Dronke, Cod. N. 636 a. 890; in pago Eichsfelden in comitatu Ottonis Dronke, Cod. N. 645; in regione Wettereiba N. 647 a. 900; in Ibestetene marcu (sic) in

Digitized by Google

Grafſchaft Otto's“ (es iſt der Herzog von Sachſen)[1], ebenſo „Grafſchaft Heinrichs im Gau Grabfeld[2], Grafſchaft Adalberts im Gau Grabfeld in der Mark Nordheim[3].

Es giebt in einem größeren Gau mehrere Grafſchaften mehrerer Grafen: ſo im Ring-Gau unter andern den comitatus Netra[4]. Comitatus, pars comitatus bezeichnet aber auch das zu einer Grafſchaft als Amtslehen (feudum officii)[5] gehörige Land[6]. Nicht zu verwechſeln mit dieſen alten kleineren Grafſchaften iſt die ſpäter hier aufkommende Landgrafſchaft[7].

5. Marca.

Ebenſo vieldeutig wie bei Alamannen und Baiern[8] iſt hier marca: ſo heißt ganz Heſſenland marca Hassorum (et Buchonia). Marken, d. h. Gränzſtriche des ducatus Thuringiae werden ſchon im Jahre a. 839 bei dem Vorſchlag der Reichstheilung genannt[9]. Aber meiſtens iſt marca einfach die Almännde, freilich bald die größere, von Gau oder Hundertſchaft, bald die des Dorfes oder der Höferſchaft[10]. So hat der Gau Grabfeld eine Mark Nordheim und eine Mark Oſtheim[11], daneben die Gaue Folkfeld, Gozfeld, Weringowe, ſowie Haholfes-Bach[12]. Daher heißt ein Bach, der mitten durch eine „villa“, d. h. deren Landgebiet fließt, geradezu der Markbach[13]: er war wohl Almännde-Theil.

---

pago Grabfelde et in Tullifelde in comitatu Adalbrechtes N. 648 a. 901; in Marahes-Feldono marcu (sic) N. 640; in pago ... Falaha in comitatu Otgozi N. 636 a. 890; in comitatu Walahes in Cruftero-Marcu N. 635 a. 890.

1) Waitz, Jahrbücher: Heinrich I., 4. Excurſ.

2) Schannat N. 524 c. a. 885.

3) Schannat N. 526 c. a. 887.

4) D. Reg. 562, 605, 675.

5) Könige VII. 2. S. 83. VIII. 3. S. 44.

6) Dronke, Cod. N. 302 ad partem (= jus) sui (comitis Popponis comitatus.

7) Ueber Urſprung und Bedeutung der thüringiſchen Landgrafſchaft ſ. Dobenecker, Z. f. thüring. Geſch. N. F. VIII. 1891.

8) Könige IX. 1. S. 95. IX. 2. S. 70. D. G. Ia. S. 164.

9) Capitul. II. p. 58. Annal. Bertin. ad h. a. Abelung, Directorium S. 38.

10) Könige IX. 2. S. 95, 459.

11) Schannat N. 306, 309, 313 a. 819.

12) Schannat N. 323 a. 822.

13) Schannat N. 376 a. 824.

Digitized by Google

Ein Gau oder Feld zerfällt so in eine Mehrzahl von Marken, so das Grabfeld: eine Mark zählt eine Mehrzahl von campi, auch campi gemini[1]), die Nutzungsrechte daran haben. Der Hassegau hat so die Marken Hellingen und Lauringen[2]). Aber terminatio muß nicht Mark-Land, kann auch Mark im Sinn von Gränzbestimmung sein[3]).

So liegen drei Marken im Grabfeld und im Tullifeld in comitatu Adalbrahtes[4]). Ein Beispiel vollständiger Ortsangabe lautet: in pago Tullifeld in Westheimero marca et in villa Wertahn[5]). Selten so erschöpfend und so logisch: oft fehlt der pagus[6]). Aber es kann auch heißen: in marcu (sic) Grabfeldono bifang (s. unten Ansiedelungen) unum qui contingit juxta Wentilgereshusun[7]).

Der Gau (pagus) Grabfeld enthält unter anderen Marken die Mark Jüchsen[8]), aber auch zum pagus Tullifeld gehört die villa Westheim in ipsa marca[9]), doch liegt ein anderes Grundstück dieser Mark in dem Baring-Gau[10]). Die ganze Wetar-Eiba ist eine Marca[11]). Zu Tullifeld gehört die Mark Kalten-Sundheim[12]).

---

1) Schannat, Trad. Fuld. N. 267.

2) Schannat N. 362 a. 824.

3) So Schannat N. 362 a. 824: terminatio ecclesiae.

4) Dronke, Cod. N. 648.

5) Schannat, Trad. N. 396 a. 827; vgl. die confinia des pagus Tullifeld Schannat, Buchonia p. 416.

6) Z. B. in ipsa marca in villa quae dicitur Mareesfeld (Marisfeld) in villa Marahes-felde et in illa marca quae ad illam pertinet villam (im Gau Grabfeld) N. 379 a. 825; lehrreich: *marca* Westheim, *fines* Westheimone, in *regione* Grabfeldono in *provincia* Tullifeldono in eadem marca, d. h. in *villa* quae vocatur Rubenhus Schannat N. 513, Wolfmuntes-husun Schannat N. 513, Wolfm. in marca Hvitine in provincia Tullifeld N. 485 a. 857 (?).

7) Schannat N. 417 a. 837, im gleichen Jahr l. c. N. 424 in *pago* Grabfeld und l. c. N. 426 in pago Grabfeld in Hrosdorfero *marca* in *villa* Orentilshus oder *pagus* Grabfeld *marca* Marisfeld und Dahadorfero-Marca Dronke, Cod. N. 515 a. 838, vgl. 517, 519. Hier heißt das Grabfeld meistens pagus: Dronke N. 520.

8) Schannat N. 364 a. 824. N. 363 a. 824.

9) l. c. N. 361 a. 824.

10) l. c. N. 259.

11) Könige VII. 1. S. 81. Dronke, Codex N. 644 a. 895.

12) Schannat N. 357 a. 824.

Digitized by Google

6. Die Ansiedelung. Grundeigenverhältnisse.

Die Ansiedelung geschah im Wesentlichen in den gleichen Wirthschafts- und Rechts-Formen wie bei Alamannen und Baiern[1]), nur daß hier jeder Anschluß an Römisches[2]) weg fiel[3]). Dorfsiedelung wird hier wie schon von Tacitus[4]) als Regel vorausgesetzt, ohne doch Hofsiedelung an einladenden Orten und je nach Entstehung der Ansiedelung irgend auszuschließen[5]). Reine Fabeln sind doch[6]) die auf Merovech (!) und Dagobert I. zurückgeführten Städtegründungen in Mobesburg und Daberstadt.

Die Sachsen vertheilten die ihnen von den Franken eingeräumten Ländereien in Nordthüringen „durch das Los“[7]): wie das zu verstehen, ward anderwärts gezeigt[8]), keinesfalles zu gleichen Lostheilen für Häupter gliederreicher und viehreicher Gesippen wie für Unverheirathete.

Wie anderwärts gehört zur villa die marca, d. h. nicht nur das Eigenthum an der Hofstätte, auch das hieran gebundene Nutzungsrecht an der Almännde: Weidetrieb, Holzungsrechte, beide im weitesten, in erschöpfendem Umfang, Jagd und Fischerei und Aehnliches.

So gehört im Warngau (Beringevue) in villa Binuzfeld eine bestimmte marca zu dieser villa: Illa marca quae ad praefatam villam pertinet[9]). Höchst verschieden ist dabei der Umfang der villae, die Zahl ihrer zugehörigen Hufen, wie wir z. B. bei den Wenden-Dörfern lernen. Auch der Umfang der Hufen ist ungleich: unvollständige Hufen werden durch Land andern Orts ergänzt.

Aus villae erwachsen oft vici, palatia, castella, oppida, civitates: so heißt Arnstadt Arinestadi super fluvio Wielheo (Welge) noch im Diplom Hedens Anfang des VIII. Jahrhunderts[10]) villa. Der Umfang einer villa wird nach Hufen und Höfen berechnet. So

---

1) Könige IX. 1. S. 107. IX. 2. S. 416.

2) A. a. O. S. 70, 95.

3) Vgl. über Begriff, Bestandtheile und Zubehör von villa Könige IX. 2. S. 407 f.

4) Per omnem vicum verbere agit Germ. c. 19. D. G. I a. S. 164.

5) Wilibald, vita St. Bonif. c. 6 p. 454 per populum, pagos et vicos. Anders Franstadt S. 48, der die Städte des Ptolemäus annimmt.

6) Anders Cassel S. 141.

7) Translatio St. Alexandri Scr. II. p. 674.

8) D. G. I a. a. a. O. Dahn, Germanen S. 17, 90.

9) Dronke, Codex N. 634 a. 889.

10) Martene I. p. 22.

Digitized by Google

hat eine villa Gebise 76 Hufen und 44 Höfe (also je ein Hof $1^{13}/_{22}$ Hufen), eine andere 40 Hufen und 33 (= $1^{7}/_{33}$), eine dritte 30 Hufen und „Slaven" (wie Viele?), d. h. darauf Angesiedelte (manentes). Es kommen aber auch Verhältnisse vor wie 14 : 14 (?), 8 Hufen : 12 Höfe, 10 : 10, 10 : 5, 10 : 6, 2 : 2, 6 und 6, so die villa Gothaho (Gotha) 3 : 3, 2 : 3, 5 : 3, 6 : 12, 15 : 15, Rudolfstadt 7 mit Slaven (wie Viele?) 10 : 10, 42 : 33, 12 : 7, 15 : 24, 7 : 4, 6 : 5, 13 : 38, 20 : 14, 3 Capellen mit 10 Höfen und 10 Hufen: 3 und 3 Hufen, 12 : 7, 6 : 5, 17 : 5, 10 : 6, 38 : 8, 42 : 35, 20 : 14, 8 : 3, 3 : 4, 3 : 1, 12 : 2, 3 : 1, 2 : 2, 8 : 4, 4 : 2, 18 : 12, 4 : 2, 4 : 3. Langensalza, 2 und 3 zu 14 (Slaven), 14 : 20, 3 : 3, 11 : 12, 8 : 18, 12 : 7, 3 : 2, 3 : 1, 2 : 3, 3 : 2, 10 : 12, 3 : 1, 4 : 2, 2 : 2, nochmal 2 : 2, 3 : 3, 12 : 10, 18 : 4, 3 : 2, 1 ohne Hufen, 4 : 2, 20 : 12, 12 : 10, 11 : 12, 30 (Slaven ohne Hof), 3 : 4 (Slaven ohne Hof), 3 mit Slaven ohne Hof, 2 ohne Hof, 4 ebenso, 2 ebenso, 3 : 2. 2 : 4 [1]). Dies Verzeichniß der Güter, die Karl unter Erzbischof Lull a. 756—785 Kloster Hersfeld geschenkt hat, zu Anfang des IX. Jahrhunderts erst aufgezeichnet, ist gar lehrreich: es erhellt daraus das Verhältniß der Hufen (hobae) und Höfe (mansi): gleiche Zahl ist selten, meist natürlich gehören mehrere Hufen — aber oft nur 2 oder 3 — zu Einem Hof; doch auch das Gegentheil begegnet. Hufen ohne Hof fehlen nicht ganz, sind aber selten: das Verhältniß ist bedingt von dem Landbesitz des Grundherrn und von der Fruchtbarkeit des Bodens. In ärmlichen Verhältnissen sind die Höfe spärlich: so müssen auch die Slaven, deren Ansiedelung besonders erwähnt wird, oft der Höfe entrathen. Einige Zahlenangaben in den Urkunden sind schwerlich genau: Schenkungen Karls an Hersfeld 420 Hufen, 414 Höfe, also 1—2 Höfe auf 1 Hufe; Erwerbungen durch Lull: 414 Hufen mit 343 Höfen: das Verhältniß also ähnlich. Spätere Geschenke von frommen Laien 203 Hufen, 113 Höfe, Verhältniß ähnlich, etwas mehr behofte Hufen: im Ganzen 1050 Hufen mit 795 (?) Höfen, also viel weniger Höfe. Die Rechnung stimmt nicht, wie gar oft in solchen Urkunden. Mit Unrecht wird aber die Urkunde verdächtigt: sie ist wohl nach a. 800, jedesfalles nach Lulls Tod a. 786 zusammengestellt: es erhellt, was nach allen Voraussetzungen im Lande zu erwarten war, daß Großgrundbesitz damals noch nicht oder doch nicht so häufig und massenhaft vorkam wie —

1) Vgl. Landau, Zeitschrift des Vereins für hessische Landeskunde V. S. 184.

Digitized by Google

kirchlicher und adliger — in Alamannien und Baiern (Fulda bleibt außer Betracht).

Selten (bei Alamannen und Baiern nie) steht für Hof, Hofstatt arialis[1]): dazu gehört eine „Hufe" von 30 jugera Ackerland mit 9 Unfreien und deren Geräth[2]).

Auch hier[3]) vollzog sich die Rodung gar langsam, sie hatte hier zu Lande in größerem Umfang im VIII. Jahrhundert erst begonnen: daher[4]) Abgaben pro silvae excisione. Fulda liegt in vasta solitudine Buchoniae, es ist ein locus silvaticus in eremo vastissimae solitudinis[5]). Wüst liegende Hufen sind Mitte des IX. Jahrhunderts noch gar häufig[6]).

Der Harz war bis tief ins Mittelalter eine fast menschenleere Wüste, „ein tiefer wildreicher Wald"[7]). Auch von Eichstätt heißt es a. 742 eine Gegend, die noch ganz wüst lag, so daß außer der Kirche kein Haus dort stand[8]). Hungerjahre waren in diesen Waldwüsten nicht selten: dann verzehrten Aeltern ihre Kinder, jagten Menschen den Wölfen das von diesen erlegte Wild ab[9]). Große Wichtigkeit hatte daher der Bisang, die captura[10]). Diese ist nicht „Fischfang"[11]): eine captura in der Mark (in terminis) einer villa ist gerodeter Almännbewald[12]). Gleichbedeutend steht comprehensio, in Antheilen vergabt[13]): comprehensio heißt aber auch widerrechtliche Anmaßung, im Gegensatz

---

1) Von area, sc. possessio, mansus, Schannat N. 61, Archiv des Histor. Vereins für Unterfranken VI. 2. S. 62.

2) l. c. ariolae quae ad ipsa aedificia et ad illam curtem pertinent.

3) Vgl. Könige IX. 2. S. 410.

4) Eberhard c. 43 N. 11.

5) Wenck II. S. 323.

6) Dronke N. 523 a. 839.

7) Kirchhoff S. 37. Zu früh setzt die Rodungen an Frauſtadt S. 48.

8) Dünzelmann, Forsch. z. D. Gesch. XIII. S. 5.

9) Annal. Fuld. a. 850; über diese Waldwüsten vgl. D. p. IX und die ältere Literatur bei Lebebur, allgemeines Archiv V. S. 27. Böttger, Diöcesan- und Gau-Gränzen IV. S. 334. v. Werfebe, Beschreibung der Gaue S. 34. Wolf, politische Geschichte des Eichfeldes I. S. 17, 29. Z. des Vereins für thüring. Gesch. IX. S. 105. Werneburg, die Namen der Ortschaften u. s. w. S. 178. Acht Orte auf -rode in nächster Nähe von Burgscheidungen: Größler, Z. XIX. S. 31.

10) Könige IX. 2. S. 70, 410.

11) Wie Mühlbacher N. 946 a.

12) Schannat N. 395 a. 828.

13) Schannat N. 400 a. 829 hujus comprehensionis uterque partem suam.

Digitized by Google

zu justa captura[1]), Bifang, und muß daher herausgegeben werden[2]). Zwiſchen zwei Dörfern liegen mehrere capturae[3]). Unſicher iſt die Lesart cum ambitu, al. cum anariut: dies letztere hat der Schreiber (Abſchreiber) wohl nicht verſtanden und durch das ihm geläufige lateiniſche Wort überſetzt, was oft ſo gebraucht ward[4]), gleichbedeutend mit captura und bifang[5]); gleichbedeutend (ungefähr) mit bifang und captura ſteht auch (tres) laboraturae silvae, quas nos dicimus „thriurothe“, d. h. „Baum-Rodung“; dazu drei Ruthen (virgas) hofastatu, d. h. zur Hofſtätt (villula) gehörig[6]). Eine captura liegt im Gau Baring, aber in der Mark (in terminis) villae Sandheim quae est in Baringe[7]). Der socius Adalliub[8]) iſt wohl einfach Miteigenthümer, vielleicht Mit-Roder, vielleicht Mit-Erbe. Dieſe socii begegnen oft, in verſchiedenen Bedeutungen, nicht immer erkennbar, ob Mit-Erben, Mit-Eigenthümer aus andrem Grund, oder etwa Mark. Die vierzehn „socii“ des Walto, die mit dieſem dem Kloſter Fulda eine captura ſchenken[9]), ſind offenbar „Genoſſen“ in Bezug auf die captura — eine ſogenannte Realgemeinde ad hoc., d. h. dieſe fünfzehn Bauern (wohl Eines Dorfes — der villa Berchöhe [Berkach] —) haben mit und für einander den Wald gerodet, den Bifang abgeſteckt. Die captura kann in räumlich begränzten Stücken[10]) oder nach quoten — „idealen“ — Theilen[11]) veräußert werden: nach gemeinſchaftlich gethaner Arbeit werden die Bifänge oft alſo getheilt[12]).

Daher erſcheint der aufgetheilte Wald — urſprünglich Almännde-Wald oder noch nie beſeſſner Gränzwald — in zwölf ideale Theile getheilt[13]). Sehr bezeichnend für die Häufigkeit ſolcher Verhältniſſe iſt, daß

1) Captura legitime capta Dronke, Codex N. 631 a. 889; ab his locis legitime captam capturam Dronke, Codex.

2) Schannat, Trad. N. 473.

3) l. c. N. 526 c. a. 887.

4) Dronke, Cod. de Fuld. N. 469 a. 826.

5) Dronke N. 542 a. 824 in Juchiseru (Jüchſen) marcu (sic) in pago Grabfeld.

6) Dronke l. c. N. 354 a. 817 (816?). III. 1 b.

7) Schannat N. 342 a. 823.

8) Dronke, Cod. N. 648 c. a. 901.

9) Schannat, Trad. Fuld. N. 146.

10) Schannat N. 505.

11) Dronke, Cod. N. 520 a. 838.

12) Schannat N. 392 f. a. 827, 828.

13) Dronke, Cod. N. 520 a. 838 pars una id est quartae partis tertia: ſo in fünf Fällen.

Digitized by Google

in dem Nachlaß eines freien Mannes Wald-(Mark-)Theile vorausgesetzt werden[1]). So wird auch unter Lebenden eine „halbe captura" vergabt unter Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauches[2]).

Die gemeinschaftlich Rodenden erhalten dann einen entsprechenden Antheil an dem gewonnenen Boden[3]), auf den dann oft — wohl fast immer — ihre Namen übergehn[4]): diese die Regel bildenden Zusammensetzungen der Orts-Namen mit Personen-Namen bezeugt schon feste dauernde Verbindung mit dem Boden, d. h. die eingewurzelte Seßhaftigkeit der Sippen auf gewissen, vererbenden Höfen. Die Benennungen der Bifänge nach ihren Herstellern[5]) sind fast älter und häufiger als die nach Ortsbeschaffenheit — Solz — Dörren-Solz = Sulz, d. h. sumpfige Stelle, dann — aha[6]).

Wie ganze Dörfer heißen auch einzelne Bifänge nach den Bächen, daran sie liegen: so Grimles-Roda, captura quae est bifang[7]). Bifänge werden auch oft von Unfreien auf Befehl ihrer Herrn — großer geistlicher oder weltlicher — Grundeigner, so des Klosters Fulda angelegt[8]): auf diese Weise sind ungezählte Siedelungen entstanden[9]).

Die Bifänge stehen auch im Miteigenthum von Ehegatten, die, gemäß dem hier geltenden ehelichen Güterrecht, gemeinsam unter Lebenden darüber verfügen, z. B. durch Schenkung communibus manibus[10]). Auch an ihren Bifängen können Nachbarn wie an Erbgut miteinander gränzen: auch Kirchen (d. h. „Sanct Bonifatius" nach seinem Tod) mit Laien[11]). Auch zu Bifängen wie zu Erbgut können Unfreie als Zubehörden zählen. So 13 mancipia zu des Grafen Poppo bifang (im Walde Buchonia)[12]).

Die Rodung der Wälder schreitet nicht immer zusammenhängend

---

1) Vgl. die Fälle des Erbgangs v. R. S. p. 125.

2) Dronke l. c. 39. 1. 6. a. 852.

3) Schannat, Trad. N. 397 a. 827.

4) Z. B. Engilrichis-captura Dronke N. 269 a. 812. VIII. 12.

5) Bisang Reinharts-Hausen Schannat N. 55.

6) Schannat N. 395 a. 828.

7) Schannat N. 510 a. 868. Dronke, Trad. 73. c. 38 N. 168. Was ist Tro-Statt? Schannat N. 528.

8) Schannat N. 393 a. 827. Schultes, diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg I. 9.

9) Vgl. Könige IX. 1. S. 199.

10) Schannat N. 376 a. 824.

11) l. c. N. 383 a. 825.

12) l. c. N. 386 a. 826.

Digitized by Google

fort, sondern in zerstreuten Theilen, bald hier, bald dort: daher treffen wir einzelne Bifänge noch rings von Urwald umgeben[1]), nur auf schmalen Pfaden zugänglich: zuweilen werden die ersten Anleger des bifangs — Klosterknechte — namhaft gemacht, besonders auch die Feststeller der Gränzen: sie erhalten später Antheile daran[2]).

Die Zubehörden der villae verschiedenster Art an Sachen und an Rechten[3]): Kirchen, Capellen, Salzpfannen, Weinberge, Hopfengarten, Weide, Jagd (sammt den Jägern), Fischfang (sammt den Fischern) sind von höchster Wichtigkeit: ohne sie wäre der Betrieb unmöglich[4]): daher sind sie mit Recht in die Regesten aufgenommen worden[5]). Zu den Zubehörden zählen auch die compita: in villa et in compitis nuncupata Thungide[6]): dagegen werden kleinere Grundstücke eher von der Eintragung in die Güterrollen ausgeschlossen, weil sie seltner angestritten werden als die größeren(!)[7]).

7. Die Ortsnamen[8]).

Gar lehrreich für die (Personen- wie) Orts-Namen sind die Güterverzeichnisse der Kirchen und Klöster, so die Liste der thüringischen Beschenker Fulda's[9]): nicht weniger als 310 Vergabungen, darin am Häufigsten: -leben, -husun, -dorf, -feld, selten -ingen als Ortsname, nicht Personenname. Auch hier erwachsen die Orts- meist aus den Personen-Namen: sehr bezeichnend z. B. locus Wihinges, qui ab incolis vocatur: „Wihinges boumgarto“[10]): so sind fast all die zahlreichen Ortsnamen auf -husun, die hier früher als anderwärts

---

1) Unam capturam in silvis et in ipsa marca Dronke, Cod. de Fuld. N. 311.

2) Lörsch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechts[2] I. S. 26 N. 42 a. 827: qui hanc capturam circumduxit: isti coeperunt illam capturam primitus ... nostri servi.

3) Könige IX. 2. S. 451.

4) Ueber die damals (und früher) von den Germanen gebauten Getreide-Arten s. jetzt besonders das gelehrte und lehrreiche Werk von Hoops, Waldbäume und Culturpflanzen 1905; auch Fischer-Benzon, altdeutsche Gartenflora 1898, und Wimmer.

5) D. p. XVI.

6) Dronke N. 351: Scheide-Wege (Noth-Wege?).

7) D. p. XVII: allerdings erst c. a. 1150.

8) Könige IX. 2. S. 75.

9) Dronke, trad. et antiquit. Fuld. 69—79 c. 38 N. 1 f.

10) Wenck, Urkundenbuch III. 16.

Digitized by Google

häufig auftreten, entstanden [1]), Personen-Namen angehängt [2]). Wir sehen daher Ortsnamen wechseln mit den wechselnden Namen der Eigner: villa quae antiquo vocabulo appellatur Puotrites-streuua, nunc dicitur Wolfholtes-Streuua [3]). Man hat gemeint, hier z. B. im Frisonofeld hätten sich, wie in Baiern Personen-Namen [4]), Ortsnamen in naher Nähe oft wiederholt: so 3, 4, 5 mal Hochheim, 3 Züchsen, 3 Berkach, 2 Eßfeld [5]), viele auf — Statt — Stetten, allein es ist nun überzeugend dargethan [6]), in den chronologisch angelegten Zehnt- und andern Zins-Verzeichnissen haben die Schreiber denselben Namen so oft wiederholt als sie ihn in den Urkunden fanden.

Häufig sind hier die anderwärts seltneren Orts-Namen auf-stetten [7]). Die auf -büttel z. B. Wolfen-Büttel (von -bodl, bottel, Haus) begleiten ebenso die Wanderungen der Sachsen (nicht Thüringe oder Angeln) wie die auf -leben (althochd. laiba, angelsächs. laf.), die der Angeln und Warnen von der Nordsee (Hadens-leben) nach Thüringen [8]). Selten begegnet hier zu Lande das in Baiern [9]) häufige Wort für einen Viehhof, Schwaige, z. B. Menter(s)-Schwaige bei München [10]).

---

1) Vgl. Schannat N. 303 a. 819. Wenck III. 31: Waltgeres-husun, Wolfheres-husun Schannat N. 394 a. 827, in loco qui dicitur Meginheri-Hus Schannat N. 409 a. 836, Wentilgeres-husun l. c. N. 417 a. 837, Theoderichis-Hus, Theo-Dorf l. c. N. 302. Auch werden -ingen und -hova verbunden Cassel S. 162: Deoz-ing-hova. Erst viel später entstehen die von dem Namen des jetzigen Besitzers verschiedenen „Hausnamen" — so in den Alpen —, oft von früheren Besitzern her beibehalten: z. B. „der Berger vom Huberhof, der Lindebner vom Oberhof". Neben Geistreichem und Sinnigem doch auch viel Ungermanisches bei Cassel, thüring. Ortsnamen S. 133.

2) Oft wird dies Verhältniß ausdrücklich bezeugt: Itisbere tradidit Sancto Bonifatio proprietates suas in villa *ejus nominis* Schannat, Trad. Fuldenses p. 281, patris Theotriches in loco qui suo nomine vocatur Theotriches-hus. Cassel S. 138 locum quem Hageno de suo nomine Hagensrode appellavit.

3) Schannat, Trad. Fuld. a. 182 (a?).

4) Könige IX. 2. S. 75 f.

5) Dronke, Cod. N. 157 folgende. Sezel-Acha a. 800 Dronke N. 158 ist Fälschung.

6) Von Dobenecker zu 287 p. 65 f.

7) Fränkisch -stedt, -stetten, in Schwaben -stadt. Viele Beispiele in den Vergabungen des VIII. Jahrhunderts. Ueber -leben s. oben S. 18. Hier oft -leib: Guogi-leiba, Eiges-leiba, Siebs-leben Schannat N. 120, Teut-leben Schannat N. 302 a. 819. Dal-leben wird später Thalheim: verstand man das alte Wort nicht mehr?

8) Vgl. Arnold II. S. 24.

9) Könige IX. 2. S. 75 f.

10) Suega Wenck III. Urkunden N. 18.

Digitized by Google

Manche Ortsnamen sind wie sonst nach Personen-, nach Völker-[1]), Namen gebildet: so von Angeln zahlreiche mit — Engilin[2]), aber der Volksname kann vorher zum Personen-Namen geworden sein: so hieß Herzog Hedans Sohn Thüri[3]): daher ist zweifelig, ob Duri-Stodler vom Volk[4]) oder von einem Einzelnen heißt oder Thuringhausen.

Wie Gaue (oben S. 68) hießen auch Dörfer nach den Himmels-Gegenden: Kalten-Nordheim, Kalten-Sundheim (sic), Westheim[5]), sogar in Personen-Namen: Nord-peraht (l. c.).

Auswanderungen aus Thüringen in diesen späteren Jahrhunderten sind nicht nachzuweisen.

Ob das „Meiningen" (Wohl von Megino) in Vorarlberg thüringische Einwanderung beweist[6]), ist doch höchst zweifelhaft: das thüringische erscheint erst a. 1007[7]).

Nach Göttern hießen keine Orte, „weil sie[8]) ihre Hallen in Asgardh hatten": allein das Nordgermanische ist durchaus nicht ohne Weiteres bei Westgermanen voraus zu setzen: gab es solche Namen, wurden sie wohl von der Kirche umgetauft, wie wir wenigstens bei dem Personen-Namen Wotan wissen[9]). Und Ortsnamen auf -wig werden doch einfacher auf Weg als[10]) auf althochdeutsch wih, Weihthum, Tempel zurückgeführt; gelehrte Urkunden- und lebendige volksmäßige Ortsnamen sind zu scheiden[11]): oft werden die alten Namen nicht mehr verstanden, abgekürzt abgeschliffen, althochdeutsche latinisiert.

---

1) Aber Gotha heißt nicht von den gotischen Begleitern Amalaberga's, wie Cassel S. 141.

2) S. v. R. V. zur Lex Saxonum p. 410. Arnold II. S. 64.

3) Dronke, Cod. de Fuld. N. 157.

4) Wie Kirchhoff S. 53 (im Gegensatz zu den Angeln) meint.

5) Schannat zwischen N. 120 und N. 134 oft, N. 392.

6) Kirchhoff S. 55.

7) Oesterley kennt das vorarlbergische nicht. Unbefriedigend sind die Beweise aus den Ortsnamen bei Werneburg: S. 93 und 143 deutsche Ortsnamen mit besonderer Beziehung auf Thüringen. Er unterscheidet nicht genügend Germanisches und Slavisches: die ungestümen Worterklärungen darben der Methode, vgl. -loh, -mar, -hagen, -strut, und die Hermunduren sollen (S. 88) in den ungarischen Pan-duren stecken(!). Seine Aufstellungen sind von Kirchhoff durchaus widerlegt.

8) Meint Cassel S. 166.

9) S. unten „Bekehrung". Cassel sind diese späten Personen- und Ortsnamen mit Wotan S. 153 entgangen.

10) Mit Jakob Grimm, D. Mythol. S. 138, 143.

11) Cassel S. 136.

Digitized by Google

B. Das Volk.

1. Die Nationen.

a) Germanen.

Ueber die germaniſchen Bevölkerungen im Lande — Hermunduren, Thüringe (Thoringe), Angeln, Warnen, Sachſen, auch Franken und Chatten — ward bereits gehandelt (oben S. 1—27). Einen beſonderen thüringiſchen Volksſtamm[1] kann man heutzutage nicht mehr wie noch a. 1863 beſtreiten. Der gegen die Thüringe erhobne Wortwitz: „Döringe — Torlinge“ (im Kampf gegen die Sachſen ungeſchickt) iſt von den Sachſen aufgebracht und hat nur die Bedeutung dieſer häufigen Nachbar-Neckereien[2].

Der üble Leumund häufigen Abfalls vom König — „more solito“ — trifft ebenſo Franken und Sachſen[3]. Bösartiger iſt ein ſpäterer Vorwurf[4].

Unklar im Gedanken, nicht nur im Ausdruck, von Alt-Römiſchem mißleitet, wonach Germani = Franci — ſo Prokop — unterſcheidet Pabſt Gregor II. a. 724 Thuringi et Germaniae populi[5].

Galten ſchon die Franken den Römern und Romanen im fränkiſchen Reich als Barbaren[6], ſo natürlich erſt recht die Thüringe den römiſch Gebildeten in jenem Reich: z. B. auch die Königin Radegundis[7]. Ein Theil des alten Thüringer-Landes ward ſeit c. 540 fränkiſch, nicht nur im Sinne der Gebietshoheit, auch der Beſiedelung durch maſſenhaft einwandernde Franken: freilich hatten dieſe für ihre Wohnſtätten erſt den Urwald zu roden: denn noch im XI. Jahrhundert iſt das Land hier eine vasta solitudo[8]. Solche fränkiſche Coloniſation

---

1) Davoud-Oghlou I. p. 193 läßt alle Thüringe aus Angeln und Warnen beſtehn.

2) Rothe p. 105. Ebenſo der ſpäte Beiname der Thüringe „Heringsnaſen“, weil ſie aus Einem Heringskopf fünf Fleiſchgerichte machen — wegen gar ſeltner Fleiſchkoſt „im Walde“.

3) Annal. Fuld. a. 887.

4) Bei Nicolaus von Siegen, Chronicon ecclesiasticum, geſt. a. 1495: Thuringi ... vulgus grossus, sed timidus ... gens grossa et stolida et dura valde et a duricia quasi „Duringi“ nuncupati, ed. Wegele 1855. p. 47.

5) Monum. Germ. hist. Epistolae III. p. 273 N. 24.

6) Urgeſch. III. S. 24.

7) Vita St. Radeg. I. 2 tempestas barbarica ... Radegundis natione barbara de regione Thoringa.

8) D. p. V.

Digitized by Google

erfolgte nicht schon vor Chlodovech[1]), sondern besonders wohl erst seit zu Ende des VII. Jahrhunderts die Arnulfingen die Frankenmacht auf dem rechen Rheinufer wieder herstellten. Und der Natur der Sache, d. h. der Nachbarschaft, nach waren es von den Franken im weiteren Sinn[2]) die Uferfranken und besonders die Hessen, die ihre Ansiedler in das nächst liegende Thüringen nach Nordosten vorschoben[3]), sollte auch der Hassegau zwischen Unstrut und Saale und der Hasa-Gau am obern Main nicht nach den Hessen benannt sein. Streitet man, ob hier die Thüringe mit Franken oder mit Hessen gränzten, so ist zu unterscheiden: statlich waren die Hessen wohl unter Chlodovech ein Theil der Franken geworden, an die sie sich schon früher gelehnt hatten, vielleicht gerade um Schutz gegen die wie schon die Hermunduren (oben S. 32) andrängenden Thüringe zu finden, denen sie beide — Herminonen und Sueben — stammthümlich doch viel näher standen. Auch ist zu erwägen, daß in das alte Chattenland hinein sich wohl schon im VI., jedesfalles aber im VII. Jahrhundert starke uferfränkische[4]) Colonien ergossen hatten, so daß hier eine aus Hessen und Franken (im engern Sinn) gemischte Bevölkerung entstanden war.

Als Gränzfluß zwischen Thüringen und Hessen galt noch Ende des XI. Jahrhunderts die Werra[5]): Salzungen und Gerstungen sind Gränzstädte[6]).

Im Süden bildet der Thüringer Wald die Gränzscheide von den Franken. Südthüringen wird als solches zufrüheſt benannt in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen von a. 877[8]).

Im Norden scheidet der Harz wie früher Hermunduren (Sueben) von Cheruskern, so nunmehr Thüringe von Sachsen[9]). Auf die im

---

1) Wie Zeuß a. a. O.

2) Hierüber D. Gesch. Ib. S. 20.

3) Vgl. Arnold II. S. 126, 138.

4) Nicht salische aus Holland, wie Schröder, die Franken.

5) Lambertus Hersfeldensis ad a. 1074 in ripa fluminis praedicti (Wirrae) quod Hassiam Thuringiamque dirimebat.

6) Villa cujus est vocabulum Salzhunga in finibus Thuringiae super fluvium Wisara sita. Schannat N. 54 in confinio Thuringiae et Hassiae in villa quae dicitur Gerstungen ad a. 1073.

7) Annalista Saxo ed. Waitz a. 471—1078 silva quae Thuringiam dividit a Francia.

8) 6. Januar. in pago Sudthuringia in comitatu Ottonis Origo Guelfor. IV. p. 377.

9) Vita St. Liutbirgis c. a. 870 (Auszug bei Pertz, Monum. Germ. hist.

Digitized by Google

X. Jahrhundert eintretenden Veränderungen in den Siedelungen der Stämme ist hier nicht einzugehn. Daß die Nordthüringe nicht Thüringe, sondern Sachsen, weiß auch noch die Glosse zum Sachsenspiegel Landrechts[1]). Aber die pestilentes tyranni Saxoniae, die im IX. Jahrhundert Gerstungen bedrängen, sind von der falschen Urkunde von a. 840 erfunden[2]).

Man[3]) verwechselt privatrechtliches Eigenthum am nordthüringischen Boden — das erhielten die Sachsen — und Gebietshoheit, staatliche Gewalt: diese nahmen die Franken in Anspruch: sie üben sie ohne Zweifel durch Verfügung über das Land a. 568: es besteht kein Grund, dies Recht erst nach a. 531 entstehen zu lassen[4]).

b) Slaven[5]).

In den Osten des alten Hermunduren-Landes schoben sich allmälig, wohl seit Ende des VI. und im Laufe des VII. Jahrhunderts, Slaven: „Wenden" und „Sorben", vor, die zur Zeit Karls des Großen die Saale erreicht hatten[6]), ohne daß doch die Thüringe das Land zwischen Saale und Elbe völlig geräumt hätten: die deutsche — unslavische — Bevölkerung in jenen Gegenden ist heute noch, wie die Sprache beweist, ganz überwiegend thüringisch, soweit nicht die Colonisation im Mittelalter Splitter anderer deutscher Stämme hereingeführt hat.

Script. IV. p. 158. Wattenbach[7] I. S. 305 [nicht erst aus c. a. 1160, wie Reinecke, Zeitschrift des Harzvereins XXX. S. 1—34. — Vgl. Neues Archiv XXIII. S. 582]) in saltu qui vocatur Harzs qui dividit Saxoniam et Thuringiam.

1) Ed. Homeyer III. 44 § 2 de norddoringe, de sint nicht doringe, de ut der landgreveschap tu doringen geboren sin, wen dat sein Sassen. Ueber die Sprachgränze zwischen beiden: Menke und Spruner, Vorbemerkung S. 17. D. p. X. Die Nordthüringe werden nicht nur Sachsen genannt, wie Franstadt S. 47.

2) Dronke, Cod. N. 615.

3) Z. B. Größler Band XIX. S. 43.

4) Ueber die Süd-Gränze von Nordthüringen Größler, Zeitschrift des Harzvereins VI. Wernigerode 1873. S. 272 und Z. Band XIX. S. 44. „*Fraternellement*", Davoud-Oghlou II. p. 195, haben sich die Angeln und Warnen avec *quelques* (!) ostfälischen Sachsen wohl nicht niedergelassen.

5) Schottin, die Slaven in Thüringen, Bautzener Programm. Neben Unrichtigem manches Treffende bei Werneburg, „Wenden".

6) Einhart, vita Karoli c. 15 Sala fluvius, qui Thuringos et Sorabos dividit. Ueber den Sorben-Wall gen Osten bei Halberstadt Chronicon Halberst. p. 6 a. 817.

Digitized by Google

Die Sorben nennt zuerst Fredigar zum Jahre 632[1]) als schon lange dem Frankenreich untergeben, aber jetzt unter ihrem Häuptling (dux) Dirwan wie andere Slaven zu Samo[2]) abgefallen. In der Folge finden sich dann Slaven verschiedener Horden in Thüringen in immer reicherer Zahl angesiedelt: Eberhard nennt sie in vielen (echten) Urkunden: aber Slaven-, Wenden- und Sorben-Dörfer heißen auch oft deutsche mit beigemischten „windischen" Siedlern[3]), auch in West-Thüringen.

Sogar der Thüringer Wald (um Saalfeld) heißt saltus Sclavorum. Aber Lovier ist nicht slavisch[4]), sondern das Deutsche „Laub"[5]): den Gegensatz bildet der Frankenwald, nemus Francorum: jünger pagus qui dicitur Saalfeld[6]). Zahlreicher sind die Slaven im Osten erblich angesiedelt, als Kriegsgefangne oder Ergebne, auch als freiwillig Eingewanderte, aber dann Unterworfene: das beweist ihre abhängige Lage mit Zinspflicht (z. B. an Kloster Fulda)[7]), gleich der der thüringischen Unfreien[8]).

Diese aufgenommenen Slaven zahlen privatrechtliche Zinse, zumal die Zehnten an Kirchen, aber auch die andern Naturalzinse. Pabst Zacharias ermächtigt a. 751 Sanct Bonifatius ausdrücklich, von den Slaven, die Christenland bewohnen, Zins zu erheben[9]); statliche Steuern, etwa Grundsteuer, sind auch bei ihnen nicht sicher festzustellen (s. unten). Die Sachsen führten wohl fremde Colonisten in Nordthüringen ein, das entvölkerte Land zu füllen[10]) (oben S. 50), aber damals schwerlich schon Slaven[11]).

Im Einzelnen sind die Rechtsverhältnisse — das Maß von Frei-

---

1) IV. 68.

2) Urgeschichte III. S. 633. Ueber ihre Sitze und Kämpfe s. die Zusammenstellung bei Abelung S. 8 f. Cassel S. 206.

3) Kirchhoff S. 28, 57. Schottin S. 4.

4) Wie D. p. III und Schottin S. 15.

5) Hoops S. 300 f.

6) Eine Burg-Wartei? D. l. c.

7) D. A. c. 43.

8) Gegen Landau, die Territorien 1854 S. 269, dann Beilage zum Correspondenzblatt Januar 1862 f. Knochenhauer S. 10. Eberhard zählt 41 fuldische Slavendörfer auf.

9) S. die Briefe bei Boczek p. 2.

10) Translatio St. Alexandri a. 570. Monum. German. histor. Scriptor. II. p. 674.

11) Vgl. Schottin S. 2 f.

Digitized by Google

heit — unklar: für die Abhängigkeit beweist gerade der Zins, den die Meisten tragen: von voll-eigner Scholle wird von Deutschen nicht (weltlicher) Zins gezahlt: von fremdem Land zinsen auch freie Deutsche: das sind die beiden führenden Gesichtspunkte.

Auch die häufig mit „Wenden", „Winden" zusammengesetzten Ortsnamen[1]) weisen auf solche Ansiedelungen hin und solche, einem germanischen Personen-Namen angehängt, nennen uns den germanischen[2]) Großgrundeigner, auf dessen Land die Fremden — irgendwie — Unterkunft gefunden haben. Beispiele wie Neidhards-, Walburgs, Eglofs, Meinhards-, Bernhards-, Wolfhards, Schweckhards-Winden, ließen sich leicht mehren[3]). Das sind Oasen, Inseln, Enclaven: dagegen in Oberfranken, an der Aisch[4]), im „Volkfeld", wohnten sie in geschlossenen Massen: das war Slavenland geworden, bis im zehnten Jahrhundert das Reich durch neue Colonieen germanisierte.

Annahme der Taufe bei der Aufnahme[5]) ward natürlich gern gesehn und eifrig betrieben, aber nicht immer zur Bedingung gemacht, erst unter Bischof Bernward (a. 785—800) erscheinen die Slaven an Main und Regnitz als Christen[6]): aber noch im XI. Jahrhundert klagt man über das Heidenthum der Main- und Rednitz-Wenden. [Concil von Frankfurt a. 1007[7]): Beschluß der Errichtung des Bisthums Bamberg zur Bekehrung der Slaven in Ostfranken.] Die Siedelung von Slaven auf Königs- und Kirchen-Hufen wird bei Vergabungen oft besonders hervorgehoben: z. B. et „manent" (d. h. „es siedeln dort": daher mansio, maison), Sclavi bei Bischhausen, ohne Hof, Schwabhausen et Sclavi habitant[8]): also wohl „Schwaben" (oder ein Suapo) und Wenden, „Rudolfstatt et Sclavi manent in illis" ohne Hof, 7 Hufen ohne Hof, Rothenstein 14 Hufen ohne Hof, Wennungen 30 Hufen ohne Hof, Balgstätt 3 Hufen ohne Hof, Zeißdorf 4 Hufen ohne Hof, Liszdorf 3 Hufen ohne Hof, Rudersdorf 2, Ramuchesdorf 4,

---

1) Hauck a. a. O. zählt in engem Raum deren 16.

2) Uebrigens entscheiden germanische Personen-Namen nicht: die Söhne echter Slaven germanisirten sich rasch: B.läge bei Schottin S. 5.

3) Auch Windhausen hieß ursprünglich Winido-husun.

4) Haas I. S. 30 f. Schottin S. 3 f.

5) Paganus bedeutet so oft Slavus, wie Heide. Schottin S. 6.

6) Hauck II. S. 341. Blätter für baier. Kirchengeschichte 1888 S. 115.

7) Concil von Bamberg a. 1058. Hauck S. 342.

8) Hauptfundgrube außer Eberhard das Breviarium Lulli. Die höchste Zahl — 173 — erreicht Gerstungen (Eberhard).

Digitized by Google

Emsen 3, alle diese ohne Hof: während bei Germanen die Hofstatt fast nie fehlt, entrathen ihrer all' diese Slavensiedelungen, die auch 4 Hufen nicht übersteigen: die fuldischen werden auf je 1 Hufe gerechnet[1]). Germanen, auch höchst kirchlich, nicht weltlich gesinnte dachten damals von den Slaven gar ungünstig: Sanct Bonifatius nennt die Wenden „das häßlichste und mindest werthe[2]) Geschlecht von Menschen[3]), lobt aber wie die Keuschheit der Sachsen, so die Treue der slavischen Wittwen, die sich mit ihren Männern verbrennen lassen. Noch im IX. Jahrhundert heißen die Slaven Barbaren: a. 840 verfolgte Kaiser Ludwig seinen empörten Sohn König[4]) Ludwig quer durch Thüringen über die Reichsgränze „bis zu den Barbaren", so daß er nur mit großer Mühe den Rückweg nach Baiern fand.

Die Rechtsstellung dieser Slaven[5]) ist deßhalb schwer festzustellen, weil die Rechtsnatur des von ihnen entrichteten Jahreszinses (— ob Kirchenzehnt oder weltliche Abgabe, statliche Steuer — fast nie — oder privatrechtlicher Landzins — fast immer[6]) — selten klarzustellen ist: die Verhältnisse waren offenbar gar manchfaltig gestaltet: es gab slavische Unfreie, des Volksrechts als bloße Sachen unfähig, ohne Hufe oder ohne Recht an einer thatsächlich eingeräumten, ohne wie mit der Hufe veräußerlich, mancipia, servi genannt: auch aus solchem Zustand Freigelassne, dann Halbfreie, römisch benannte coloni, germanisch benannte Liten mit privatrechtlichem Zins und Frohn (Acker-, Pflug- und Aerndtefrohn) beschwert, daher tributarii censuales: auch triduarii, weil an drei Tagen[7]) in der Woche fröhnig; der Kirche gegenüber zehntpflichtig waren, meist Heiden wie Christen, Slaven wie Deutsche. Doch gab es auch Ausnahmen: auf eigenem Allod sitzende Slaven, die daher von ihrem Lande keinen weltlichen Zins schuldeten, so wenig wie vollfreie Germanen („rustici Slavi" mögen all' diese heißen): ja, sogar eine Art slavischen Adels wurde später (XIII. Jahrh.) anerkannt: „der

---

1) Knochenhauer S. 169.

2) Er hat schwerlich Slaven in Thüringen angesiedelt! Eher noch Karl; vgl. Schottin S. 2.

3) Foedissimum et deterrimum genus hominum: Epist. 59 a. 744—747. (Er urtheilt übrigens auch sehr hart über Alamannen und Baiern: Könige IX. 2. S. 622.)

4) 8. April, bei Hersfeld. Annal. Fuld. ed. Dümmler I. p. 136.

5) Slavi, Sclavi, auch Slovanicae familiae: a. 973 Schannat N. 553.

6) Das „debitum" bei Eberhard.

7) Aber auch 2 Tage oder 8 Tage: Eberhard, Rabisdorf.

Digitized by Google

edle Mann" Moyko von Stolpen (1222), Wulf, der Vater Wiprechts von Groitsch[1]), diese germanisirten sich bald: schon ihre Söhne führen germanische Namen und schon die Väter werden milites und nehmen Lehen.

So kann man die sich hier aufdrängenden Fragen nicht für alle Fälle gleichmäßig beantworten: die thüringischen Slaven waren bald Unfreie, bald Freie[2]), bald Halbfreie und als solche bald Liten, bald Colonen, bald Freigelassne, sie besaßen ihre Hufen meist als Untereigenthümer, aber auch zuweilen als Allod, sie waren bald zins-[3]) und zehnt-pflichtig[4]), bald nicht, ihr Zins war bald gleich dem der Germanen, manchmal höher, aber — auffallendermaßen — auch wohl geringer, sie hatten zuweilen sogar eigene Amtleute (alderman), slavisch starost, selbst in Dörfern gemischter[5]) Bevölkerung[6]).

Aber das Sonderrecht für Tödtung, Diebstahl und andere Vergehn, das auf die freien Slaven von Backestette — gasti des Landgrafen — angewendet werden soll — diese legitima jura Slavorum, quae constituta sunt pro caedibus vel furto aliisque culpis quae suboriri poterunt sind nicht[7]) uraltes mitgebrachtes stammthümliches Slaven-Recht, sondern offenbar Landes-Satzungen der deutschen Obrigkeit aus jüngerer Zeit, für die hiesigen Slaven wie überhaupt mancher günstige Zug[8]) in diesen Zuständen nicht[9]) schon im 7 und 8., erst in späteren Jahrhunderten aufgekommen ist.

---

1) Schottin S. 5.

2) Liberi id est Sclavi: Dronke N. 70 p. 115. Freie Slaven heißen hospites, Gäste: Schottin a. a. O.

3) Zins in Geld oder in Naturalien: Flachs (in Büscheln, lodices), Wolle, daraus gefertigte „Kozzen", Hemde, Tücher, phaltenae = phaltae = sindones, Decken, Getreide jeder Art, Hühner, Eier, Vieh jeder Art, Honig, Lehm, Mühlsteine (fehlt bei Du Cange) (wie Könige IX. 1. und 2., mola ist Mühlfrohn), Hirsche für Waldnutzung; was sind meldulae? (melduli sind Abhängige). Aber auch Handwerker zinsen von ihren Erzeugnissen — Slaven wie Deutsche („Franci"): Schildarbeiter 12 Schilde (et una fabrica [?] Eberhard in Hagen).

4) Ueber den Zehnt s. unten, Kirchenwesen.

5) In Einem Dorf 8 lidi, 78 servitores (= servi?), 18 Saxones, 75 Slavi, 30 coloni, 38 tributarii. Oft auch neben einander Groß- und Klein-, z. B. Jena: dann ist groß = deutsch, klein = slavisch.

6) Schottin S. 24.

7) Wie Schottin S. 24.

8) So die „Gäste", fremde Aufgenommene, des Landgrafen a. 1136.

9) Wie Schottin in seiner verdienstreichen Schrift.

Digitized by Google

Ganz widergeschichtlich aber ist die Phantasie[1]), erst die Deutsche Eroberung habe bei den Slaven die Unfreiheit eingeführt! Die altslavische war ungleich härter als die Deutsche. „Es galt überhaupt für einen vielbeneideten Vorzug (bei den Slaven) seine Hufe nach deutschem Recht besitzen zu dürfen[2])."

Es war damals allgemein anerkannt, daß es deutsche Art sei, das unfreie Gesinde mit Ehren und mit Anstand zu behandeln[3]). Und freie Slaven, deren es doch auch gab, lebten unter dem Schutz des Personalitätsprincips wie alle freien Unterthanen erst des fränkischen, dann des deutschen Reichs nach ihrem eignen Recht, das freilich durch neuerliche örtliche Satzung (wie oben) umgestaltet werden konnte. Dabei sind aber die älteren Fälle zu unterscheiden, in denen die Slaven in deutschem Land angesiedelt wurden, von den späteren, da die Deutschen sich wieder über slavisches Land ausbreiteten: nur von diesen mag man sagen: die slavischen Bauern wechselten nur den Herrn.

2. Die Stände[4]).

a) Allgemeines. Die Namen.

Die grundlegenden Stellen der älteren Berichte über das Ständewesen im Lande — sowohl für Thüringe als für Sachsen — sind Widukind a. 966—980[5]) und Rudolf[6]), gest. a. 865.

Nicht unrichtig ist, was im XIII. Jahrhundert Herr Eike von Repgow über die Standesverhältnisse der Sachsen (und Nordthüringe) sagt, vielmehr gar lehrreich: nur sind seine Worte aus der Ausdrucksweise seiner Zeit in die Begriffe des VI. Jahrhunderts zu übertragen: es war durch die Kriege der Thüringe mit Franken und Sachsen solche Entvölkerung im Lande eingetreten, daß die übrig gebliebenen nicht ausreichten, den Acker zu bestellen: „die düringischen Herren (d. h. die Adalinge und die großen Grundeigner) waren erschlagen oder vertrieben, aber die „Geburе" (d. h. die mittleren und kleinen Gemeinfreien) ließen die Sieger ungeslagen siczen und überließen ihnen den Acker zu also getaneme Rechte als ihn noch der laze hat[7])."

---

1) Palacky's.
2) Schottin S. 23.
3) (Familiam) honorifice et disciplinato more tractare.
4) Könige IX. 1. S. 137. IX. 2. S. 108.
5) I. 14. 6) p. 675.
7) Sachsenspiegel Landrechts III. 44.

Digitized by Google

Die Namen und Bezeichnungen für das Ständeweſen im Lande ſind — nur die Adalinge ausgenommen — nicht begrifflich ſtreng. So ſind farblos die omnes principes Thuringorum, welche die Sachſen a. 531 nach der Sage zur Verſammlung erſcheinen ſehn: keinesfalls Gau-Könige, nur Edle, Vornehme[1]): ſo heißen auch die Heerführer[2]) und die Freunde und Berather Herminfrids: convocatis principibus et necessariis amicis. Ganz ähnlich die duces ac militum principes des Frankenkönigs (l. c.), die in der Sage von Iring durch Gold gewonnenen principes Theuderichs (I. 10). Der „rarus comitatus" des fliehenden Königs iſt nicht ſeine Gefolgſchaft im Rechtsſinne, nur thatſächliche Begleitung. Ganz farblos auch und ohne Rechtsbegriffe werden die Vornehmen in „Thyringea" (sic) von Bonifatius-Wilibald bezeichnet als die senatores plebis, totius populi principes, ebenſo[3]) als seniores plebis totiusque populi principes: an ſie als die Einflußreichſten wenden ſich die Bekehrer, gleichviel, worauf ihr Hervorragen ſich gründet: Adalingi, Richter judices, ſpätere Grafen, aber auch, wie die nobiles der Baiern[4]), die größten Grundeigner, die Anfänge eines ſpäter auch hier erwachſenden neuen Adels, eines Lehen-Adels. Eben dahin zählen die fünf viri magnifici im Briefe Gregors II.[5]) Aſolf, Godola, Wilar, Gunthar, Albold. In wenigen Tagen können alle „principes" jener „provincia" zur Predigt verſammelt werden. Dagegen nicht „Vornehme", alte Leute ſind die natu majores, die da beſchwören, einen Zehnt von jeher einem Kloſter entrichten geſehn zu haben[6]). Natürlich gehört auch der ſpätere (Anfang des VIII. Jahrhunderts) Herzog — er heißt vir illuster a. 704[7]) — und ſein Haus zu dieſen Vornehmen: ein (periculosus) primatus (= ducatus) wird den Herzogen Heden und Teotbald beigelegt[8]). Aber es giebt eine Mehrzahl von principes im Lande[9]).

Fränkiſche Quellen ſtellen wohl einmal comites und nobiles

1) Widukind I. 6.
2) Principes exercitus l. c. 8.
3) c. 6. Levison p. 32. 33. 124. 132. 135. Jaffé p. 453.
4) Könige IX. 2. S. 108.
5) a. 722 ed. Jaffé III. p. 80.
6) Monum. Germ. hist. Script. III. p. 46, 47.
7) D. p. 3.
8) St. Bonif. Scr. II. p. 344. S. unten Näheres.
9) Vita St. Kiliani prima p. 176.

Digitized by Google

nebeneinander: doch erſt unter Karl dem Großen[1]), und das iſt karolingiſch, nicht alt-thüringiſch: in den thüringiſchen Quellen ſind die Ausdrücke für die „Vornehmen“ ſo farblos, daß ſie den Grund des Hervorragens nicht zu erkennen geben: ſo ſind auch die comites der erwähnten Herzoge vielleicht nicht deren Grafen, wie man meinte, ſondern Gefährten[2]), Anhänger. So empfielt auch Bonifatius Lull allen in jener Landſchaft (regione) Vornehmen (nobilibus), nicht etwa nur den Adalingen[3]): die orientales daſelbſt ſind die „öſtlichen Germanen“, hier die Oſtthüringe im Unterſchied von den mit Franken gemiſchten im Weſten, in Francia orientalis um Wirzburg.

Nur hier iſt das germaniſche Wort für den Adel — Adaling — erhalten, während Liten und Aldionen fehlen (d. h. die Namen in der Lex)[4]). Man wird annehmen dürfen, daß ſich bis zur Zeit der Aufzeichnung der Lex (c. a. 800) auch hier wie bei Franken[5]), Alamannen[6]) und Baiern[7]) bereits ein neuer Adel reicher Grundbeſitzer entwickelt hatte.

Die Bezeichnung „Dienſtadel“ für dieſe nobiles wird aber hier im VIII. und IX. Jahrhundert beſſer noch vermieden, weil wir von deren Stellung, z. B. am Hof des c. 720 verſchwindenden Herzogs (ſ. unten Herzog), allzuwenig wiſſen: fränkiſcher Dienſtadel freilich, Vaſallen des Königs in Grafenämtern iſt freilich auch hier vorauszuſetzen und für ſpäter ausdrücklich bezeugt, daher a. 785[8]) comites und nobiles nebeneinander. Zahlreich ſind auch ſchon früh in Thüringen Vaſallen, großbegüterte Beſchenker der Klöſter Fulda und Hersfeld[9]), die ihr geſchenktes Allod als Feod zurück empfangen haben[10]). So eignen zur

---

1) Annales Laureshamenses a. 786 rebellare conati sunt quidam comites, nonnulli etiam nobilium.

2) Wilibald ed. Levison p. 32 c. 6 p. 453. (Zweifelhaft.)

3) Vita IV Bonif. ed. Levison p. 98.

4) Vgl. v. R. S. p. 107 c. 45, 61, der aber unrichtig Liten, Aldionen, homines regii, ecclesiastici, tributarii ohne Weiteres identificirt: ſ. Könige IX. 1. und 2.

5) Könige VII. 1. S. 147.

6) IX. 1. S. 150.

7) Könige IX. 2. S. 108.

8) Annal. Lauresham.

9) Dronke, C. D. F. N. 614 beneficiis militum abbatis in Thuringia. Eberhard, Cod. c. 62.

10) Könige IX. 1. S. 527.

Digitized by Google

Zeit Lulls (a. 781) vier ſolche viri nobilissimi reiche Güter an der Unſtrut und ſchenken auf Ermahnung Fulda[1]).

b) Die einzelnen Stände.

α) Der Adel[2]).

Hier hat ſich der alte Volksadel[3]) nicht nur wie etwa bei den Baiern[4]) der Sache, auch dem Namen nach erhalten: „wer einen Adaling tödtet, ſoll ein Wergeld von 600 solidi zahlen“[5]), das Dreifache des Gemeinfreien Wergelds. Dieſe Erhaltung und bevorzugte Stellung erklärt ſich ſehr wohl: ein Königthum, das den alten Adel auszumorden oder ſeiner Rechts- und Macht-Stellung zu berauben verſucht geweſen wäre, hatte in der Friſt von c. a. 430—531 nicht Zeit gehabt, ſich zu entwickeln und der ferne Frankenkönig zu Metz oder gar zu Paris hatte nur den Herzog zu bekämpfen, nicht dieſen Adel. Ob die Verdreifachung des Wergelds altthüringiſch oder durch die Franken eingeführt war, iſt beſtritten: im letzteren — minder wahrſcheinlichen — Fall[6]) iſt es aber keinesfalls[7]) daraus zu erklären, daß die altthüringiſchen Edeln ſämmtlich Antruſtionen[8]) geworden wären. Iſt dies ſchon wegen der Entfernung vom merovingiſchen Hofleben höchſt unwahrſcheinlich, wird es durch Quellenzeugniß ausgeſchloſſen: die Antruſtionen — ſie ſind früh erloſchen, durch Vaſſallen erſetzt[9]) — ſchworen dem König Treue: nun können ſich aber noch a. 786 gegen Karl empörte thüringiſche Edle darauf berufen, ſie hätten ihm niemals Treue geſchworen: wohl iſt hier an den allgemeinen Unterthanen-Eid[10]) gedacht, allein noch feſter würde der Antruſtionen-Eid verpflichtet haben, hätten ſie dieſen geleiſtet gehabt. Dazu kommt: der Antruſtionen-Stand war nicht vererblich, mußte individuell erworben werden: unter Karl war aber dies Verhältniß längſt erloſchen, während er den Adel

1) Dronke N. 75.

2) Könige I. S. 62. IX. 1. 2. a. a. O.

3) J. Grimms Zurückführung von Adal auf Odal, noch bei Caſſel S. 104, iſt jetzt wohl allgemein aufgegeben.

4) Könige IX. 2. S. 115.

5) Lex A. et W. I. 1. 2. vgl. III. 1.

6) Vgl. Alamannen und Baiern.

7) Mit K. v. Maurer, Adel S. 113.

8) Könige VII. 1. S. 151.

9) Könige a. a. O. S. 165.

10) Könige VII. 3. S. 395.

Digitized by Google

in der Lex anerkennt und bevorrechtet. Der Schutz des Adalings beträgt auch sonst das Dreifache des Schutzgeldes des Gemeinfreien: so beim Schlag (ictus), beim Blutverguß 30 : 10. Aber die Zahl der Eidhelfer wird nicht verdreifacht, bleibt gleich[1]: das Gesetz meint dasselbe mit den Worten: „cum 5 juret" wie mit „6 hominum juramento", d. h. der Hauptschwörer und fünf Eidhelfer. Die Lex bringt (wie bemerkt oben S. 89) zuerst von allen festländischen[2] das Wort Adaling. Dieser Ausdruck zeigt, daß auch hier wie bei andern Stämmen[3] der ausführlich erörterte Volksadel bestand: es waren wie das Königliche Geschlecht die — wirklich oder sagenhaft — ältesten Geschlechter einer Völkerschaft. Man[4] verkennt die hohe Stellung des Volksadels bei den Baiern[5], wenn man nur bei Sachsen, Friesen und Thüringen eine solche annimmt. Und andrerseits, wie kann[6] der Adaling „ein fremdes Element sein" in dieser Lex, die doch allein seinen Namen bringt? Der Begriff des Adels, zumal die Bedeutung von nobiles, nobilissimi hat freilich hier ebenso gewechselt wie bei andern Stämmen[7]: so sind auch hier[8] die nobiles in Thuringia[9], die nobilissimi viri, wie die Schenker von der dankbaren Kirche unzähligemale genannt werden, lediglich große Grundeigner, gleich verschieden von den nobiles des Tacitus[10] wie von dem Dienstadel der Franken. Von Hof und Hofadel der thüringischen Könige, später Herzoge erfahren wir fast gar nichts, auch nicht durch Venantius: genannt werden später am Herzogshof nur zwei comites, Cato und Sigerich, dann Ado, der ehemalige Erzieher Herzog Hedens (— denn er hat einen erwachsenen Sohn —), endlich zwei Zeugen Adogoto (nicht Adal-goto) und Hererich, sowie der clericus Richisus als Schreiber der Urkunde Hedens a. 716[11].

---

1) L. II. 1. 2. III. 1. 2, dazu Gaupp, Miscellen S. 110. Gesetz der Th. S. 309, 310.

2) Ueber die Angelsachsen Schmid[2] S. 527: nur Königsöhne vgl. v. R. S. Lex p. 124.

3) Könige I. S. 63, 234. II. S. 248. VI. S. 111. VII. 1. S. 143. IX. 2. S. 115. Grundlage der Lehre immer noch v. Maurer 1846.

4) v. R. S. p. 107.

5) Könige IX. 2. S. 115.

6) Nach H. Müller S. 111.

7) Könige IX. 2. S. 108.

8) Vgl. Könige IX. 2. S. 141.

9) Passio St. Bonifat. p. 477.

10) Könige I. S. 63.

11) Hontheim p. 111.

Digitized by Google

β) Die Gemeinfreien[1]).

Die Gemeinfreien im Unterſchied von den seniores, senatores populi, principes ſind die plebs, populi turba: hier[2]), zumal die Laien-Gemeinde. Ihr Wergeld beträgt wie bei Saliern, Uferfranken, Chamaven 200 sol., aber auch dieſe Uebereinſtimmung beruht nicht[3]) auf urſprünglicher Stammes- und Rechts-Verwandtſchaft, ſondern auf fränkiſcher Einführung: urſprünglich betrug dies Wergeld gewiß wie anderwärts 160 solidi majores = 240 minores[4]).

γ) Die Abhängigen und die Halbfreien[5]).

Das Geſetz kennt Namen und Stand der Leten, Liten, Latzen nicht[6]): aber ſie fehlten nicht im Lande[7]), ganz regelmäßig werden ſie in den fuldiſchen[8]) und hersfeldiſchen Urkunden, neben freien und unfreien Bewirthſchaftern in Mitte ſtehend angeführt[9]): ſo werden 15 Familien von Liten und 15 von Unfreien, zuſammen 112 Köpfe, mit 30 Vollhufen a. 835 Kloſter Hersfeld geſchenkt[10]): Rechtsunterſchiede gegenüber Unfreien werden nicht hervorgehoben, doch bilden ſie ohne Zweifel auch hier einen von den Unfreien und von den Freigelaſſenen verſchiedenen, aber letzteren als Halbfreie ungefähr ähnlichen Stand.

Unſerer Annahme[11]) gemäß ſind Leten maſſenhaft erwachſen, zumal in Nordthüringen[12]), als die einrückenden Sachſen die mittleren und kleinen thüringiſchen Bauern perſönlich frei, aber zinspflichtig „halb-

1) Könige I. S. 84. IX. 1. S. 64. IX. 2. S. 124.

2) Bei Wilibald (c. 5. c. 6).

3) Wie Gaupp S. 246. Stobbe I. S. 175.

4) So auch v. R. S. p. 109, der auch mit Recht Hermann Müllers Beweisführung aus der frieſiſchen Schreibung rhedo und Gaupps S. 257 aus der angeblich gemein-germaniſchen Geſammtbürgſchaft zurückweiſt.

5) Könige IX. 1. S. 176. IX. 2. S. 129.

6) v. R. S. p. 107.

7) Ueber die Entſtehung ſ. v. Wietersheim-Dahn I.

8) Dronke c. 43.

9) Knochenhauer S. 178. Dobenecker, A. c. 47.

10) Bernhardi, Zeitſchrift für heſſiſche Geſchichte VI. S. 352.

11) Oben S. 49. v. Wietersheim-Dahn a. a. O.

12) Widukind I. 14 Saxones reliquias pulsae gentis (Thuringorum tributis condemnavere unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege dividitur. Albertus Stadensis ed. Lappenberg Monum. Germ. histor. Scr. XVI. p. 311.

Digitized by Google

frei" wie Freigelaſſne auf der Scholle beließen. Doch iſt die Worterklärung[1]), die „Belaſſenen", die ſchon der Sachſenſpiegel aufſtellt, ſprachlich[2]) unhaltbar: das Wort geht auf „laz", neuhochdeutſch lass, (latein?) träge.

Werden[3]) ledi pleni und lidi pleni unterſchieden (in Radisdorf), ſo geht dies auf volle oder geringere Belaſtung, z. B. 36 und 24 Felder zu pflügen, triduani, solavi, melduli.

Falſch iſt die Schenkung König Ludwigs von a. 849[4]), der „Colonen" der Güter von Fulda an den Vorſtand der Kloſterſchule und deſſen Nachfolger ſammt ihrem bisher dem Fiscus entrichteten Zins und Befreiung von der Gerichtsbarkeit.

Die Freigelaſſenen haben das halbe Wergeld der Gemeinfreien[5]). Im Uebrigen iſt auch hier blos perſönliche Abhängigkeit und ſolche auf Grund von Landleihe wie bei Franken, Alamannen, Baiern, zu unterſcheiden.

δ) Die Unfreien[6]).

Unfreie ſind Sachen, wie Hausthiere[7]), Zubehörden einer villa ſind daher wie 8 Rinder, 17 Kühe, 77 Schweine, auch 55 Unfreie[8]), ebenſo werden ſie bei Diebſtahl Rind, Schaf, Schwein gleichgeſtellt[9]). Sehr mit Unrecht alſo, mit Verkennung der Uebereinſtimmung mit den andern Stammes-Rechten (— Goten, Franken, Alamannen, Baiern —) will man[10]) ſtatt servo bei ſolcher Gleichſtellung cervo leſen: der zahme Jagdhirſch müßte doch[11]) irgendwie kenntlich gemacht ſein. Unfreie gelten als Fahrhabe, vererben daher — wie Geld — an die Spindel, nicht an den Speer[12]), ja, in begriffswidriger Ver-

---

1) Landrechts III. 44 §§ 2. 3.

2) Ob oft wiederholt, z. B. von Rothe, Düringiſche Chronik S. 187. Rechtliche Gleichſtellung mit den thatſächlich ähnlichen Aldien, Aldionen iſt abzulehnen: Könige IX. 2.

3) Bei Eberhard, Dronke, traditiones p. 115 f.

4) Dronke N. 556.

5) Lex c. 45.

6) Könige VI. S. 186. IX. 1. S. 188. IX. 2. S. 156.

7) Könige VI. S. 186. IX. 1. S. 190. IX. 2. S. 158.

8) Dronke, Cod. N. 520.

9) Lex VIII. c. 36.

10) Gaupp, Gengler, de Wal, v. R. S. p. 129.

11) Wie Könige IX. 2.

12) L. c. 33.

Digitized by Google

kehrung auch ihre Gehöfte, casae, als ihre Zubehör, während doch umgekehrt sie Zubehör dieser Güter sind. Sie werden zuweilen mit ihrer Fahrhabe, — ein servus casatus (s. unten) hat natürlich Hausgeräth in der casa[1] — aber ohne die aedificia ihres Peculiums verschenkt[2]. Auch einzelne Unfreie ohne Land werden veräußert[3].

Auch quote Theile, Miteigenthum an einem Unfreien — wie an einem Bisang — werden verschenkt[4]. In den fuldischen Traditionen thüringischer und anderer Güter werden servi nur die servi casati[5], die anderen mancipia genannt[6], ein sonst nicht eingehaltner, hier vielleicht nur zufälliger Sprachgebrauch. Hoch beachtenswerts aber ist, daß — Einmal — von servi jam casati gesprochen wird und zwar in einem Reichsgesetz[7]: danach will es scheinen, nur ältere „schon" erprobte wirthschaftskundige Unfreie wurden — im Wege der Belohnung — auf Herrengut, das sie zu bewirthschaften hatten — angesiedelt, eine Gepflogenheit, die, sehr einleuchtend, im ganzen Reich gelten mochte[8]. Der casatus kann, obzwar selbst unfrei, andre casatos, servos, mancipia unter sich haben[9]: selbstverständlich nur jure peculii, später Eigen nach Hofrecht, nie nach Volksrecht.

Fiscalini[10] des „fiscus" Gerafeld haben einem freien Eigenthümer Güter entrissen und zu ihrem „fiscus"[11] geschlagen: Kaiser Ludwig befiehlt die Rückgabe[12]: von Strafe ist nicht die Sprache: grundsätzlich haftet der Eigenthümer für Schädigung durch seine Unfreien[13]; des

---

1) Dronke N. 215.

2) Dronke, Cod. de Fuld. N. 302, dagegen N. 292.

3) Schannat N. 323, 327, 328, 373 a. 824. Dagegen ebenda servum unum cum sua hoba Schannat N. 400 a. 829. N. 403 a. 830. N. 413 a. 846. 23 auf Einmal Dronke N. 357 a. 817.

4) Dronke, Cod. de Fuld. N. 110. Schannat N. 487 a. 858.

5) Könige IX. 1. S. 191.

6) Waitz II. S. 156, die Anführung bei v. R. S. p. 125 ist aber unrichtig.

7) Divisio imperii a. 806. Capitul. I. a.

8) Ueber casati, casata Könige IX. 2. S. 174. Danach ist D. I. p. 4 zu Monum. Epternac. Monum. Germ. hist. Scriptor. XXIII. p. 55 ed. Weiland zu verstehen: anders D. l. c.: casata scilicet terra, casatus sc. homo: anders D. l. c.

9) Schannat N. 120 a. 706. Könige IX. 2. S. 174.

10) Könige IX. 1. S. 210. IX. 2. S. 171.

11) Könige a. a. O.

12) Bouquet VI. p. 632.

13) Lex XVII. c. 56: der Leten wird auch hiebei geschwiegen.

Digitized by Google

Capitulare von a. 803 in legem Ripuariam missum mußte hier nicht gedacht werden, auch wenn es bei Aufzeichnung der Lex schon publicirt war[1]).

Königliche Ministerialien werden — zu Ende des IX. Jahrhunderts — selbstverständlich auch in Thüringen häufig belehnt und, obwohl unfrei, auch mit Alod beschenkt[2]). Andremale — man verfuhr durchaus nicht folgestreng in diesen Standes- und Vermögensfragen — kann aber ein Kronknecht, obzwar günstiger gestellt als andre Unfreie[3]), Eigenthum jure peculii für den Kaiser erwerben, aber sogar einem Kloster nicht Eigenthum vermachen, nicht wegen Verbots letztwilliger Verfügung, sondern „weil er unser Knecht war", sagt Kaiser Karl[4]).

Das Werthgeld — nicht Wergeld — des Unfreien[5]) beträgt mindestens 30 sol. (bei Leugnung schwört er mit 5 Eidhelfern), es steigt mit dem Gebrauchswerth[6]); feminae fresum facientes[7]) werden um ein Viertel höher gewerthet[8]), ebenso Goldschmiede und Harfenschläger: der circulus des harpator, mit dem er zu harfen versteht, ist ohne Zweifel ein Metallreif, mit dem wie bei der heutigen baierisch-österreichischen Zither die Saiten „gezupft" werden[9]). Die höhere Werthung eines solchen Harfners bezeugt immerhin einen gewissen Kunstsinn im Volk, das also mit solcher Begleitung vorgetragenen Liedern und Sagen offenbar gern lauschte.

Auch hier wie bei den andern Germanen[10]) führen die Unfreien die gleichen stolzen, von Kampf, Sieg, Ruhm, Waffen, hergeleiteten Namen wie die Freien: Ratger, Erminhild, andere mit -Vik, -Hadu, -Sig, -Klod (Haod), -ger, -fahs[11]), auch nach Stämmen[12]) — Adalmuot, Burgwart[13]).

1) Anders v. R. S. p. 141, der darin einen Anhalt für das Jahr der Lex sucht.

2) Dronke N. 272 a. 888.

3) Könige IX. 1. S. 177. IX. 2. S. 211.

4) a. 802, 15. Sept. Wenck III. Urkundenbuch N. 18 quia servus noster erat.

5) Lex I. 3.

6) Könige IX. 1. S. 179. IX. 2. S. 211.

7) Fimbria, Franse, ahd. kold porto (friesisch?). Graff III. S. 829. Zerklopfung des angefeuchteten Hanfes? So Du Cange III. p. 606.

8) Lex IV. 20.

9) Der Hesse Jakob Grimm hatte das wohl nie gesehen oder gehört: „was der Ring oder circulus dabei eigentlich bedeute, weiß ich nicht".

10) D. G. Ia. S. Könige IX. 1. 2.

11) Vgl. z. B. Schannat N. 252 a. 813.

12) Frenchin, a. a. O. 328, 338 a. 824.

13) A. a. O. N. 203 a. 819.

Digitized by Google

C. Die einzelnen Hoheitsrechte.

1. Gesetzgebung. Die Lex[1]).

Wir besitzen die Lex nur in zwei Texten: dem Heroldschen Druck und einer Handschrift aus Corvei, die auch die Lex Saxonum bewahrt hat. Ueber Spuren einer dritten, im XII. Jahrhundert in England auftauchenden Handschrift (constitutio Canuti), s. unten[2]). Dermalen ist nur die Ausgabe von Richthofens (S., d. h. Sohn) in den Monumenta brauchbar.

Die Abfassung der Lex wird mit Recht auf die große gesetzgeberische Thätigkeit Karls zu Anfang des IX. Jahrhunderts zurückgeführt[3]). Man setzt auch wohl die Lex in a. 740[4]), nur die judicia Wlemari in a. 802: — aber diese gehören gar nicht hieher — oder man verlegt die Lex in die heidnische Zeit[5]). Gegen die Entstehungszeit c. a. 802/3 könnte zu sprechen scheinen die Nicht-Erwähnung des Capitulare von a. 803[6]): allein dies war nur in Legem Ripuar. missum, steht übrigens mit unserer Lex, ist es auch ausführlicher, nicht in Widerspruch. Seltsamer Weise hat man viel gestritten[7]) über das räumliche Geltungs-Gebiet der Lex, das man bald zu den niederrheinischen Thoringen[8]), bald nach Schleswig verlegte[9]): statt „et Werinorum" sei zu lesen Etwerinorum, d. h. Het Werinorum und das sollten die Het-ware

---

1) D. G. I b. S. 581. Urgesch. IV. S. 101. Ueber die Handschriften und Ausgaben v. R. S. in der Lex und Brunner I.² S. 469.

2) Ueber die älteren Ausgaben der Lex von Leibnitz, Herold, Lindenbrog, Georgisch und Canciani s. Biener, Comment. 1787. p. 92; über die Handschriften und die Irrthümer bei Merkel v. Amira a. a. O. S. 310.

3) So Gaupp, das alte Gesetz S. 115. Stobbe, Rechtsquellen I. S. 173. v. R. S. Mon. Scr. I. p. 38, 45. Abel (v. Simson), Karl der Gr. II. S. 279. Böhmer-Mühlbacher N. 383 a. Lippert, Beiträge. Z. XI. S. 309 f.

4) Davoud Oghlou II. p. 193.

5) Bolze S. 22, irrig auch über die constitutio Canuti.

6) In L. XVIII. c. 59.

7) S. die verschiedenen Meinungen bei v. R. S. p. 117.

8) J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 420. Molhuysen p. 50. Davoud Oghlou II. l. c. Hoops S. 583. Hermann Müller, Lex Salica. Zöpfl (1858) S. 46; in Südholland, woher die starke Aehnlichkeit(?) mit der Lex Franc. Chamavorum rühre: s. dagegen Brunner a. a. O.

9) Dahlmann und Lappenberg (1834); s. das Literatur-Verzeichniß.

Digitized by Google

des Beowulf-Liedes sein, während diese doch unzweifelhaft die Chattuvaren sind[1]).

Oder das „Geltungsgebiet" sollte sein das Land der Warnen an der Warnow in Mecklenburg[2]) oder nur der schmale Engilin-Gau: man beschränkt auch wohl die Lex auf Süd-Thüringen (oben S. 65), da in Nordthüringen ein ganz andres Erbrecht als in der Lex (c. 26—34) galt[3]): aber doch erst zur Zeit des Sachsenspiegels[4]).

Allein die Frage ist unrichtig gestellt[5]): nicht nach dem Land, nach dem Volk mußte man forschen: — damit hätte man sich gar manchen mühseligen Irrthum[6]) erspart —: denn ohne Zweifel galt auch für Thüringe, Angeln und Warnen der für das ganze Frankenreich maßgebende Grundsatz der „persönlichen Rechte"[7]). Die Lex war das frisch aufgezeichnete und vielfach karolingisch geänderte persönliche Stammesrecht der Angeln[8]) an der Unstrut und ihrer östlichen Nachbarn, der Warnen[9]).

Aus der Ueberschrift des Gesetzes folgt nicht Aufhebung, vielmehr Bestätigung des Personalprincips: es wollte nicht — nach Territorial-Princip — in dem von beiden Völkerschaften bewohnten Lande gelten: ein hier lebender Sachse oder Franke lebte nach seinem sächsischen oder fränkischen Recht und ein von hier nach Metz oder Paris übergewanderter oder vorübergehend weilender Anglier oder Warne fuhr fort, nach der Lex Angliorum und Warnorum zu leben. Natürlich fand thatsächlich die Lex in jenen Landschaften am Häufigsten Anwendung, weil eben hier die meisten Angeln und Warnen lebten: aber nicht als „Landrecht"[10]). Jedesfalles sind Angeln und Warnen erst

---

1) Dahn, D. G. Ia. S. 64, 67, 72, 86, 90, 107, 198, 360, 384, 568. Ib. S. 6, 8, 19, 291, 401.

2) Dagegen v. R. S. p. 117, der die slavische Bevölkerung dieser Landschaft und den weiten Abstand von Thüringen mit Recht hervorhebt.

3) So v. R. S. p. 111.

4) Aenderungen in der Zwischenzeit? Anders v. Ledebur, Archiv für die Geschichtskunde des preußischen States XIII. 1834 S. 77, der sie auch für Nordthüringen gelten läßt.

5) Auch noch von v. R. S. p. 119.

6) v. R. S. zählt p. 112 die 6 Gaue auf, „in denen die Lex nicht galt".

7) Könige VII. 3. S. 1. VIII. 3. S. 11.

8) Oben S. 14.

9) Oben S. 20.

10) Kirchhoff S. 51. Conring c. XIII wollte sich jeder Aeußerung darüber enthalten.

Digitized by Google

nach ihrer Einwanderung zu Thüringen geworden und so benannt worden, weil sie alt-thüringisch Land besiedelten: durchaus nicht, „weil die Angeln von jeher das Kernvolk schon der Hermunduren gewesen". Auch daß die von den Sachsen zur See angegriffenen Thüringe gerade die eingewanderten Angeln waren[1]), ist doch sehr unsicher. Der Zusatz: id est Thuringorum war dem Titel gewiß von Anfang beigefügt: denn in den späteren Jahrhunderten der Handschrift wußte (auf dem Festland) niemand mehr von Angeln und Warnen und bestand kein Grund mehr, die verschollenen bedeutungslosen Namen neu beizufügen[2]); man[3]) hat auch wohl angenommen, der ursprünglich fehlende Zusatz sei bald von einem librarius beigeschrieben worden: der Grund der Beifügung aber war, daß die Lex nicht für das Land Thüringen, nur für die beiden Völkerschaften in Thüringen gelten sollte: und weil beide Namen schon zur Zeit der Aufzeichnung wenig mehr geläufig[4]) waren, setzt man bei: id est Thuringorum, was jene längst geworden.

An der Redaction der Lex ist nicht eben Viel zu loben: die Schreiber haben das vom Kaiser Angeordnete oder von rechtskundigen Thüringen auf Befragen Angegebene ziemlich gedankenlos verzeichnet: daher wiederholte Ungenauigkeit im Ausdruck, z. B. ob Adalinge oder Gemeinfreie gemeint[5]), Wiederholung[6]), sowie die mangelnde Unterscheidung von Fällen, die andre leges unterscheiden, z. B. Ohrverwundung mit oder ohne Taubheit. Die Annahme der Zusammensetzung der Lex „aus höchst verschiedenen Bestandtheilen"[7]) ist aufzugeben: namentlich sind die ersten 25 Sätze nicht mehr thüringisch als die späteren[8]), gleich c. 12 ist ja das alte thüringische Freien-Wergeld durch das fränkische von 200 ersetzt[9]). Ein fränkisches Gesetz — in andrem Sinn als Reichsgesetz — in einem II. oder III. Theil der Lex Th.[10]) — ist zu verwerfen[11]). Die durchgängige Herübernahme des fränkischen Königsbannes von 60 sol. beweist die unmittelbare Einwirkung der

1) Kirchhoff S. 51.
2) So richtig v. R. S. p. 110.
3) v. R. V. zur Lex Saxonum p. 409.
4) Doch nennt R. Schröder S. 21 noch a. 1008 einen Werines-Ort.
5) L. VI. 18 f.
6) Von L. VI. 4. in 24, 25.
7) So noch Merkel a. a. O.
8) Wie v. Amira S. 312.
9) v. Amira a. a. O.
10) Merkel, L. A. p. 4, 5.
11) Richtig v. R. S. p. 123.

Digitized by Google

Karlischen Gesetzgebung[1]). Und deßhalb sind auch die zahlreichen Uebereinstimmungen nicht[2]) auf die zu Unrecht angenommene nahe Verwandtschaft der beiden Stämme, sondern auf Entlehnung, Auferlegung durch die Franken zurückzuführen. Und zwar ist das spätere Frankenrecht im Reich, nach oder bei Erlaß der Lex Saxonum[3]) zu Grunde gelegt. Es läßt sich überhaupt nicht immer aus Aehnlichkeiten, ja gerade am Wenigsten aus wörtlichen Uebereinstimmungen von Stammesrechten, z. B. Buß-Sätzen, Eidhelferzahlen, auf Urgemeinschaft dieser Stämme schließen: vielmehr sind in den jüngeren, so auch in diesen Karlischen, solche Zahlen einfach „abgeschrieben", d. h. auf Befehl Karls gleichgestellt für mehrere: so die 8 Banne fast im ganzen Reich.

Die Uebereinstimmung der Lex mit der Lex Saxonum beruht so zum Theil — nicht in allen Fällen — auf der Lex Rip. als gemeinsamer Quelle[4]). Unrichtig — und unbegreiflich! — nennt man[5]) die L. Th. eine „locale abgekürzte Redaction der Lex Salica"(!), „eine Mischung von fränkischem und friesischem Recht". Vielmehr gilt von all' diesen Aehnlichkeiten: „trotz Gleichartigkeit der Vordersätze, welche den Thatbestand enthalten, sind die Nachsätze, in welchen die Bußen festgestellt werden, häufig verschieden"[6]). Nähere Verwandtschaft der Thüringe, Sachsen, Langobarden und Friesen[7]) erhellt aus der Gleichheit der Rechtswörter — diese konnten nicht durch Befehl übertragen werden! — z. B. niederdeutsch wlitiwam, rhedo, parric (Sonesti ist auch oberdeutsch)[8]).

Der Beweisführung[9]), nur Thüringen, wo niemals Römer lebten, könne die Heimath der Lex gewesen sein, weil sie Adalinge kenne, stehn widerlegend die bajuvarischen Adelsgeschlechter[10]) gegenüber. Das eheliche Güterrecht mit Gerade und Heergewäte kömmt in dieser Aus-

1) So schon v. R. V. und S.

2) Mit Stobbe, Rechtsquellen I. S. 176.

3) v. R. V. Lex Sal. p. 412. v. Amira S. 312 verweist auf L. Th. c. 4 bis 22, 41. und L. Sax. c. 1—13, 20.

4) Ueber Abweichungen der andern Stammesrechte — auch des späteren Sachsenrechts — von der L. Th. v. R. S. p. 125.

5) Zöpfl[3] I. S. 19.

6) So treffend Brunner I.[2] a. a. O.

7) Freilich auch mit zahlreichen Abweichungen des Thüringenrechts von allen jenen. v. Richthofen S. 123 N. 29.

8) v. Amira S. 313: warum aber gerade warnisch, nicht anglisch?

9) v. R. S. p. 108.

10) Könige IX. 2. S. 115.

Digitized by Google

gestaltung allerdings außer hier nur noch bei Sachsen und Friesen vor[1]). Die Zeit der Aufzeichnung ist ungefähr die der **Lex Ripuar.** und der **Lex Saxonum** (a. 802/3), mit welchen beiden sie hie und da übereinstimmt. Für die Zeit Karls[2]) spricht auch die Häufigkeit der Buße von 60 sol., des damaligen fränkischen Königsbanns. Auch wenn man das **Capitulare Saxonicum** in das Jahr 772 verlegt[3]), wird unsere Lex nur um drei Jahrzehnte hinaufgeschoben: sie bleibt Karlisch. Daß von den 8 Bannfällen[4]) nur zwei — Harizucht und Nachtbrand[5]) — begegnen, steht durchaus nicht im Wege: solche Auswahl je nach landschaftlicher Häufigkeit von Verbrechen begegnet häufig. Wenig kömmt dabei auch in Betracht der — allerdings angefochtne — Werth, den man auf Einhards[6]) und der Annalen („Laureshamenses") zu a. 802/3[7]), Bericht über Karls Gesetzgebung legen mag. Eitel Willkür und Einbildung ist die Aufstellung[8]), die Könige Bisinus und Herminfrid hätten die Lex c. a. 500 erlassen und dem Volk „auferlegt", Karl habe sie nur (a. 800) „bestätigt" (confirmavit).

Man nahm bis vor Kurzem an, die Lex sei unter dem Namen: **Werinorum id est Thuringorum** in England c. a. 1100 in den (falschen) constitutiones Kanuts de foresta (c. 33) für das Wergeld eines Gemeinfreien (bei Tödtung eines solchen durch den Biß eines tollen Hundes) verwerthet worden[9]). Daraus war aber keineswegs zu folgern, daß Warnen oder Thüringe jemals in England gelebt, ihre Lex jemals in England gegolten habe: sie sollte von den Dänen, bei denen sie gegolten habe[10]) — was nicht richtig — nach England ge-

---

1) v. R. S. p. 108. J. Grimm, R. A.[4] II. S. 101.

2) „Unter Karl dem Großen" Brunner I.[2] a. a. O. wie schon Eichhorn[5] I. § 147: für älter hielt sie Gaupp S. 23, nach J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache gleichalterig der Lex Salica, aber erst unter Karl aufgezeichnet. Karolingischer Zeit angehörig und in ähnlicher Weise wie die Lex Saxonum „gemacht" v. Amira, Grundriß S. 87. v. R. S. p. 115 erst nach „Ablauf des IX. Jahrhunderts": wohl Druckfehler für VIII: denn er theilt sie Karl dem Großen zu.

3) S. die verschiedenen Meinungen bei Pertz, Legg. I. (Capitul. I. 1) p. 34, v. R. S. p. 85, 115 und die Literatur daselbst.

4) Könige VIII. 6. S. 54.

5) c. 43. 57.

6) Vita Caroli c. 29.

7) Scriptores I. p. 38 und der übrigen zu diesen Jahren.

8) Hachenbergs a. a. O.

9) Schmidt, Gesetze der Angelsachsen S. 321.

10) Wie Zöpfl I. S. 51. von Schulte S. 84.

Digitized by Google

bracht worden sein: im XII. Jahrhundert werden auch die Lex Salica und die Lex Ripuariorum in und für England angeführt[1]): nunmehr ist aber die richtige Lesart: „Mercinorum" statt „Werinorum"[2]) festgestellt.

Unsere Lex steht am Nächsten der Lex Saxonum, weit ab vom Franken-Recht (abgesehen von der Anordnung des Stoffes gemäß der Lex Ripuariorum und der Gestaltung der Thatbestände)[3]), und hat auch durchaus nicht nähere Verwandtschaft mit der Lex Alamannorum[4]). Mit Recht behauptet man[5]) nähere Verwandtschaft der Lex mit dem Recht der Sachsen, Friesen und Langobarden als mit dem der anderen Stämme, auch dem der Franken. Doch übte das Frankenrecht Einfluß, nicht wegen ursprünglicher Verwandtschaft, sondern wegen der erst nach fast dreihundertjähriger Frankenherrschaft erfolgten Aufzeichnung unter Karl: aber irrig führt man[6]) die gemeingermanische Eidhilfe auf Frankenrecht allein zurück[7]).

Solch fränkischer Einfluß erklärt auch andere Uebereinstimmungen: so im Erbrecht, aber auch im Strafrecht — delatura — und in einzelnen Ausdrücken, die vermöge der Vorherrschaft des Frankenrechts in mehrere[8]) Stammesrechte eindrangen, wobei aber oft gemeingermanische Urgemeinschaft anzunehmen ist, z. B. alod[9]), sonesti.

Befremdend ist allerdings, daß in einer Rechtsaufzeichnung Kaiser Karls (fast) gar kein christlicher Einfluß wahrzunehmen ist. Denn was man[10]) von solchen Spuren anführt, ist durchaus nicht christlich: die Lehre[11]), die Gottesurtheile des glühenden Eisens und des heißen Wassers

---

1) Ich entnehme dies Brunner I. a. a. O.

2) Von Liebermann, neue Ausgabe der Gesetze der Angelsachsen I. 1903. p. 626.

3) Vgl. Brunner I. a. a. O.

4) So gegen Gaupp, Thüringen S. 377, Wilda S. 105 und wie Hachenberg, Germania media[3] 1709 p. 53 richtig v. R. S. p. 109: L. Th. c. 45: der Freigelassne $^1/_2$ der Werthgelds und der Bußen des Gemeinfreien.

5) v. R. S. p. 109.

6) Rößig p. 5.

7) Ueber die Abweichungen im Wergeld v. R. S. p. 289, Gaupp S. 249, Wilda S. 421.

8) Vgl. Sohm, der aber zu weit ging.

9) S. aber über das hier haftende, nicht durch t verdrängte d Könige VIII. 2. S. 17. IX. 1. S. 351. IX. 2. S. 290.

10) v. R. S. p. 115.

11) Wilda's von den Ordalien, Encyclopädie von Ersch und Gruber.

Digitized by Google

seien nicht altheidnisch, sondern erst von den Christenpriestern eingeführt [1]), ist längst widerlegt [2]). Man [3]) wendet ein, die Germanen hätten keinen allwissenden und stets das Recht schützenden Gott gehabt: aber Inder, Griechen (Antigone), Kelten, Slaven ebenfalls nicht und doch hatten sie Gottesurtheile. Daß der gerichtliche Kampf dagegen erst von den Christen zum Gottes-Urtheil gemacht wurde, aus einem Stück eingeschobenen Fehdegangs, weil der Eid versagte — z. B. weil es sich nicht um ein Thun oder Lassen des Beklagten handelte — ward anderwärts gezeigt [4]). Also ist auch die Eisenprobe der neun Pflugscharen [5]) kein Beweis für Entstehung unter christlichem Einfluß.

Ausnahmsweise jedoch ist eine hochwichtige Bestimmung des Gesetzes ohne jeden Zweifel auf Einfluß der Kirche zurückzuführen: die Aufhebung des Beispruchrechts der Erben: diese grundstürzende Neuerung konnte nur von der mächtigsten Macht im Reiche Karls ausgehn [6]): „is fecit cui prodest". Entstehung vor Bonifatius oder gar um Mitte oder gegen Ende des VI. (!) Jahrhunderts nehmen Manche an [7]) wegen Häufigkeit des gerichtlichen Kampfes: allein den hatte ja die Kirche alsbald, erfolgreich in ihre Formen gekleidet, mit Exorcismen u. s. w. und als Gottesurtheil gestaltet, bis ins XV. Jahrhundert in allen christlichen Staten Europa's geduldet, ja begünstigt! Dann wegen der Ueberreste von Blutrache (Titel VI): aber auch diese mußte die Kirche, sogar von Bischöfen geübt, noch unter Ludwig I. und viel später dulden. Endlich wegen Häufigkeit der Vermögens- gegenüber den öffentlichen Strafen: aber in dem christianisirten Thüringen waren a. 802 nicht blutige Todesstrafen wie a. 782 in dem heidnischen Sachsenland nothwendig.

Das schließt natürlich nicht aus, daß manche Rechtssätze, z. B. auch Rechtsworte, aus grauer Vorzeit sich gewohnheitsrechtlich fortgepflanzt hatten und jetzt erst aufgezeichnet wurden: dies ist vielmehr gar wahrscheinlich.

1) Ihr folgt noch v. R. a. a. O.

2) Dahn, Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurtheile 1857, Bausteine II. 1880. Auf die von meinem großen Lehrer Konrad von Maurer gutgeheißene Beweisführung wird hingewiesen. S. auch Grimm, R. A.[4] I. S. XV. S. 165, 417, 466, 649. II. S. 56, 77, 272, 500.

3) Von Amira.

4) Fehdegang und Rechtsgang der Germanen: Bausteine II. 1880. S. 76.

5) Lex c. 55.

6) S. unten, Privatrecht; Biener p. 97.

7) Gaupp S. 235. Hermann Müller S. 107. Türk, Vorlesungen S. 73.

Digitized by Google

Das „Syſtem", d. h. die recht rohe Stoff-Anordnung hat zum Vorbild die Lex der Uferfranken[1]), wodurch aber für die Zeitbeſtimmung der Aufzeichnung und auch für obige Frage nichts gewonnen iſt: denn dieſe Lex ſtammt aus merovingiſcher Zeit (VI. und VII. Jahrhundert), älter als die Lex Salica emendata[2]), und iſt c. a. 803 nur neu redigirt. Die Ordnung der Titel iſt in der Handſchrift verwirrt: tit. 6—12 ſind hier an die Lex Saxonum gereiht, zu der ſie nicht gehören können, da ſonſt die nämlichen Gegenſtände zweimal behandelt wären[3]). Von den 17 Titeln behandeln nur zwei — VI de alodibus und XIII de potestate testandi — Privatrecht, alle andern Strafrecht und Verfahren. Als dem Stamm eigen gelten keineswegs alle Sätze, andre ſtimmen mit Sachſenrecht[4]) und chamaviſchem[5]).

Aehnlich wie in andern Stammesrechten wird — aber nur dreimal, viel häufiger im Baiernrecht[6]) — die Sprache des Befehls verlaſſen und ein Weisthum oder Urtheil eingeſchaltet mit den Worten: judicatum est nobis, judicatur[7]). Die judicia Wlemari aber ſind aus dieſer Lex und der Lex Frisiorum zu zuweiſen[8]).

Die wichtigſte Frage in dieſer Unterſuchung wäre, wiefern die in der Karliſchen Lex dargeſtellten oder vorausgeſetzten Rechtsgrundſätze und Rechtszuſtände ſchon zur Zeit des thüringiſchen Königreichs (oder noch früher), wiefern etwa in der Zwiſchenzeit von a. 531 bis auf Karl, wiefern endlich erſt jetzt durch Karl eingeführt worden ſind? Allein dieſe Fragen ſind unlösbar, ſolang nicht neue Quellen — zumal Urkunden — in ſicherer Zeitfolge von a. 500—800 aufgefunden werden.

---

1) D. G. Ib. S. 582.

2) Brunner I. S. 304.

3) Wie ſchon Kraut S. 145 bemerkt hat; Tit. 12 de minoribus causis deckt ſich mit Tit. 10 § 9 und Tit. 12—17.

4) Kraut S. 138.

5) Gaupp S. 246. Zöpfl, Ewa Chamavorum p. 66.

6) Könige IX. 2. S. 182, 194.

7) c. 36, 49, 56. Wie auch in der Lex Salica prolog. 5 ed. Merkel p. 94.

8) So richtig v. R. S. Gengler, Rechtsdenkmäler S. 107, 116, 393. v. Amira S. 312: „ein fremdartiges Einſchiebſel". Wilda S. 103, 358. Gaupp S. 239.

Digitized by Google

2. Amtshoheit.

a) Das Herzogthum.

Meint man[1]), an der Spitze des Volkes ſtanden urſprünglich einheimiſche Könige oder Herzoge, ſo iſt dem gegenüber erſte ſtatsrechtliche, rechtsgeſchichtliche Aufgabe, zwiſchen beiden zu unterſcheiden und, wo thunlich, zu entſcheiden, und das iſt auf Grund der Quellen hier — ausnahmsweiſe — leicht.

Auf keinem Gebiet im Statswesen dieſes Stammes laſſen uns die kargen Quellen ſo traurig im Stich wie im Aemterweſen. Aus der Zeit vor der fränkiſchen Eroberung, aus dem palatium Herminfrids, aus den Geſchicken Radegundens, wie aus dem Leben im Lande erfahren wir von Hof- und Stats-Aemtern gar nichts. Unter den Theil-Königen des Reiches war für einen „Herzog" kein Raum geweſen: ein ſolcher wurde erſt nach der Unterwerfung von a. 531 durch die Merovingen von Auſtraſien eingeſetzt, wahrſcheinlich, wie bei Alamannen und Baiern[2]), gleich nach der Einverleibung.

Wir erfahren allerdings erſt von der Einſetzung jenes Radulf durch Dagobert a. 630, der ſich dann alsbald empörte[3]), es iſt aber unwahrſcheinlich, daß man damit ein volles Jahrhundert gewartet habe: wer ſollte einſtweilen im Namen des Königs Heer- und Gerichts-Bann geübt haben im Lande? Ob übrigens Radulf und ſeine Nachkommen einem einheimiſchen oder einem fränkiſchen Geſchlecht angehörten, iſt ſo wenig wie bei den Agilolfingen[4]) nachzuweiſen: die Empörung zur Zeit der allgemeinen Erhebung gegen die verſinkenden Merovingen kann urſprünglich fränkiſche Abſtammung nicht beweiſen[5]).

Nicht einmal das Chriſtenthum Radulfs ſteht feſt, obzwar dies bei fränkiſcher Abſtammung ſicher, bei thüringiſcher wahrſcheinlich iſt. Das einzige Licht, das auf die Geſchichte dieſes Herzogthums nach Radulf fällt, iſt das trübe, ja gefälſchte Licht der Legende: daher ſind dieſe Dinge großentheils der Geſchichte der Kirche, der Bekehrung zu überweiſen (ſ. unten).

Wir finden Herzog Radulfs Nachfolger — er hatte ſich thatſächlich unabhängig, nur dem Worte nach dem auſtraſiſchen Frankenkönig unter-

1) Hauck I. S. 350.
2) Könige IX. 1. S. 63. IX. 2. S. 33.
3) D. G. Ib. S. 200.
4) Könige IX. 2.
5) Vgl. D. G. Ib. S. 200. Urgeſch. III. S. 649.

Digitized by Google

than behauptet — zu Ende des VII. Jahrhunderts Hof haltend an der Burg von Wirzburg, auf dem „Marienberg" am linken Main-Ufer: wir sahen (oben S. 62), das waren althermunduriſche Lande weithin nach Oſten: es beſteht kein Grund, anzunehmen, ſie ſeien erſt ſeit a. 531 mit Thüringen verbunden worden, wohl aber waren ſeither ſtarke uferfränkiſche Coloniſationen erfolgt, die dazu beitragen — mehr ſoll nicht geſagt ſein — mochten, jenen Landſchaften den Namen „Oſtfranken" aufzuprägen (oben S. 62). Hauptquellen für die Geſchichte dieſer Herzoge zu Wirzburg ſind die beiden vitae des Landes-Patrons St. Kilian, deren erſte nur mit Vorſicht, deren zweite, jene umſchreibende, gar nicht zu brauchen iſt[1]). Den Herzog, dux, dieſer Quelle nennt Rhabanus Maurus (geſt. a. 856)[2]) nur judex, aber Notker (geſt. 912), ſonſt ganz von Rhaban abhängig, nennt ihn, mehr zeitgemäß, dux eorumdem locorum. Uebrigens mag[3]) ein dux auch judex heißen, und Gozbert beruft eine Volksverſammlung, über die Mörder Sanct Kilians zu richten[4]), wie er auch das Heer gegen den Feind führt, alſo Heerbann wie Gerichtsbann übt. Als Sanct Kilian a. 688/89 von Rom nach Wirzburg, wohin er ſich von Irland zunächſt gewendet, zurückkehrt, findet er nicht mehr den dux des Vorjahrs, ſondern einen andern, Namens Gozbert, in der Herrſchaft, wie man wohl annehmen muß, den Sohn des Vorigen, der dann Heden I. geweſen war. Gozbert iſt Heide wie ſeine Gemalin Geila und (faſt) all ſein Volk. Des Herzogs Taufe und des Bekehrers Tod iſt in andrem Zuſammenhang — bei der Bekehrung, unten Kirchenweſen — darzuſtellen, hier nur die von der Legende mehr verhüllte als erzählte Geſchichte des Herzogthums. Schon der Stammbaum iſt gar unſicher:

1) Vita St. Kiliani, geſt. a. 689, aus dem X. Jahrhundert Acta Sanct. ed. Bolland. 8 Juli II. p. 613 c. 5: regnante (wie eine Art Vice-König, auch von Ratbod und den Agilolfingen) ibi eodem tempore quodam duce Gozberto, filio Hetanis *senioris*, qui fuit filius Hetanis senioris, qui fuit filius Hruodis: vita St. Burchardi, geſchrieben vor a. 984, Biſchof von Wirzburg, geſt. a. 754. Acta Sanctor. ed. Bolland Oct. 5 p. 6741. II. 6: loeus idem sub antiquis suis ducibus arx et caput fuerat totius orientalis Franconiae. Beide vitae bei Emmerich p. 43.

2) Martyrolog.

3) Anders Hauck I. S. 350.

4) Vita I. Waitz II. 2. S. 182. Rettberg II. S. 304. Vgl. Strebel, Franconia illustrata p. 34: neue Abhandlungen der baieriſchen Akademie.

Digitized by Google

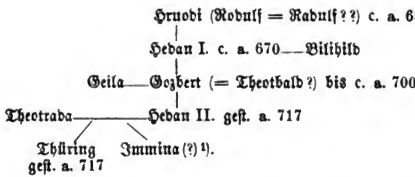

Die vita St. Kiliani I. (c. 7) nennt Gozberts Vater Hedan I., deſſen Vater Hruodi, Gozberts Sohn iſt Hedan II. — Enkel heißen oft nach den Großvätern —, Hedans II. Kinder ſind Thüring und Immina (vita St. Burchardi). Nun ſoll aber Hruodi = Koſeform von Rudolf und Rudolf ſoll = Radulf ſein[2]), was ſprachlich verwegen und durchaus nicht nothwendig, da Radulf neben Rudolf — Rathwolf neben Ruhmwolf — ein völlig ſelbſtſtändiger Name iſt[3]). Sein Sohn Hedan I. wird dann noch erwähnt in der ſpäten (XIII. Jahrhundert!) vita[4]) der h. Bilhildis als deren heidniſcher Gatte, deſſen Tod in das Jahr 651[5]) oder 656[6]) geſetzt wird. Nun wird aber im Widerſpruch mit obigen Annahmen zweimal an Stelle des zu erwartenden dux Gozbert ein dux Theotbald genannt: einmal in der Inſchrift zu Nölkheim (Nilkheim) bei Aſchaffenburg[7]).

---

1) Die Vita Burchardi ed. Holder-Egger Monum. Germ. hist. Script. XV. p. 50 (Auszüge aus der Vita II) berichtet von Immina, Enkelin Gozberts, Herzogs von Thüringen, Aebtiſſin zu Wirzburg, aber „völlig werthlos", Wattenbach[7] S. 134, 150, 380 (vgl. Rettberg II. S. 314. Acta Sanct. Oct. VI): „die wenigen Thatſachen, die darin berichtet werden, ſind theils entſtellt, theils mit oder ohne Abſicht erfunden".

2) Diplom. Hedans II. von a. 716.

3) Das werde allgemein angenommen, meint Emmerich S. 100, der aber nur Eckart I. p. 214 anführt. Bachmann I. S. 87 hilft ſich einfach: er nennt Radulf nie anders als Rudolf.

4) Ed. Gropp, Wirciburg 1772, ganz werthlos.

5) Echart I. S. 225.

6) Stein S. 20.

7) Ed. O. Falk, Forſchungen zur Deutſchen Geſchichte XXV. 1885. S. 575: hic primo ecclesiam struxit Adalhuno temporibus Theobaldi (sic) ducis, sed quam Rigbertus pontifex Moguntiacensis honorificavit martyrum Dionysii et sociorum. Emmerich fand ſie 1895/96 nicht mehr in der dortigen Capelle. Die Inſchrift iſt nach ihrem Inhalt unbedenklich — durch ſolche Fälſchung war nichts zu gewinnen! — und der Form und der Zeitangabe nach richtig: der Mainzer „Erzbiſchof" Rigbert iſt Rigobert, Richbert (c. a. 716?), der Vorgänger

Digitized by Google

Ganz verkehrt ist die Deutung dieses dux Theo(!)bald auf Theodowalt, Enkel Pippins des Mittleren, der leider! schon a. 715 als parvulus starb[1]): oder auf Theotbald, Sohn des Agilolfingen Theodo II., gest. a. 717[2]).

Unterstützt, ja bewiesen wäre die Gleichung Gozbert = Theotbald, wenn fest stände, daß der in der Schenkung an Sanct Wilibrord von a. 726 benannte Schenker Thietbald der Vater Hedans II. ist[3]): denn — dies ist noch unbeachtet — Theobald, Theotbald, Thietbald ist bei ausfallender Dentale derselbe Name.

Zum andern Male wird ein Herzog Theo(t)bald genannt in der Stelle Wilibalds[4]): sub Theobaldi et Hedanis periculoso primatu, was nur für ducatu stehen kann. Diese Nebeneinander-Stellung kann nicht gleichzeitige Herrschaft zweier Herzoge in Thüringen bedeuten, von der sonst nie und nirgend eine Spur erscheint, — nur bei den Söhnen Bisins, den Königen (oben S. 40) — sondern ein Nacheinander und zwar die Folge des Sohnes Hedan II. auf den Vater Theotbald. Da nun Hedan II. auf Gozbert gefolgt ist (nach vita Kiliani I) — und soweit kann man der Quelle glauben, — so ergiebt sich die Gleichung Gozbert = Theotbald auch hieraus mit Nothwendigkeit. Und dabei entdecken wir nun auch den Grund des Doppelnamens: Gozbert ward getauft (s. unten Bekehrung), bei der Taufe ward, allgemeiner Sitte, ja kirchlicher Vorschrift gemäß, ein neuer Name gegeben und angenommen: nnd zwar war der neue Name Theotbald: denn Sanct Kilian fand bei seiner Rückkehr nach Wirzburg einen neuen Herzog Gozbert — noch als Heiden —, den er nun Theot-wald, Volks-walter taufte: sein in diesem Jahr verstorbener Vater und Vorgänger war Hedan I. gewesen.

Allein die Stelle Wilibalds bietet manche Schwierigkeiten, die, ohne schon hier die „Bekehrung" (unten) beizuziehn, nicht zu lösen sind[5]).

Gerolds. S. die früheren Abdrücke bei Serarius 1611, Joannes a. 1722, Peter Schunk 1789, dann bei Emmerich 1895/6.

1) Urgeschichte III. S. 747.

2) Könige IX. 2. S. 41.

3) D. I. p. 7.

4) VI. p. 423.

5) Vita St. Bonif. ed. Levison p. 32: Ad Thyringeam (sic) profectus (Bonifatius) *seniores* plebis populique *principes* affatus est eosque relicta ignorantiae caecitate ad acceptam *dudum* christianitatis religionem *iterando* provocavit: quia facessante (es ist aber zu lesen: famoso cessante) *suorum regum*

Digitized by Google

Das Wahrscheinlichste, obzwar nicht zweifelsfrei, ist hiernach: Bonifatius findet a. 719 keinen Herzog mehr im Lande, nur mehrere seniores und principes nebeneinander: diese, die schon früher für das Christenthum gewonnen gewesen, waren wieder in das Heidenthum zurückgefallen, „als die ruhmvolle Herrschaft ihrer Könige erlosch“ [1], d. h. als die Merovingen rechts vom Rhein nichts mehr zu sagen hatten, a. 638—700, und das Christenthum hier nicht mehr zu schützen vermochten. Dazu kam, daß die beiden Herzoge nacheinander auch innere Feinde blutig zu unterdrücken hatten und die Einfälle der heidnischen Nachbarn, der Sachsen, abzuwehren nicht vermochten, die viele Gefangene fortschleppten, bis sich die Menge der Gefährten (? comites) oder Grafen von den Herzogen abwandte und den Sachsen anschloß. Nun ging das Christenthum zurück und falsche (Christen-)Priester bethörten das Volk. Man [2] will in den comites Grafen sehn: aber wir wissen nichts von Einführung der Grafschaftsverfassung in so früher Zeit in Thüringen: eine „multitudo“ von Grafen, verfassungsgemäß dem Herzog untergeordnet, gab es damals schwerlich schon im Lande: es muß aber unentschieden bleiben. Gewiß nicht sind die comites „Gefolgen“ im Sinne des Tacitus: die gab es im Jahre 700 nicht mehr.

Schwierigkeiten machen die „religiosi duces“: das können nicht wohl die von Wilibald der „Tyrannei“ beschuldigten beiden sein“— von denen wir vom Vater die Taufe — allerdings auch Kilians ungerächte Ermordung —, vom Sohn fromme Gaben kennen (s. unten): man müßte ein par eifrig christliche Vorgänger annehmen, nach denen dann Gozbert a. 689 ins Heidenthum zurückgefallen wäre. Auch hat man wohl gemeint, die letzten Herzoge hätten das Volk gegen sich empört durch Begünstigung des fränkisch-römischen Christenthums, während die Menge die duldsameren iro-britischen Geistlichen vorzog: all' das halt-

---

dominio magna quidem eorum *comitum* multitudo sub Theotbaldi et Hedanis periculoso primatu, qui lugubre super eos *tyrannici* ducatus et infestum vastationis imperium vel corporali per eos praeventa morte vel hostili siquidem eductione captivata est in tantumque diversis constricta malis, ut caetera, quae manebat residua populi turba, Saxonum se subjecerat principatu (sic), quoniam cessante religiosorum *ducum* dominatu cessavit etiam in eis christianitatis et religianis (sic) intentio et falsi seducentes populum introducti sunt fratres, qui sub nomine religionis maximam haereticae pravitatis introduxerunt sectam.

1) Jaffé ließt gewiß richtig: famoso cessante dominio.

2) Emmerich S. 104. Ueber die fränkischen Gaugrafen in Thüringen Knochenhauer S. 3.

Digitized by Google

lose Vermuthungen (s. unten Bekehrung), manches bleibt für besonnene methodische Forschung dunkel.

Doch bestätigt die vita Kiliani I., soweit glaubhaft, gewaltige innere Erschütterungen in dem Lande unter Gozbert und dessen Nachfolger: zur Strafe für die Unterlassung der Verfolgung der Ermordung des Heiligen (s. unten Bekehrung) wird der Herzog von seinen Dienern ermordet, sein Geschlecht aus dem Land und jeder Machtstellung darin vertrieben: aber nicht, wie es die vita darstellt, sofort: Gozberts Sohn Hedan II. folgt in das Herzogthum: dadurch wird der beweislose Einfall widerlegt, damals sei das „alt-einheimische" Geschlecht der Radulfinge von den Hausmeiern urch ein unbeliebtes fränkisches (?) ersetzt worden.

Denn es steht durchaus nicht fest, daß, wie man ohne Weiteres annimmt, die Herzoge Hedan, Gozbert und so weiter von jenem Radulf und ebensowenig, ob sie von Franken oder von Thüringen abstammen: für das letztere spricht vielleicht der Name des Sohnes Thüring, für jenes ein noch nicht beachteter Ausdruck St. Wilibrords in der Urkunde von a. 726[1]), in welcher dieser erklärt, Land und Leute „von freien Franken" erhalten zu haben und darauf eine Schenkung Hedans II. anführt.

Hedan II. war kein tyrannus und kein Heide, vielmehr ein religiosus dux: er schenkt Sanct Wilibrord für Epternach Güter in der villa Aimestadi am Fluß Wielheo (Welga) in pago Turingasnes (s. oben S. 14)[2]). Er hat auch nach seines Vaters Ermordung durch die „Knechte" (a. 706?) auf dem Mons Wirzburg eine Kirche zu Ehren St. Mariens errichtet, die St. Wilibrord einweiht[3]). Er ist der letzte Herzog, der genannt wird: seine Urkunden sind von a. 704 und a. 716[4]).

Hedan II. hatte auch Güter in Mittelthüringen, in Arnstadt und Mühlberg[5]), wie in Hammelburg an der Saale und er eignete das Schloß zu Wirzburg, das erst seine Tochter Immina Sanct Burchard vergabte.

Seit geraumer Zeit[6]) wird die Behauptung wiederholt[7]), Hedan II.

---

1) D. I. p. 7.
2) Wilibrordi Testamentum ed. Hontheim p. 111.
3) D. I. p. 5.
4) Pardessus II. p. 263, 308. Wilibald c. 8.
5) Vgl. auch Kirchhoff S. 32 zu D.
6) Seit Eckart, Francia Orientalis I. p. 325.
7) So von Rettberg II. a. a. O.

Digitized by Google

sein Sohn Thüring und — wo möglich! — sein ganzer Mannstamm seien in der Schlacht bei Vincy am 31. III. a. 717[1]) auf Seite Karl Martells gefallen: dafür besteht kein andrer Grund[2]), als daß nach jenen Urkunden Vater und Sohn überhaupt nicht mehr, also auch nicht als Herzoge, genannt werden: als Bonifatius a. 719 ins Land kam, fand er keinen Herzog mehr vor[3]). Man hat als Grund der Beseitigung dieses Herzogthums durch Karl Martell — ohne Beweis — angenommen, die thüringischen Edelinge hätten sich mit den Sachsen gegen die Frankenherrschaft verbündet: allein die Beseitigung der Stammesherzogthümer lag an sich in den Zielen der arnulfingischen Politik.

b) Die übrigen Beamten.

Wir wenden uns nun zu den übrigen in Thüringen genannten Aemtern: spärlich ist die Ausbeute!

Die comitum multitudo ist, wie wir sahen (oben S. 108), vielleicht nicht eine Menge von Grafen, nur von Reisigen, doch ist das zweifelhaft. An Reichsbeamten werden erwähnt Sendboten Karls[4]), von denen verschieden aber Madalgaud (ubi M. praevideat) zu Scheessel (zwischen Bremen und Magdeburg), Erfurt, Hallstadt Aufsicht übt als ständiger Ortsbeamter mit festem Amtssitz[5]): diese Beamten sollen die Ausfuhr von Waffen aus dem Reich verhüten: sie erhalten 1/4 der von ihnen eingezogenen, 1/4 die „inventores", 1/2 der Fiscus[6]). Am Hofe Hedens II. lebte a. 716 dessen Erzieher, nutritius[7]), Ado, doch wohl Germane, ein Hof- und Haus-Beamter.

Gar ungenügend sind wir unterrichtet über die wichtigsten Landes-Beamten, die Grafen, comites. Es ist anzunehmen, daß Gauvorstände,

---

1) Urgeschichte III. S. 167.

2) „Es muß (!) ein Ereigniß in der Geschichte sich finden, welches diesen Untergang" — ? — erklärt . . .: „es ist das die Schlacht bei Vincy", Emmerich a. a. O.: aber wir wissen ja gar nichts von solchem „Untergang". Freie Erfindung ist die Theilnahme Gozberts an dem Feldzug Pippins von a. 687 bei Bellesheim, Irland I. S. 170. Die Schlacht bei Vincy ward übrigens von Karl Martell nicht gegen heidnische Sachsen in Thüringen, sondern gegen die Neustrier und ihren Hausmeier Raginfrid in Gallien geschlagen, Urgesch. III. S. 765.

3) S. unten „Bekehrung". Hauck I. S. 351.

4) Könige VIII. 3. S. 156.

5) Auch Graf Poppo im Grabfeld ist ständiger Beamter, nicht missus, im Lande, Bouquet VI. p. 632.

6) Capitular. ed. Boretius Monum. Germ. hist. Legg. II. 1. p. 122.

7) Gleichbedeutend bajulus. Vgl. Urgesch. III. S. 648.

Digitized by Google

wenn auch vielleicht unter andern Namen, schon im alten Königreich unter den Theilkönigen Gerichts- und Heer-Bann geübt hatten. Nach der Einverleibung haben die Franken ihre Grafschaftsverfassung vermuthlich eingeführt, wohl angepaßt an vorgefundene Eintheilungen des Landes und Zuständigkeiten der Gau-Beamten: das sind freilich für die fränkische Zeit bis zu Anfang des X. Jahrhunderts nur Vermuthungen[1]): aber nach deren Ablauf — in der deutschen Zeit, wollen wir sagen — finden wir in Thüringen die gleichen Grafschaften und Grafen wie im übrigen deutschen Reich[2]). Der Graf heißt praefectus, sein Amtsgebiet praefectura[3]). Schon im IX. Jahrhundert hebt es auch hier an, daß die Grafschaften nicht nur nach den Gauen, auch nach den Grafen benannt werden[4]). Zwar z. B. a. 756 heißt ein Graf nur nach seinem Gau, dem Wormsgau[5]). Dagegen stehen die „Grafschaft Egino's" im Badnegewe[6]) Heinrichs, gest. a. 886 im Gau Grabfeld[7]). Ebenda Adilbrands[8]). Ein großer Gau kann auch hier[9]) mehrere Grafschaften umfassen: die Grafschaften der Söhne Heinrichs, ihres Vaters, gefallen a. 886, im Volkfeld und im Iffigau[10]).

Gleichzeitig werden genannt die Grafschaften Wala's[11]), Ebo's[12]), des Sachsenherzogs Otto und Konrads[13]). Daher Grafschaft Bertolfs im Altgau[14]), Konrads im Gau Gozfeld[15]), Burchards im Grabfeld[16]), Megingauds im Gau Wormsfeld a. 889[17]).

---

1) Vgl. Knochenhauer S. 3. Doch sind comites in Thüringen bezeugt a. 802 Wenck III. Urkunden N. 13.

2) Das Verzeichniß der Gaue und Grafschaften bei Knochenhauer von a. 877 bis 1016 ist verdienstlich, aber nicht aller verwertheten Urkunden Echtheit zweifelfrei.

3) Rudolf von Fulda Monum. Germ. hist. Script. I. p. 368.

4) Könige IX. 2. S. 204.

5) De Wormacinse Leidrad, Schannat, traditiones N. 7. 23, nur comes N. 29.

6) Dronke N. 315. D. 313.

7) Schannat N. 524.

8) a. 889 l. c. N. 528.

9) Vgl. Könige IX. 1. S. 81 f. IX. 2. S. 68 f.

10) D. N. 272.

11) l. c. N. 533 a. 890. Dobenecker N. 303.

12) Mon. Boica XXXI. 1. p. 132 N. 63.

13) Schannat N. 541.

14) Dronke 40 N. 5. 15) N. 307.

16) N. 314.

17) Dronke, Cod. N. 633 a. 871. Leibnitz, Scriptores rerum Brunsvicensium II. p. 372 in pago Sudthuringia in comitatu Ottonis.

Digitized by Google

Vermöge seiner Amtshoheit kann übrigens der König, mit Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeit (auch des Grafen), auch einem Jäger einen wichtigen politischen Auftrag ertheilen[1]. Selbstverständlich bedarf es der Zustimmung des Königs, soll bei einem Tausch ein Graf Stücke seines Amtlehens (comitatus)[2] hingeben[3]. Seit ungefähr a. 850 werden diese Verhältnisse, die räumliche und sachliche Zuständigkeit der Beamten — in Thüringen, Sorben-Mark, Sachsen — undurchsichtig wegen des schwankenden Sprachgebrauchs der Quellen, die den nämlichen Mann — gleichzeitig — marchio (limitis Sorabici-), dux Thuringiae oder Saxoniae und comes nennen: so Otto den Erlauchten von Sachsen[4]. Thüringische Markgrafen gab es zu Anfang des IX. Jahrhunderts noch nicht: so nicht in der divisio imperii von a. 806: was man dafür hält, sind Königsboten, d. h. außerordentliche Beamte: so [theilweis] auch in dem Zoll- und Handelsgesetz von a. 805[5]. Erst a. 839 heißt es ducatus Thuringiae cum marchis suis[6].

Unbegründet ist insbesondere die Annahme einer Mark in Ostfranken, zumal einer angeblich „babenbergisch-thüringisch-fränkisch-baierischen" Mark[7].

Der erste (thatsächliche) thüringische „Gränzgraf" ist Thakulf a. 849—873[8]: er war bei den benachbarten Slaven beliebt, „weil er ihre Rechte und Gebräuche kannte"; daß er selbst Slave war, behauptet man[9] ohne jeden Beweis: der Name ist gut germanisch. Dieser Graf Thachulf (sic) ist ohne Zweifel der Markgraf der „Sorbenmark": er schenkt seine „regio", „provinciola" (oben S. 61) dem Kloster Fulda gegen Aufnahme in die Gebet-Bruderschaft[10] und Bestattung bei dem Kloster; die geschenkte Landschaft „Saroive" ist Privat-Eigen, nicht Amtsgebiet und keineswegs all Sorbenland[11]: er heißt

1) Einhart. Epistol. ed. Jaffé IV. p. 460 N. 25 a. 839.

2) S. Könige IX. 2. S. 208.

3) Dronke N. 302.

4) Waitz, Jahrbücher, Heinrich I. Excurs.: über das Schicksal Thüringens nach Burchards Tode.

5) Könige VIII. 3. S. 95.

6) Annales Bertiniani a. 839.

7) S. dagegen Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II. und Forsch. z. D. Gesch. III. 1. S. 155.

8) Annales Fuldenses a. 849.

9) Schaffarik II. S. 523.

10) Necrolog. Fuldens. ed. Bohmer, Fontes III. p. 153 a. 873.

11) Wie v. Ledebur, Archiv XV. S. 326. (Sorau in der Lausitz?)

Digitized by Google

seit a. 849 comes et dux [1]). Er zieht a. 858 mit einem Heer gegen die aufständischen Sorben und unterwirft sie ohne Schwertstreich [2]). Er stirbt a. 873: sein Nachfolger Radulf [3]) war weder ein baierischer Huoso [4]) noch der Markgraf Ruodolf von Böhmen [5]).

Ruodolfs Nachfolger war der Babenberger Poppo, der tapfere Vertheidiger der sorbischen Mark: er heißt auch dux Thuringorum a. 880 comes et dux Sorabici limitis: dux, marchio, comes werden nicht unterschieden [6]). Sehr irrig macht man die Babenberger zu Sachsen [7]). Er geräth auf dem Römerzug Karls III. a. 883 in blutigen Streit mit einem andern thüringisch-fränkischen Großen, Egino, der ebenfalls dux und comes (des Badanach-Gaues) am Main heißt: auch die besten Quellen jener Zeit unterscheiden nicht dux, (marchio), comes: daher mehrere solche nebeneinander in derselben Landschaft.

Dunkel bleibt das Amt des quaestionarius in seiner quaestura [8]), jedesfalles ein Richter, keinesfalls der vorher schon genannte Graf = praefectus in seiner praefectura: vielleicht der vicarius (Könige, VIII. 3. S. 95) schwerlich der schuldheisch: ein gelehrter, nicht im Volke lebender Ausdruck. Es ward nämlich auf dem Tag zu Erfurt a. 852 der Beschluß gefaßt: kein „praefectus oder quaestionarius" darf in seiner „praefectura" oder „quaestura" das Fürsprecheramt (advocatus) übernehmen, wohl aber in fremden praefecturae oder quaesturae [9]).

---

1) Sorabici limitis Annal. Fuld. ad a. 856 Monum. Germ. hist. Script. I. p. 366.

2) Rudolf. Fuld. Annales ad a. 858 l. c. I. p. 371; vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich I. S. 406.

3) Annal. l. c. a. 874.

4) Könige IX. 2. S. 117.

5) Wie du Buat, origines Boicae domus II. c. 2.

6) Annal. Fuld. a. 880 comes et dux Sorabici limitis.

7) So von Loher, Abhandlungen der baierischen Akademie der Wiss. Histor.-philos. Classe VIII. S. 515; unrichtig auch Leo, Vorlesungen I. S. 511. Ueber Sturz und Wiedereinsetzung dieses hervorragenden Markgrafen s. die lehrreiche, überzeugende Erörterung von D. zu N. 286.

8) Annal. Fuld. a. 852 Monum. Germ. hist. Script. I. p. 368.

9) Vgl. dazu die Widerlegung von Merkels Auffassung des baierischen judex als zugleich Richter und Anwalt Könige IX. 2. S. 219. Sollte quaestionarius für exactor (Schannat N. 548 a. 906) stehen? Verschieden gewiß vom villicus, z. B. von Fulda Eberhard c. 43 N. 4, der 1/2 mansus und 1 Slaven hat.

Digitized by Google

3. Heerbann.

Aus der vor-fränkischen Zeit erfahren wir von dem Heerwesen des Stammes so gut wie nichts. Auch von eigenartiger Bewaffnung vernehmen wir nichts bei Thüringen, nur bei den Sachsen hat die Sage zweimal die verrätherische Bergung der Sachse, d. h. der Kurzschwerte, unter den Mänteln berichtet — im Lande Hadeln[1]) und bei der Eroberung von Britannien. Gewiß hat die Waffe dem Stamm den Namen gegeben wie den Cheruskern, Herulern, Suardonen (?) Schön ist der Stammesstolz, mit dem Widukind[2]) den gewaltigen, kriegerischen Eindruck seiner geliebten Sachsen auf die Franken schildert: die Thüringe kommen ungünstig in der Ueberlieferung und Beurtheilung fort, da nur eine sächsische und eine fränkische, keine thüringische Sage sich erhalten hat von jenen Kämpfen: die sächsische preist die große Stäte — „ingens animi constantia" — der Niederdeutschen. Wiederholt werden von Cassiodor[3]) und von Jordanes[4]) die trefflichen — zumal die „silberfarbnen" — Rosse der Thüringe gerühmt, während dem Ansprengen der fränkischen Reiterei jene Fallgruben (oben S. 46) wehren. Die Burg Scheidungen hat Graben und Wall, aber vielleicht keine Steinmauern. Daß bei den Sachsen — nicht den Thüringen — einmal eine Zählung von 9000 Mann begegnet unter 9 Führern, von denen jeder 100 Mann zur Bedeckung mit sich nimmt[5]), kann natürlich nicht die jetzt wieder eifrig aufgewärmte Gliederung auch westgermanischer Heere in Tausendschaften (1000 Mann = 1 Gau!) beweisen.

Der thüringische Stamm war nicht waffenstark genug, sich selbst der räuberischen Slavenhorden zu erwehren und schon zur Zeit Dagoberts und seines Sohnes Sigibert II. vermochte auch der Heerbann des ganzen Reiches diese Schutzpflicht nicht zu erfüllen (oben S. 54): der König nahm deßhalb das Erbieten benachbarter Sachsen-Gaue an, gegen Erlaß einer ihnen weiland von Chlothachar I. auferlegten Jahres-Schatzung in Kühen[6]) die Abwehr der Wenden von den Thüringen zu übernehmen: ein Zeichen der Schwäche wie dieses Stammes so der Merovingen: aber auch die Sachsen leisteten den versprochenen Waffenschutz nicht, erst die Arnulfingen brachten seit a. 690 Hilfe. Doch wie nothwendig solche Hilfe gegen die räuberischen Nachbarn auch noch

---

1) Widukind I. 6. 2) I. 9. 3) IV. 1.
4) Getica III. 2. 5) Widukind I. 9.
6) Urgesch. III. S. 636. D. G. Ib. S. 190.

Digitized by Google

unter dem großen Karl erſchien, erhellt aus der Heerbann-Ordnung von a. 807, wonach zur Abwehr der Sorben alle Wehrfähigen aufgeboten, die für Feldzüge in Spanien, Avarenland und Böhmen gewährten Erleichterungen nicht gewährt werden ſollten[1]). Strenger als im Binnenland war die Wehrpflicht hier wie in allen Gränzlanden[2]).

Gegen die Sorben wurden der Natur der Sache nach am Häufigſten die Thüringe (und ſpäter auch Sachſen) aufgeboten: ihre Lande bildeten die gegebne Angriffsgrundlage gegen die Slaven: ſo a. 869 und 880 bei der blutigen Niederlage der Sorben durch Markgraf Poppo[3]).

4. Gerichtsbann.

I. Allgemeines. Gerichtsſtätte. Gerichtsperſonen.

Auch von Verfaſſung und Verfahren der Gerichte erfahren wir gar wenig.

Regelmäßige Verſammlungen aller Freien ſind nicht bezeugt: ja für die vorfränkiſche Zeit nicht einmal Grafſchafts-Gerichte und -Verſammlungen. Die von Herzog Gozbert c. a. 689 zur Beſtrafung der Mörder Sanct Kilians an den Thatort (Wirzburg)[4]) berufene war eine außerordentliche: alſo inſofern ein „gebotenes Ding“: aber überhaupt kein Volks-Ding; denn nur die von dem Heiligen Getauften werden berufen, nicht die noch Heiden Verbliebenen: nur ſo iſt „omnis populus“ zu verſtehen.

Immerhin hegt der Herzog das Gericht in germaniſcher Weiſe: er „frägt“ (interrogavit) nach dem Urtheil und die Verſammelten finden es[5]). Der von der Herzogin entſandte Mörder heißt lictor[6]). Die (ſelbſtverſtändliche) Geltung des Perſonalitätsprincips wird auch für die Thüringe ausdrücklich bezeugt zur Zeit Karls des Großen bei einer Verlobung zwiſchen fränkiſchem Mann und thüringiſchem Mädchen:

---

1) Capitul. Monum. Germ. histor. Legg. II. p. 135 si circa Surabis (sic) patria defendenda sit.

2) Adelung, Directorium S. 35 ſtellt die Vorſchriften aus den Capitularien zuſammen: de marcha ad praevidendum unusquisque paratus sit, illuc festinanter venire, quandocunque necessitas fuerit: es iſt der ſpätere Noth-Schrei, Land-Schrei, Waffenruf.

3) Annal. Fuld. p. 95.

4) S. unten Bekehrung.

5) Vita St. Kiliani I. c. 11.

6) So Vita I. c. 6 von ihr beſtochen quem corruperat Geila suis illecebris, nach Vita II. c. 14 ſind es zwei carnifices.

Digitized by Google

das fränkische Recht soll gelten, sei es nach objectivem Recht bei Mischehen, sei es Kraft besonderer Beredung [1]).

Die minores causae [2]) sind nicht die in den Capitularien so genannten [3]). Man [4]) vermuthet ohne weiteren Beweis das Land-Ding — das für jene Jahrhunderte überhaupt nicht nachweisbar — sei abgehalten worden auf der „uralten Malstätte bei der Linden" (Lüntz-Linden, „wo (noch?) im XVI. Jahrhundert die Aebte von Fulda tagten". Dagegen bezeugt ist ein Grafen-Gericht zu Geismar vom 22. II. 825 [5]). Das Gericht untersucht in öffentlicher Verhandlung mit Gegenrede und Beweis die Ansprüche des Klosters Hünfeld [6]), das zu Fulda gehört, auf ihm entzogene Güter: sie werden anerkannt und die Güter demgemäß darauf den Vertretern des Abtes von Fulda — Hraban — herausgegeben: diese Rückgabe geschieht vor zwei Abgesandten des Grafen Poppo, der in Person nur dem ersten Vorgang — dem Rechtsstreit — beigewohnt hatte. Kurz vorher (27. III. 815) war ein alter Streit zwischen Wirzburg und Fulda in einer Versammlung von Vertretern beider Kirchen zu Retzbach durch Verzicht Wirzburgs auf die von Fulda beanspruchten Zehnten an 11—12 Orten beigelegt [7]). Die vielen (27) „Zeugen" in den Urkunden, z. B. von a. 819 [8]) sind vielleicht Urtheilsfinder. Sehr wichtig ist das [9]) Verbot des Reichstags zu Erfurt von a. 852 [10]), wonach kein Graf oder sonstiger Richter in eigenem Amtsgebiet die Vertretung einer Partei übernehmen darf, wodurch die falsche Auffassung des (baierischen) judex widerlegt wird [11]). Dies Verbot, ganz allgemein gehalten und ohne jede Beziehung auf

---

1) Annales Nazariani a. 786.

2) L. 12 (6).

3) Wilda S. 276.

4) Gegenbaur, Fulda II. S. 61.

5) Schannat N. 237 factus est publicus conventus Popponis *comitis* et *totius comitatus* ejus in terminis villae („in der Markung" s. oben S. 70) quae dicitur G. factaque est exquisitio magna in eodem conventu de terminis (Gränzen) monasterii Hunafeld.

6) Vgl. a. 782 Trad. Fuldenses Dronke 39 p. 147.

7) Das war nicht ein „Concil", Schannat, Dioecesis 211. Dronke N. 323; falsch ist die Bestätigung und angebliche Erweiterung durch Ludwig I. vom 2. V. 816, Dronke l. c.

8) N. 313 bei Schannat.

9) Oben S. 113 erörterte.

10) Rudolf. Fuld. Scr. I. p. 368.

11) Bei Merkel. Könige IX. 2. S. 220.

Digitized by Google

Kirchenvögte, ist keineswegs[1]) lediglich eine Erneuerung des alten[2]) Verbots, daß Grafen Kirchen-Vögte werden.

II. Gerichtsverfahren. Beweismittel.

a) Eid. Eidhelfer.

Die Zahl der Eidhelfer beträgt

nach der Lex Ripuariorum	6	12	36	72					
Saxon. et Langob.	1	3	6	12					
Alam. et Bajuv.	1	3	6	12	24				
Frisiorum	1	3	5	7	11	17	23	48	
Salica, Cham., Burg.	11								
Angl. et Warinor.	5	11	später (Sachsenſp.) bis zu 72.						

Nur einmal[3]) genügt der Lex der Eid eines Einzigen, weil es sich hier nicht um den Unschuldseid als Beweismittel, sondern um einen Würdigungs-Eid handelt[4]). Die Zahl 11 der Eidhelfer hat man[5]) durchgängig in 12 gebessert[6]) oder in Theile oder in Mehrheiten von 12.

Die Zahl der Eidhelfer steigt, beträgt die drohende Buße über 90 oder 200 oder 600 sol.[7]). 11 Eidhelfer heißen jus jurandum plenum[8]), 5[9]), wo der Betrag nicht 90 sol. erreicht[10]). Selbzwölft schwört der Bestohlene, daß er den Erschlagenen im Diebstahl getödtet habe[11]). Bei Tödtung eines Adalings oder Gemeinfreien — aber nicht eines Unfreien[12]) — hat der Kläger — nicht der Beschuldigte — das Recht der Wahl zwischen Kampf oder Eid mit 11 Eidhelfern. Die Verdreifachung der Bußen wird bei dem Adaling im Vergleich mit dem Gemeinfreien durchgeführt, aber nicht für die Zahl der Eidhelfer:

1) Wie Dümmler, ostfränk. Reich I. S. 347.

2) Könige VIII. 5. S. 245.

3) VIII. 9. c. 44 p. 134.

4) So treffend v. R. S. p. 134; über die Lesart de Wal und Gaupp.

5) Gaupp S. 362, 371.

6) Vgl. aber zu VII. 8 (in 52). 12. v. R. S. zu L. I. 3.

7) 30 sol. 10 (11) Eidhelfer L. VIII. 42, nicht 5, wie Gaupp, Gengler. Davoud Oghlou; vgl. v. R. S. p. 133.

8) c. 2. 13. 25. 30. 42. 43.

9) c. 3. 4. 5. 7. 9. 30. 53.

10) Aehnlich L. Sax. und L. Langob.; vgl. die Tabelle bei Siegel I.

11) L. VIII. 39; vgl. die Schwur-Formel bei Sirmond, Form. und bei Zeumer N. 31 Form. Turon.

12) L. I. 1.

Digitized by Google

gleichmäßig 5 oder 6, ein ander Mal 12 : 6[1]). Ueber den Stand der Eidhelfer und die Art ihrer Verwandtschaft mit dem Hauptschwörer schweigt das Gesetz: es wird wohl Standesgleichheit vorausgesetzt: doch soll der Erbe des Grundeigens, der das Heer-Gewäte (vestis bellica, id est lorica)[2]) erhält, auch die Rache der Gesippen und die Zahlung des Wergelds zu leisten haben[3]).

b) Gottesurtheil[4]).

Die Gottesurtheile sind gemein-arisch: (indisch, griechisch [Antigone], römisch (?), keltisch, germanisch, slavisch), also heidnisch[5]): christlich nur das Kreuzurtheil und das Abendmahl: doch kann dies christliche Umwandlung des „geweihten Bissens", judicium offae[6]), sein und die Probe der ausgestreckten Arme hat vielleicht auch erst durch die Kirche die Form des Kreuzes[7]) erhalten: bei dem Los-Ordal ist die Bezeichnung des Loses[8]) mit dem Kreuz (vielleicht statt mit dem Hammer Thors) christliche Neuerung. Der Einwand, die Germanen hätten keinen allmächtigen, allwissenden und allgerechten Gott gehabt, also auch kein Gottes-Urtheil haben können, ist nichtig: auch Inder, Griechen, Kelten, Slaven hatten keinen solchen Gott und doch Gottesurtheile: auch hatten wenigstens die Nord-Germanen einen besonderen Rechts-Gott, Forseti, der, als Sohn Odhins aus dieser Gestalt später losgelöst und verselbstständigt, das Recht füglich schützen mochte. In unserer Lex[9]) begegnet die Feuer-Probe in der Form der neun zu überschreitenden glühenden Pflugscharen[10]), wie in den gleichzeitigen Capitularien[11]): hier für die Ehefrau unter der Anklage des Gatten-Mords.

Zur Feuerprobe muß schreiten, wer nicht kämpfen kann (— vertretungslose Weiber — Krüppel??) oder darf (Unfreie, Fremde, Ehrlose, Besitzlose) wie anderwärts.

---

1) L. III. 6. 7. 2) Dahn, Grundriß S. 282.

3) L. VI. 5. XXXI. vgl. XXVI—XXXIV.

4) Dahn (umgearbeitet aus der Habilitationsschrift von 1857), Bausteine II. 1880; über das Gottesurtheil als „gesteigerten Eid" richtig Brunner bei Mommsen.

5) Vgl. Jolly und Oldenberg bei Mommsen.

6) Dahn, Bausteine II. S. 41—47. Die Germanen S. 48 f.

7) A. a. O. S. 50. 8) A. a. O. S. 44, 50.

9) XV. 55.

10) Dahn, Gottesurtheile 1857. S. 33, 43, 59; zu der dort angeführten Literatur (Rogge, J. Grimm, Wilda, Dove [Z. f. Kirchenrecht]) vgl. Baudri in Dieringer, kathol. Zeitschrift, v. Rockinger, Quellen und Erläuterungen.

11) a. 803 Pertz III. p. 113.

Digitized by Google

c) Kampf[1]).

Es ward anderwärts[2]) dargewiesen: der gerichtliche Kampf war ursprünglich kein Gottesurtheil, sondern ein abgekürzter Fehdegang[3]), eingeschoben in den Rechtsgang, weil der Eid im Rechtsgang versagte, und man doch nicht den Rechtsgang völlig durch Rückfall in den Fehdegang vertauschen wollte: erst die Kirche hat den gerichtlichen Kampf mit ihren Formen umkleidet und zum Urtheil Gottes umgestaltet. Bei welchem Werthbetrag und bei (statt) welcher Zahl von Eidhelfern auf Kampf erkannt werden kann, das schwankt, ohne Durchführung eines Grundsatzes, nach der ungefähren Schwere des Falles, aber nicht blos der Buß-Sätze: z. B. bei dem Binden eines Freien 10 (30) sol. oder 11 Eidhelfer oder Kampf[4]): das Gesetz (XVI. 56) verlangt einen Mindestbetrag von 2 sol. bei Diebstahl und das niederste Friedensgeld von 10 sol.[5]) für das Erkennen auf Kampf: früher fehlte es vielleicht[6]) an derartiger gesetzlicher Begränzung ganz. Durch gerichtlichen Kampf beweist der Bestohlene den Diebstahl des von ihm hiebei in Nothwehr Getödteten gegen dessen das Wergeld heischende Gesippen: der nächste Schwertmag darf und muß dessen Unschuld durch Kampf beweisen, aber der Bestohlene, dessen Schuld mit 11 (12) Eidhelfern beschwören[7]). Das Gesetz gebeut aber gerichtlichen Kampf des nächsten Schwertmagen der Ehefrau bei Anklage wegen Gattenmordes[8]). In dessen Ermangelung hat sie selbst die glühenden Pflugscharen zu beschreiten[9]). Bei Tödtung eines Adalings hat der Erbe die Wahl zwischen Kampf oder Unschuldseid mit 11 Eidhelfern[10]).

---

1) L. c. 56; dazu v. R. S.

2) Fehdegang und Rechtsgang der Germanen, Bausteine II. S. 8. Gottesurtheile S. 13—43. Könige IX. 1. S. 303. IX. 2. S. 254. D. G. Ia. S. 245.

3) Anders die herrschende Meinung, auch Brunner bei Mommsen, wie Davoud Oghlou II. p. 203. Dawider. Dahn, Die Germanen S. 50.

4) L. VIII. 42; über juramentum plenum und fractum l. c. p. 210.

5) L. XIII. 53. XVI. 56.

6) So v. R. S. p. 140: aber karolingische Capitularien von a. 809 und Burchard von Worms, gest. a. 1025, sind dabei nicht heranzuziehn.

7) L. VIII. 39; vgl. die entsprechenden Stellen Könige IX. 2. für die Baiern L. Bajuv. IX. 9. L. Visig. XV. VII. 2 §§ 15. 16.

8) Vgl. L. Bajuv. IV. 29. Alam. 67. 68 Könige IX. 1. S. 303. IX. 2. S. 254.

9) L. XV. 55; über prodere = exponere vgl. L. Fris. II. 1. Legg. III. p. 658.

10) L. I. 2.

Digitized by Google

III. Strafrecht.

a) Allgemeines[1]).

Man[2]) hebt im Gegensatz zu der sonst nahe stehenden Lex Saxonum die Milde des Gesetzes hervor, das keine Todes-Strafe droht: aber hier bestand ja nicht für Karl wie dort die fromme Pflicht, ein Volk zu taufen oder zu tödten[3]). Und nennt auch das Gesetz die Todesstrafe nicht, ward sie doch, soweit vom Reichs-Recht — den Capitularien — angedroht, ohne Zweifel auch auf thüringische Verbrecher angewandt: so wegen Hochverraths auf drei der thüringischen Verschwörer von a. 785[4]). Da aber das Gesetz die Todesstrafe für Diebstahl überhaupt nicht kennt, ist unrichtig die Auffassung[5]) der straflosen Tödtung des beim Diebstahl Ergriffenen durch den Bestohlenen als „anticipirte Strafvollstreckung“: ist diese Strafe für Diebstahl doch gar nicht im Gesetz angedroht; eine Strafvollstreckung ohne Urtheil, durch den Beschädigten selbst, ist undenkbar: vielmehr liegt Nothwehr vor, gegen welche Widerstand des Diebes — er widersetzt sich der Ergreifung, dem „ligare“ — unstatthaft ist.

b) Die Vergehen[6]).

α) Diebstahl. Raub.

Es fällt auf, daß das Gesetz den normalen Fall gewöhnlichen Diebstahls gar nicht behandelt, nur besondere Arten (Vieh, Frauenschmuck): man[7]) hat daraus gefolgert, daß es für jenen bei althergebrachten Normen wie bisher sein Bewenden haben sollte.

„Furtivum“ beschränkt sich nicht auf Diebstahl, bezeichnet alles heimliche Thun im Gegensatz zu offnem, zur Gewalt[8]). Bei Diebstahl wurden unterschieden herdenmäßig in einem Pferch (in parrico) beisammen gehaltene Stuten — hier dreifacher Ersatz des Ganzen — und Einzelstuten — dreifacher Ersatz des einzelnen gestohlenen Stücks: das „foris gregem“ bedeutet nicht Herden-Stuten, die außerhalb der

1) Ueber Verbrechen, Strafe, Rache, Götterzorn bei Germanen s. Brunner bei Mommsen S. 53. Dahn, die Germanen S. 40 f.

2) Biener, Commentarii p. 93.

3) Urgesch. III. S. 975.

4) Urgesch. III. S. 999.

5) Sohms, Proceß der Lex Salica S. 134. Vgl. v. R. S. p. 132.

6) Woringen, Beiträge zur Geschichte des Deutschen Strafrechts 1836.

7) v. R. S. p. 129.

8) L. VIII. c. 44. v. R. S. p. 134.

Digitized by Google

Herde gestohlen werden, sondern Einzel-Stuten, die zu keiner Herde gehören [1]).

Und wie bei Diebstahl (furtum manifestum) wird bei Brand unterschieden Brand und Mordbrand (Nachtbrand): heimlicher (hellicher) Brand und dieser viel schwerer gestraft: (vermuthlich) dreifacher Ersatz und 60 sol. fredus [2]).

Auch hier wie anderwärts [3]) bildet erst eine bestimmte Stückzahl eine Herde: so 6 Schweine mit dem Eber: quod dicunt sonest [4]).

β) Menschen-Raub.

Raub einer Freien wird mit 200 sol. gebüßt, durch einen Unfreien wie Tödtung: mitgeraubte Habe — offenbar vorab Gewande — wird zurückgegeben und für jedes Stück ein Betrag von 10 sol. — das kleine Friedensgeld — dazu gefügt [5]). Zweifelhaft bleibt, ob unterschieden wird, ob die Geraubte vergewaltigt worden: die Stammesrechte, so auch unsere Lex, unterscheiden nicht: sie straft den Raub des freien Weibes, ohne Unterscheidung von Nothzucht, mit dem Wergeld von 200 sol. Es scheint, Nothzucht wird als Zweck vermuthet, dagegen im Friesenrecht [6]) wird der Vollzug der Vergewaltigung wenigstens bei Jungfrauen ausdrücklich vorausgesetzt. Die dem Frauenwergeld gleiche Summe kann nicht als „pretium" aufgefaßt werden [7]), da ja das Weib selbst zurückzugeben ist, mit ihr dem Muntwalt — nicht dem Fiscus — das Wergeld. Verkauf des freien Mannes oder Weibes innerhalb der „patria" wird wie die Tödtung mit dem Wergeld und dem Friedensgeld von 60 sol. gebüßt [8]).

γ) Tödtung.

Tödtung ohne Absicht und Fahrlässigkeit hat weder Fehdegang noch Bann, noch Friedensgeld zur Folge, nur Bezahlung des Wergelds [9]).

1) Anders Davoud Oghlou II. p. 199.

2) L. VIII. 8 p. 134 und die Literatur daselbst.

3) Könige IX. 2. S. 267 f.

4) L. VIII. 37: das Sprachliche über sonista bei v. R. S. p. 130. J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 548, 695. R. A.[4] S. 294.

5) L. X. 4. 5.

6) IX. 8. 9. si violatam dimiserit.

7) v. R. S. p. 135.

8) Ist patria Thüringen oder das Frankenreich? Vgl. Könige IX. 1. S. 75. IX. 2. S. 67 solum, termini: innerhalb oder außerhalb der Gränzen.

9) L. XI. 7. c. 51.

Digitized by Google

Bei schuldhafter Tödtung hat der Kläger (der Erbe) die Wahl, vom Gegner den Unschuldseid mit 11 Eidhelfern oder gerichtlichen Kampf zu fordern[1]).

δ) Hausfriedensbruch

ist ein crimen sui juris: sein Thatbestand erheischt nur gewaltsames[2]) Eindringen in ein fremdes (Wohn-) Haus ohne Unterscheidung des Zwecks oder dort versuchter oder vollendeter Missethat: alle Bußen werden verdreifacht, sind die Vergehen, die Schädigungen mit Hausfriedensbruch begangen[3]). Zu Grunde liegt der hohe Schutz des Herdfriedens — daher Voraussetzung ein Wohnhaus — aus tief-religiöser Anschauung heraus: unsichtbar schweben über dem Herd, der auch hier der älteste Altar, die Götter: daher noch im Märchen das Klagen des ungerecht Verfolgten „in den Ofen hinen" — d. h. in den Herd —: worauf sofort (göttliche) Hilfe erfolgt. Neben diesem idealen waltet aber der höchstreale Grund, daß der Freie — sogar der faidosus — an seinem Herd unbedingt geschützt sein sollte.

Verwandt dem Hausfriedensbruch[4]) ist die Heimsuchung, herireita, fortia: qui domum alterius collecta manu hostiliter circumdederit[5]). Hier werden die Verbrecher, wie auch sonst damals geschah[6]), nach ihrem Stand und nach ihrer Betheiligung an der That abgestuft bestraft: so die drei priores mit je 60 sol. Buße und je 60 sol. Königsbann, mit dem in jenen Jahren Karl dies Verbrechen wiederholt bedrohte. Der Text („rei similiter") ist heillos verderbt: aber nicht ist[7]) (statt rei) regi zu lesen: denn vom Königsbann (60 sol.) ist nachher noch besonders die Rede: die rei sind aber nicht Mitthäter[8]), sonst hätte die Aussonderung von drei priores[9]) keinen Sinn: die caeteri, qui eos secuti sunt, zahlen nur neben dem Königsbann das kleine Friedens-

1) L. I. 2. 3; die andern leges bei v. R. S. p. 120.

2) Genügt nicht heimliches?

3) L. XI. 6. 50; so ist bei Diebstahl der Einbruch in fremdes Gehege straferhöhend, L. VIII. 1.

4) XI. 6. 5) L. IX. 9. c. 57. Könige IX. 2. S. 263.

6) Könige VI. 2. S. 148.

7) Mit Rogge II. S. 64 und Gaupp S. 379.

8) Wie v. R. S. p. 141.

9) Priores sind keinesfalls Adalinge, sondern Rädelsführer (Davoud Oghlou § 11 nennt sie chefs, auch er verwirft Gaupps Lesart regi): die andern sind nicht chefs, aber Angehörige des Haufens, davon zu unterscheiden die caeteri, qui eos secuti sunt, ohne sonst zum Haufen zu gehören [?].

Digitized by Google

geld: also 60 + 10 = 70, jene aber 60 + 60 = 120: das rei aller Handschriften bleibt unerklärt.

Diese Sätze sind[1] darauf zu gründen, daß nur der Diebstahl gegen den Willen des Hausherrn in das fremde Haus verfolgt ward unter schwerer Strafe des erfolglosen Sali-suochan[2]: es lag in dem Eindringen sozusagen der stillschweigende Vorwurf des Diebstahls oder doch der Hehlerei gegen den Hausherrn[3]. Der Hausfriedensbruch des c. 50 mit jenem Thatbestand des bloßen Eindringens, der mit dreifacher Buße für dabei angerichteten Schaden und verdreifachtem Wergeld des im eigenen Haus (infra septa propria) Erschlagenen ist scharf zu scheiden von der „fortia", Heimsuchung, hari-zuht des c. 57 (nur collecta manu hostiliter circumdare).

ε) Gewaltverbrechen.

Das Binden (ligare) eines Freien galt als schimpfliche Beleidigung[4]: es wird an sich mit 10, bei einem Adaling mit 30 sol. gebüßt. Den Gegenstand des Beweises bildet nicht das Binden — das war außer Streites — sondern die Berechtigung, die Rechtmäßigkeit des Bindens wegen eines angeblich versuchten Verbrechens, z. B. Diebstahls[5].

ζ) Körperverletzung.

Die Lex macht nicht so viele Unterscheidungen unter den Verwundungen, wie die meisten andern: nur, ob Blut geflossen oder nicht: das spricht auch dafür, daß es sich bei ihr weniger um erschöpfende Aufzeichnung uralten Gewohnheitsrechts handelte, das meistentheils als fortdauernd vorausgesetzt wird — daher auch der äußerst schmale Umfang — als um Nachahmung anderer gleichzeitiger Anordnungen[6].

Gleichwohl begegnen auch hier wie bei den Baiern und sonst für bestimmte Verletzungen bestimmte, uralte Rechtswörter: so wlitiwam, Gesichtsentstellung[7].

1) Tiefer als bei v. R. S. p. 137.

2) Vgl. Sohm S. 137 und die dortige Literatur.

3) Ist das römische cum lance et linteo gemein-arisch?

4) Vgl. die Worte Chlodovechs bei Gregor. Tur. II. 42. Urgesch. III. S. 68. D. G. I b. S. 106.

5) Vgl. Sohm, Proceß S. 135. Vgl. die schweren Bußen für Binden unter solcher Beschuldigung auch in den drei Frankenrechten: 12—30 sol. —, 2/3 des Wergelds im Langobardischen v. R. S. p. 135.

6) Karls. Vgl. v. R. S. p. 121.

7) L. VI. c. 23 und die Literatur daselbst. v. R. V. Legg. III. p. 685. v. R. S. p. 123. J. Grimm, R. A.[4] S. 630. Wilda S. 746. Vgl. additamenta

Digitized by Google

Mit 90 und 30 sol. werden gebüßt os fractum[1]), corpus transpunctum, Durchbohrung von Arm oder Hüfte, wie Blutvergießen mit 30 sol.[2]). Diese Verwundungen: corpus, coxa, brachium transpunctum werden in unserem Gesetz wie in der Lex Saxonum aufgezählt (in der Lex Ripuar. heißt es nur corpus transpunctum): was wohl Ausschreiben der älteren Lex durch die jüngere beweist[3]). Dagegen 12 sol. bei Burgunden Friesen, Sachsen, Alamannen, Baiern[4]). Bezüglich der Bußen für Zerstörung Eines Auges und beider Augen[5]) nimmt man[6]) mit zweifelhaftem Recht an, der Verfasser (dann wohl eher der Abschreiber) der Lex habe wie in den meisten Leges das Eine Auge mit dem halben, beide mit dem ganzen Wergeld schützen wollen und nur aus Versehen die Zerstörung beider Augen wie die Eines Auges gestraft[7]). Unklar bleibt, ob die Bußen für die einzelnen Finger von Adalingen oder Freien gemeint sind (33 sol. und 1 tremisse: doch ist letzteres wahrscheinlicher[8]). Auf Abschneiden des Schamgliedes stehen 300 oder 100 sol.[9]).

7) Sachbeschädigung.

Hat ein Thier geschädigt, soll der „possessor" den Schaden ersetzen oder „schwören"[10]). Was schwören? Wie aus den Paralellstellen[11]) erhellt, nicht den Unschuldseid, der im Falle der Pfändung durch die volks- und gerichts-kundige Hausmarke ausgeschlossen ist, sondern den Urtheilerfüllungseid[12]).

Viehpfändung wird hiebei nämlich vorausgesetzt und nur deren mißbräuchliche Anwendung — mit Tödtung oder Schädigung der Thiere

---

ad L. Fris. III. 16 deformitas faciei ... quae de 12 pedum longitudine possit agnosci, quod vlitivam dicunt: hier 12 sol., dagegen unsere Lex 50 sol., vgl. J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache II. S. 421, 606. Wilda S. 746. v. Richthofen zur Lex Fris. p. 92 nota 59 ed. Leovarden; auch angelsächsische Gesetze Aethelberts 56. L. VI. VII. 9.

1) = calva. Nach v. Richthofen S. p. 122: Hirnschale, aber eher Knochen überhaupt.

2) L. IV. 8—11.

3) Vgl. v. R. S. p. 122.

4) l. c. p. 49.

5) L. IV. 12.

6) v. R. S. p. 122.

7) Ueber die Augen des Adalings Wilda S. 763.

8) Vgl. v. R. S. p. 123.

9) L. VI. 18.

10) L. XII. c. 52 p. 138.

11) L. Sax., Fris., Rip., Langob., Wisigot., Alam.

12) Siegel, Gerichtsverfahren I. S. 181, 190, 219. Sohm, Proceß S. 163. v. R. S. p. 138.

Digitized by Google

wie im Westgoten- und im Baiern-Recht mit (mehrfachem?) Ersatz bedroht[1]). Die Ueberschrift zu XIII 153 de minoribus causis ist nur auf dies Eine Capitel, nicht[2]) auf alle noch folgenden zu beziehn: Gattenmord[3]), Herireita[4]) und Frauenraub[5]) sind doch wahrlich nicht causae minores wie eine Schädigung, die mit dem kleinen Friedensgeld gebüßt wird.

c) Die Strafen.

α) Bußen. Wergeld[6]).

Offenbar betrug das Wergeld der Freien[7]) ursprünglich auch hier 160 sol., erst später ward es auf 260 erhöht, wobei (aus Versehen?) nicht auch gleich die Bruchtheile, die Bußen, z. B. für die einzelnen Finger, entsprechend erhöht wurden. Zu jener Hauptsumme tritt dann oft ein Zuschlag, praemium, z. B. von $6^2/_3$ bei Verlust der Finger (die überall höher als die Zehen gerechnet werden). Die Erhöhung bei den Thüringen geschah wohl nach Vorbild und unter Verstattung wie Gebot der Franken, wie bei den andern Stämmen: die starke Mehrung des im Lande umlaufenden Geldes seit der Reichsangehörigkeit und der nun näheren Verbindung mit dem so viel geldreicheren Gallien mußte die Kaufkraft des Geldes herabsetzen und damit die Erhöhung der Bußen erfordern[8]).

Das ursprüngliche Freien-Wergeld von 160 sol. wird auch dargethan durch das beibehaltene von 80 für Freigelassene, da auch in den anderen Rechten[9]) dies Verhältniß 2 zu 1 beträgt: aber gerade wegen dieser Uebereinstimmung unter Ripuariern, Friesen, Sachsen ist es nicht nöthig, bei den Thüringen[10]) Entlehnung aus dem ferner

1) Westgot. Studien hoc titulo; über minare = franz. mener, führen, treiben, bringen Diez, W. B.^{2} I. p. 272; Könige IX. 2. S. 270.

2) Wie Merkel, L. Sax. c. 21. Stobbe, Rechtsquellen I. S. 174.

3) XV. 55. 4) c. XI. 57. 5) XI. 58.

6) Das Wergeld = vairgilt = Manngeld heißt — wie der Mann selbst — leudis L. 31, solutio leudis: Recht auf wie Pflicht zu Bezahlung v. R. S. p. 127.

7) Ueber das von Freien und Leten bei den Sachsen v. Borch S. 579.

8) D. G. Ib. S. 415. Könige VIII. 5. S. 62. Dabei gelten die 160 sol. majores = 480 tremisses, wonach sich die Zugabe berechnet, praemium, die c. 45 fehlt, aber c. 101, 49 beigefügt wird. Sol. major.: Sol. minor. = 160: 240 = 2: 3.

9) v. R. S. p. 135.

10) Mit Gaupp und Wilda S. 135.

Digitized by Google

liegenden Alamannenrecht anzunehmen. Man[1]) berechnet das Wergeld von 200 sol. auch wohl so:

80 capitale,
80 Loskauf von der Fehde [??],
40 fredum für Wergeld und Eidhelfer der Stände,
Wergeld des Adalings 600 sol.) Eidhelfer 11 oder Kampf
„ „ Gemeinfreien 200 sol.) nach Wahl des Klägers[2]),
Freigelaſſne 80 sol. = $^1/_2$ des Freienwergelds[3]), Zahl der Eidhelfer 5 oder 11 (ausgenommen c. 44): daher 6 oder 12 mit dem Hauptſchwörer,
Unfreie: Werthgeld 30 sol., Eidhelfer 5.

Die Unterſcheidung des Wergeldes des Weibes — auch der Wittwe — (vor?) während und nach der Gebährfähigkeit findet ſich hier, wie in andern Stammesrechten L. Sal., L. Rip. bei der femina nobilis (adalinga fehlt) verdreifacht:

femina nobilis virgo (ebenſo vidua) nondum pariens = 600 sol.
„ „ „ pariens = 1800 „
„ „ „ parere desinens = 600 „
„ „ „ libera non pariens = 160 + 6 sol. + 2 tremisses.

Beſtritten iſt, ob die Verdoppelung („bis") ſich nur auf die Hauptſumme[4]) oder[5]) auch auf die Zugabe, das praemium, bezieht: für Erſteres entſcheidet die Analogie anderer Fälle und die ſichere Annahme eines urſprünglichen Freienwergeldes von 160 wie bei Frieſen, Sachſen, Angelſachſen, Alamannen, Baiern. Bei dem Wergeld der nicht mehr gebährenden freien Frau wird jetzt allgemein die Vermuthung[6]) angenommen: ter 60 et duos tremisses et 6 solidos[7]). Straft nun die Lex den Verkauf des freien Mannes „wie wenn er getödtet wäre und ebenſo beim Weibe", ſo ſoll das nicht etwa heißen, „wie das Wergeld des Mannes", ſondern das des Weibes, d. h. als ob das Weib getödtet

---

1) Davoud Oghlou II. p. 195.
2) Ebenſo Lex Langob. a. 731 V. Aehnlich Ansigis appendix II. 34.
3) Vgl. v. R. S. p. 135.
4) So v. R. S. p. 137. J. Grimm, R. A.[4] I. S. 311.
5) So nach v. R. V. L. Saxon. p. 388.
6) Gaupps a. a. O. S. 379, 385.
7) So ſchon Wilda S. 420. Davoud Oghlou II. p. 198. Keinesfalles mit H. Müller S. 102: bis 50 sol. et 2 tremisses.

Digitized by Google

wäre[1]). Der Freigelaſſnen compositio — ſo ſagt die Lex wie bei Freien: mit Recht, da ſie „Menſchen" im Sinne des Volksrechts ſind: freilich auch bei Unfreien, die, richtig verſtanden, nur ein Werthgeld, nicht ein Wergeld, haben[2]) — beträgt die Hälfte[3]) der compositio der Freigebornen. Welche Form und Wirkung der Freilaſſung[4]) vorausgeſetzt iſt, ſteht dahin. Das Werthgeld des Unfreien beträgt 30 sol.[5]) ohne Unterſcheidung von Tauſchwerth oder Gebrauchswerth, welche andre Stammesrechte[6]) berückſichtigen; auch hierin ſtimmen die LL. Ripuar. und Saxon. überein[7]).

β) Friedensgeld.

Fredus ſteht für bannus, Königsbann, 60 sol.[8]), compositio ſteht aber auch ganz allgemein für „Beilegung" unter Entrichtung nicht geſetzlicher, ſondern vertragener Buße[9]). Das kleine Friedensgeld beträgt hier 12 sol.[10]), ebenſo bei Sachſen, Frieſen, Burgunden, Baiern[11]), aber 15 bei den Franken.

Man[12]) vermuthet, daß auch die kleinſte Buße bei den Thüringen 12 sol. betragen habe wie beide Beträge auch bei den meiſten andern Stämmen gleich waren: erſt bei Aufzeichnung der Lex[13]) ſei ſie auf 10 sol. beſtimmt worden. Jetzt wird ausgeſprochen: die geringſte Buße beträgt 10 sol., ſie muß mit 5 Eidhelfern abgewendet werden[14]), „was immer ein Menſch dem Andern (Freien) wider Recht gethan hat, büße er (mindeſtens) mit 10 sol. l. c. quidquid homo alteri fecerit, quod injustum factum dicatur, componat: dabei werden die 10 sol. als mindeſte compositio vorausgeſetzt, regelmäßig einfach, beim Adaling verdreifacht[15]). Andere Bußſätze ſind Bruchtheile des Wergelds[16]).

1) L. VIII. 41; wörtlich ebenſo — alſo wohl abgeſchrieben — L. Saxon. c. 20, L. Rip. XVI.

2) Könige IX. 1. S. 207. IX. 2. S. 165 f.

3) L. X. 45.

4) — per handradam L. Fr. Chamav. 11? durch Schatzwurf?

5) L. I. 6) L. Alam., Burg., Langob.

7) Ueber die Unterſcheidungen bei den Frieſen v. R. S. p. 120.

8) L. VIII. 8. Vgl. capitulatio Saxonica von a. 797 c. 2 Legg. I. p. 126. III. p. 248.

9) L. VIII. 1. 10) L. 37. 38. 40.

11) Könige IX. 2. S. 132.

12) v. R. S. p. 132. 13) VIII. 42. 14) l. c. und XIII. 53.

15) c. 11. 42. 46. 53. 56.

16) Ueber das Verhältniß von Friedensgeld und Buße Brunner bei Mommſen S. 60.

Digitized by Google

Zu den Vermögensstrafen zählt auch die Einziehung von Waffen, die gegen das Verbot ins Ausland, d. h. aus dem Frankenreich verkauft werden sollen[1]: die Hälfte verfällt dem Fiscus, ein Viertel dem zuständigen Sendboten, ein Viertel den „inventores“.

γ) Delatura.

Außer der Hauptbuße, die in mehrfachem Ersatz bestehen kann und dem Friedensgeld kennt das Gesetz in wenigen Fällen eine Zusatz-Buße von 7 oder 12 sol.[2], die delatura, deren Name und Bedeutung gar verschieden erklärt wird. Sie begegnet bei Tödtung, bei Diebstahl von Gerade-Stücken der Frauen[3] und Diebstahl von Schweinen[4]. Der Betrag 7 oder 12 sol. ist gleich dem Friedensgeld. Außer unserer Lex kennen die delatura nur die drei fränkischen Rechte[5]. Das Wahrscheinlichste ist die Bedeutung: Verzug, Verzögerung, rechtswidrige Vorenthaltung der entfremdeten Sache oder ihres Ersatz-Werths (oder Werth-Ersatzes)[6].

Ueber bloße Vermuthung hinaus wird diese Erklärung dadurch erhoben, daß in einigen Stellen der 4 leges statt delatura geradezu dilatio = mora steht. Zu dieser „Auffassung“ stimmt vortrefflich, daß die „Vorenthaltungsgebühr“, wie wir verdeutschen mögen, bei Schmuckstücken der Frau fast doppelt so hoch (12 : 7) ist wie bei einer Schweine-Herde, deren Entziehung dem Manne offenbar nicht so nahe ging wie dem Weib die Entbehrung ihres Schmuckes. Irrig sind auch die Erklärungen von delatura als Gerichtskosten[7]: solche — feststehende — gab es nicht: auch wurde die delatura dem Geschädigten, nicht dem Gericht oder dem Fiscus bezahlt: irrig auch die Auffassung[8] als einer „öffentlichen Strafe“: aber sie ward nicht dem Fiscus entrichtet, sondern dem Verletzten und die Schuld der delatura ging auf die Erben über, was bei Strafen ausgeschlossen. Für unsere Aus-

1) Vgl. Könige VIII. 4. S. 57.

2) L. VII. 3.

3) S. unten Privatrecht und Dahn, Grundriß S. 282. Deutsches Rechtsbuch.

4) L. VIII. 37. 38.

5) L. Sal. 38. L. Ripuar. 18, 1. L. Chamav. 25.

6) Ich halte die sprachliche Stütze dieser Erklärung, die ich in der Gleichung delatura, delatio (italien. la dilata, „der Verzug“) gefunden zu haben glaube, aufrecht: von dilatum, diferre, italien. la dilata: daher das neugebildete Zeitwort dilayer, delayer, italien. dilajare. Vgl. Diez, Wörterbuch II. c p. 560.

7) Bei Wiarda S. 281.

8) Von Waitz, das alte Recht S. 199.

Digitized by Google

legung spricht entscheidend, daß auch im Westgotenrecht Verzug, Vorenthaltung, Nicht-Erscheinen vor Gericht unter einer ganz ähnlich lautenden Bezeichnung geahndet wird[1]).

Selbstverständlich zählt auch diese Weigerung, vor Gericht zu erscheinen, zu der „Vorenthaltung" und zwar als besonders schwerer Fall: doch wird sie in den westgermanischen Rechten nicht als delatura bezeichnet: weßhalb überhaupt nur jene (oben S. 127 f.) wenigen Fälle und nicht alle des Verzuges als delaturae angesehen werden, das erklärt sich vielleicht aus der Entstehung der leges aus Aufzeichnungen von Urtheilen[2]), in einzelnen praktischen Fällen mit Beschränkung gerade auf diese: übrigens haben wir in der Lex ja nicht im Entferntesten vor uns die Aufzeichnung aller thüringischen Rechtssätze: fehlt doch völlig der praktisch so wichtige gemeine Diebstahl (s. oben S. 120), der doch nicht unbestraft blieb, weil er in der Lex fehlte.

Bei Diebstahl darf und muß der Dieb schwören, der von ihm angebotene Ersatz sei nicht geringeren Werthes als die Deube[3]), d. h. das „capitale": hier ist diese Bedeutung des Wortes zweifellos und danach sind die Parallelstellen[4]) zu beurtheilen: es ist zu lesen: de debito, nicht debitor, nach der handschriftlichen Ueberlieferung; an sich konnte freilich der Dieb vor der Wieder-Herausgabe debitor heißen. Die Glosse zur Lex Salica überträgt das: excepta delatura et capitale daher mit „foruzzan" haupit gelt inte þirdrium (th steht statt w). Dazu L. Chamav.[5]), wo der delatura von 2 unciae ein fredus von 4 sol. entspricht. Die vielfach angenommene[6]) Bedeutung: „Angeber-Lohn", die für einzelne Stellen nicht übel passen würde, ist gleichwohl ausgeschlossen, da sie zu andern der Lex Salica durchaus nicht stimmt und wechselnde Bedeutung, womit man[7]) die Schwierigkeiten heben

1) L. V. II. 18. Westgotische Studien S. 249, 250 si adversarius se *delataverit* aut venire contempserit, pro *delatione* sola 5 auri solidos petitori et pro contemptu 5 alios judici ... solvat.

2) Vgl. judicia Wlemari.

3) L. VIII. 44.

4) Bei v. Richthofen S. p. 134.

5) 25.

6) J. Grimm, R. A.[4] S. 655. Eichhorn I. § 71. Wilda S. 901. Gengler, Grundriß S. 366. Dagegen Woringen, Beiträge S. 75. Waitz, das alte Recht S. 98 (198).

7) v. R. S. p. 130. So Du Cange II. p. 786. R. Schmid, Gesetze der Angelsachsen[2] S. 466: hier das angelsächsische melde-feo S. 29; andere Stellen Capitul. Caroli M. IV. 5; vgl. L. B. VII. 1. 4. (Dahn, westgot. Studien S. 262.) L. Burg XVI. 3. Edict. Rothar. p. 255, 335; späte deutsche Belege sind unverwerthbar.

Digitized by Google

will, bei Einem Rechtsbegriff innerhalb Einer Lex unmöglich ist: oder sollte „Verzugsgebühr" auch „Anzeigelohn" bedeuten können? Ausgeschlossen ist auch die vorgeschlagene Gleichstellung mit dem fredus, von dem die delatura oft und deutlich — auch in unserer Lex [1]) — unterschieden wird: freilich können beide gleich viel sol. — 7 — ausmachen [2]).

IV. Privatrecht.

1. Sachenrecht.

Das Denkwürdigste, was die Lex auf dem Gebiet des Privatrechts bietet, ist die überraschende Neuerung, die sie gegenüber dem Beispruch-Recht der Erben gegen Veräußerungen von Liegenschaften einführt: nämlich dessen völlige Aufhebung [3]). Wir sahen [4]), wie im VIII. Jahrhundert bei Alamannen und Baiern der Kampf zwischen dem altbegründeten Recht der Gesippen und der Forderung der persönlichen Verfügungsfreiheit des Grundeigners zu verschieden abgestuften Erfolgen der Freiheit vorgeschritten war. Es handelte sich dabei praktisch fast ganz ausschließlich — die Leges der Alamannen und Baiern sprechen sogar nur von diesem Fall — um Vergabungen von Grundeigen (und Zubehör) an Kirchen: jene stellt nur Formvorschriften hiefür auf, diese setzt außerdem vorgängige Erbtheilung mit den Kindern (Söhnen?) voraus: die Wichtigkeit dieser Regelung neben der Ehrfurcht vor der Kirche und — hauptsächlich — der Vortheil der Kirche bewirkten, daß beide Gesetze sie an die Spitze der Aufzeichnung stellen. Schon viel früher (a. 480—500) war bei den Burgunden — ebenfalls im Eingang des Gesetzes — unter dem hier so viel stärkeren Einfluß des römischen Rechts und der Kirche die freie Verfügung des Sippehauptes über das Sippe-Grund-Eigen (de communi facultate) auch ohne vorgängige Theilung mit den Kindern gewährt worden [5]), während dem ganz verrömerten und verchristneten Westgotenrecht jede Spur von Beispruchsrecht fehlt.

Viel umstritten ist die Auslegung der kurzen wortknappen Stelle unserer Lex [6]).

---

1) c. 36. 38. 2) L. VII. 3.

3) Ueber dessen ursprünglich vollbegründete Berechtigung s. Grundriß S. 100. Deutsches Rechtsbuch S. 140. Die Germanen S. 53.

4) Könige IX. 1. S. 355. IX. 2. S. 360.

5) Lex Burg. ed. de Salis I. 1.

6) Tit. XIII: libero homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere. Vgl. die Ansichten von Hasse, Rhein. Museum II. S. 174. Gerber, medi-

Digitized by Google

Da es in der That befremdet, einen so tiefen, gewaltsamen Eingriff in uralte, anderwärts so zäh festgehaltene Rechte durch Einen Satz kurzer Worte am Ende eines Stammesrechts gleichsam nachtragsweise aufgestellt zu sehen, hat man sich vielfach um Auslegungen bemüht, die der Neuerung nicht so erhebliche Tragweite einräumen würden. So soll[1]) **tradere** nur zu **beneficium**, nicht zu Eigen, geben, bedeuten, nur jenes erlaubt, dies verboten sein: allein das ist dem Sprachgebrauch der Zeit gegenüber reine Willkür, und das Beispruchsrecht der Erben galt auch gegenüber dem **beneficiare** wie gegenüber dem Uebereignen; sonst hätte es gar zu leicht umgangen werden mögen und an der Nutznießung mußte diesen mehr als am bloßen Eigenthum liegen.

Ganz ungangbar ist auch der Ausweg[2]), die Worte hinzu zu verstehen: „in Ermangelung von Abkömmlingen": erstens stehen diese Worte eben nicht da und zweitens hatten in Ermangelung von Söhnen und Enkeln bis dahin auch Väter, Brüder, Neffen das Beispruchsrecht gehabt. Man[3]) meint auch wohl, die Stelle sei ein „späterer" Nachtrag: aber das Beispruchsrecht bestand, nachdem unsere **Lex** längst außer Kenntniß und Gebrauch gekommen war, bei Thüringen wie bei den andern Stämmen noch Jahrhunderte lang fort.

Ohne Belang für die Auslegung ist die Titelüberschrift in der Heroldiana: „de potestate testandi": diese ist irrig, — vielleicht später Zusatz eines Schreibers — veranlaßt durch das Mißverständniß des Ausdrucks „hereditas": dies bedeutet hier nicht „Erbschaft", sondern nach dem Sprachgebrauch der damaligen Quellen — leges und Urkunden[4]) — „Grundeigen": das **tradere** setzt ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, nicht letztwillige Verfügung, voraus. Eher noch wäre Nachdruck zu legen auf das **libero homini**: der Vollfreie, der keinerlei Herrn, senior, Ober-Eigenthümer hat, soll frei veräußern dürfen, während der Abhängige[5]) der Zustimmung des Schutzherrn bedarf, König und Herzog sollen kein Beispruchrecht haben, — das zu sagen war aber überflüssig! — während an die Rechte der Sippe gar nicht

---

tationes ad locum speculi Saxon. I. 52. 1847. p. 8. Sandhaas, germanist. Abhandlungen S. 169. Zimmerle, Stammgutsystem S. 37. Lewis, de origine facultatis heredibus in jure Germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium p. 37.

1) Nach v. R. S. p. 138—140.

2) Grieſinger-Danz, Handbuch XIV. S. 54. X. 23. S. 180. 1823.

3) Walter, R. G.[2] II. § 473.

4) Könige IX. 1. S. 534. IX. 2. S. 334.

5) Könige IX. 1. S. 176. IX. 2. S. 129.

Digitized by Google

gedacht worden sei[1]): doch ist auch dieser Behelf recht willkürlich. Und welchen Grund soll Karl gehabt haben, des Königs und des Grafen Recht[2]) — das nie bestanden hatte — stillschweigend auszuschließen? Andrerseits hat man[3]) liber homo als Gegensatz zum Adaling fassen wollen: der Gemeinfreie solle die freie Veräußerung erhalten, nicht aber der Adaling, dessen Grundeigen wie ein nordisches Odalgut unveräußerlich sein und bleiben sollte: allein von solchem Odalgut findet sich bei Westgermanen keine Spur, ja umgekehrt wird bei den Baiern gerade für den Adel, nicht — wie an einer früheren Stelle — den Gemeinfreien die freie Grundvergabung (an die Kirche) zugesichert[4]).

Nachdem so alle beschränkenden Auslegungen sich als unmöglich erwiesen haben, bleibt nur übrig, die allein dem Wortlaut entsprechende unbeschränkte anzunehmen und blos nach den Gründen der überraschenden Neuerung zu suchen. Hiebei leitet uns der alte Erfahrungssatz: „is fecit cui prodest“[5]): das aber war die Kirche, zu deren Vorteil die allermeisten traditiones, wie der Text, nicht blos Testamente, wie die Ueberschrift sagt, errichtet wurden, die Kirche, die bei den Rechts-Aufzeichnungen Karls den allerstärksten Einfluß übte.

Wir sahen, schon seit einem halben Jahrhundert war bei Alamannen und Baiern[6]) der Kampf zwischen dem alten Beispruchrecht der Sippe und der freien Verfügung des Grundeigners im Gang, ganz wesentlich, ja fast ausnahmslos zum Vortheil der Kirche: nunmehr wahrte die Kirche auch bei den Thüringen diese Freiheit zu ihrem Vortheil: freilich handelte sie dabei im guten Wahnglauben, solche „Seelgeräthe“ — auch unter Lebenden — würden der Seele des frommen Schenkers nach dem Tode zu statten kommen: als „Abkühlung der Flammen des Fegefeuers“, refrigerium, wie man das nannte[7]).

„Ueberflüssig“[8]) war eine solche Einschärfung für die Zwecke der

1) So Hasse, rhein. Museum S. 175.

2) So von Sydow, Darstellung des Erbrechts. 1828. S. 181.

3) v. R. S. p. 139.

4) Könige IX. 2. S. 362. Urgesch. IV. S. 159.

5) Schon Bienr, commentarii de origine et progressu legum germanicarum. 1787. p. 93, 97: manum clerici ex imperio Carolingico mihi deprehendere videor.

6) Könige IX. 1. 2. a. a. O.

7) Du Cange VII. p. 81.

8) Wie Sandhaas, germanistische Abhandlungen. 1852. S. 169 meint.

Digitized by Google

Kirche durchaus nicht: denn wir wissen aus den Urkunden Hedans[1]) und andern, daß im VIII. Jahrhundert in Thüringen das Beispruchrecht der Erben auch bei Vergabungen an die Kirche bestand, wie es denn auch, unsere kurzlebige **Lex** mächtig überdauernd, noch im XIV. Jahrhundert (a. 1313) im Lande bezeugt ist. Wie so mächtig dies Vorrecht Reichthum und Herrschafts-Stellung der Kirche förderte und wie so ganz sie in die damalige Gesetzgebung Karls — gleichzeitig mit der blutigen **Lex Saxonum** und der Erzwingung der Kirchenzehnten — gegen Alkuins Warnung! — hineinpaßt, bedarf nicht des Beweises[2]). Es erfordert also durchaus nicht die Annahme der Fälschung dieser Stelle der **Lex** durch einen geistlichen Schreiber der einzigen uns erhaltenen Handschrift: solche war bei dem sorgsamen Urkundenverfahren auf den Reichstagen schwer durchzuführen und dieser schwerwiegende Erfolg der Kirche paßt so ganz in das theokratische System Karls[3]) und seine Gesetzgebung gerade jener Jahre.

Als Fahrhabe werden hier durchgängig wie Geld „**mancipia**“ angeführt[4]). Man wird von „gesteigertem Frieden“ von Hausthieren und Gerade-Stücken nur insofern sprechen dürfen, als ihre Entwendung besonders geahndet wird[5]). Wie in der **Lex Bajuv.** und anderwärts, z. B. im Uferfrankenrecht[6]) und im Nordgermanischen, erfordert der Begriff der Herde eine bestimmte Mindest-Stückzahl, z. B. 6 Schweine mit dem Eber[7]). Oft — nicht immer — werden traditio und investitura richtig auseinander gehalten[8]): dann wird richtig die traditio vor der investitura angeführt und bei dieser der Besitzerwerb: „consedendo“[9]). [Etwaige Verunechtung der Urkunde[10]) durch Eberhard steht der Beweiskraft hiefür nicht entgegen.] Werden beide geschildert, ist die traditio feierlicher: z. B. 20 Zeugen zu 8[11]): die Zeugen bei beiden sind bald dieselben, bald verschieden[12]).

---

1) Oben S. 106 und unten Bekehrung.
2) Könige VIII. 6. S. 310.
3) Könige VIII. 6. S. 310—374.
4) L. VII. c. 2. 6 f.
5) L. VIII. c. 37. 38.
6) 18, 1.
7) L. VII. c. 3: quod dicunt „sonest“: J. Grimm, R. A.[4] I. S. 295: hier 6 + 1, sonst meist 4 + 3.
8) Schannat N. 376 a. 824 et ipsi sunt testes *vestitionis* hujus *traditionis* quae (vestitio) supradicto abbati in eodem die ab ipsis *traditoribus* facta est.
9) Könige IX. 2. S. 247, 258.
10) N. 528 a. 889 (?).
11) Schannat N. 386 a. 826.
12) Dronke, Cod. N. 520 a. 838.

Digitized by Google

2. Forderungsrecht.

Die häufigſten und wichtigſten Schuldverhältniſſe — verſtärkt durch dingliche Rechte des Gläubigers an Grund und Boden nebſt Zubehör — ſind die durch Landleihe gegen Zins und Frohn des Empfängers begründeten[1]). Dabei heißt: habere debere in ſeltſamer Verderbniß des Sprachgebrauchs: „fordern dürfen", „zu verlangen haben"[2]). Der Vergaber erhält oft ſein bisheriges Alod nunmehr als Eigenthum der Kirche zu lebenslänglichem, manchmal auch beſchränkt vererblichem (Wittwe, Kinder, ſelten auch Enkel) Nießbrauch gegen Zins[3]) und Frohn zurück: Rückgewähr[4]).

Die Vergaber bedingen ſich häufig von den Kirchen kirchliche oder vermögensrechtliche Gegenleiſtungen aus, zumal auch bei der Rückgewähr: ſo geſchieht eine Schenkung thüringer Landes an Fulda ausdrücklich zum Seelen-Heil auch Dritter[5]), gegen Verpflichtung zu regelmäßiger Fürbitte[6]) für Vater und Großvater[7]).

Höchſt bezeichnend für dieſe Denkweiſe iſt die „Bedingung" („ea conditione"), unter der Lull dem Martyr Bonifatius im Himmel[8]) Ländereien ſchenkt: d. h. unter der Bedingung, daß ſeine Seele im Reiche Gottes bei und mit ihm die ewige Seeligkeit theile (pars mea sit cum eo in regno Dei). Aehnlich ſollen vier Fromme, wie ſie Bonifatius (d. h. ſein Kloſter) zu ihrem Miterben gemacht auf Erden, d. h. ihr Vermögen mit ihm getheilt haben, ſo ſeine Miterben werden im Himmel, d. h. ſeine Seligkeit dort oben mit ihm theilen[9]).

Ein Vergaber wahrt ſich in Fulda eine „oportuna mansio cum duobus stipendiis fratrum"[10]), d. h. mit Verpflegung (wie?) für zwei Mönche. Ein Anderer bedingt bei dem Kloſter aus, daß zwei geſchenkte Mägde gegen Jahreszins von je 1 Denar oder gleichwerthigen Wachszins[9]) von allem Arbeitszwang befreit ſein ſollen: aber ihre Nachkommen haben ohne Widerſpruch alle Dienſte Unfreier zu verrichten[10]),

1) Könige IX. 1. S. 495. IX. 2. S. 319.
2) c. 30. 47.
3) Schannat N. 377 a. 825.
4) Könige IX. 1. S. 495—574.
5) Dronke N. 276 c. a. 812.
6) Dronke l. c. 39. N. 515.
7) N. 353 a. 817.
8) D. h. dem Kloſter Fulda, vgl. Könige IX. 2. S. 636.
9) Codex diplom. Mogunt. l. c. p. 1 a. 786 (?).
10) Dronke, Cod. N. 628 a. ?
11) Könige IX. 1. S. 398 f.
12) Dronke, Cod. N. 156 a. 838.

Digitized by Google

auch soll ihre Errungenschaft zum Seelenheil des Schenkers an das Kloster vererben.

Ein Schenker behält sich das Wahlrecht vor, bestimmte Grundstücke Fulda zu übereignen oder mit ihrem Geldwerth einzulösen [1]). Für reiche Landschenkung gewährt Fulda Aufnahme in die Brüderschaft und Bestattung in Kloster-Boden: hier, in der Nähe der Heiligen, war die arme Seele sicherer davor, bei der Ausfahrt aus dem Munde oder bei der Auferstehung von den auf sie lauernden Teufeln weggefangen zu werden [2]). Oft liegt Tausch vor: er muß für die Kirche vortheilhaft, also eine Art Schenkung, sein [3]).

Vergaber übereignen dem Kloster die Aecker schon jetzt, behalten sich aber vor, sie noch 30 (?) Jahre zu Nießbrauch zu behalten („ad parvum censum"): dessen Betrag stand wohl für Fulda (und andere Klöster) durch Gewohnheitsrecht fest [4]), den Gegensatz bildet vereinbarter Zins: ad censum constitutum [5]).

In Rückgewähr-Gütern zählt Fulda in Kreuzburg 98, in Sömmerda 82, in Gumpelstadt 129, in Lupnitz 175 Liten und Colonen. Ungefähr gleich häufig begegnen Uebergang des Eigenthums an das Kloster sofort, aber Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs (meist bei unbeerbter Ehe) [6]), und erst auf den Todesfall Uebergang des Eigenthums, Bedingung eines Wohnrechts für zwei Nonnen [7]), ohne Vorbehalt [8]): durch letztwillige Verfügung auf den Todesfall [9]), so häufig kinderlose Ehepare. Die übernommenen Zinse bestehen aus denselben Gegenständen: Früchten [Zinse an Holz für die Bierbereitung [10])] des Gutes — wie bei Alamannen und Baiern [11]) — aber hier auch sehr häufig in Geld [12]). Geringe Gegenleistungen des Klosters sind 2 Rinder,

1) Dronke, Codex N. 572 a. 857 ut duorum electionem habere potuissem, ut aut inde loca Sanctorum honorarem seu etiam id propria pecunia redimerem.

2) Dronke N. 524 a. 811 (?).

3) Dronke, Codex N. 647. 648. 650. 651. 653 a. 900—906.

4) Dronke, Cod. Trad. 52 c. 8 N. 1 c. a. 855—861.

5) l. c. ähnlich zwei andere Vergabungen mit Vorbehalt auf 30 Jahre c. a. 860.

6) So Dronke, Cod. Fuld. N. 380. N. 215 a. 804. N. 517, 519 a. 838. Schannat, Trad. N. 302 a. 819. N. 319 a. 825. Anders N. 373 a. 824.

7) Schannat l. c. 8) Schannat N. 105 a. 795.

9) Dronke, Cod. Fuld. N. 125 a. 795; vgl. N. 110.

10) Eberhard c. 13.

11) Könige IX. 1. IX. 2. a. a. O.

12) Dronke c. 43.

Digitized by Google

2 wollene und 2 linnene Mäntel (pallia) und 2 Schwerte[1]); anders — Mehr! — andere Handschriften. Auch der Ausschluß jeder Gegenleistung wird ausdrücklich vermerkt: „isti tradiderunt et nihil acceperunt". Selten werden die Zwecke, die besonderen Verwendungsarten einer Vergabung genau angegeben, so in der freilich angefochtenen, aber doch wohl echten, obzwar interpolirten Urkunde Karls vom 22. IV. 810[2]) über Fulda's Zehntrechte: nämlich

1) für Kirchen-Bau oder -Besserung,
2) Kirchen-Beleuchtung, luminaria, hier im wörtlichen Sinn, anders oft bei Gregor. Tur.[3]),
3) Verpflegung des Kaisers und seiner Getreuen, aber auch der Armen und Fremden, Pilger, Peregrini[4]).

Sehr häufig vergaben Ehegatten gemeinschaftlich handelnd[5]). So auch Hedan II. a. 704 cum conjuge clarissima Theodrada[6]), aber auch mehrere nicht verwandte Männer gemeinsam handelnd: nach Hugo senior schenken Albolt und mehrere Andere ihre praedia am vorgenannten Ort Sanct Bonifatius[7]).

Auch durch Bevollmächtigte kann Verzicht und Uebereignung erklärt werden[8]). Die Auflassung geschieht vor Zeugen, oft, aber nicht immer, nicht nothwendig, vor Gericht: „actum publice" geht auf die Gerichts-, meist auch Volks-Oeffentlichkeit: z. B. in castello Vertburch a. 704, ebenso in villa Nordheim[9]). In öffentlicher Gerichtsversammlung, in conventu publico in villa Sundheim, wird eine große traditio vorgenommen vor Graf Poppo „und seinen Richtern": auch der Graf unterschreibt als Zeuge neben 27 Zeugen der traditio, worauf noch 13, zum Theil schon genannte, der vestitio erscheinen: — eine säuberliche Scheidung[10]). Hier wiederholen sich nicht, wie bei

1) Schannat N. 393 a. 827.
2) Argument: Urkunden N. 875 vom 14. VI. und 23. VI. a. 880.
3) Du Cange V. p. 156.
4) Dronke, Cod. d. Fuld. 127 N. 247. Ueber die Vergabungsurkunden Könige IX. 1. IX. 2. a. a. O. Die Vergabungen aus und in Thüringen bei Dronke c. 34 gehören späterer Zeit an und Urkunden aus dem XIII. Jahrhundert sind nicht zur Erläuterung des IX. heranzuziehn. Anders v. R. S. p. 137.
5) Schannat, Trad. N. 37. 40. 41 a. 772—774.
6) D. Diplom. p. 1.
7) Othloh, vita St. Bonif. ed. Levinson c. 24 p. 137.
8) Trad. Fuld. N. 393 a. 827.
9) Schannat N. 377 a. 824.
10) Schannat N. 313 a. 819.

Digitized by Google

den Baiern[1]), die Namen so häufig in Einer Landschaft, nur dieselben Zeugen treten a. 821 wie a. 819 auf[2]). Der Schreiber, stets ein Geistlicher, nennt sich ego R., indignus, z. B. diaconus, jussus[3]). Auch die Schreiber der Wirzburger Urkunden von a. 704, 716 sind Geistliche[4]). Der Schreiber und der Vergaber selbst unterzeichnen als Zeugen[5]), ebenso die Vergaberinnen[6]).

Unbefugte Vergabung, auch des Königs, überträgt kein Recht: König Ludwig der Deutsche hatte Fulda (Urkunde verloren) zwei Dörfer aus dem Lehen des kaiserlichen Vasallen, Grafen Poppo, geschenkt: allein Abt Raban und seine Mönche erachten die Vergabung als ungültig, weil sich der König dabei unbegründete Gewalt angemaßt habe: „quod indebitam potestatem id faciendi sibi usurpasset": sie erbitten daher von Kaiser Ludwig kaiserliche Verleihung, indem sie Graf Poppo entschädigen durch 200 Hufen Klosterlandes[7]). Hier wie überall im Reich sehen wir die Kirchen und Klöster viele Jahrhunderte hindurch eifrig bemüht, nicht nur sich urkundliche Beweise ihres rechtmäßigen Erwerbes zu verschaffen, wozu sie das kanonische Recht anhielt — auch behufs Sicherung dazu noch die Zustimmung und Bestätigung durch Pabst, Kaiser, König, Herzog, Graf, auch wo diese durchaus nicht nothwendig war. So wird z. B. die gültig vollzogene Schenkung Lulls an Fulda — genauer an Sanct Bonifatius im Himmel — zusammengekaufter Ländereien in villa Fargalaha in pago Thuringensi — vom König confirmirt[8]). Die Straf-Formeln für Anfechtung der frommen Schenkungen sind hier theils gleich, theils doch anders als in Alamannien und Baiern[9]). König Ludwig bedroht Anfechtung seiner für das Seelenheil von Weib und Kind gespendeten Verleihungen mit dem Strafgericht Gottes[10]). Auch Anfechtung der Schenkung durch den Schenker selbst wird schwer bedroht: das ganze Füllhorn kirchlicher Schreckniſſe und Flüche wird auf den „Frevler am

1) Könige IX. 2. S. 104.
2) Schannat N. 313. 318 a. 819.
3) Dronke, Codex N. 644 a. 895.
4) Monum. Epternac. Monum. Germ. hist. Script. XXIII. p. 55, 60.
5) Schannat N. 303 a. 819. Dronke, Cod. de Fuld. N. 257.
6) Schannat, Trad. N. 162.
7) Dronke, Cod. N. 524 a. 839.
8) Codex diplom. Mogunt. N. 1 a. 786 (?).
9) Könige IX. 1. IX. 2. a. a. O.
10) Meibom, Scriptores I. p. 671. II. p. 486 a. 877.

Digitized by Google

Gute Gottes" ausgeschüttet: Zorn Gottes, der Engel, Ausschluß aus der Kirche, Aussatz Gyezi's, Streich wie auf Ananias und Saphyra, gleiches Los wie Judas Ischariots in der Hölle und — als wäre das noch nicht genug! — 5 Pfund Gold, 15 Pfund Silbers nebst Abweisung der Klage! — Die gleichen Anfechtungsstrafen droht fast ebenso Sanct Wilibrord, gest. a. 739, in seinem Testament[1]). In dem Testament Radegundens (a. 584—587) fehlen noch die später üblichen häßlichen Verfluchungen: mit der Rache wird außer der Jungfrau Maria das leblose Kreuz Christi beauftragt, dessen ein Stück Radegunden von Byzanz nach Poitiers geschickt und hier ihrem Kloster geschenkt worden war. Dagegen grauenhaft ist die Haß-Wuth dieser christlichen Priester in der Verfluchungsformel des Bischofs Alfrid von Hildesheim vom 27. IX. 877[2]).

3. Familienrecht.

Auf diesem Gebiet ist unsere Ausbeute gar dürftig, so bezüglich der Geschlechtsmuntschaft: wir erfahren nicht einmal, wer grundsätzlich Muntwalt der Wittwe war, auch nicht aus L. XI. c. 48. XV. c. 55, wo wegen Vergiftung (oder sonstiger Lebensnachstellung) des Mannes durch die Frau dessen Sippe klagend auftritt: hier kann deren kein Glied die Wittwe vertreten. Im Uebrigen ist wohl zu scheiden zwischen echter und unechter Ehe: bei jener (d. h. wo der Mann durch Entrichtung des Muntschatzes an den bisherigen Muntwalt die Braut aus dessen Muntschaft löst und selbst die [eheliche] Muntschaft über jene erwirbt) wird wohl der nächste (ebenbürtige) waffenfähige (älteste) Schwertmag des Mannes — also Sohn, Vater, Bruder, Neffe — die Wittwe zu vertreten haben[3]). Geht die Klage auf Kampf, tritt (wohl bei unechter Ehe?) der Wittwe eigner (ebenbürtiger) Schwertmag ein[4]). Des Mädchens Muntwalt ist der nächste Schwertmag, also der Vater, falls es in echter Ehe geboren, andernfalls der nächste Schwertmag der Mutter, also der mütterliche Großvater. Einmal schenkt eine Frau — Wittwe? — mit ihrem advocatus[5]).

1) Ed. Hontheim p. 116.

2) v. Nedem, Die Bann- und Verwünschungs-Formeln. Zeitschrift für Archiv-Kunde I. 1834. S. 327.

3) Sachsenspiegel Landrechts I. 23. 43.

4) L. XV. c. 55. (Kraut S. 24, 30, 285.) Daselbst v. R. S., die Lex Langob., Gregor. Tur. V. 33, Urgesch. III. S. 207 und die Literatur: Rive, R. Schröder, Stobbe, v. Martitz.

5) Muntwalt? Welcher Art? Walvogt? Bernhardi, Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte VI. S. 352 a. 835? 854?

Digitized by Google

Die pretia, die Theoderich für Verlobung seiner Nichte erhält[1] — edle Rosse —, sind der Muntschatz in strengem Sinn des Rechts. Man[2] hebt mit Recht hervor, daß die ersten vier Bücher der Varien grundsätzlich die Zeitfolge einhalten, alle Urkunden sich um a. 507 bis 511 bewegen, also schwerlich in diesem Erlaß auf die Zeit vor a. 500 zurückgehn. Aus diesem Brief und der Warnen-Sage bei Prokop[3] erhellt aber nur das Selbstverständliche, daß auch bei diesen Germanen bei der echten Ehe der Bräutigam dem Muntwalt der Braut den Muntschatz — in Königsgeschlechtern in Gestalt gar kostbarer Gaben — entrichtete.

Bedeutsam ist die Behandlung der Eheschließung des Mädchens ohne Zustimmung des Vaters oder sonstigen Muntwaltes: die Ehe ist gültig: — ein Sieg des kanonischen Rechts über das germanische: die Braut verwirkt nur alles Vermögen (omnis substantia) und den Erb-Anspruch gegen die Aeltern[4]. Im Jahre 785/6 hatten Franken und Thüringe noch ein verschiedenes Verlöbniß- und Ehe-schließungs-Recht[5]. Die Sippezahl endet im V. Glied[6].

4. Erbrecht.

a) Familien-Erbrecht.

Auch im Erbrecht weicht das Thüringische von dem Fränkischen weiter als von den andern Stammesrechten ab[7]: auch von der Lex Francorum Chamavorum, die z. B. keine Niftel-Gerade kennt[8]: der fränkische ausnahmslose Ausschluß der Weiber von den Liegenschaften findet sich hier nicht: doch ward später a. 1235 das thüringische Recht hierin gemildert. Man[9] nimmt an, daß wie bei den Thüringen auch

1) Oben S. 41.

2) Schädel a. a. O.

3) Oben S. 22.

4) L. X. 47: daselbst bei v. R. S. p. 136 die übrigen Stammesrechte und die Literatur.

5) Soviel erhellt jedesfalls aus den sonst wenig klaren Angaben der Annal. Nazar. contin. ad a. 786: aliquem de illis Thuringis propter filiam suam sponsam scilicet unius (Germanismus: „eines") Franci *secundum legem Francorum sponsatam* habuisse cognoscebatur, ut tempore statuto ei reddidisset (lies: dedisset) sponsam suam.

6) L. 34.

7) Vgl. v. R. S. p. 125.

8) Gaupp, L. Franc. Chamav. p. 82.

9) v. R. S. p. 125.

Digitized by Google

bei Sachsen, Langobarden, Alamannen, Baiern, Burgunden Brüder die Schwestern ursprünglich von der ganzen Erbschaft[1]) des Vaters ausschlossen, erst später dieses Vorrecht auf die Liegenschaften beschränkt wurde.

Zu Grunde liegt auch hier das Parentelen-System[2]) mit Vorzug des Grades innerhalb der Parentel und des Mannstamms: gleich nah auch im Grade stehende Männer oder Weiber theilen je unter einander nach Köpfen. Im fünften Grad, wo die Sippezahl endet (oben S. 139), endet auch der Vorzug des Mannstamms[3]) bezüglich der Liegenschaften[4]): im V. Glied geht das Grund-Erbe von dem Speer auf die Spindel[5]).

Die „paterna generatio" der Lex umfaßt — nach der richtigen, obzwar bestrittenen Ansicht — nur die auf der Vater-Seite geborenen Männer, also z. B. nicht die mütterliche Großmutter, nur die von Schwerthalben geborenen Schwertmagen[6]). Die auch viel umstrittene Stelle[7]) von der quinta generatio ist nach zahlreichen Parallelen, gleichzeitigen und späteren[8]), ohne Zweifel zu verstehen von dem Ende der Sippezahl, das von andern Quellen auch wohl auf das VI. oder VII. Glied der Verwandtschaft gestellt wird: erst spät — und mit manchen Widersprüchen — wird das kanonische Eheverbot wegen Verwandtschaft herangezogen: das Erbrecht sollte soweit reichen wie das — häufig schwankende — Eheverbot: so endet die Sippezahl nach dem Sachsenspiegel[9]) erst im VII. Grad, obwohl ein Pabst die Ehe schon im V. verstattet hatte[10]). Gregor II. a. 715—731 rechnet die progenies bis zum VII. Grad[11]). Vom VI. Grad an geht das näher verwandte Weib dem ferner stehenden Mann auch bei der Erbfolge in Liegenschaften vor, also die „Spindel"[12]) dem „Speer" (Radegundis

1) Ueber hereditas, hereditare Beseler, Erbverträge I. S. 14.
2) Dahn, die Germanen S. 56. Brunner, Erbfolgesystem S. 7 f.
3) Dies bedeutet der proximus consanguineus L. VI. 28. 30. 34. 39.
4) Vgl. das Schema bei Kraut S. 323; L. 34: ad quintam generationem.
5) L. VII. 9. ad fusum de lancea J. Grimm, R. A.[4] S. 225.
6) Vgl. Walter II. § 579 S. 233.
7) L. VII. 34. v. R. S. c. 44. [27. 28. 30. 35.]
8) v. R. S. p. 128.
9) I. 3. 3.
10) Vgl. die verschiedenen Erklärungen bei Gaupp, Kolderup-Rosenvinge, Wasserschleben, Rive, Lewis, Homeyer, v. R. S. p. 128.
11) Epistolae ed. Jaffé III. p. 93; vgl. Decretum Gratiani II. quaestio 2 et 3. canon 16.
12) Vita St. Raneg. c. 13.

Digitized by Google

beſaß auch im Kloſter noch von dem königlichen Schmuck eine goldene Spindel).

Das Erbrecht iſt in der Lex in drei Abſchnitte gegliedert: Beerbung des Ehemanns (c. 26—31), der Ehefrau (c. 32, 33), beider (c. 34) ziemlich ungeſchickt, da der Mann wohl nie Gerade, das Weib nicht Heergewäte hinterließ. Nach dem alten Recht ſchließen hier Söhne des Erblaſſers Töchter von der Erbſchaft — Geld wie Land (mit Zubehör) und Unfreien — völlig aus[1]). Fehlen Söhne, fallen die Liegenſchaften dem nächſten Schwertmagen des Erblaſſers zu[2]), die Fahrhabe der nächſten weiblichen Verwandten: Tochter[3]), Mutter[4]), Schweſter[5]), wenn nicht dem Erblaſſer näher verwandte Männer vorhanden ſind: fehlen Tochter, Mutter, Schweſter, erbt der Mann, der die Liegenſchaften, auch die Fahrhabe[6]): das Grundeigen[7]) vererbt alſo allein an den Sohn, nicht an die Tochter; fehlt ein ſolcher, an den nächſten Schwertmag der väterlichen Parentel: alſo Vater, Bruder, Bruderſohn, an die Tochter nur das Geld und die — nicht zum Grundeigen gehörigen[8]) — Unfreien[9]). Daß das Geſetz des Vaters und des väterlichen Großvaters geſchweigt, erklärt ſich daraus, daß bei deren Lebzeiten Hausſöhne noch nicht Vermögen, zumal nicht Grundeigen, zu haben pflegten[10]).

Die Mutter vererbt auf den Sohn Land, Unfreie, Geld, auf die Tochter die Gerade (ſ. unten) „und allen Schmuck" (der iſt aber ſchon in der Gerade enthalten!), in Ermangelung von Sohn und Tochter auf den nächſten Schwertmag des Gatten das Land, auf ihre Schweſter (Gerade) Geld und Unfreie[11]).

Zum Erbe zählen servi jam (oben S. 94) casati und ceterae res, quae hereditatis nomine censentur, ausgenommen — für den

1) c. 26. 32. 2) c. 27. 28. 29. 33.

3) 27. 4) 29. 5) 28. 33. 6) c. 30.

7) Alodium, vgl. über den fränkiſchen Urſprung, aber die allgemeine Verbreitung J. Grimm, R. A.[4] I. 1. S. 950; v. R. S. p. 124 gegen Waitz und Walter; es iſt, wie Könige IX. 1. S. 352. IX. 2. S. 289 dargethan, zuerſt Terra aviatica, dann Gegenſatz zu fëod.

8) Das iſt aber nicht geſagt!

9) L. VII. 1. L. VI. 2; über die Lesart, nothwendig mit „non", v. R. S. l. c.; Gengler, Rechtsdenkmäler S. 390; ebenſo iſt VI. c. 2 beizufügen: „nec", si nec filium nec filiam habuerit: beide fehlen in der Handſchrift von Corvei: vgl. aber v. R. S. p. 126.

10) v. R. S. p. 126.

11) L. VII. c. 33.

Digitized by Google

Einzelfall, ohne die ausdrückliche Ausnahme müßten sie dazu zählen — Geld und servi non casati[1]). Geld und mancipia soll alle Fahrhabe bezeichnen, die man „scherpha“[2]) nennt.

Die Lex gewährt die früheste Spur der Gerade, d. h. (weibliches) „Geräth“[3]): rhemdo ist falsche Lesart der Handschrift zu Corvei[4]). Den Ursprung der Gerade will man[5]) finden in der Aussteuer als Abfindung für das beschränkte Erbrecht oder in einem von der Billigkeit erforderten Gegenstück zum Heergewäte[6]). Rhedo, ornamenta muliebria, ist besonders Halsschmuck des Weibes, spolia colli, als Wittwen- und als Nistel-Gerade[7]). Die spolia colli, aber Halsschmuck weit überschreitend, werden erklärt als „murenulae“ — „id est m.“ — nach dem Fisch m., der, wenn gefangen, sich kreisförmig zusammenkrümmt[8]). Dazu gehören nuscae = fibulae (so, nicht musca, ist zu lesen)[9]): zwei goldene werden (später) auf 10 sol. gewerthet.

Von dem wagrechten Halsring hingen senkrecht Gold- und Silber-Schnüre und Edelsteine über die Brust herab: übrigens wurden sie bei den Römern auch von Männern, z. B. Trajan, getragen. Die nusca ist eine (goldene) Fibel, „Nüschel“[10]). Inaures, philateria statt φυλακτήρια sind Amulette, die trotz der kirchlichen Verbote[11]) als Schmuck getragen wurden, wenn von Gold = 17 Denaren an Gewicht. Daneben zählen zur Gerade andere Halsbänder, monilia, Armreife, Frauen-

1) Divisio imperii a. 811. Legg. I. p. 142.

2) v. R. S. p. 125. Du Cange, Schade, Weigand versagen: Scherbe, Scherflein? Kluge S. 836, J. Grimm, D. W. VIII. Sp. 2582: kleines Stück, auch kleine Münze.

3) L. VII. c. 2: ornamenta muliebria quod rhedo vocant.

4) Biener p. 92. J. Grimm, R. A.[4] II. S. 102. Kraut, Vormundschaft R. Schröder, Güterrecht I. S. 120.

5) Beseler. Schröder S. 96.

6) Siegel, Deutsches Erbrecht S. 165, 173.

7) L. VII. c. 32. 38. Dahn, Grundriß S. 194. v. R. S. p. 127. Ueber das Sprachliche und die Beschränkung auf niederdeutsche (sächsisch, friesisch, thüringisch) Rechte J. Grimm a. a. O. II. S. 101; anders Wackernagel bei Binding, Burgunden I. S. 356 (malahe-rada) aus altnordisch „reida“, Zurichtung; gegen J. Grimms (Gesch. d. D. Spr. II. S. 606) Annahme erst späterer Einschiebung der Worte: „quod rhedo dicunt“ v. R. S. p. 131, was ja in der Lex selbst c. 37 und ähnlich z. B. in der Lex Bajuv. Könige IX. 2. S. 67 gar oft begegnet.

8) L. VI. c. 7, Du Cange V. p. 552 und die zahlreichen Beläge zu unserer Stelle daselbst; Merkel, Lex Saxonum, Nachtrag.

9) Du Cange V. p. 627.

10) „Felte“ bleibt bei Du Cange unerklärt.

11) Du Cange s. h. v.

Digitized by Google

kleider und aller dem Weib eigene Schmuck: später erhielt die Gerade stets in wohlwollender Auslegung wachsende Erweiterungen: „die Gerade hat viel Ungerades", sagt deßhalb ein Rechtssprichwort[1]). Mit Unrecht bestreitet man Eigenthum der Frau an der Gerade bei Lebzeiten des Mannes[2]). Der Schmuck der thüringischen Königstochter war gar reich und nicht nur Hals-Schmuck, freilich wissen wir nicht, wieviel davon merovingischen Ursprungs war[3]).

Der Erbe des Grundeigens erwirbt auch das Heergewäte, vestis bellica id est lorica (nicht Heergeräthe, das ist nur Volks-Etymologie, entstanden, als man die wât, das Gewand, von got. vasjan, nicht mehr verstand)[4]), und die Pflicht der Rache: dagegen erfolgt auch die Zahlung des Wergelds (oben S. 125 f.) an ihn: den Vorrechten entsprechen Vorpflichten: „die Blutrache wie die Muntschaft war Familien-Sache"[5]): der zur Blutrache verpflichtete nächste Schwertmag war auch zur Muntschaft der Wehr-Unfähigen, z. B. der Weiber, verpflichtet und berechtigt.

b) Letztwillige Verfügungen.

Auch hier wie bei Franken, Alamannen, Baiern begegnen in dieser Zeit — viel früher schon bei Westgoten[6]) —, wenig oder auch gar nicht verhüllt, letztwillige Verfügungen, aber sachlich nur zu Gunsten von Kirchen und Klöstern, wenn auch bei den letztwilligen Vergabungen an St. Bonifatius dieser formell als „Erbe" (heres) gelten soll: er erwirbt Eigenthum unter der Auflage (modus), es dem Kloster Fulda zuzuwenden: so der juristisch gar ungeschickt ausgedrückte Gedanke[7]); ähnlich die letztwillige Verfügung zu Gunsten einer Aebtissin[8]). Reine Verfügungen auf den Todesfall ergehen häufig zu Gunsten Fulda's[9]). Früh auch für das Seelenheil Verstorbener an ein

1) Dahn, Grundriß S. 197. Rechtsbuch S. 137.

2) v. R. S. p. 128. L. VII. c. 33: „ornamentii proprii".

3) S. die Aufzählung vita St. Radeg. c. 13: cingulum auri ponderatum ... stapionem (vielleicht scapio, mittelhochdeutsch Schapel Du Cange VII. p. 583) camisas, cofeas gemmis exornatas (Kopfbedeckung, vgl. cuffa bei Du Cange III. p. 639) fibulas, cuncta auro, quaedam gemmis exornata.

4) L. VI. 66. v. Martitz, Güterrecht S. 110. Beseler I. S. 51. Dahn, Grundriß S. 197.

5) Wilda S. 173.

6) Könige VI. Westgotische Studien. Erbrecht S. 131.

7) Dronke, Trad. 69 c. 38 N. 8. 8) N. 31.

9) Schannat, Trad. N. 61 a. 778.

Digitized by Google

Kloſter: des Bruders (In eleemosynam l. c. 69 c. 38 N. 8) unter Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs[1]). Eine ſolche Vergabung von Todeswegen an Seelgeräthe iſt auch die Hedans II. von a. 704[2]), ausgeſtellt in Wirzburg, und die von a. 716 zu Hammelburg[3]). Letztwillige Verfügung liegt auch vor, wenn a. 817[4]) vorausgeſetzt wird, daß der Sohn den Vater überlebt: erſt nach des Sohnes Tod ſoll das Kloſter Beſitz ergreifen, das Eigenthum ſchon jetzt (?) übergehn. Immer häufiger werden ſie auch hier im Laufe des IX. Jahrhunderts[5]). Auch „Teſtamentsvollſtrecker" werden für ſolche fromme Vergabungen beſtellt[6]): Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs der Schenkung für die Mutter. Da manche ſolche Stiftung ungültig war, weil verſäumt worden, ein Stiftungsorgan zu beſtellen, verordnete das kanoniſche Recht den zuſtändigen Biſchof zum Organ ſolcher Stiftungen: hieher gehören auch die drei Männer, die a. 876 im Auftrag eines Verſtorbenen deſſen Güter im Grabfeld in der Grafſchaft Kriſtans Fulda übergeben[7]).

Das ſogenannte Teſtament Radegundens[8]) iſt keine letztwillige Verfügung: das Eigenthum an den verſchenkten Gütern ging ſofort auf das beſchenkte Kloſter über: die Urkunde bietet wenig an Rechtsbegriffen, und dieſe ſind für thüringiſch Recht nicht zu verwerthen: Radegunde lebte ſeit ihrer Verheirathung nach ſaliſchem Recht.

V. Wirthſchaftsrecht. Cultur.

Die Volkswirthſchaft ruht auch hier auf Ackerbau und Viehzucht: Träger der Cultur auch hierin ſind die beiden obzwar nicht thüringiſchen, ſondern heſſiſchen Klöſter Fulda und Hersfeld, die wir aber als die größten Grundeigner im Lande kennen lernten[9]).

Novalia ſind Neubrüche und deren Zinſe, die, wenn kirchliche

1) Schannat N. 312 a. 819. N. 318 a. 821. N. 348 a. 823.

2) Thüring. Geſchichtsquellen, Urkundenbuch der Stadt Arnſtadt a. 704—1495 Neue Folge I. ed. Burkhardt S. 1.

3) Ed. Hontheim, historia Trevirensis p. 111.

4) Dronke N. 342.

5) Schannat N. 306 a. 819. N. 395 a. 828 und oft.

6) Dronke, Codex N. 507: zweifelig, ob 77 c. 38 a. 853 zwei Vollſtrecker handeln ſollen.

7) Schannat N. 519.

8) Ed. Heinrich Pertz diplom.

9) Oben S. 73.

Digitized by Google

Zehnten, oft auf mehrere Jahre erlassen werden[1]). Die Landmaße sind die in dieser Zeit allgemein üblichen: selten sind Maße wie[2]) in villa B. areas 2 virgarum 16 et jugera 80, dazu 12 mancipia cum prole; öfter 1 area mit 2 Hufen oder 2 mit 4[3]).

Diurnale ist = jugerum: in der nämlichen Urkunde Hedans II. wird gerechnet nach hubae: zu 7 Hufen gehören 7 casatae. Wiesen werden auch hier nach Wagenfuhren (carradae) Heu gemessen. Soll „eine Hufe" (huobunna) geschenkt werden, erreicht sie aber nicht das Vollmaß, wird sie durch anderwärtig Land ergänzt[4]). Als Zubehörden werden genannt[5]): cum casis, curticlis (wohl curticulis)[6]), campis, mancipiis, jumentis, vaccariis (hier nicht Rinderstall, sondern Rinderhirt, formelhaft neben porcariis), pastoribus et quidquid ad ipsam pertinere videtur, d. h. abhängige freie wie unfreie Hirten gelten als Zubehörden der Landgüter und werden mit diesen — Erstere nicht in Eigenthum — mit veräußert[7]). Ebenso werden drei casatae zu Mühlberg bei Erfurt[8]) mit 400 Tagwerken Ackerlandes, terra aratoria propter aquam et ligna trahenda mit mancipia und Vieh veräußert: ebenso mit der curtis Monhore (nicht Monhove) 7 Hufen, 7 Knechte, 400 Tagwerken, $^1/_3$ des zugehörigen Waldes, Wiesen mit 50 Fuhren Heu, 2 Schweinehirten mit 50 Schweinen, 2 Kuhhirten mit 12 Kühen[9]). Der Inbegriff aller Zubehörde heißt omnis integritas curtis, bestehend in Häusern, Höfen, kleinen Höfen (curticlis), Feldern, Wiesen, Weiden, Wässern, Wasser-Läufen, Fahrniß und Liegenschaften, Unfreien, Zugthieren, Kuh- und Schweine-Hirten mit ihren Herden (und ohne Zweifel den dinglichen, an den Höfen hangenden Nutzungsrechten, z. B. an der Almännde und an dem Herren-Wald, falls solche bestanden)[10]); auch mit dem peculiare, d. h. peculium, der mancipia und ihrer Errungenschaft, laboratus, mit 3 casatae. Ein Drittel des zu einer curtis gehörigen Waldes wird vergabt, zwei werden zurückbehalten: Sonder-Eigen, nicht Almännde-Antheil[11]).

1) Eberhard, coloni in novalibus c. 41. 43 N. 13. 22.

2) Dronke, Trad. et Antiq. c. 41 N. 66.

3) Dronke, Cod. N. 520 a. 838.

4) Bernhardi, Z. des Vereins für hessische Geschichte VI. S. 352.

5) D. I. p. 3 a. 704.

6) Du Cange II. p. 173.

7) Könige IX. 2. S. 129, 140.

8) Oesterley S. 460.

9) D. I. p. 3.

10) Diploma Hedani II. a. 704; weniger ausführlich die Urkunde von a. 716 Hontheim p. 111.

11) Diploma Hedani II.

Digitized by Google

An Boden- und an Handwerks-Erzeugniſſen werden — meiſt als Zins — angeführt: Waitzen, Hafer, Malz, Salz, Schafe, Ziegen, Schweine, Hühner, Bienen, Fiſche, dann Hemde, Gewande, Mäntel, Decken. Ein ganzer Obſtgarten wird a. 830 Fulda geſchenkt[1]).

Ein Bienenwart, Immen-Vater, wird ſammt dem Bienenhaus, apiarium, veräußert: beſonders die Slaven brachten aus den ungeheueren Wäldern ihres Oſtlandes Kenntniß der Bienenpflege mit[2]). Bierpflichtige villae fehlen nicht[3]): aber unerklärt bleibt ein Bierzins ad maternas[4]).

Mühlen ſind — gemäß dem Waſſerreichthum des Landes — ſehr häufig im Beſitz und Betrieb der beiden Klöſter[5]).

Salzwerke ſind erſt ſpät bezeugt[6]). Ein Ort Weſtera (?) ſchuldet Fulda einen Jahreszins von einer Karre Salz[7]).

Erwähnt werden häufig Zinſe in Linnen, Flachs: 200 Pfund[8]), avena, Hafer, 200 Schäffel[9]) Roggen, frumentum, Waitzen, triticum, Gerſten-Malz, bracium[10]), Schweine, gemäſtete junge, porcelli saginati[11]), Schafe, je 1 von 1 Hufe, aber auch 278 auf Einmal. Auch hier[12]) bildete ſich ein gewohnheitsmäßiger Landbrauch für den Zinsbetrag an gewiſſe Kirchen und Klöſter[13]), auch wohl anderer Grundherrn: lodices sicut est consuetudo in Thuringia[14]).

In den dichten Wäldern lohnte reich die Jagd. Auch mit Fuß-Schlingen (laqueum, pedica) und Gruben ward ſie betrieben: geht dadurch ein fremdes Hausthier ein, hat der Veranſtalter den Schaden (einfach) zu erſetzen: ebenſo wer ſolche Thiere auf Pfähle, in Zäune oder in einen Graben treibt und dadurch tödtet oder ſchädigt[15]): auch Mißbrauch des Pfändungsrechts gehört hieher.

---

1) Schannat N. 403.

2) D. A. c. 9 p. 53. 3) D. A. c. 13 p. 55.

4) Eberhard c. 43. Die Deutungen bei Du Cange V. p. 304 befriedigen nicht: Mutterkirchen?

5) Eberhard N. 16; über das Mühlenrecht der Zeit Könige IX. 2. S. 263, 437. Privat- und Gemeinde-Mühlen.

6) Wenck III. N. 5 a. 1029; ſ. aber oben S. 31.

7) Dronke, Trad. 43 a. 776—779.

8) Trad. Fuld. c. 43.

9) Eberhard c. 43, 41. 10) Eberhard N. 9—12.

11) Sehr häufig Trad. Fuld. c. 43.

12) Vgl. IX. 2. S. 400. 13) Eberhard N. 62 singlos.

14) Fehlt bei Du Cange; germaniſch Loden? ſteht neben panni, phaltae, phaltenae, kozzi Könige IX. 2. S. 442.

15) L. XVIII. 1. 2. (60, 61).

Digitized by Google

Wiederholt vernahmen wir das Lob der thüringischen Pferde [1]), es ist aber bei Jordanes [2]) wohl Cassiodor [3]) entlehnt. Rossezucht scheint auch noch a. 700 eifrig betrieben worden zu sein. Diebstahl eingepferchter Stuten wird besonders gebüßt [4]); ganze Herden solcher wurden in parricis gehegt [5]).

An Handwerkern werden genannt Tuchwalker (fullones), Töpfer (? cementarii), Köche, Fischer. Und die Lex kennt wie den Harfner so den Goldschmied und die „Friesingewebe" webende Magd [6]).

VI. Finanzhoheit.

a) Einnahmen.

Vorauszusetzen sind auch hier ursprünglich königliche, dann — nachweislich — herzogliche, später königlich fränkische, endlich königlich deutsche Landgüter [7]). Karl der Große vertauscht mit Fulda königliche Meiereien, villicationes [8]). Gregor. Tur. [9]) spricht von einer Schatzung, die schon Chlodovech den Thoringen auferlegt. Die Thüringe, aber auch Slaven, am Main schatzten seit der Unterwerfung dem austrasischen König zu Ostern eine steora, Steuer, Ostar-stuofa [10]), bestehend in Honig und Gewändern, aber anderwärts auch in Lämmern, Hühnern, Eiern, Holz, vielleicht — wenigstens weisen darauf hin die Jahreszeit und (zum Theil) die Gegenstände — alte zwangspflichtige Opfergaben für ein heidnisches Frühlingsfest. Es scheint, nicht alle Freien schatzten so: nur wer schatzt, heißt stuopharius; vielleicht kann dies — muß aber freilich nicht! — auf die Reihen-Verpflichtung gewisser Höfe zurückgeführt werden [11]). Ein Zehntel hievon erließ Pippin Wirzburg, was Karlmann, Ludwig I. und Arnulf bestätigten [12]). Die steora, die dem Erzbisthum Mainz oder dem Kloster Hersfeld zu ent-

1) Oben S. 114.

2) Getica c. 3. 3) IV. 1. 4) L. VIII. 1.

5) Ueber das Wort in verschiedenen Sprachen v. R. S. p. 130.

6) L. V. 20 femina Fresuin faciens. Zweifelhaft ist der Ort Bezzerun; ubi ferrum conflatur: ein Schmelzofen? Dronke, Cod. N. 664 c. a. 900.

7) Eine herzogliche villa Aimistadt verschenkt Heban: Testam. Wilibrordi p. 116.

8) Schannat, Trad. N. 287. Folz, Forsch. zur D. Gesch. XVIII. S. 510.

9) II. 27. Vgl. Liber histor. Francorum c. 10 p. 253.

10) Im Hasse-Gau, Grab- und Tull-Feld, aber auch in andern Gauen.

11) Dahn, Bavaria I. p. 372. D. G. Ib. S. 714. Ueber das Sprachliche J. Grimm, R. A.[4] I. S. 414. II. S. 509. Könige IX. 1. S. 586. IX. 2. S. 434.

12) Monumenta Boica XXVIII. p. 98 N. 71.

Digitized by Google

richten ist[1]), bleibt dem Gegenstand und dem Betrage nach unbestimmbar: neben dem Schweine-Zehnten genannt, bestand sie gewiß in Naturalien und war vielleicht ebenfalls heidnischen Ursprungs[2]). Nicht ganz zu verwerfen, weil in die Zeit und in die Sitte der Merovingen passend, ist die Nachricht einer freilich späten und fabelreichen Quelle (mit der Troja-Fabel!)[3]), wonach Theuderich I. den auf der Scholle belassenen Thüringen einen Schweinezins auflegte, nicht an die Sachsen, sondern zum Vortheil königlicher Ländereien (regiis territoriis tributarios fecit in porcis), was mehr privatrechtlich denn als Stats-Steuer gedacht scheint. Die Zeit schied nicht klar privatrechtlichen Zins an den Senior und Steuern an den Stat[4]). Noch unklarer wird die Natur der Leistung, wird der hier zu Land so viel umstrittene kirchliche Zehnt (s. unten) hereingezogen. Jenen Jahreszins von 500 Schweinen sollen dann die Thüringe, widerstrebend zwar, aber doch, bis Ende des X. Jahrhunderts entrichtet haben. Die wirkliche Entrichtung steht nicht ganz fest: erfolgte sie, so beweist sie gegenüber der grundsätzlichen Steuerfreiheit im Reich eine ausnahmsweise Belastung, wie sie die Franken im VI. Jahrhundert auch andern Besiegten (Sachsen, Alamannen) auferlegten[5]). Keinesfalls ist diese Abgabe an den Stat als Ersatz für den erlassenen Zehnt an die Kirche anzusehn[6]).

Die Handels- und Zoll-Ordnung vom December a. 805 zu

---

1) Monum. German. histor. Script. III. p. 46.

2) Wenck II. 17. III. 20.

3) Des Chronicon Saxonum Quedlinburg. Eingang.

4) Vgl. Wenck II. p. 24 natu majores hoc protestati sunt, sicut prius juraverunt, quod steoram et decimam porcorum semper vidissent ad ... praefatum monasterium dare.

5) Thietmar. Merseburg. V. 9 rex (Heinricus) ab omni populo rogatus debitum porcorum remisit censum. Annalista Saxo a. 1002 qui census a tempore Theodorici filii Chlodovei usque ad hunc regem singulis annis regiis stipendiis impendebatur (anderer Ausdruck: partibus regis, fisci) per annos DLXXXII. a. 1046 census porcorum qui annis singulis ab ea gente regiis stipendiis persolvebatur. quem censum instituit Theodoricus rex qui eosdem Turingos ex maxima parte delevit et terram eorum Saxonibus dedit. Annal. Quedlinburg. l. c. III. p. 31 Thuringos regiis *territoriis* tributarios fecit in porcis p. 32. Den Sachsen giebt er das Land der Thüringe (ausgenommen das zwischen Harz und Thüringer Wald) absque tributo perpetuo possidendam ... Thuringos vero qui caedi superfuerant cum (!) porcis tributum regiis stipendiis solvere jussit: es fehlt an Scheidung von Statssteuer und Landzins. Noch werthloser spätere Quellen von a. 1300.

6) Wie Schönborn S. 17.

Digitized by Google

Diedenhofen ward bereits ausführlich erörtert[1]): sie bestimmt zunächst für die Königsboten die Handelsgränzen gegenüber Slaven und Avaren: Bardovik, Scheessel, Magdeburg, Erfurt, Hallstadt (bei Bamberg?), Forchheim, Bremberg[2]), Regensburg, Lorch. Die Ausfuhr von Angriffswaffen und Brünnen, brunjae[3]), wird verboten unter Androhung der Einziehung (oben, Strafen, S. 128).

Auch das Münzrecht wird als Einnahmequelle verwerthet[4]). Die Lex nennt nur den solidus und die tremisse, nicht den fränkischen Denar. Die Silber-tremisse ist bei den Nachbarn — den Sachsen — bald = $^1/_2$, bald = $^1/_3$, bei den Friesen manchmal = $^2/_5$ des solidus, und war = 4 Denaren[5]). Nach unserer Lex c. 49 ist der solidus (major) der L. Saxon. = 2 Tremissen. Zu Anfang des VIII. Jahrhunderts ward in Thüringen auch nach Gold gerechnet: so droht Herzog Hedan II. a. 704 als Strafe 5 Pfund Gold, 15 Pfund Silber[6]). Die thüringische tremisse war = $^1/_3$ solidus = 4 Denaren, die saiga = 3 Den. = $^1/_4$ sol.[7]).

Auch hier giebt es kein Boden-, Jagd-, Berg-, Salz-Regal: Wilderer im Königsforst — wie in andrem Privat-Eigenthum — verwirken freilich Buße, bezahlen sie zum Theil und das Fehlende soll ihnen wegen Armuth erlassen werden[8]). Karl der Große schenkt Kloster Hersfeld wie den Zehnt von andern Stats-Einnahmen auch den Zehnt der Salzgewinnung aus der Kronvilla Salzungen an der Werra[9]), was natürlich nicht etwa ein Salzregal beweist. Mit Unrecht bestreitet

1) Könige VIII. 5. S. 39 f.

2) S. die verschiedenen Deutungen bei Oesterreicher, Neue Beiträge. 2. Beilage. Hertel, Urkundenbuch der Stadt Erfurt I. N. 4. IX. S. 325 zu a. 802. Dümmler, Ostfränk. Gesch. I. S. 252. Werneburg, Mittheilungen des Vereins für ... Erfurt a. a. O.

3) Nicht Helme! wie Adelung S. 35.

4) S. Luschin von Ebengereut, allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit 1904. Soetbeer, Forsch. z. D. Gesch. VI. 1866 f. Hilliger, über den damaligen Schillingswerth, historische Vierteljahresschrift 1904. 4.

5) Monum. German. histor. Legg. III. p. 650. V. p. 11. Müller, Münzgeschichte S. 250. v. R. V. Lex Saxon. p. 27, 358. v. R. S. p. 123.

6) Bréquigny diplomata ed. Pardessus (1843) II. p. 263.

7) S. die Stelle der alten Handschrift p. 108 der Lex bei v. R. S.: richtig derselbe gegen Rößig p. 5 und zumal gegen die Einfälle Hermann Müllers S. 115, der völlige Uebereinstimmung mit dem fränkischen Münzsystem annimmt: vgl. Könige IX. 1. S. 590. IX. 2. S. 457.

8) Einhart epist. ed. Jaffé IV. p. 466 N. 37.

9) a. 775 v. Sickel, Acta Carolina N. 35.

Digitized by Google

man[3]) an den König zu zahlende Zehnten: warum soll diese häufige Zinsbemessung nicht auch auf Kronknechte und Kronkolonen angewendet worden sein? Ein schlagender Beweis für das Bergregal unter Karl wäre die Urkunde von a. 786[4]). Karl schenkt hier einem „Ritter (!) und Generalcapitain (!) des Heeres gegen die Heiden in Spanien" Land im Thüringerwald, 20 Meilen lang, 10 Meilen breit, „mit dem Recht, nach Gold, Silber und andern Metallen zu schürfen": — Schade, daß sie gar so falsch ist! — Auch in Gallien besteht kein Salinenregal: ein Privater, Sadrigisel, hat unter seinen vielen villae zahlreiche mit Salinen[5]).

Zu den Einnahmen zählen auch die Vermögensstrafen (oben S. 126 f.), auch wegen Anfechtung von Vergabungen an die Kirchen. Ein Recht des Fiscus auf erbloses Gut giebt es nicht, wie z. B. im Baiernrecht[6]).

b) Die Ausgaben.

Auch hier beschenken die Herzoge die Kirchen, wohl viel öfter als uns Urkunden darüber erhalten sind[7]).

Wird in der Schenkung Hedans von a. 704 (s. oben) auch nur St. Wilibrord genannt, so ist als das bereicherte Rechtssubject doch nur seine Kirche gemeint, wie später in den Schenkungen an St. Bonifatius Fulda oder Mainz: der Rechtsbegriff der donatio sub modo ist so wenig wie der der juristischen Person klar erfaßt.

Erhebliche Ausgaben, d. h. Vermögensminderungen, liegen in den häufigen Zuwendungen von bisherigen Thron-Lehen an Kirchen zu vollem Eigenthum, wegen des Verlustes des später so genannten Obereigenthums und — vermöge der Immunitäten — zahlreicher Zinse und Frohnden[8]).

Es fehlt in den Quellen an der Scheidung des königlichen und des herzoglichen fiscus: s. oben die Schenkung Wilibrords: „publicus" bezeichnet beide: so in palatio publico = regali zu Erfurt

3) Waitz IV. S. 144.

4) D. p. 37 N. 56.

5) Gesta Dagoberti c. 35 p. 414.

6) L. XV. 10. Monum. German. histor. Legg. III. p. 321. Könige IX. 2. S. 460.

7) Vgl. Hedans II. Schenkung in Hammelburg vom 18. IV. 716. Pardessus II. p. 308. Monum. German. histor. Scriptor. XXIII. p. 55, 60. Monum. Eptern. ed. Weiland.

8) Vgl. z. B. Dronke N. 534, 557 a. 841, 845 und oft.

Digitized by Google

ſtellt Graf Werner[1]) eine Urkunde für Hersfeld aus: aber wir müſſen ſcheiden: irrig wird[2]) die villa zu Arnſtadt regia genannt: ſie iſt herzoglich (Hedan II. a. 726), was durchaus nicht dasſelbe.

VII. Kirchenhoheit. Kirchenweſen.

a) Das Heidenthum.

Aus den Berichten, Briefen und Verboten der Bekehrer erfahren wir nichts von dem thüringiſchen Heidenthum Eigenartigem: es ward ſchon darauf hingewieſen[3]), daß die Klagen über gewiſſe Gebräuche und Aberglauben in dieſen Briefen nach und aus Rom ohne Würdigung des einzelnen Stammes oder Landes nach feſtſtehenden Muſtern ebenſo wiederkehren wie gewiſſe Ketzereien. So ergeben auch nichts dem thüringiſchen Heidenthum Eigenartiges die Briefe Gregors II. von a. 724 und a. 732. Das Verbot des Pferdefleiſches, weil von heidniſchen Opferthieren, verwirft ſowohl caballos agrestes („wilde")[4]) als hausgezähmte, domesticum[5]).

Ungültig iſt die Taufe durch einen Prieſter, der dem „Jupiter" (Wotan? Donar?) opfert oder Opferfleiſch ißt. Für katholiſche Todte ſollen oblationes dargebracht und Gebete geſprochen werden, aber nur nach frommem Lebenswandel. Auch was wir ſonſt vom Götterdienſt der Thüringe erfahren, iſt dürftig und beſtätigt nur, was wir ohnehin als gemein-germaniſch kennen: am Meiſten gewähren noch die ſpäten Sagen bei Widukind[6]), aber viel weniger über die Thüringe als über die Sachſen. Dieſe verehren „Mars" unter dem Namen Irmin[7]). Ihr Sieg ward angeblich noch im XVI. Jahrhundert gefeiert in der „gemeinen Woche" (Sonntag nach Michaelis, 29. Sept.)[8]), der Schlachttag ſollte der 1. Oktober geweſen ſein: in Wahrheit fällt in dieſe Zeit ein hohes Feſt der Sueben, bei den Alamannen in Augsburg der (unſicher bezeugten) Göttin Ziſa[9]). Die Sachſen ſollen nach ihrem Sieg vor dem Oſtthor von Scheidungen der Siegesgöttin (?) einen Altar

1) Am 3. III. 802. N. 3: in *loco* E. ſagt Pabſt Zacharias a. 743.
2) Burkhardt, Thüringiſche Geſchichtsquellen I. 1883.
3) Könige IX. 2. S. 464.
4) Wirklich damals noch? Wohl verwilderte? Aber Paul. Diacon.
5) Jaffé III. p. 93.
6) I. 9—13. S. oben S. 45.
7) S. den Brief J. Grimms an Pertz in deſſen Ausgabe des Widukind p. 17.
8) Leibnitz II. p. 16. Haltaus, Calend. medii aevi p. 131.
9) J. Grimm, D. Mythol. I. S. 275, 411, 413.

Digitized by Google

errichtet, dabei einen Adler aufgepflanzt und Mars = Hercules (in dem Attribut seiner Säulen: effigie columnarum, Ziu, Donar) und dem Sonnengott Apollo (Baldur? Freyr?) geopfert haben[1]).

Wir erfahren gelegentlich, daß noch zur Zeit Sanct Arnulfs, gest. a. 640, bei den Thüringen die heidnische Sitte galt, die Leichen zu verbrennen, nachdem ihnen der Kopf abgeschnitten worden[2]). In hohem Maße befremdet, daß hier zu Lande noch im IX. Jahrhundert Wotan in Orts-, ja als Personen-Name geduldet ward: das ist nicht „Fürst“[3]), sondern der Gott, der anerkannte Stammvater wie der anglischen (oben S. 17) so vieler anderen Königsgeschlechter, als Irmin vielleicht auch des thüringischen: denn Irmin als Wege-Gott am Himmel und auf Erden ist wohl erst später aus Wotan abgezweigt[4]). Noch unter Lull a. 754—768 heißt ein Dorf in Thüringen Wottenes-husun, heute Gut-Mannes-hausen[5]), Wotanes-, Wotenes-, Wotene-Husen, weimarisches Amtsgericht Weimar: man hat offenbar später (seit wann?) den zum Unhold gewordenen Gott durch „guten Mann“ ersetzt. Als Personen-Name erscheint Wotan a. 819—825 noch viermal[6]). Ein Wotan zählt zu den majores natu (Aelteren) der Grafschaft Poppo's[7]).

Sehr zweifeligen Werthes sind die Quellen — die beiden vitae St. Kilians —, die in Ostfranken bei Wirzburg vor Allem „Diana“ verehren lassen: ist wirklich eine germanische Göttin darunter gedacht — der Name begegnet sehr häufig —[8]), so frägt sich, welche? Die gallische bei Trier[9]) ist keltisch-römisch, die Diana = Herodias = Abundia ebenfalls ungermanisch: dagegen Phara-ildis wird als Bro Hilde erklärt[10]). Da in Thüringen Frikka-Berahta (baierisch Bercht-

1) Pertz zu Widukind I. 12. J. Grimm, D. Mythol. I. S. 100, 327. Mercur = Irmin? = Hermes (Erm, Irm)?

2) Languentis capite amputato more gentilium cadaver ignibus comburendum traderetur. Vita A. S. ed. Bolland. 18 Jul. p. 435 c. 11.

3) Wie Cassel S. 154 f.

4) Ueber Ziu = Irmin (??) Zangemeister, zur germanischen Mythologie, Heidelberger Jahrbücher V. 1. 1895. S. 91. Aber auf den gallischen Münzen ist nicht zu lesen viator, Wanderer, sondern malleator, Hammerer (Donar?).

5) Dronke, Trad. Fuld. 38, 52 f. Oesterley S. 242.

6) Schannat N. 3 a. 819. N. 237 a. 825. N. 393 a. 827. N. 396 a. 827; zu Fulda gehörig a. 830.

7) Schannat N. 393 a. 827. N. 396 a. 827.

8) Die Angelsachsen verehren sie in London.

9) Gregor. Tur. hist. VIII. 15 (D. Arduinna).

10) J. Grimm, D. Mythol. S. 261.

Digitized by Google

frau) Frau Holle heißt, ist diese möglicherweise die thüringische Göttin: anderwärts führt diese (?) Diana das wüthende Heer[1]: aber mit der polnischen Dziewanna[2] hat sie nur den Namen gemein. Und die schwarzen Muttergottesbilder stammen wohl eher von der „schwarzen Diana" von Ephesus als von der germanischen Hel. Die vita II. Sanct Kilians[3] stellt geradezu dem Dienst Christi den der „großen Diana" entgegen. Eine germanische (?) Diana ward von den Franken zu Eposium verehrt (einst Yvois, jetzt Carignan), ihr Bild von Sanct Wulfilaic (VI. Jahrhundert) zerstört: man ließ die Götterbilder gern von den soeben Bekehrten zerschlagen[4]. Höchst unkritisch sind die Berichte über drei „Götzenbilder", die a. 1474 (!) beim Bau der Mainbrücke in Wirzburg im Fluß gefunden und[5] an dem Dom „unter den Greden" aufgestellt worden seien, angeblich von Mars und Diana mit hohlen Köpfen, durch deren Löcher blasend man „furchtbare Töne hervorrief".

b) Die Bekehrung[6].

Von den frühesten Bekehrungsversuchen im Lande wissen wir nichts: fest steht nur, daß das Königshaus c. a. 500 christliche Glieder zählte, so Berthar, den Vater Sanct Radegundens, die ebenfalls offenbar schon vor ihrer Vermählung mit Chlothachar Christin und zwar katholisch war. Richtig versteht man[7] ihre „conversio" von dem Gelübde als „religiosa". Daraus folgt aber nichts für die übrigen Glieder des Königshauses, zumal nicht für König Herminfrid: man[8] hat aus dessen Verschwägerung mit den Amalungen Arianismus folgern wollen: allein Theoderich ließ sich in seiner Verschwägerungspolitik durch confessionelle Rücksichten gewiß weder leiten noch hemmen. Amalaberga war wohl und blieb Arianerin: aber die Worte Cassiodors[9]: quae nationem vestram meliore institutione componat gehen gewiß nicht auf Bekehrung zu diesem Glauben: der so musterhaft katholische Cassiodor hätte doch die Bekehrung zu der bitterer als Heidenthum verhaßten Ketzerei sicher nicht melior institutio genannt:

1) A. a. O. II. S. 887, 1008. 2) S. 1114. 3) p. 181.
4) Beugnot, histoire de la destruction du paganisme en Occident II. p. 340. Greg. Tur. VIII. 15.
5) Nach Stamminger S. 81, Emmerich S. 109.
6) Könige IX. 2. S. 462.
7) Hauck I. S. 348. Gregor. Tur. III. 7.
8) Hauck a. a. O.
9) IV. 1.

Digitized by Google

daß aber damals in Einem Königshause gleichzeitig katholisches, arianisches und heidnisches Bekenntniß nebeneinander vorkommen mochten, zeigt das Beispiel der Merovingen[1]).

Nach der Einverleibung Thüringens ward das Christenthum zu Anfang nicht durch fränkische Priester, wohl aber durch die zahlreichen fränkisch-katholischen Einwanderer verbreitet, die damals die Mainlande (Wirzburg) und „Ostfranken" weit nach Osten hin besiedelten: Thüringen war ja ein Theil „Austrasiens" geworden. Auch der von Dagobert eingesetzte Herzog Radulf (a. 630)[2]) war vermuthlich Christ, gleichviel, ob Franke oder thüringischer Adaling: von seinen nächsten Nachfolgern wissen wir, wie überhaupt, so auch hierüber nichts.

Fränkische Christianisirung in dieser Zeit (Ende des VII. Jahrhunderts?) bekundet wenigstens für die Mainlande — West-Thüringen — die Inschrift aus Nolkheim, einst Dorf, jetzt Gehöft bei Aschaffenburg[3]), wonach zuerst ein Priester Adalhun hier eine Kirche gebaut habe zu Zeiten des Herzogs Theotbald (s. oben S. 106), die dann aber Erzbischof Rigobert von Mainz zu Ehren des h. Dionysius und Genossen geweiht habe: Rigobert ist der Vorgänger Gerolds (— 743): die Inschrift ist unverdächtig (oben S. 107). Mit Recht hat man[4]) bemerkt, der statliche Zusammenhang und die Nachbarschaft mit den Franken in Austrasien, zumal am Main, mußte die Christianisirung fördern, auch ohne fränkische Missionare. An deren Statt sehen wir auch hier wie in Alamannien[5]) und Baiern[6]) britische Bekehrpriester an der Arbeit, mit einem Erfolg, der das Land zn Anfang des VIII. Jahrhunderts wenigstens äußerlich als großentheils christlich erscheinen ließ. Pabst Gregor II. a. 715—730 meint wohl auch[7]) die Thüringe mit solchen Germanen, die unter (sub) dem Christenglauben der Verehrung der Götzen dienen. Das wird hier wie anderwärts[8]) durch die Klagen der Bekehrer, vorab des Bonifatius, und der Päbste

1) D. Gesch. II. S. 81. Urgesch. III. S. 40.

2) Fredigar c. 77, oben S. 54.

3) Bei O. Talk, Kirchen in Laienbesitz, Forsch. z. D. Gesch. XXV. 1885. S. 578: Hic primo ecclesiam struxit Adalhuno sacerdos Temporibus Theotbaldi ducis, sed quam Rigobertus Pontifex Moguntiacensis honori dicavit Martyrum Dionysii et sociorum, s. unten.

4) Hauck I. S. 349.

5) Könige IX. 1. S. 633.

6) Könige IX. 2. S. 478.

7) Nicht allein wie Hauck I. S. 349.

8) Könige IX. 1. a. a. O. IX. 2. a. a. O.

Digitized by Google

immer wieder bestätigt [1]). Wir erfahren von Bekehrung hier denn auch zunächst nur durch einen solchen „Britten“ [2]) Kyllena (Sanct Kilian); aber „was von ihm (d. h. über ihn) berichtet wird, ist entweder unglaubwürdig oder unsicher“, nur Weniges ist daher der legendenhaften Ueberlieferung zu entnehmen, hier nur für die Bekehrungs-, oben für die Herzogs Geschichte [3]).

Nach der brittischen Kirchenverfassung konnte Kilian bereits in der Heimath die bischöfliche Würde ohne Bischofsitz [4]) erlangt haben und in Wirzburg als Regionar- oder Wander-Bischof auftreten [5]), als Mönch gehörte er wohl der Regel Columba's [6]), nicht Sanct Benedikts, an. Wir sahen (oben S. 106), der Heilige kam a. 687 mit seinen Begleitern nach Wirzburg, ging aber — nach der Legende — vorerst nach Rom und holte sich vom Pabst die Ermächtigung zur Mission in jenem Lande. Diese Fahrt nach Rom wegen Einholung päbstlichen Auftrags entspricht ganz dem Legendenstil der Zeit: sie fehlt fast keinem der Bekehrer und ist deßhalb verdächtig [7]). Dagegen ist freilich nicht ausgeschlossen, daß ein Britte sich nach Rom wandte: Interdict über Brittannien (wegen Pelagianismus), von dem der Einzelne erst durch den Pabst gelöst werden mußte, bestand nicht [8]). Man will andrerseits völlige Einheit der Columba-Kirche, der „Culdeer“, mit der römischen

---

1) Wilibald vita St. Bonif. l. c.

2) Iren, s. Emmerich S. 84.

3) Hauck I. S. 349; über die beiden vitae Sancti Kiliani Emmerich, der h. K. 1896: er stellt die ältere schon in die Mitte des VIII., die jüngere in die des IX. Jahrhunderts — beides zu früh. Die jüngere ist übrigens nur eine späte erbauliche Bearbeitung und Verwässerung ohne selbstständigen Werth; die Entstehung in Wirzburg hat Emmerich wahrscheinlich gemacht: s. auch die vita Sancti Kiliani ed Bolland. A. S. 8 VII. II. p. 612 — 619 — et Kolomanni et Totnani et (7) sociorum ejus ed. Canisius, Lectiones III. 1725. — Baeda (gest. a. 735) V. 12 Annales St. Amandi Mon. Germ. hist. Scr. I. Waitz II. 2. S. 182. D. I. p. 4. Dahn D. G. I b. S. 216. 638. Ueber die Namen Kilians und seiner Begleiter (die Priester Colonatus, Gallo, Gruval, Diakon Totnan und sieben Andre) Rion, Leben und Tod des h. Kilian und seiner Gefährten 1834. Emmerich S. 81 f.

4) Bellesheim S. 168. Bischof-Abt von Kloster Hy?

5) Emmerich S. 86. Könige IX. 2. S. 633.

6) Urgeschichte III. S. 579.

7) So nicht nur der ganz unverlässige Eberhard, iro-schottische Missionskirche, auch Hauck I. S. 349: für die Romfahrt Bellesheim. Irland I. S. 169.

8) Richtig Bellesheim I. S. 169, ihm folgend Emmerich S. 88; über die irischen Klöster und die Wanderbischöfe auf dem Festland Bellesheim, Irland I. S. 215. Schottland I. S. 118.

Digitized by Google

annehmen, muß aber doch[1]) eine Reihe von Unterſchieden dieſer keltiſchen Kirche einräumen: in Faſten, Abendmahl, Meſſe, Prieſter-Ehe, Eheverbote, Sonntag- und Oſter-Feier, Tonſur, altkeltiſcher Ritus[2]).

Pabſt war damals nicht mehr Johann V. a. 685—686, ſondern Konon a. 686—687 oder Theodor a. 687—Ende 687. Kilian ſtirbt a. 688 (?) Nach Wirzburg zurückgekehrt (mit Colonat und Totnan) findet er an Stelle des im Vorjahr angetroffnen Herzogs (Hedan I.) einen Herzog Gozbert, der wie ſeine Gattin Geila und faſt all ſein Volk Heide war. Ganz unbeglaubigt iſt die Annahme[3]), Gozbert ſei ſeinem älteren (?) Bruder[4]) gefolgt, den er ermordet habe, um deſſen Wittwe Geila zu ehelichen: er that dies „nach heidniſcher Sitte“[5]), d. h. nicht in dem Sinn der Levirat-Ehe des alten Teſtaments als Zwang, nur ſofern ſie ſolche Ehe verſtattete, wie übrigens auch die Kirche früher gethan.

Sanct Kilian tauft nun zunächſt Herzog Gozbert und viele andere[6]): es ſoll nur eine Vermuthung ſein, daß dieſer dabei den neuen Namen Theotbald erhielt (oben S. 106), was manche Schwierigkeit löſen würde. Alsbald fordert er nun von dem Getauften die Verſtoßung ſeines Weibes: der weigert ſich und natürlich weigert ſich auch die Ehefrau, ihre nach heidniſchem Recht wohl begründete Rechtſtellung[7]) wegen „rückwirkender Kraft“ der Taufe aufzugeben, wofür die Legende die ſtärkſten Schimpfe auf ſie häuft[8]): aber „die Gräuel und Scheuel[9]) mußten ausgerottet werden“[10]).

Ohne Belang iſt für das thüringiſche Recht, daß Juſtinian (!)[11]) vor etwa zweihundert Jahren dieſe Ehen verboten, die Gott im alten

---

1) Schottland I. S. 77, 164.

2) S. 478 f.

3) Bellesheims I. S. 169 und Anderer.

4) Von dieſem Bruder wiſſen wir gar nichts: er ſoll Troandus geheißen und das Kloſter Holzkirchen bei Marktheidenfeld, Trad. Fuld. ed. Dronke 4. 11 f. geſtiftet haben: reine Erfindung; ſ. dagegen auch Emmerich S. 110; Karl der Große ſpricht a. 775/6 von einem Troandus.

5) Bellesheim, Irland I. S. 171.

6) Angeblich am 29. III. a. 688. Bellesheim, Irland S. 176.

7) Sogar die Legende ſagt: sicut antiquitus fuit consuetudinis.

8) „Keine Wuth von Beſtien gleicht einem böſen Weibe“: Beweis: Samſons und Salomons Geſchick, zweimal: vita I. p. 177.

9) Weigand S. 568.

10) Bellesheim, Schottland I. S. 41.

11) Codex V. 5.

Digitized by Google

Teſtament umgekehrt ſogar befohlen hatte [1])! Erſt ein halbes Jahrhundert ſpäter, nach dem Concil zu Leptines (a. 743), verwarf Bonifatius ausdrücklich dieſe Ehe [2]). Die vita (I. 5) läßt daher den Herzog (mit Recht) ſich beklagen: „Härteres und Schwereres predigſt du nun als bisher", d. h. vor der Taufe: er behält denn auch die Gattin bis nach dem Tod des Heiligen. Solcher Widerſtreit als Urſache des Martyrtodes begegnet in jenen Jahrhunderten ſo häufig (Chlothachar, der Agilolfing Grimoald), daß die Wiederholung faſt den ganzen Bericht verdächtig machen könnte. Während der Abweſenheit des Herzogs in einem Feldzug (gegen wen?) läßt Geila — auch ihr Name wird mit gehäſſiger falſcher Deutung herangezogen — Sanct Kilian mit deſſen Begleitern ermorden durch zwei Gedungene (oder einen „Lictor" V. II). Sie verſcharren die Leichen, die Meßgewande und die Bücher an geheimem Ort: aber eine fromme vornehme (nobilis) Frau, Burgunda, eifrige Chriſtin, neben dem oratorium — das wohl erſt ſeit der Taufe gebaut worden — in einer cellula lebend, hat es bemerkt, das Blut in einem Linnentuch aufgefangen und vergraben. Zwar hat Geila ſpäter den Ort der Beſtattung entdeckt und darüber, jede Verehrung auszuſchließen, einen Pferdeſtall aufzimmern laſſen; aber die frommen Rößlein enthielten ſich, ſo lange ſie dort ſtanden, jeder Verunreinigung. Sterbend entdeckt Burgunda die Stätte des Begräbniſſes. Gozbert, heimgekehrt, vermißt die Heiligen, wird aber von Geila beſchwichtet: die beiden Mörder, dann auch Geila werden nun von Dämonen beſeſſen und zu Tode gequält: aber auch Gozbert, zur Strafe für ſeine Unthätigkeit — er überläßt die Rache dem „Gerichte" Gottes — von ſeinen Knechten (servis) ermordet, ſein Sohn Hedan II. wird ſelbſt aus der Herzogwürde geſtürzt (principatu dejectus) (von wem? vom Hausmeier?), ſeine Geſippen und Verſchwägerten von den Stammgenoſſen (contribules), d. h. den Thüringen der Art mißhandelt, daß ihnen keine Spur von weltlichem Anſehn im Lande mehr bleibt. Warum dies Alles geſchah, weiß die Legende nicht zu erklären: ob als Martyrium durch die Heiden, weil ſie das Chriſtenthum bewahrten oder als Strafe Gottes, weil ſie davon abgefallen, was, wie wir ſehen werden, widergeſchichtlich. Den Schluß der vita hat ein andrer Verfaſſer beigefügt: hienach hat eine Tochter Pippins, Gertrud, ſich der Verheirathung zu entziehn, vom Hof nach Oſtfranken geflüchtet, in Karlsburg ein Kloſter errichtet. Der dort von ihr eingeſetzte Prieſter Atalong [3])

1) Deuteronomion 25, 5; Leviticum 18, 6, 20, 21.

2) Epistolae ed. Jaffé p. 131, 137; Bartolini S. Zaccaria, documenti 17.

3) = Adalung?

Digitized by Google

erfährt erst durch mirakelhaftes Zeugniß aus Kindermund von Sanct Kilian und dessen Wirken im Land — „er war völlig vergessen“ — findet und erhebt die Gebeine und berichtet Alles Bonifatius, der auch um dieser Reliquien willen Wirzburg zum Bischoffitz erhob.

Diese Nachrichten sind werthlos, was das Geschick des Herzogsgeschlechts betrifft: der Sohn Gozberts (= Theotbalds?), Hedan II., wurde keineswegs vertrieben, folgte seinem Vater in der Herzogswürde und war ein so eifriger Christ, daß er mit dem reich beschenkten Sanct Wilibrord ein Kloster in Hammelburg[1]) plante. Nur bezeugt die Legende — gegen ihren Willen! — die geringe Bedeutung und Nachwirkung der Mission des Heiligen, der nach 40 Jahren „völlig vergessen war im Lande“. Und doch hatte er vor andern Missionaren den wirksamen Vorzug, zu dem Volk in der Landessprache reden zu können, die er erlernt hatte[2]). Sind doch auch ältere christliche Gründungen im Hasse- und im Schwaben-Gau bald wieder abgestorben, „das gemeinsame Geschick aller irischen Bekehrungen auf dem Festlande“[3]).

In den Kreis dieser quellenwidrigen Legenden gehören auch die mehreren Leben der heiligen Bilihild: das älteste aus dem XIII. Jahrhundert ist voller Unmöglichkeiten: so soll sie Zeitgenossin Chlodovech I. a. 500, aber auch Gattin Hedans II. a. 700 gewesen sein; auch an Chlodovech II. (c. a. 650) ist nicht zu denken: „für die Bekehrungsgeschichte Thüringens bietet die h. Bilihild keinen Anhaltspunkt dar“[4]). Ueber Ursachen und Wirkungen der inneren Wirren, die dem Erlöschen des Herzogthums vorher gehn, — aber diese Wirren selbst sind nicht sicher bezeugt, oben S. 107 f. — werden mancherlei Vermuthungen aufgestellt. So soll Pippin an Stelle der einheimischen (?) heidnischen (?) Herzoge wie Radulf und dessen Nachfolger (oben) solche fränkischen Ursprungs und natürlich Christen gesetzt haben[5]), Theotbald (?), dem Hedan I. gefolgt sei (?) Diese Franken sollen den Widerstand der thüringischen Großen (der „comites“?) zu bekämpfen und sich dadurch in Gegensatz zu dem ganzen Stamm gebracht haben, der, soweit getauft, den Iro-Schotten anhing, während Hedan II. zu dem von Pippin begünstigten, in Rom geweihten Wilibrord stand, der zwar nicht nach Thüringen

1) a. 716 Hontheim p. 111.

2) Vita p. 176.

3) Knochenhauer S. 146.

4) Rettberg II. S. 303 stellt die Unmöglichkeiten zusammen. Gropp, vita B. 1727 und die ältere Literatur daselbst.

5) Hauck I. S. 349.

Digitized by Google

kam, aber mit Hedan II. etwa im Franken-Heere am Niederrhein bekannt ward[1]).

Das Land ward zerrüttet durch Widerstand gegen die Herzoge: Einfälle der Nachbarn (Sachsen? Slaven?) wurden nicht abgewehrt, viele Einwohner gefangen fortgeführt, die wenigen Ueberbleibenden (Uebertreibung!) schlossen sich lieber an die heidnischen Sachsen: „so erlosch das Christenthum im Lande, zumal sich falsche Brüder einschlichen, die unter dem Namen der Religion die ärgste ketzerische Verderbtheit verbreiteten“: hier ist offenbar nicht die Rede von Rückfall ins Heidenthum, sondern von *christlichen* Irrlehrern, Schwarmgeistern, „wilden“, d. h. nicht ordnungsmäßig geweihten Priestern — vier solche, den Namen nach (Torchtwine, Berehtere, Eanbercht und Hunrad)[2]), wohl angelsächsische, werden genannt, wie solche damals so häufig auch bei andern Stämmen, z. B. den Baiern[3]), zu bekämpfen waren[4]): dies steht durch Bonifatius fest. Jedoch das Vorhergehende bleibt vielfach widerspruchsvoll oder unklar[5]): jene „wilden Priester“ gewannen die Menge durch größere Nachsicht, was Cölibat und Keuschheit betraf, auch waren sie selbst noch in heidnischen Bräuchen, so Wotan-Opfern und Opferschmäusen, befangen[6]).

Dagegen lobt Pabst Gregor II. a. 722 fünf thüringische Große (viri magnifici) „und alle Gott geliebten Thüringe“ für ihre Glaubenstreue gegenüber den sie zum Götterdienst zurückführen wollenden heidnischen Landsleuten[7]). Aus all dem erhellt, daß durch den Gegensatz der Confessionen in jenen Zeiten der fränkischen Ohnmacht, da selbst Karl Martell auf das Härteste zu ringen hatte (a. 711—720), das Christenthum im Lande schwer gefährdet war: die Bekehrung gelang hier wie überall nur unter dem Schutz der fränkischen Waffen: das wußte niemand besser als — der Bekehrer, der auf die Bekehrung der Friesen

1) Rettberg II. a. a. O.

2) Letzterer wohl der länger hier weilende Bonif. epistolae XIV. p. 263 Hahn S. 106.

3) Könige IX. 2. S. 479.

4) Wilibald l. c. c. 6 p. 453 ed Levison p. 23 (ebenso Othlo) Bonifatius muß das Volk ad acceptam dudum religionem iterando provocare.

5) Willkürliche Vermuthungen bei Arnold II. 1. S. 11; die fränkischen Herzoge hätten durch gewaltsame Erzwingung der Christianisirung das Volk zum Anschluß an die heidnischen Sachsen getrieben.

6) Daher pravis seducti doctoribus Wilibald c. 5. 6 falsi fratres. Könige IX. 2. S. 479. Düntzelmann, Untersuchungen S. 43.

7) Epist. ed. Jaffé III. p. 80.

Digitized by Google

verzichtete, so wie er Rathods Rückkehr nach Friesland erfuhr[1]) und sogar den Schutz Griffo's, des Bastards Karls, anrief, von dessen Empörung er wohl noch nichts wußte und den er für den Erben des Vaters in diesen Reichstheilen halten mochte[2]). Das spätere Kirchenwesen in Ostfranken, Wirzburg, Bamberg, die fränkischen Klöster liegen außerhalb unserer Aufgabe.

Weßhalb die von Bonifatius geplante Errichtung eines Bisthums in Erfurt unterblieb, wissen wir nicht: vielleicht fand der Pabst, anfänglich geneigt, den Ort, wie auch schon Buraburg, später zu unbedeutend[3]) oder den Heiden zu ausgesetzt[4]). Man[5]) meint wohl, die Könige wollten der Kirche dort nicht so viel Selbstständigkeit gewähren: aber Bonifatius war nicht minder fränkisch-arnulfingisch verlässig als später Arn in Baiern[6]).

So erhielt das eigentliche Thüringen im Unterschied von Ostfranken kein Bisthum, ward unmittelbar dem Erzstift Mainz unterstellt: von dessen kirchlicher und Cultur-Thätigkeit ist aber nicht viel zu spüren: der Erzbischof tritt als mächtiger Reichsfürst, viel weniger als Kirchenleiter hervor. Im Jahre 732 hielt Erzbischof Hildibert zu Erfurt eine Synode, die mehrere canones beschloß[7]).

3. Kirchenvermögen.

A. Allgemeines. Das Grundeigen.

Auch hier[8]) finden wir das Grundeigen der Kirchen über ferne Lande verstreut: so auch gallischer in Thüringen: schon unter Remigius (gest. a. 533), also gleich nach der Eroberung, besitzt das Erzbisthum

---

1) Urgesch. III. S. 803. D. G. I b. S. 232.

2) Epistol. 40. Jaffé III. p. 108—Ende a. 741; in den zwischen Düntzelmann und Jaffé, Forsch. z. D. Gesch. X streitigen Fragen über Zahl und Zeit der bonifazischen Synoden und Reihenfolge der Briefe hat Jaffé fast ausnahmslos richtig entschieden; über letztere vgl. noch einmal die Briefe und Synoden des Bonif., Forsch. z. D. G. XV. 1875, auch Nürnberger und Hahn.

3) Arnold II. 1. a. a. O.

4) Vgl. Rettberg I. S. 333. II. S. 365; Hauck a. a. O.

5) Knochenhauer 146.

6) Könige IX. 2. S. 51. Gegen den angeblichen Bischof Adelar von Erfurt in den Annal. Reinhartbrunn-Wegele in seiner Ausgabe.

7) Mansi, Concilia XVIII. p. 62. Monum. Germ. hist. Legg. II. p. 18.

8) Könige IX. 2. S. 506.

Digitized by Google

Rheims villas in Thüringen [1]). So giebt noch Hinkmar (geſt. a. 882) Güter des h. Remigius zu Lehen und erſucht den Biſchof von Hildesheim, dieſe Lehenträger zu ſchützen [2]). Ebenſo ſchreibt er über Güter und Colonen ſeiner Kirche in Thüringen an Abt Brunward von Hersfeld [3]).

Wiederholt ſchreibt er auch a. 845—876 wegen dieſer Güter ſeiner Kirche (16) Briefe an Ludwig II., Ludwig III. ſowie an die Aebte von Corvey und von St. Gallen. Er hatte die Verwaltung einem gewiſſen Amalrich übertragen, dieſem entzieht er ſie wegen Mißbrauchs und erſucht Abt Adalgar von Corvey (geſt. a. 875) um deren Aufzeichnung (descriptio) und Schutz [4]), den er auch vom König erbittet, wie er die Colonen auf dieſen Gütern zum Gehorſam gegenüber dem Abt ermahnt. Adalgar vertauſcht dann in Ausübung dieſer Vollmacht einige der Güter gegen ſolche des thüringiſchen Grafen Gerold [5]) im Wege des Vergleichs (in hoc pacificati sunt), daß $^1/_4$ des Ertrages Mainz für die Armen zufallen ſoll „nach kanoniſcher Vorſchrift“ (canonice daretur), die aber geſchwankt hat [6]). Auch der Biſchof von Châlons-sur-Marne eignete Güter in Thüringen, die er mit Mainz umtauſcht [7]). Gar bedeutend waren die Beſitzungen des zuſtändigen Erzbisthums — Mainz — im Lande, darunter ſpäter auch die alte Königspfalz Erfurt [8]). Andrerſeits eignet Hersfeld Güter bei Verviers [9]).

Die Macht der Geiſtlichen beruht auch hier wie in Gallien, Alamannien, Baiern vor allem in dieſem ihrem Beſitz an Land und Leuten in gar manchfaltigen Rechtsformen. Schon Bonifatius ſtrömen reiche Schenkungen zu für Fulda, gerade in Thüringen: im Grabfeld, Sualafeld, Folkfeld, Saalgau, Waringau, dann an Rhein und Main [10]):

---

1) In Thoringia sive Austria Börsch S. 26 f. Die Aufzählung aber nur in dem erweiterten gefälſchten Teſtament D. I. 2; ſ. die Fälſchungen unter Ludwig II. (dem Deutſchen) a. 845—876.

2) Flodoard historia Rhemensis ecclesiastica I. 3. c. 23. Mon. Germ. hist. XIII. p. 528.

3) l. c. c. 24. p. 335.

4) Flodoard Scr. XIII. p. 535.

5) Falke, Codex traditionum Corbeiensium § 175.

6) Papſt Gelaſius I. a. 492—496. Mansi l. c. VIII. p. 45. c. 27. a. 494: vgl. Weſtgoten, Franken, Alamannen, Baiern.

7) In Tuphe-Leiba, Töpf-Leben, Dobenecker N. 265.

8) Knochenhauer S. 149.

9) Böhmer-Mühlbacher N. 698.

10) Tradit. Fuldens. (c. 13), 38, 39.

Digitized by Google

310 Namen, aus Grabfeld und Tulifeld allein 225. Herzog Hedan II. ſchenkt a. 704 St. Wilibrord Güter in Thüringen, ſo in Arnſtadt[1]), es iſt (ſ. die verſchiedenen Annahmen bei D.) das Arnſtadt in Schwarzburg-Sondershauſen: der Fluß Wittes iſt die Weiße, die hier in die Gera mündet; Monhove, heute München, daſelbſt liegt im Amtsbezirk Berka[2]).

Praedia infinita erwirbt allmälig Fulda gerade in Thüringen[3]): die thüringiſchen zu allen Hufen verhalten ſich wie 4 zu 5, die mansi wie 5 zu 8 und dieſe Zahl wird unabläſſig durch fromme Vergabungen vermehrt, ſo daß das Kloſter ſchon um deßwillen in einer Geſchichte des Landes eine wichtige Rolle ſpielt: ſchon Karlmann (I.) fordert die Vornehmen, d. h. die großen Grundeigner, im Grabfeld auf zu Schenkungen an das eben (a. 744) gegründete Kloſter, dem er ſelbſt das Dorf Gerſtungen ſchenkt[4]). Gewaltige Gütermaſſen vergabt in Franken und Thüringen der reiche Graf Erpho an Wirzburg und Fulda c. a. 860[5]). Dabei ſind von 8 Copialbüchern thüringiſcher Landſchenkungen an Fulda 5 verloren[6]): die erhaltenen zählen 3000 oder 2884 mansi an etwa 300 Orten. Nach dem Breviar Lulls ſind an 135 thüringiſchen Orten 840 Hufen und 500 mansi an Hersfeld geſchenkt[7]). Dagegen verarmte des Bonifatius Kloſterſtiftung zu Ohrdruf[8]) und ward alsbald Hersfeld überwieſen[9]).

Die gar häufigen Tauſchverträge zwiſchen Königs- und Kloſter-Gut ſind inſofern unter die Ausgaben der Krone zu ſtellen, als ſie nach kanoniſcher Vorſchrift nur abgeſchloſſen werden durften, wenn der

1) D. p. 4.

2) Oeſterley S. 462.

3) Annal. Lamb. a. 1073. p. 105.

4) D. p. 10. c. a. 744.

5) Schannat Trad. N. 489; vgl. die Zuſammenſtellung großer Schenkungen an Fulda l. c. 293. 860. Dobſch a. a. O. hat freilich ſehr glaubhaft gemacht, daß gar viele (wenn auch nicht alle!) Nachträge Eberhards zu dem Cod. Fuld. Fälſchungen ſind. D. A. c. 38 zählt die thüringiſchen Beſchenker Fulda's auf: es ſind 310 Namen, dazu c. 39 für Grabfeld und Tullifeld 225.

6) Knochenhauer S. 164.

7) Vgl. aus ſpäterer Zeit den Land- und Zins-Beſitz von Kloſter Ichterhauſen, Rein I. 17.

8) Es zählt einmal 8 Hufen. Landau, Z. f. heſſ. Geſch. u. Landeskunde X. S. 184.

9) Breviarium Lulli Wenck II. b. S. 16. Rettberg II. S. 372: Reichen Stoff für die „vetus oeconomia“ von Fulda gewährt Schannat historia Fuld. c. IV. p. 26.

Digitized by Google

Kirche vortheilhaft[1]), die ja auch zu genauer Feststellung der Gränzen ihrer Ländereien verpflichtet war[2]) und die Könige wie die Kirchen betrachten auch solche Vergabungen als fromme Bereicherungen der Kirchen. Doch auch hier wie bei den Baiern[3]) werden die kanonischen Vorschriften bei diesen Tauschverträgen nicht immer eingehalten[4]).

Solche Tauschverträge, z. B. auch zwischen Fiscus und Bisthum, sind zwar gültig, wenn durch Königsboten abgeschlossen, auch ohne königliche Bestätigung: aber die vorsichtige Kirche holt der Sicherheit halber solche Bestätigung auch wohl nach 40 Jahren noch ein[5]). Beträchtliche Krongüter, bisher Thronlehen, tauscht Ludwig II. a. 845 mit Fulda, gar sehr zum Vortheil des Klosters, das bei Ludwigs Tod das Hingegebne zurückerhalten, aber das Empfangene behalten soll[6]). Auch Eigenkirchen[7]) werden vertauscht wie verschenkt: eine solche war die capella bei Aschaffenburg[8]) (oben Bekehrung S. 154).

Eine solche wird verschenkt „cum suo loco", d. h. dem zugehörigen Land[9]), eine andere mit dos und decimatio, Zehntrecht[10]). An einer Eigenkirche haben 7 Berechtigte Miteigenthum[11]).

Unentbehrlich für allen wirthschaftlichen Betrieb der Güter jeder Art[12]) ist die Zubehörde von Unfreien und Abhängigen jeder Stufe, die aber von der Kirche auch um der Seelsorge willen eifrig gesucht waren: so hat eine capella außer zwei Reliquien-Kästchen[13]), den sonstigen Kirchenschmuck (ornatus) und — 9 mancipia mit ihrer ganzen Errungenschaft[14]).

1) So Dronke Cod. N. 523. a. 839.

2) Vgl. die Gränzmarkung der Mutter-Kirche zu Breitungen. Hennebergisches Urkundenbuch ed. Schöppach 1842.

3) Könige IX. 2. S. 376.

4) Dronke, Cod. de Fuld. N. 190. a. 772—802.

5) Monum. Boica XXVIII. b. N. 21. a. 837.

6) Dronke N. 554 aus Codex Eberhard II. 11a, mit falschen Einschiebungen, aber nicht im Ganzen falsch.

7) Könige IX. 2. S. 520.

8) Falk, Forsch. z. D. Gesch. XXV. S. 578.

9) Schannat N. 411 a. 836. Ebenso Schannat N. 155. Dronke Cod. N. 158. a. 799.

10) Könige IX. 2. S. 514.

11) Wenck, Urkundenbuch II. N. 13.

12) Oben S. 94.

13) Capsas Könige IX. 2. S. 532.

14) (?) sumtus: Anders Du Cange VII. sp. 526: „Lehensunterhalt". Schannat N. 411. a. 836.

Digitized by Google

B. Die Zehnten und der Zehntstreit [1].

Von schwerst wiegender Bedeutung wurden die Zehntrechte der Kirchen in Thüringen, nicht nur für deren Vermögen und Wirthschaft, auch politisch, da der Streit über diese Rechte zwischen den Klöstern Hersfeld und Fulda einerseits und dem Erzbisthum Mainz andrerseits erbittert und zäh Jahrhunderte lang geführt und, wann durch Vergleich oder Königsurtheil beigelegt, wiederholt aufs Neue angefacht ward.

Es versteht sich, daß die heidnischen und geraume Zeit auch noch die getauften Slaven an die Zehntpflicht erst gewöhnt werden mußten, zumal bei Neubruch, [Novalia][2]: solche bisher noch zehnt-freie, aber getaufte Slaven setzt Bonifatius voraus in seiner Anfrage bei Pabst Zacharias a. 751 (aber es giebt auch später noch solche): der kluge Grieche räth, sie zehnten zu lassen, „damit sie sich nicht für (Alodial-) Herren des Landes halten, sondern verspüren, das Land habe einen Herrn" — nämlich das Erzbisthum Mainz[3]). Gemeint ist der Kirchenzehnt, über Laienzehnten hatte weder Rom noch Mainz zu verfügen: also gilt der Rath getauften Slaven: es handelt sich nur um privatrechtliches Eigenthum („dominator". . . „vindicare"), nicht um Territorialhoheit: sie sollen sich nicht für Volleigenthümer der ihnen verliehenen Kirchengüter halten: seit dem XII. Jahrhundert nannte man das gespaltenes, Ober- und Unter-Eigenthum. Zu den wichtigsten Zins-Orten (— weltlicher Zinse —) Fulda's in Thüringen [— 30 an der Zahl[4]), aber die Aufzählungen in den verschiedenen Sammlungen stimmen nicht —] kommen dann die von Mainz diesem Kloster wie Hersfeld bestrittenen Zehntrechte in 115 oder gar 340 Orten[5]). Auch der Vergleich von a. 845[6]), der ein Viertel der Zehnten dem Erzbisthum zusprach, schuf noch lange nicht endgültige Ruhe: im XI. Jahrhundert brach der „Zehnt-Streit" (mit Hersfeld) von Neuem aus: zweifelig bleibt dabei, ob servitus episcopalis diesen Zehnt im Be-

1) Schönborn, de causa de lite decumana 1866. — Waitz Verf. Gesch. IV. S. 103. VIII. S. 345. Löning, Gesch. d. D. Kirchenrechts II. S. 676. — Vgl. das Verzeichnis der Hersfeld zehntpflichtigen Orte im Friesenfeld. Dobenecker zu N. 287. — Fulda hat Zehntrechte an 394 Hufen. Schatz, Chronicon Halberstadtense 1839.

2) Z. B. in Sumerde, Eberhard l. c.

3) Jaffé, Moguntina p. 236.

4) Knochenhauer S. 189.

5) Eberhard c. 38.

6) Wenck II. p. 24.

Digitized by Google

sonderen oder die allgemeinen Bischofsrechte bedeutet[1]). Auch Halberstadt klagte über die Verleihung aller Zehntrechte in Frisonofeld durch Ludwig II. a. 840[2]) an Hersfeld, das alle Zehnten in ganz Thüringen an Früchten und an Vieh (? pecorum oder porcorum) in Anspruch nahm als von Karl a. 781 verliehen: auf eidliche Aussage vieler „majores natu“ (alte, nicht edle Leute) wird a. 845 festgestellt, daß steora (oben S. 147) und Schweine-Zehnt von jeher an dies Kloster entrichtet worden seien.

Oft wird auch der Zehnt getheilt unter den Streitenden oder bei einer Vergabung, z. B. nur die Hälfte verschenkt[3]). Man[4]) meint wohl, die zahlreichen Eigenkirchen (oben S. 163) und die vielen beiden Klöstern gehörigen, reich ausgestatteten Kirchen in Thüringen hätten der Einnahmen aus den Zehnten leicht entrathen mögen: vielleicht gehe daher der Rechtsanspruch auf Zehntfreiheit nur auf das Thatsächliche zurück, daß Bonifatius, zu dessen Zeit noch nicht die Capitularien, die Stats-Gesetze, die Zehntpflicht allgemein eingeführt hatten wie unter Karl, dies Recht noch nicht in Anspruch genommen hatte, das, tief verhaßt[5]), die Bekehrung erheblich erschwerte: in heidnischer Zeit hatten nur Unfreie gezinst oder abhängige Freie auf fremder Scholle: die Neubekehrten erblickten daher in der Zehntung Anfechtung ihrer Freiheit oder ihres alodialen Grundeigens. Man[6]) meint sogar (— irrthümlich —) die Abneigung der Thüringe gegen die Zehnten habe Bonifatius von der Erhebung Erfurts zum Bisthum abgehalten, dessen Kosten weitere Zehnten würden erheischt haben: freilich hatten auch kleine capellae Zehntrechte[7]).

Das Wichtigste an dem Rechtstreit unter den Kirchen ist die Ausdehnung der Zehntpflicht auf die verschiedenen Stände: hier muß man[8])

1) Hirsch, Heinrich II. S. 284.

2) Chron. Halberst. p. 7.

3) Vgl. Dronke, Cod. de Fuld. N. 69: aber der zweite Theil der Urkunde ist verdächtig.

4) Ansfeld S. 8 f.

5) Urgeschichte III. S. 1029. Brief Alkuins an Karl.

6) Adelung, Direktorium S. 20; s. daselbst die fünf „Küchendörfer“.

7) Wenck II., Urkunden p. 4. a. 772.

8) Gegen Eberhard und viele falsche oder gefälschte Urkunden. Stark verfälscht, zum Theil ganz gefälscht sind die Zehnturkunden für Fulda von Emhild über die Kirche zu Milz und andere. v. Sickel, Acta Carol. N. 47. p. 294, ferner Dronke N. 247 (Sickel l. c.) 323. 158 a. 199 (Cod. Eberhard). Schannat II. 83. 9; echt Dronke N. 248 von a. 810. Falsch ist die Schenkung des Zehntrechts in ganz

Digitized by Google

daran festhalten, daß nur Unfreie und halbfreie Colonen, nicht freie Grundeigner, Fulda in Thüringen zehnteten, wie angeblich Pabst Zacharias Bonifatius bewilligt habe: die echten Urkunden des Klosters verzeichnen hier die Zehntung nur von Unfreien und Colonen (a servis tantum et colonis)[1]. Anders nur in fränkischen Orten[2]. In Thüringen erhebt Fulda den Zehnt nur von den eigenen villae, d. h. von den servi und coloni darin, die das Kloster zur Zeit schon hat oder später erwerben wird[3].

Zumal in dem Kampf mit Erzbischof Liutbert von Mainz (a. 863 bis 889) werden wiederholt Urkunden gefälscht, gerade in Bezug auf jenen Haupt-Punkt des Streites — den Unterschied zwischen liberi, dann coloni und servi[4], gerade die Erweiterungen der Zehntrechte sind die Zwecke dieser Fälschungen gewesen: erst a. 875 wird die angestrebte Erweiterung erlangt, d. h. erschlichen durch eine gefälschte Urkunde[5]. Diese gehäuften Fälschungen führten allmälig zu solcher Verwirrung des Rechtsbestandes, daß König Konrad a. 912 das Zehntrecht des Klosters auch auf coloni und servi „ausdehnte“[6] (während es doch gerade dieses Recht von jeher gehabt hatte), und zwar mit

Thüringen an Hersfeld (durch Karl). Wenck, Urkundenbuch II. N. 17. III. N. 22: Karl nennt sich hier — a. 787 — Kaiser und Reliquien der heiligen Simon und Photius hat es in Hersfeld nicht gegeben: falsch ist auch die Urkunde Dobenecker N. 246. a. 874, die den neu ausgebrochenen Streit durch Anerkennung des fuldaischen Zehntrechts in 119 Orten beilegen will. Schannat N. 239. Dronke N. 610. Eckard Francia II. p. 590. Dobenecker N. 246.

1) Dronke C. D. F. N. 248. 526. 656. 764. Vereinzelt werden auch Freie als Zehntpflichtig genannt von Eberhard c. 43, 2. Wenck III, Urkundenbuch N. 111. a. 789; auch Franken, die in Thüringen wohnen. Eberhard 43, 11 ubi Franci homines commanent; Sachsen in Thüringen? c. 45, 15, 19. Slaven in Thüringen zehntpflichtig. Breviarium Lulli: Einmal sollen Zehnten nur von den Unfreien und Colonen der Kirchen auf deren Gütern erhoben worden, „weil daselbst unabläßig Fremde und Pilger verpflegt werden“, d. h. von den Freien: das wird ihnen zu Gut gerechnet, die Unfreien und Colonen haben solche Verpflegungslasten nicht. Dronke N. 257 a. 810. IV. 22. Slaven sind zehntpflichtig, weil vollfreien Thüringen nicht gleichstehend.

2) N. 323 de lidis, triduanis, liberis, colonis.

3) Dronke N. 127. 247. Dobenecker N. 82. 266. a. 810. 888; über die drei kanonischen Verwendungszwecke der Zehnterträgnisse, s. oben Vergabungen.

4) v. Sickel, Acta spuria p. 412. Dronke N. 323.

5) Dronke N. 247, dazu v. Sickel, Beiträge 39, S. 142, Forsch. z. D. Gesch. IX. S. 413. Dronke hat zwei Urkunden bei Eberhard für Eine gehalten und so als N. 614 abgedruckt.

6) Dronke N. 656. p. 303.

Digitized by Google

Berufung auf eine Urkunde Ludwigs des Kindes[1]), die zwar echt ist, aber nur von Immunität, von Zehntrecht aber gar nicht handelt! Von jetzt ab konnte sich das Kloster auf diese Immunitätsurkunde berufen, in die das Zehntrecht aufgenommen war: es bedurfte nicht mehr der früheren Fälschungen bis auf Bonifatius und Karl zurück: fast alle folgenden Könige (ausgenommen Otto III.) haben diese „werthvolle" Urkunde bestätigt[2]). Auf den neuen Zehntstreit zwischen Mainz und den beiden Klöstern, der erst a. 1057 entbrannte, ist hier nicht einzugehen[3]). Es ist bezeichnend, daß gerade damals — zwischen a. 871 und 878 — auch eine römische Synode sich der Kirchen gegen die Bedrückung durch ihre Erzbischöfe annehmen mußte[4]). Aber Erzbischof Liutbert (a. 863—889) war im Kampf mit den Fälschungen Fulda's, die bis zu Karl dem Großen zurückgriffen[5]), meist im Recht[6]).

Das Zehntrecht der Kirche wird auf Gottes Gebot im alten Testament zurückgeführt: daher a filiis ecclesiae leges ecclesiasticas exigere[7]), die widerstrebenden Thüringe können sich dagegen nur auf von ihren Vätern überkommenes Sonderrecht berufen, aber sie vermögen die Verleihung solchen Sonderrechts nicht zu erweisen gegenüber der episcopalis servitus: er und seine Boten sollen nicht das Recht haben servitii inquirendi[8]).

Noch a. 1066 beklagt sich Siegfried von Mainz bei Alexander II. über die Thuringi rebelles[9]).

1) Dronke N. 646.

2) Ludwig das Kind, die Karls von a. 810 über villae und coloni; vgl. Ludwig II. a. 875; Dobenecker N. 266. Gemäß der Urkunde Karls von a. 810, Dronke, Codex 127. N. 247: es handelt sich um die villae und die darin siedelnden manentes servi et coloni, und zwar ist der Rechtfertigungsgrund die Baulast des Klosters (propter aedificia perficienda). Noch das Concil zu Tribur a. 895. Cap. II. p. 221 bestätigt die alten Zehnten (decimae antiquitus constitutae) in (Sachsen und) Thüringen. Spätere Einfügung? Dobenecker N. 282. Wenck II., Urkundenbuch p. 18 a. 932 (echt?).

3) S. die sorgfältige Darstellung und scharfe Widerlegung Lamberts von Hersfeld bei Ausfeld S. 26 f. Vgl. Rettberg II. S. 713; Waitz IV. S. 105 gegen die Hersfelder Urkunden.

4) Maaßen, eine römische Synode zwischen a. 871 und 878. Münchener Sitzungsberichte 1878 S. 788. c. 16 de non gravandis ecclesiis . . . a suis metropolitanis.

5) Dronke N. 247.

6) Vgl. Ausfeld S. 23. Lehrreich ist die Zusammenstellung der geplanten, aber vereitelten „Beraubungen" Fulda's durch Erzbischof Liutpert c. c. 874.

7) A. Lambert a. 1073. p. 135.

8) Böhmer-Will I. 61. N. 45. Lambert. Hersfeld zu 845.

9) Hontheim p. 411.

Digitized by Google

Nicht zu verwechseln mit dem der Kirche geschuldeten Zehnten ist die dem Fiscus zu leistende Jahresabgabe der Thüringe von 500 Schweinen. Man[1]) meint, diese Abgabe habe hier den Zehnt ersetzt, was ganz ausgeschlossen ist bei der Verschiedenheit der Rechtssubjekte. Gegen die Raubsucht des benachbarten Weltadels und der Beamten sollen schützen Immunität und Königsschutz[2]), diese werden jetzt meist zusammen verliehen und bestätigt[3]).

Aber auch von Geistlichen wird das Kirchengut geplündert: so raubten zwei Priester Wilfrith und Euraed a. 755—768, wie Lull bei'm Pabste klagt[4]), 5 Unfreie und vertauschten sie für Ein Pferd an die Sachsen, ebenso 5 andre Unfreie für ein andres Pferd, dann einen Knecht mit 94 Schweinen, dann 4 Unfreie und 22 Rinder, viele Pferde, viel Gold und Silber, armillas und siglas, im Werth von 300 sol. Gewand, Waffen und Rosse.

Die Mönche von Fulda waren von allen Zöllen und Steuern befreit[5]): sie kaufen zumal Gewandstoffe, dann Asche und Knochen von Märtyrern. Erst viel später erhalten Klöster das Münzrecht[6]).

4. Bischöfe.

Die bischöflichen Gewalten hier liegen theilweis im Dunkeln. Das Land ward nicht einheitlich gestaltet, sondern getheilt: (das sächsische) Nordthüringen gehörte zum Bisthum Halberstadt, abgesehn von an Magdeburg gefallenen Strichen[7]). Pabst Benedict erstreckte das Gebiet über Nordthüringen, Suevia (Schwabengau?), Haselgau bis an Elbe, Bode und Ore, (das fränkische) Südthüringen gehörte unmittelbar unter das Erzbisthum Mainz[8]). Das Concil Karlmanns I. vom 21. V. a. 742[9]) war besucht von Bonifatius, Burchard von Wirzburg, David

1) Schönborn S. 17, s. oben Finanz.

2) Könige IX. 2. S. 531.

3) Z. B. Wenck, hessische Landesgeschichte III. Urkundenbuch 21. Nro. 30 a. 843. Mon. Germ. hist. Scr. III. 47 zu 845.

4) Jaffé III. p. 280.

5) Handel a. 836. Dronke C. D. F. N. 489.

6) Könige IX. 2. S. 457. Ueber Fulda, Schannat, Histor. p. 70.

7) Lehrreich die Gränzangaben dieser Diöcese. Chron. Halberstadt p. 3. Nordthüringen p. 5.

8) Ueber Mainz in Thüringen. Böttger, Diöcesan-Gränzen S. 266.

9) M. Germ. hist. Epist. III. p. 309. Capitul. ed. Boretius Legg. I. p. 8; über die Zeit Hauck I. 474.

Digitized by Google

von Speier(?), Reginfrid von Köln, Eddan von Straßburg, Wintan von Buraburg, Wilibald von Eichstädt, Dadanus (von Utrecht? von Erfurt?[1]).

Auch hier hatte Bonifatius wie die „wilden Priester", die irischen Culdeer („Diener Gottes") die (Regionar-), Wander- (oben Bekehrung) Bischöfe zu bekämpfen[2]: „rom-frei" war diese Kirche aber nicht[3]. Man hält St. Wilibrord für einen Regionarbischof in Franken (?) und Thüringen, daher seine Gedächtniß-Feier in Arnstadt am 7. XI.[4]. Bonifatius ordnet und vertheilt auch hier[5] die Pfarreien unter den Bischöfen. Pabst Zacharias verbietet den Bischöfen die gegenseitige Entziehung in den Briefen von a. 743 an Witta von Buraburg und Burchard von Wirzburg[6]. Der entsprechende Brief an den Bischof von Erfurt (? nicht von Eichstätt) ist verloren, aber durch das gleichalterige Schreiben an Bonifatius[7] sicher bezeugt. Plumpe Fälschung ist der Brief der beiden Hausmeier, die schon a. 744 den a. 754 gestorbenen Bonifatius „martyr" nennen[8]. Vielleicht galt die Warnung des Pabstes Zacharias, unbedeutende Orte zu Bischof-Sitzen zu wählen[9]. Buraburg (oder Erfurt?) Auch hier sehen wir Söhne der reichsten Familien Bischöfe, Priester, Aebte, Mönche werden.

5. Kirchenzucht, Verweltlichung.

Schon Karlmann hat a. 742 bei Berufung seines Concils schwer über den Verfall von Gottes Gebot und Religion (lex Dei et religio) unter den vorhergehenden »principes« d. h. Hausmeiern (nicht reges)

1) Ueber das zweifelhafte, kurzlebige Bisthum Erfurt (Düntzelmann XIII. S. 5) und seinen ersten und letzten Bischof D. I. p. 9. Hauck I. S. 475 gegen Wattenbach und Fr. Stein. Forsch. z. D. Gesch. XXIV. S. 10; vgl. Dümmler, Mon. Germ. Epist. III. p. 721 (Pera oder Werberth?) über die in dem Brief des Bonifatius an König Aethelbald von a. 745—46 genannten Bischöfe s. die abweichenden Deutungen bei D. p. 11.

2) Aber sie erscheinen auch a. 847—853. Hauck II. S. 660. Bellesheim, Irland I. S. 231.

3) S. oben S. 159; über deren Zusammenhang mit der keltischen Clan-Verfassung. Bellesheim, Schottland I. S. 40 f.

4) Monum. Epternac. ed. Weiland Mon. Germ. hist. Scr. XXIII. p. 55.

5) Könige IX. 2. S. 479.

6) Mon. Germ. hist. Epistol. III. p. 306, 307.

7) l. c. p. 302.

8) D. I. p. 10.

9) Brief vom 1. IV. 743. Mon. Germ. hist. Epist. III. p. 302.

Digitized by Google

[— seinen Vater und Großvater —] und die Verführung des Volkes durch falsche Priester zu klagen(oben S. 159). Die Kirche greift auch hier durch ihre geistlichen Zuchtmittel überall ein: sie gebeut Messen wie gegen Ungewitter so für verstorbene Päbste Stephan III. a. 757, Paulus a. 767, Stephan IV. a. 772 (?); je 50 Psalmen haben täglich Priester und Nonnen zu singen[1]). Fasten, auch Enthaltung von allen Getränken mit Honig (Meth) werden zur Abwendung von Ungewittern angeordnet wie im Todtenmessen Brief Lulls an alle Geistlichen und Laien Thüringens[2]). Speise, Trank und Tonsur der fuldischen Mönche werden genau geregelt[3]). Die weltlichen Strafen werden durch geistliche ergänzt: so steht auf Tödtung von Aeltern oder Geschwistern als Kirchenstrafe Versagung des Abendmahls bis zum Tode, Verbot von Fleisch und Wein, Gebot von Fasten an drei Tagen der Woche[4]). Ueber Entbindung von Ehehindernissen (oben S. 140) schreibt Einhart an Graf Poppo im Grabfeld[5]).

Auch hier (Könige IX 2 S. 498, VIII 5 S. 171), gelingt es nicht, den Geistlichen die Waffen aus der Hand zu winden: sie theilen mit den weltlichen Großen, oft ihren nahen Gesippen, Schlacht und Tod: so Gerold von Mainz[6]), so fällt Arn von Wirzburg im Kampf im Gau Chutizi an der Chemnitz, sein Nachfolger Rudolf a. 908 gegen die Ungarn[7]), Abt Hugo von Fulda schlägt Angriffe der Ungarn ab[8]). Bezeichnend ist der Widerstreit heidnischer Blutrachepflicht mit dem christlichen Verbot der Rache für Alle und dem kanonischen des Blutvergießens für Priester in Bischof Gawiliob von Mainz[9]): er tödtet mit kluger Beflissenheit den Mann, der seinen Vater im Kampf erschlagen, die Geistlichen tadeln — auch in Versen — schwer solche Sünde[10]).

---

1) Lull. epist. ed. Jaffé III. N. 116. p. 281. a. 757—772.

2) l. c. p. 402. Jaffé III. p. 281 hielt den episcopus Romanus für den römischen Bischof, aber solche Bezeichnung des Pabstes kommt in jenen Tagen, so weit ich sehe, nicht vor.

3) Schannat e. III. p. 12 f.

4) Jaffé III. a. 732. p. 93.

5) Einhardi epist. ed. Jaffé VI. N. 55. p. 477.

6) Passio St. Bonifatii ed. Jaffé III. p. 471.

7) Regino, Mon. Germ. hist. Scr. I. p. 605. III. p. 735.

8) Schannat, historia p. 116.

9) Ohtloh, vita St. Bonif. ed. Levison p. 155.

10) Vita IV. Bonif. l. c. p. 91.

Digitized by Google

6. Klöster[1]).

Eifrig werden von den Klöstern auch hier[2]) angestrebt möglichste Befreiung von der bischöflichen Ueberordnung[3]) und, als Mittel zu diesem Zweck, zugleich als werthvollste Bethätigungen dieser Freiheit, Königsschutz, Immunität[4]), freie Wahl von Abt oder Aebtissin: und die Herrscher ermüden nicht in Gewährung solch unabkässiger Bitten. So befreit Ludwig II. sein Schutzkloster Hersfeld, Privilegien seines Vaters und Großvaters bestätigend, von der Gewalt des Mainzer Erzbischofs und seines Archidiakons, der diese Rechte in Vertretung auszuüben pflegte[5]), ausgenommen Firmeln, Weihen, Predigen und andre kanonisch dem Bischof vorbehaltene Verrichtungen[6]): ebenso unermüdlich waren manche Klöster in Fälschungen solcher Verleihungs-[7]) ja sogar Gründungs-Urkunden: so ist falsch die angebliche Urkunde Dagobert III. von a. 716 über Gründung des Benedictiner-Klosters auf dem Petersberg zu Erfurt[8]).

So ist ferner falsch die Urkunde Stephan III. (a. 769—771) für Hersfeld, die schon a. 771 Karl als König der Langobarden kennt[9]), falsch sind zahlreiche andre Urkunden für Fulda und Hersfeld[10]), falsch insbesondere die Urkunde Karls, in der Hersfeld drei Kirchen geschenkt werden[11]). Falsch die Urkunde Ludwigs I. von a. 814, in der er Hersfeld eine Verleihung Karls bestätigt, Königsschutz, Immunität und Abtwahl verleiht[12]); echt, aber interpolirt die Ludwigs vom 2. IX. a. 814, die Halberstadt die von Karl verliehenen Rechte (Königsschutz, Immunität, die Zehntrechte) bestätigt[13]).

---

1) Könige IX. 2. S. 659. Knochenhauer S. 138. Gegenbauer, Kloster Fulda.

2) Vgl. Könige IX. 2. S. 690; VIII. 5. S. 259.

3) Ueber diese Kämpfe in Baiern unter und nach Tassilo. Könige IX. 2 S. 543.

4) Könige VIII. 5. S. 275. Verleihen kann eine Aebtissin ihrem Kloster nicht die Immunität, das kann nur der König, nur sie bezeugen: so Emhilt von Milz, Pistorius III. p. 56.

5) Könige VIII. 5. S. 235.

6) Mon. Germ. hist. Scr. III. p. 46.

7) S. die Zehnt-Urkunden unten.

8) Ed. Erhard, Z. für Archivkunde I. 1834. S. 52. Diplomata ed. H. Pertz, Mon. Germ. hist. 1872.

9) Wenck II. Urk. N. 4.

10) Bei Ausfeld S. 14 f.

11) Wenck II. N. 16.

12) Wenck III. Urkundenbuch N. 20.

13) Gesta episcopor. Halberstadt, Mon. Germ. hist. Scr. XXIII. p. 80.

Digitized by Google

In den echten wie in den falschen Urkunden werden meist zusammen verliehen oder bestätigt Königsschutz, Immunität und freie Abtwahl, aber auch wohl getrennt: so erhält Hersfeld a. 906 nur freie Abtwahl bestätigt[1]). Die Klostergründerin stiftet zwar freie Aebtissin-Wahl, behält sich aber diese Würde auf Lebenszeit vor: sie trifft dabei letztwillige Verfügungen für Priester und Laien (s. oben S. 143[2]). Die heilige Radigundis bestellt zur ersten Aebtissin ihrer Klosterstiftung zu Poitiers ihre Schülerin Agnes, der sie sich selbst unterordnet, nach dem Tod soll freie Wahl stattfinden[3]).

Der Abt als Oberhaupt der Corporation hat deren Rechte zu vertreten auch bei dem Kaiser. So Abt Ratger von Fulda bei Karl[4]) gegen die von den Bischöfen im Osten (episcopi orientales) erhobenen Ansprüche auf dem Kloster untergebene Kirchen. Bonifatius heißt — untechnisch — pater monasterii, ein Ehren-Name[5]): Abt und provisor werden bald unterschieden[6]), bald, wann provisor untechnisch steht, auch gleichbedeutend gebraucht[7]). Bald[8]) kommen auch hier die Vögte auf[9]): der früheste fuldische ist a. 793 bezeugt[10]). Ein Vogt in Salzungen bezieht 33 sidae Salz[11]). Einmal soll ein Vogt miles des Abtes von Hersfeld sein[12]). Aber freilich sind auch hier später die von der Kirche bereicherten Weltgroßen — damit sind eben die Vögte gemeint, meist Vasallen, Benefizien-Träger, der Kirche — nicht Verteidiger, sondern Berauber der Kirche[13]). Eine besonders häufige und gefährliche Art der Beraubung der Kirche durch die eigenen Vasallen

---

1) D. N. 315 a. 908. Wenck II. 25. N. 18. Knochenhauer S. 70. Könige VIII. 6; IX. 1; IX. 2. S. 649. Immunität und freie Abtwahl für Gandersheim Ludwig III. D. 264.

2) Schannat N. 184.

3) Testam. Radig.

4) Dronke, Cod. de F. 248 a. 810 (22. IV.).

5) Annal. Nazar. a. 786.

6) Dobenecker N. 315. a. 908. p. 75.

7) Ausführlich über die Klosterbeamten von Fulda: Schannat, historia Fuld. de officiis claustralibus c. V. p. 34 f.

8) Angeblich schon a. 874 nicht weniger als 18 fuldische: aber die Urkunde D. N. 246 ist falsch.

9) Könige IX. 1. S. 670.

10) Dronke l. c. N. 107.

11) Eberhard c. 43. N. 10.

12) Eberhard c. 62.

13) Eberhard c. 62, später: aber auch schon a. 876.

Digitized by Google

bestand in der Umwandlung von der Kirche als Amtslehen[1]) empfangener Güter in Alod. Karl hatte den Kirchen, die Verweltlichung der Bischöfe und Aebte zu verhüten, die Vögte zur Vermögensvertheidigung gegeben, mit üblem Erfolg! Das Trachten der Klöster, sich der Vögte — »non defensores, sed eversores!« — wieder zu entledigen, ist hier[2]) im IX. Jahrhundert noch nicht allzu häufig. Falsch ist die Urkunde angeblich von a. 852[3]), viel eher im XII Jahrhundert geschmiedet, wonach über gewisse Güter „der Kloster-Pförtnerei" außer oder neben dem Ober-Vogt des Klosters, der nur dreimal im Jahr genau bestimmte Leistungen zu fordern hat, keine Vögte bestellt werden. Jener Hugo aber, der erste Thüring, der Bonifatius sein Erbe für einen Kirchenbau vergabte[4]), ist nicht, weil er senior heißt — nicht advocatus — als Vogt zu denken. An der Kraft von Fulda und Hersfeld zehrten Geschlechter lang die häßlichen Zehntstreite (oben S. 164) mit Mainz: aber auch untereinander geriethen die beiden Klöster oft in Hader um Gut und Macht: so über die Schifffahrt auf der Hörsel a. 979[5]).

Fälschungen sind auch die Urkunden, welche versuchen, Kloster-Aemter dauernd, wie juristische Personen, wie etwa Pfarreien, mit unentziehbarem Vermögen auszustatten: so die Vorstandschaft der Klosterschule zu Fulda (d. h. aller Nachfolger des dermaligen Vorstands[6]), ebenso (durch Abt Hatto) die „Pförtnerei"[7]): solche Behandlung von Amtsverrichtungen ist in jener Zeit fast unerhört.

Die Schutz-, Immunitäts- und anderen Privilegien-Urkunden auch dieser Klöster werden immer wieder bestätigt[8]).

Freilich ziehen die Grafen des Landes, »comites provinciales« (nicht Landgrafen!) deß ungeachtet die homines, ministros et vassallos des Klosters über dessen Gränzen hinaus vor Gericht, zumal auch zum gerichtlichen Kampf[9]). Wirksam gegen Dritte, aber gefährlich für die

1) Könige VIII. 3. S. 43 (81).

2) Vgl. Könige IX. 1. S. 495 f.; IX. 2. S. 318, 531.

3) D. N. 201.

4) Othloni vita Bonif. ed. Levison c. 24 p. 137.

5) Dronke, Cod. de F. N. 720.

6) Dronke l. c. N. 556. a. 849.

7) Hartung, histor. diplomat. Forsch. S. 329. Dronke, Trad. et antiq. c. 36. a. 852.

8) z. B. a. 940 Dronke N. 684. Könige IX. 2. S. 640; vgl. den Codex probationum, Historia Fuld. p. 82 f.

9) Dronke l. c.

Digitized by Google

eigne Freiheit wählen die Mönche einen benachbarten Herzog zum Abt[1]). Hersfeld erlangte nicht die volle Unabhängigkeit, wird auch die freie Abtwahl und der Ausschluß aller Gebühren bei Besuchen des Erzbischofs scharf hervorgehoben[2]).

Die beiden Klöster hatten vermöge dieses Grundeigens mehr thatsächliche Macht im Lande als das Erzbisthum: aber an der Bekehrung der benachbarten Slaven nahmen sie, wohl in Mangel bischöflicher Leitung, wenig Theil. Jedoch auch hier waltete die Kirche (fast) allein des geistigen Lebens und übte auch auf das wirthschaftliche den reichsten Einfluß durch die Rodungsarbeit ihrer (Benedictiner-)Mönche und einsichtigeren Betrieb. Die Pflege theologischer Studien im Lande auch damals schon beweist der Brief eines Ungenannten — wohl Lulls[3]) — an Bonifatius zwischen a. 732 u. 754[4]), dieser schickt Schüler zu weiterer Ausbildung nach Thüringen[5]).

Bonifatius ließ aus seiner Heimath unter andern Nonnen die Stiefmutter Lulls, Chunihilt, und deren Tochter Berthgit, „sehr bewandert in den freien Wissenschaften", als Lehrerinnen nach Thüringen kommen[6]). Er schärft die Fortführung der von ihm begonnenen Kirchenbauten in Thüringen seinem Schüler Lull ein[7]).

Die Fulder Klosterschule erreichte ihre Höhe unter Hrabanus Maurus[8]). Reges geistiges Leben ist aber später in den thüringischen Klöstern nicht — so wie in den alamannischen und baierschen schon vom VI. und VIII. Jahrhundert ab — bis ins X. Jahrhundert wahrzunehmen.

Von den fuldischen Bücherverzeichnissen ist nur ein Bruchstück mit 13 Nummern erhalten[9]). Auch der herzogliche Hof zeigt keine Thätig-

---

1) a. 908 Wenck II. N. 18.

2) Absque munuscula a. 775 Wenck III. N. 4 absque munisclis tabulas benedicere. Die Urkunde Stephans von a. 771 ist falsch. Wenck III. p. 5. Rettberg II. S. 677.

3) So Dümmler, Hahn, Hauck.

4) Mon. Germ. hist. Epist. IV. p. 389.

5) Epist. 99. a. 732—753. Jaffé III. p. 249 über die doctrina der schola Fuldensis Brower p. 35.

6) Othloni vita St. Bonif. ed. Jaffé III. p. 490 a. 723—732. Ueber die Schulen Fulda's Ebeling I. S. 424.

7) Wilibald v. St. Bon. M. G. h. Scr. II. p. 349.

8) (— a. 842 S. die Aufzählung seiner Schriften bei Wattenbach I. 7. S. 257. (D. p. 40).

9) Dronke, tradiones p. 184.

Digitized by Google

keit für Cultur-Pflege, diese geht nur von den Klöstern, auch den Nonnen-Klöstern aus. Und wie die Wissenschaft wird die Wohlthätigkeit fast ausschließend von der Kirche und deren Abhängigen gepflegt. Auch von den weltlichen freien Hintersassen des Klosters Fulda werden unablässig Fremde, hospites und peregrini, verpflegt[1]).

Schwierigkeiten macht der unstäte Sprachgebrauch der Quellen bezüglich bloßer feminae religiosae und echter Nonnen: man kann nicht wohl alle Stellen auf bloße religiosae deuten, in welchen fromme Spenderinnen als Nonnen bezeichnet werden, die doch kein Vermögen eignen dürfen[2]); gleichbedeutend mit religiosa steht innuba[3]). So verschenkt eine ancilla Dei Lustrat:[4]) eine andere ancilla Dei verfügt auf den Todesfall über 7 Hufen und 22 Unfreie[5]). Aber die heilige Radigundis würde Strafe fürchten, behielte sie bei dem Eintritt in das Kloster Vermögen zurück.

Ueber die Zahl der Mönche und Nonnen in den Klöstern erhalten wir selten Auskunft: Kloster Hersfeld hat unter Lull (gest. a. 786) 150 Mönche, Kloster Milz (a. 800) 24 Nonnen[6]). Das Gelübde, wenn gehörig zu Stande gekommen, bindet unwiderruflich, aber das Concil von Mainz von a. 829 verstattet einem sächsischen Grafensohn den Austritt aus dem Mönchsstand[7]).

Eine hochgefeierte Zufluchtsstätte war das Grab des heiligen Bonifatius zu Fulda: dahin flohen die entlarvten Verschwörer von a. 789[8]). Auch Fürbitte an dieser Stätte fiel schwer ins Gewicht. Abt Theodo und die Mönche von Fulda bitten Pabst Nikolaus I. c. a. 864 um Schutz für Theodo's Neffen, der den Sohn Karls des Kahlen verwundet hatte: der Verwundete starb an der Wunde a. 866: der Abt erbittet auch Ludwigs des Deutschen Fürsprache[9]).

7. Heilige. Reliquien[10]).

Die Heiligen-Verehrung wirkte so stark, daß an sich unansehnliche Städte nur ihrer Heiligen und deren Ueberbleibsel willen starken Be-

1) Dronke, Cod. de Fuld. 248. a. 810. IV. 22.
2) Famulae, ancillae Dei Schannat. N. 408. Dronke, Codex N. 127, 133.
3) In der Fälschung N. 158 l. c., was nicht im Wege steht.
4) Schannat N. 336 a. 823: Aehnliches in Sanct Gallen. Könige IX. 1 S. 683.
5) Schannat 394 a. 825—827.
6) Dronke, Cod. N. 157.
7) Böhmer-Will I. 55. N. 4.
8) Urgesch. III. S. 1031.
9) Regino M. G. h. Scr. I. p. 573.
10) Könige IX. 2. S. 533.

Digitized by Google

ſuch erhielten: ſo ſagt das Leben Wilibrords ſogar von einer Stadt wie Tours. Hersfeld birgt als koſtbarſten Schatz die Reliquien der Apoſtel Simon und Juda[1]): ſo werden Reliquien wie wertvolle Grundſtücke und Unfreie vergabt, auch letztwillig vermacht[2]). Auch hier ſind die häufigen Uebertragungen ganz regelmäßig von Wundern begleitet: ſo die des h. Severus[3]) von Ravenna nach Erfurt von vier Teufel-Austreibungen[4]). Auf Bitten der Nonnen des „hohen Kloſters" (altum ministerium) zu Erfurt überträgt Karl Rhabans Nachfolger als Erzbiſchof von Mainz dorthin einen Teil der Reliquien der h. Innocentia[5]). Falſch aber (gefälſcht von Eberhard) iſt die Urkunde, wonach Hraban als Abt von Fulda dem kleinen von ihm a. 836 geſtifteten Kloſter Johannisberg die Gebeine von Sanct Venantius zugeführt haben ſoll[6]). Fulda erwirbt durch ſeine Handel treibenden Mönche (negotiatores) überall Reliquien.

Bezeichnend für die Auffaſſung der Zeitgenoſſen, auch höchſter Würdenträger der Kirche, iſt der Bericht Liutolfs über jene translatio des h. Severus von Ravenna nach Erfurt durch den Prieſter Teli[8]), der gewerbsmäßig Reliquien ſtahl (furari): ſo, mittelſt abſcheulicher Argliſt, die Mönche zu Ravenna täuſchte und den geſtohlnen Heiligen dem Erzbiſchof Otgar (von Mainz) nach Pavia brachte, der ihn, nachdem jener den Diebſtahl berichtet, mit Freuden aufnahm, das Geſtohlene in ſeinen Schreinen hehlend barg und verſiegelte und dem Dieb behilflich war, die „Nachſtellung der Italiener" d. h., der Beſtohlenen an den Päſſen zu vermeiden und aus Italien zu entkommen.

Stehlen alſo darf man Heilige: ſo that Einhart in Rom: aber nicht ihnen einen Knochen abbrechen, auch nicht aus und zur Verehrung. König Dagobert hat zur Strafe für dieſen an Sanct Dionys verübten Frevel zuerſt den Verſtand, dann das Leben verloren[9]): reiche Geſchenke konnten den Heiligen nicht verſöhnen, auch nicht die Rückgabe des nun mit Gold und Edelſteinen geſchmückten Knochens.

---

1) D. N. 15 a. 835 oder 854 und des confessor Wigbert.
2) Pistorius III. p. 561.
3) Könige IX. 2. S. 533.
4) Liutolfus de St. Severo ed. Jaffé III. p. 316, 514. a. 836.
5) Liutolfus de St. Severo, Jaffé III. p. 517.
6) A. Sanct. ed. Bolland (1. VI.) 1, 7, 8.
7) Jaffé III. p. 514 a. 836.
8) Gesta Dagoberti c. 52. p. 425.

Digitized by Google

8. Der Pabst[1])

Häufiger als bei andern Stämmen sehen wir bei den Thüringen den Pabst (Gregor II.) in das Bekehrungswerk seines Sendlings Bonifatius eingreifen: so in den Briefen[2]) an fünf Vornehme und an alles Volk der Thüringe; aber auch in Weisungen, die er theils von sich aus, theils auf Anfragen ertheilt[3]) Die Mahnschreiben Gregors II. und Gregors III. a. 724—726, 737—739[4]) gewähren nichts Eigenartiges. (Scheidet Gregor II. »Germaniae populos« von den „Thüringen", so meint er vielleicht Friesen und Sachsen): er verlangt Gehorsam gegen Bonifatius, Kirchenbauten, verbietet Opferfleisch. Gregor III. verbietet dann zum Theil mit ihren alten Gaunamen angeführten Bevölkerungen Germaniens (oben S. 69) in Thüringen und Hessen: [Brukterern, Neustriern, Wedreciern, Lognaern, Suduoden und Grafféltern a. 737—739[5]). Wahrsagen, Loswerfen, Todtenopfer, Zukunftsdeutung (auguria) aus Hainen oder Quellen, Amulette (aber auch die natürlich erlaubten christlichen, z. B. Reliquien, heißen *φυλακτήρια*) Beschwören, Giftmischen (d. h. Zaubertränke, maleficos) und frevelhafte Gebräuche (sacrilegas observationes) „wie sie in Eueren Landen im Schwange gehn.

Pabst Zacharias verbietet zumal Mißbräuche bei Besetzung der neuerrichteten Bischofsstühle und Entziehung der Pfarreien untereinander (oben S. 153)[6]). Auf Bitten des Bonifatius schützt der Pabst das Vermögen von Fulda: die stipendia fratrum, die Zehnten, die Darbringungen der Gläubigen für das hospitale pauperum (oben S. 175) oder ad portam hospitum[7]).

Die Urkunden der Päbste Zacharias und Stephan III. a. 751, 753, die Fulda unmittelbar Rom unterstellen und alle Rechte des Erzbisthums Mainz übergehen, sind durch Interpolationen, mehr noch durch Auslassungen gefälscht[8]). Spätere Urkunden heben dann zwar

1) Könige IX. 2. S. 691.

2) 19, 20, 25. Levison p. 132; gegen die Zeitbestimmungen der Bonifazischen Briefe und Concilien bei Düntzelmann, Untersuchungen 1869. S. 20, f. Hahn a. a. O. die zwischen Pabst Zacharias und Bonifatius gewechselten Briefe f. bei Bartolini, di San Zaccaria documenti p. 1—88.

3) Epist. et Jaffé III. p. 8—315.

4) Jaffé III. p. 86, 87, 88.

5) l. c. p. 101.

6) Brief vom 1. IV. a. 743. Epist. III. p. 306.

7) Schannat, historia Fuldensis I. p. 2.

8) Rettberg I. S. 613. Dronke N. 7, 47.

Digitized by Google

die Rechte des Erzbischofs — Altar- und Priester-Weihe — hervor, allein in der Folge treten wieder Schwankungen ein und werden durch päbstliche Verleihung dem Abt bischöfliche Ehrenrechte in der Gewandung, der Primat unter allen Aebten des Reiches und die Berufung nach Rom wie Bischöfen gewährt.

VIII. Vertretungshoheit.

Die schon von Chlodovech zu Schatzungspflicht Unterworfenen waren wohl die linksrheinischen Thoringe, nicht wie Gregor (II. 27) (a. 491) meint, die mitteldeutschen Thüringe[1]; die Eroberung von a. 531 machte alle Thüringe zu Unterthanen des Frankenreichs[2]. Ueber die statsrechtliche Stellung Radulfs und seiner Nachfolger zum König ist Aehnliches zu sagen wie über die der Agolfingen[3]: nach fränkischer Auffassung lediglich fränkischer Beamter, nach thüringischer dies nur dem Namen und Anschein nach, in Wahrheit unabhängiges Stammeshaupt.

D. Gesammteigenart. Königthum und Herzogthum.

Es wäre höchst anziehend und lehrreich zu erkennen, wie sich das germanische Königthum auf rein germanischem Boden, aus sich selbst heraus, ohne römische Unterthanen, ohne römische Beamte und andere römischen Stats- und Cultur-Einrichtungen entwickelt hat: der Mangel an Quellen versagt uns jeden Einblick.

Ganz früh zwar wird bei den Hermunduren ein König genannt, Vibilius, unter dessen Anführung der Heerbann Katwalda vertreibt[4]: bei Sueben (Markomannen, Langobarden)[5], finden sich auch sonst unter den Westgermanen am Frühesten Könige. Der lateinische Name ist wohl germanisch Wibila[6], wir erfahren aber nicht einmal, ob dies ein Gaukönigthum oder ein Völkerschaftskönigthum[7] war.

---

1) Vgl. Liber, histor. Franc. c. 10. p. 253. 258, auch Krusch ad h. l. — Waitz II. 2, 3. S. 58; dagegen irrig wird c. 5. p. 245 Dispargum auf das rechte Rheinufer verlegt.

2) Ueber die von den Thüringen den Franken geschuldete Schatzung. Thiedmar von Merseburg V. 9. Scr. III. p. 794. Annales Quedlinburgenses l. c. p. 31, 32. Annalista Saxo a. 1002, 1046 (!). Wersebe, Vertheilung I. S. 16, 28. Waitz II. S. 504. III. S. 89. Knochenhauer S. 75.

3) Könige IX. 2. S. 582.

4) Tac. Annal. II. 63. D. G. Ia. S. 401 pulsus Hermundurorum opibus — das ist der Heerbann — et Vibilio duce.

5) Könige IX. 2. S. 13 f. Urgesch. IV. S. 194.

6) Dahn, Germanen S. 20, 60.

7) Könige IX. 2. S. 723.

Digitized by Google

Ueber das spätere Königthum bei den Thüringen sind wir aus echten Geschichtsquellen gar nicht unterrichtet und die späten, sagenhaften Berichte entziehen sich wissenschaftlicher Verwerthung: aus den Rechten der Könige anderer Stämme ist nicht ohne Weiteres — wenigstens nicht für das Einzelne — auf dies Reich zu schließen und wie (oben S. 96) bermerkt, ist es äußerst gewagt, aus der Karolingischen Lex solche Schlüsse auf die Vorzeit des Stammes und Reiches zu ziehn.

Die Folge in die Königschaft war auch hier, wie z. B. in das baierische Herzogthum [1]), rein privatrechtlich gedacht: daher folgten des Basinus drei Söhne wie in ein Landgut: wir erfahren weder von Wahl oder auch nur Zustimmung des Volkes, noch von Erbvertrag der Brüder oder Verfügung des Vaters, noch von der Größe der Theile: nur daß räumlich unter ihnen getheilt war.

So sind denn auch hier wie ebenfalls so oft (bei Burgunden, Ostgoten, Franken) die mehreren gleichzeitigen Könige Brüder oder anderweitig verwandte Glieder Eines Geschlechts, was am Einfachsten zu erklären ist aus der überall herrschenden Auffassung der Thronfolge als privatrechtlicher Erbfolge, immer unter Vorbehalt der Wahl oder doch Bestätigung des Volkes. Freilich wird dabei bereits Bestand eines anerkannten Königsgeschlechts vorausgesetzt: ob auch bei den Hermunduren erst allmälig mehrere Gaukönige von Einem Volkskönig verdrängt wurden wie bei Westgoten, Franken, Alamannen [2]) oder ob von Anfang ein Stammeskönigthum bestand (was aber höchst unwahrscheinlich), entzieht sich sogar der Vermuthung, und ohne Beweis — schablonenhaft — die gleiche Entwicklung wie in jenen Fällen auch hier zu „construiren", wäre das Gegenteil der bescheiden behutsamen Methode dieses Werkes, wie sie vor mehr als 40 Jahren aufgestellt und seither eingehalten wurde. Vielleicht wurden aber bei der Theilung unter die mehreren Brüder alte Gau-Gliederungen zu Grunde gelegt.

Später sind auch hier (wie bei allen Stämmen mit Königen) mehrere gleichzeitige Könige neben einander — also „Gaukönige" [3]) — geschichtlich bezeugt.

Als „Hauptstadt" d. h. als Burg und Haupt-Hof des [4]) Königs gilt nach alter, aber gar zweifeliger Ueberlieferung Scheidungen an der Unstrut: der Name wird jedoch erst von Widukind von Korvey a. 966—980 sicher bezeugt: die früheren Anführungen zu a. 520,

1) Könige V. VIII. 1. IX. 1. 2) Förstemann² Sp. 1562.
3) Könige I. S. 70, 87. D. G. Ia. S. 193.
4) Einen? Mächtigsten? Herminfrieds.

Digitized by Google

515 nach Chr., ja 47 vor Chr. (!) beruhen auf Sage oder vielmehr gelehrter Erfindung spät mittelalterlicher Chroniken[1]).

Das Wenige was Venantius über die Königshalle der Thüringe gewährt, geht über das Selbstverständliche — in dichterischer Darstellung —[2]) nicht hinaus.

Von regelmäßig tagenden Versammlungen erfahren wir nichts: eine größere (?) Gerichtsverhandlung wird erst von Herzog Gozbert (a. 689) außerordentlich berufen[3]), aber doch nur der von Sankt Kilian Getauften[4]).

Herzog Gozbert frägt alles Volk, welches zugegen war, „bei ihm war"[5]), welche Strafe den Mörder treffen solle. Die späte vita aus dem X. Jahrhundert setzt wohl nicht mehr thüringische Verhältnisse voraus und es werden offenbar nur die „Nächsten" zusammengerufen.

Was nach der fränkischen Zeit über Thüringen berichtet wird, kann für die fränkische nicht verwerthet werden: im Wesentlichen stimmen die Verhältnisse mit denen der Nachbarn überein, doch fehlt ein Bisthum und sichere Abgränzung zwischen heimischen Markgrafen und Grafen.

Lehrreich über die Unterscheidung der späteren Zeiten zwischen den wichtigsten und den minder bedeutsamen Hoheitsrechten im deutschen Reich ist die Abgränzung, die Ludwig der Deutsche gegenüber seinen drei Söhnen a. 805 vornimmt: er behält sich in den ihnen zugewiesenen Landen — offenbar als die wichtigsten — bevor: die Verfügung über die Bisthümer, Klöster und Grafschaften, die Reichsgüter (publici fisci) und alle höhere Gerichtsbarkeit: cuncta majora judicia: den Söhnen fallen nur zu bestimmte Höfe (determinatae curtes) und causae minores[6]).

---

1) S. Oesterley S. 604.

2) De excidio Thoringiae, Carmina ed. Leo p. 271: felicia culmina .. aula palatino quae fiornit antea cultu .. ardua tecta rutilo .. ornata metallo .. famulorum turba nitentum .. clara ministrorum stipata corona (potentum?)

3) Vita St. Kiliani c. 11. Gozbertus dux congregato omni populo qui cum eo simul erat sacro baptismatis fonte a sancto pontifice ablutus, interrogavit, quid eidem misero facere debuisset?

4) Vita St. Kiliani c. 11; anders Waitz IIb. S. 182.

5) Congregato omni populo qui cum illo simul erat.

6) Adonis Chron. contin. M. S. h. Scr. II. p. 324.

Digitized by Google

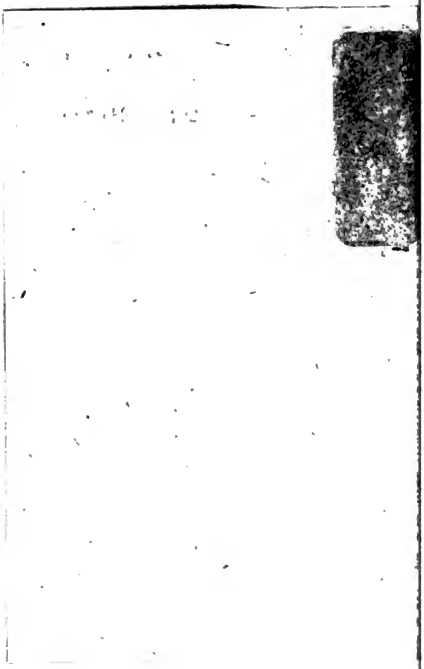

Widener Library
3 2044 098 662 547

Digitized by Google